

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern  
**Band:** - (1946)

**Rubrik:** Voranschlag

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Voranschlag

über den

## Staatshaushalt des Kantons Bern

vom 1. Januar bis 31. Dezember

# 1947

---

Vorschläge des Regierungsrates



Buchdruckerei Zimmermann & Cie. AG. in Bern

## Vermögensbilanz

---

	<b>Nach Vorschlägen der Verwaltungen</b>
Stand des Staatsvermögens am 1. Januar 1946 . . . . .	Fr. 24,743,023.66
Mutmasslicher Ueberschuss der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1946	> 7,989,410.—
Mutmasslicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1946 . . .	Fr. 16,753,613.66
Mutmasslicher Ueberschuss der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1947	> 6,139,332.—
Mutmasslicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1947 . . .	<u>Fr. 10,614,281.66</u>

---

Rechnung 1945*)		Voranschlag 1946*)	Voranschlag für das Jahr 1947		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>								
<b>Uebersicht.</b>								
2,114,561	08	2,065,690	I. Allgemeine Verwaltung . . . . .	127,000	2,278,127	—	2,151,127	
3,270,923	74	3,355,230	II. Gerichtsverwaltung . . . . .	—	3,406,146	—	3,406,146	
153,481	41	226,900	III. <sup>a</sup> Justiz . . . . .	690,500	973,890	—	283,390	
3,765,350	50	4,125,969	III. <sup>b</sup> Polizei . . . . .	4,529,265	8,556,302	—	4,027,037	
1,166,009	95	1,265,837	IV. Militär . . . . .	3,295,704	4,469,992	—	1,174,288	
3,093,427	93	3,137,820	V. Kirchenwesen . . . . .	2,110	3,221,335	—	3,219,225	
18,338,697	06	18,923,943	VI. Erziehungswesen . . . . .	3,468,164	22,984,397	—	19,516,233	
76,131	91	78,730	VII. Gemeindewesen . . . . .	600	104,324	—	103,724	
13,004,865	59	12,953,679	VIII. Armenwesen . . . . .	2,251,637	16,227,009	—	13,975,372	
3,713,297	01	3,927,659	IX. <sup>a</sup> Volkswirtschaft . . . . .	1,782,875	5,618,246	—	3,835,371	
3,690,413	61	3,783,218	IX. <sup>b</sup> Gesundheitswesen . . . . .	6,180,898	10,880,417	—	4,699,519	
7,687,567	29	6,492,257	X. <sup>a</sup> Bauwesen . . . . .	4,199,000	11,448,785	—	7,249,785	
105,638	63	114,833	X. <sup>b</sup> Eisenbahn-, Schiffs- und Flug- wesen . . . . .	13,000	139,707	—	126,707	
14,670,750	35	14,212,947	XI. Anleihen . . . . .	—	14,025,786	—	14,025,786	
4,899,692	52	5,616,840	XII. Finanzwesen . . . . .	80,000	6,516,224	—	6,436,224	
2,389,293	71	2,555,151	XIII. Landwirtschaft . . . . .	2,981,130	5,573,744	—	2,592,614	
457,517	45	346,894	XIV. Forstwesen und Bergbau . . . . .	261,841	777,308	—	515,467	
1,977,141	97	2,288,700	XV. Staatswaldungen . . . . .	2,662,700	1,808,890	853,810	—	
2,781,988	59	2,798,550	XVI. Domänen . . . . .	2,966,950	190,500	2,776,450	—	
320,466	86	317,100	XVII. Domänenkasse . . . . .	720	373,750	—	373,030	
1,350,549	48	1,350,000	XVIII. Hypothekarkasse . . . . .	22,389,500	21,039,500	1,350,000	—	
1,600,000	—	1,600,000	XIX. Kantonalbank . . . . .	1,800,000	200,000	1,600,000	—	
1,377,729	37	1,805,824	XX. Staatskasse . . . . .	4,204,228	1,888,250	2,315,978	—	
306,035	53	261,600	XXI. Bussen und Konfiskationen . . . . .	393,000	93,000	300,000	—	
150,312	56	39,200	XXII. Jagd, Fischerei und Naturschutz . . . . .	571,340	491,090	80,250	—	
889,269	12	827,445	XXIII. Salzhandlung . . . . .	2,571,088	1,870,173	700,915	—	
4,154,202	50	3,323,090	XXIV. Stempel-Steuer . . . . .	4,395,000	419,280	3,975,720	—	
6,267,477	82	4,812,700	XXV. Gebühren . . . . .	6,006,300	—	6,006,300	—	
3,197,851	55	2,316,000	XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer . . . . .	3,700,000	824,000	2,876,000	—	
460,001	25	450,000	XXVII. Wasserrechtsabgaben . . . . .	500,000	50,000	450,000	—	
1,153,240	05	1,072,000	XXVIII. Gastwirtschaftsbetriebe, Klein- u. Mittelhandelstellen und Tanz- betriebe . . . . .	1,342,000	260,000	1,082,000	—	
1,343,485	15	553,916	XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmo- nopols . . . . .	1,093,374	179,000	914,374	—	
583,132	80	583,132	XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank . . . . .	583,132	—	583,132	—	
1,721,961	60	650,570	XXXI. Militärsteuer . . . . .	1,861,600	1,098,576	763,024	—	
61,588,787	82	59,551,680	XXXII. Direkte Steuern . . . . .	77,555,500	10,737,820	66,817,680	—	
14,891,116	19	13,966,880	XXXIII. Anteile an eidg. Abgaben . . . . .	13,600,000	203,420	13,396,580	—	
22,429,447	22	22,740,000	XXXIV. Verschiedenes . . . . .	—	25,270,500	—	25,270,500	
<b>105,794,283</b>	<b>35</b>	<b>98,251,287</b>	<b>Einnahmen . . . . .</b>	<b>178,060,156</b>	<b>—</b>	<b>106,842,213</b>	<b>—</b>	
<b>105,347,533</b>	<b>82</b>	<b>106,240,697</b>	<b>Ausgaben . . . . .</b>	<b>—</b>	<b>184,199,488</b>	<b>—</b>	<b>112,981,545</b>	
<b>446,749</b>	<b>53</b>	<b>—</b>	<b>Ueberschuss der Einnahmen . . . . .</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	
<b>—</b>	<b>—</b>	<b>7,989,410</b>	<b>Ueberschuss der Ausgaben . . . . .</b>	<b>6,139,332</b>	<b>—</b>	<b>6,139,332</b>	<b>—</b>	
<b>105,794,283</b>	<b>35</b>	<b>106,240,697</b>		<b>184,199,488</b>	<b>184,199,488</b>	<b>112,981,545</b>	<b>112,981,545</b>	

\*) Die **Ausgaben** sind mit **stehenden**, die **Einnahmen** mit **Kursivzahlen** angegeben.

Rechnung 1945		Vor- anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>								
Spezielle Rechnungen.								
<b>I. Allgemeine Verwaltung.</b>								
<b>A. Grosser Rat.</b>								
184,795	70	130,000	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kommissionskosten . . . . .	—	145,000	—	—	145,000
<b>184,795</b>	<b>70</b>	<b>130,000</b>		—	<b>145,000</b>	—	—	<b>145,000</b>
<b>B. Regierungsrat.</b>								
147,104	25	150,640	1. Besoldungen der Regierungsräte . . .	—	150,650	—	—	150,650
<b>147,104</b>	<b>25</b>	<b>150,640</b>		—	<b>150,650</b>	—	—	<b>150,650</b>
<b>C. Ratskredit.</b>								
36,522	34	40,000	1. Ratskosten u. Dienstaltersgratifikationen	—	50,000	—	—	50,000
3,972	05	5,000	2. Förderung von gemeinnützigen Unter- nehmungen . . . . .	—	4,000	—	—	4,000
26,615	01	22,700	3. Archiv- und Bibliothekskosten . . . . .	300	23,000	—	—	22,700
<b>67,109</b>	<b>40</b>	<b>67,700</b>		<b>300</b>	<b>77,000</b>	—	—	<b>76,700</b>
<b>D. Ständeräte und Kommissäre.</b>								
5,520	—	5,760	1. Ständeräte . . . . .	—	5,760	—	—	5,760
85	—	200	2. Kommissäre . . . . .	—	200	—	—	200
<b>5,605</b>	<b>—</b>	<b>5,960</b>		—	<b>5,960</b>	—	—	<b>5,960</b>
<b>E. Staatskanzlei.</b>								
172,324	60	175,990	1. Besoldungen . . . . .	—	175,917	—	—	175,917
6,537	87	6,200	2. Bureaukosten . . . . .	—	6,200	—	—	6,200
129,844	85	130,000	3. Druckkosten . . . . .	50,000	180,000	—	—	130,000
50,290	05	35,000	4. Bedienung des Rathauses . . . . .	8,000	43,000	—	—	35,000
86,300	—	86,300	5. Mietzinse . . . . .	—	86,300	—	—	86,300
<b>455,297</b>	<b>37</b>	<b>433,490</b>		<b>58,000</b>	<b>491,417</b>	—	—	<b>433,417</b>

Rechnung 1945		Vor- anschlag 1946		Voranschlag für das Jahr 1947			
				Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>I. Allgemeine Verwaltung.</b>							
<b>F. Amtsblätter.</b>							
1. Pachtzinse:							
23,000	—	23,000		23,000	—	23,000	—
11,500	—	11,500		11,500	—	11,500	—
2. Abonnemente der Wirte:							
30,888	—	26,600		26,600	—	26,600	—
8,529	25	7,600		7,600	—	7,600	—
<b>73,917</b>	<b>25</b>	<b>68,700</b>		<b>68,700</b>	—	<b>68,700</b>	—
<b>G. Tagblatt und Gesetzessammlung.</b>							
1. Redaktionskosten:							
12,015	60	9,500		—	9,500	—	9,500
891	—	900		—	900	—	900
2. Druckkosten:							
39,696	70	32,000		—	32,000	—	32,000
13,679	45	12,000		—	12,000	—	12,000
<b>66,282</b>	<b>75</b>	<b>54,400</b>		—	<b>54,400</b>	—	<b>54,400</b>
<b>H. Regierungsstatthalter.</b>							
1. Besoldungen . . . . .							
445,731	65	441,500		—	490,000	—	490,000
10,519	83	12,000		—	12,000	—	12,000
48,169	38	55,000		—	55,000	—	55,000
34,900	—	34,900		—	35,000	—	35,000
<b>539,320</b>	<b>86</b>	<b>543,400</b>		—	<b>592,000</b>	—	<b>592,000</b>
<b>J. Amtsschreibereien.</b>							
1. Besoldungen . . . . .							
635,553	55	652,000		—	665,000	—	665,000
2,615	80	2,000		—	2,000	—	2,000
59,993	65	60,000		—	60,000	—	60,000
34,800	—	34,800		—	34,700	—	34,700
<b>732,963</b>	—	<b>748,800</b>		—	<b>761,700</b>	—	<b>761,700</b>

Rechnung 1945		Vor- anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>								
<b>I. Allgemeine Verwaltung.</b>								
184,795	70	130,000	<b>A. Grosser Rat</b> . . . . .	—	145,000	—	145,000	—
147,104	25	150,640	<b>B. Regierungsrat</b> . . . . .	—	150,650	—	150,650	—
67,109	40	67,700	<b>C. Ratskredit</b> . . . . .	300	77,000	—	76,700	—
5,605	—	5,960	<b>D. Ständeräte und Kommissäre</b> . . . . .	—	5,960	—	5,960	—
445,297	37	433,490	<b>E. Staatskanzlei</b> . . . . .	58,000	491,417	—	433,417	—
73,917	25	68,700	<b>F. Amtsblätter</b> . . . . .	68,700	—	68,700	—	—
66,282	75	54,400	<b>G. Tagblatt und Gesetzessammlung</b> . . . . .	—	54,400	—	54,400	—
539,320	86	543,400	<b>H. Regierungsstatthalter</b> . . . . .	—	592,000	—	592,000	—
732,963	—	748,800	<b>J. Amtsschreiber</b> . . . . .	—	761,700	—	761,700	—
<b>2,114,561</b>	<b>08</b>	<b>2,065,690</b>			<b>127,000</b>	<b>2,278,127</b>	—	<b>2,151,127</b>
<b>II. Gerichtsverwaltung.</b>								
<b>A. Obergericht.</b>								
268,927	20	271,000	1. Besoldungen der Oberrichter . . . . .	—	271,200	—	271,200	—
7,958	50	3,000	2. Entschädigungen der Suppleanten . . . . .	—	3,800	—	3,800	—
<b>276,885</b>	<b>70</b>	<b>274,000</b>			—	<b>275,000</b>	—	<b>275,000</b>
<b>B. Obergerichtskanzlei.</b>								
144,086	35	143,000	1. Besoldungen . . . . .	—	150,000	—	150,000	—
8,406	64	8,000	2. Bureaukosten . . . . .	—	8,000	—	8,000	—
21,588	11	20,000	3. Bedienung des Obergerichtsgebäudes . . . . .	—	20,000	—	20,000	—
22,800	—	23,000	4. Mietzinse . . . . .	—	23,000	—	23,000	—
2,292	65	2,000	5. Bibliothek . . . . .	—	2,500	—	2,500	—
1,938	90	2,200	6. Anwaltskammer, Entschädigung der Mitglieder und Bureaukosten . . . . .	—	2,200	—	2,200	—
<b>201,112</b>	<b>65</b>	<b>203,200</b>			—	<b>205,700</b>	—	<b>205,700</b>
<b>C. Amtsgerichte.</b>								
380,597	55	393,000	1. Besoldungen der Gerichtspräsidenten . . . . .	—	395,500	—	395,500	—
12,930	60	15,000	2. Entschädigungen der Stellvertreter . . . . .	—	15,000	—	15,000	—
73,341	30	75,000	3. Entschädigungen der Amtsrichter und Suppleanten . . . . .	—	80,000	—	80,000	—
61,135	88	70,000	4. Bureaukosten . . . . .	—	70,000	—	70,000	—
52,075	—	52,700	5. Mietzinse . . . . .	—	52,700	—	52,700	—
14,957	65	19,500	6. a. o. Gerichtsbeamte . . . . .	—	21,400	—	21,400	—
<b>595,037</b>	<b>98</b>	<b>625,200</b>			—	<b>634,600</b>	—	<b>634,600</b>

Rechnung 1945		Vor- anschlag 1946		Voranschlag für das Jahr 1947			
				Roh-		Rein-	
				Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>II. Gerichtsverwaltung.</b>							
<b>D. Gerichtsschreibereien.</b>							
761,762	55	778,200	1. Besoldungen . . . . .	—	800,000	—	800,000
4,435	40	10,000	2. Entschädigungen der Stellvertreter . .	—	10,000	—	10,000
35,026	52	35,000	3. Bureaukosten . . . . .	—	35,000	—	35,000
23,800	—	23,800	4. Mietzinse . . . . .	—	23,900	—	23,900
<b>825,024</b>	<b>47</b>	<b>847,000</b>		—	<b>868,900</b>	—	<b>868,900</b>
<b>E. Staatsanwaltschaft.</b>							
91,326	45	94,000	1. Besoldungen . . . . .	—	93,800	—	93,800
709	75	600	2. Bureaukosten des Generalprokurators .	—	600	—	600
9,130	97	9,000	3. Bureaukosten der Bezirksprokuratoren und des stellvertretenden Prokurators .	—	9,000	—	9,000
1,200	—	1,200	4. Mietzins . . . . .	—	1,200	—	1,200
<b>102,367</b>	<b>17</b>	<b>104,800</b>		—	<b>104,600</b>	—	<b>104,600</b>
<b>F. Geschworenengerichte.</b>							
5,802	60	8,000	1. Entschädigungen der Geschwornen . .	—	8,000	—	8,000
2,960	85	3,500	2. Reisekosten und Unterhalt der Kriminal- kammer . . . . .	—	3,500	—	3,500
881	20	1,500	3. Entschädigungen der Ersatzmänner, Dol- metscher und Weibel . . . . .	—	1,500	—	1,500
8,786	36	9,000	4. Bureaukosten . . . . .	—	9,000	—	9,000
18,700	—	18,700	5. Mietzinse . . . . .	—	18,700	—	18,700
<b>37,131</b>	<b>01</b>	<b>40,700</b>		—	<b>40,700</b>	—	<b>40,700</b>
<b>G. Betreibungs- und Konkursämter.</b>							
1,463	28	1,500	1. Bureau- und Reisekosten der Aufsichts- behörde . . . . .	—	1,500	—	1,500
690,282	35	711,400	2. Besoldungen . . . . .	—	700,000	—	700,000
875	—	1,000	3. Entschädigungen der Stellvertreter . .	—	1,000	—	1,000
289,374	15	300,000	4. Entschädigungen der Betreibungsgehülfen	—	320,000	—	320,000
55,800	82	60,000	5. Bureaukosten . . . . .	—	60,000	—	60,000
34,237	91	25,000	6. Formulare und Kontrollen . . . . .	—	30,000	—	30,000
34,700	—	34,700	7. Mietzinse . . . . .	—	35,300	—	35,300
<b>1,106,733</b>	<b>51</b>	<b>1,133,600</b>		—	<b>1,147,800</b>	—	<b>1,147,800</b>

Rechnung 1945		Vor- anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>								
<b>II. Gerichtsverwaltung.</b>								
<b>H. Gewerbegerichte.</b>								
10,879	35	10,000	1. Kostenanteile des Staates . . . . .	—	12,000	—	—	12,000
<b>10,879</b>	<b>35</b>	<b>10,000</b>		—	<b>12,000</b>	—	—	<b>12,000</b>
<b>J. Verwaltungsgericht.</b>								
46,507	10	47,400	1. Besoldungen . . . . .	—	47,516	—	—	47,516
4,334	30	7,000	2. Entschädigungen der Mitglieder . . . . .	—	7,000	—	—	7,000
3,823	68	4,500	3. Bureaunkosten . . . . .	—	4,500	—	—	4,500
3,500	—	3,500	4. Mietzins . . . . .	—	3,500	—	—	3,500
<b>58,165</b>	<b>08</b>	<b>62,400</b>		—	<b>62,516</b>	—	—	<b>62,516</b>
<b>K. Handelsgericht.</b>								
18,183	70	18,530	1. Besoldungen . . . . .	—	18,530	—	—	18,530
2,864	30	4,000	2. Entschädigungen der Mitglieder . . . . .	—	4,000	—	—	4,000
1,474	63	1,500	3. Bureaunkosten . . . . .	—	1,500	—	—	1,500
301	09	300	4. Bibliothek . . . . .	—	300	—	—	300
<b>22,823</b>	<b>72</b>	<b>24,330</b>		—	<b>24,330</b>	—	—	<b>24,330</b>
<b>L. Bezirksverwaltung, Möblierung.</b>								
34,763	10	30,000	1. Kosten . . . . .	—	30,000	—	—	30,000
<b>34,763</b>	<b>10</b>	<b>30,000</b>		—	<b>30,000</b>	—	—	<b>30,000</b>
<b>A. Obergericht</b>								
276,885	70	274,000	<b>B. Obergerichtskanzlei</b> . . . . .	—	275,000	—	—	275,000
201,112	65	203,200	<b>C. Amtsgerichte</b> . . . . .	—	205,700	—	—	205,700
595,037	98	625,200	<b>D. Gerichtsschreibereien</b> . . . . .	—	634,600	—	—	634,600
825,024	47	847,000	<b>E. Staatsanwaltschaft</b> . . . . .	—	868,900	—	—	868,900
102,367	17	104,800	<b>F. Geschwornengerichte</b> . . . . .	—	104,600	—	—	104,600
37,131	01	40,700	<b>G. Betreibungs- und Konkursämter</b> . . . . .	—	40,700	—	—	40,700
1,106,733	51	1,133,600	<b>H. Gewerbegerichte</b> . . . . .	—	1,147,800	—	—	1,147,800
10,879	35	10,000	<b>J. Verwaltungsgericht</b> . . . . .	—	12,000	—	—	12,000
58,165	08	62,400	<b>K. Handelsgericht</b> . . . . .	—	62,516	—	—	62,516
22,823	72	24,330	<b>L. Bezirksverwaltung, Möblierung</b> . . . . .	—	24,330	—	—	24,330
34,763	10	30,000		—	30,000	—	—	30,000
<b>3,270,923</b>	<b>74</b>	<b>3,355,230</b>		—	<b>3,406,146</b>	—	—	<b>3,406,146</b>

Rechnung 1945		Vor- anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>								
<b>III.<sup>a</sup> Justiz.</b>								
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion.</b>								
47,747	30	49,430	1. Besoldungen . . . . .	—	63,850	—	63,850	—
8,496	93	8,500	2. Bureaukosten . . . . .	—	8,500	—	8,500	—
4,000	—	4,000	3. Mietzinse . . . . .	—	4,700	—	4,700	—
235	30	1,500	4. Notariatskammer u. Notariatsprüfungen	—	1,500	—	1,500	—
2,704	05	3,000	5. Gesetzesrevision . . . . .	—	3,000	—	3,000	—
<b>63,183</b>	<b>58</b>	<b>66,430</b>		—	<b>81,550</b>	—	<b>81,550</b>	—
<b>B. Kosten in Justiz-, Polizei- u. Strafsachen.</b>								
229,433	33	230,000	1. Kosten in Strafsachen . . . . .	—	230,000	—	230,000	—
404,632	92	342,000	2. Kostenrückerstattungen und Gebühren .	680,000	338,000	342,000	—	—
542	55	1,000	3. Obergerichtsgebühren in Justizsachen .	7,500	6,500	1,000	—	—
57,429	77	60,000	4. Rechtskosten in Zivilsachen . . . . .	—	60,000	—	60,000	—
1	40	5,000	5. Rechtskosten in Jugendstrafsachen . .	3,000	8,000	—	5,000	—
29,914	93	30,000	6. Polizeikosten der Regierunqsstatthalter	—	30,000	—	30,000	—
<b>88,398</b>	<b>84</b>	<b>18,000</b>		<b>690,500</b>	<b>672,500</b>	<b>18,000</b>	—	—
<b>C. Inspektorat.</b>								
37,683	70	38,070	1. Besoldungen . . . . .	—	38,540	—	38,540	—
7,000	—	7,000	2. Bureau- und Reisekosten . . . . .	—	7,000	—	7,000	—
<b>44,683</b>	<b>70</b>	<b>45,070</b>		—	<b>45,540</b>	—	<b>45,540</b>	—
<b>D. Jugendamt.</b>								
90,262	95	89,500	1. Besoldungen . . . . .	—	94,600	—	94,600	—
18,000	02	18,000	2. Bureau- und Reisekosten . . . . .	—	20,000	—	20,000	—
20,000	—	20,000	3. Entschädigungen an die Jugendanwalt-	—	27,000	—	27,000	—
5,750	—	5,900	schaften der Städte Bern und Biel . . .	—	7,700	—	7,700	—
—	—	—	4. Mietzins . . . . .	—	25,000	—	25,000	—
			5. Anteil Kosten für Pflegekinderaufsicht .	—	—	—	—	—
<b>134,012</b>	<b>97</b>	<b>133,400</b>		—	<b>174,300</b>	—	<b>174,300</b>	—
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion . . .</b>								
63,183	58	66,430		—	81,550	—	81,550	—
88,398	84	18,000	<b>B. Kosten in Justiz-, Polizei- u. Strafsachen</b>	690,500	672,500	18,000	—	—
44,683	70	45,070	<b>C. Inspektorat . . . . .</b>	—	45,540	—	45,540	—
134,012	97	133,400	<b>D. Jugendamt . . . . .</b>	—	174,300	—	174,300	—
<b>153,481</b>	<b>41</b>	<b>226,900</b>		<b>690,500</b>	<b>973,890</b>	—	<b>283,390</b>	—

Rechnung 1945		Vor- anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>								
<b>III.<sup>b</sup> Polizei.</b>								
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion.</b>								
219,002	60	234,961	1. Besoldungen . . . . .	—	224,600	—	—	224,600
28,028	39	23,000	2. Bureaukosten . . . . .	3,000	27,000	—	—	24,000
9,200	—	9,200	3. Mietzinse . . . . .	—	9,200	—	—	9,200
1,637	25	5,000	4. Autobetrieb . . . . .	—	3,000	—	—	3,000
1,257	20	1,300	5. Haftpflichtversicherung . . . . .	—	1,300	—	—	1,300
<b>259,125</b>	<b>44</b>	<b>273,461</b>		<b>3,000</b>	<b>265,100</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>262,100</b>
<b>B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.</b>								
18,673	38	28,000	1. Pass- und Fremdenpolizei . . . . .	—	60,000	—	—	60,000
17,985	09	5,000	2. Fahndungs- und Einbringungskosten . . . . .	—	10,000	—	—	10,000
38,956	43	24,000	3. Transportkosten . . . . .	—	22,000	—	—	22,000
<b>75,614</b>	<b>90</b>	<b>57,000</b>		<b>—</b>	<b>92,000</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>92,000</b>
<b>C. Polizeikorps.</b>								
47,954	25	50,465	1. Besoldungen der Polizeioffiziere . . . . .	—	50,584	—	—	50,584
2,270,700	05	2,363,618	2. Sold der Unteroffiziere und Landjäger . . . . .	—	2,372,282	—	—	2,372,282
23,610	34	151,683	3. Bekleidung . . . . .	—	88,170	—	—	88,170
13,684	52	6,300	4. Bewaffnung und Ausrüstung . . . . .	—	7,500	—	—	7,500
10,360	76	8,850	5. Erkennungsdienst . . . . .	—	19,050	—	—	19,050
13,306	82	14,670	6. Bureaukosten . . . . .	—	12,000	—	—	12,000
204,069	90	209,555	7. Mietzinse . . . . .	—	223,851	—	—	223,851
106,068	25	111,891	8. Wohnungs-, Mobiliar-, Fahrrad- und Schreibmaschinen-Entschädigungen . . . . .	—	119,109	—	—	119,109
10,005	90	10,000	9. Arzt-, Kur- und Beerdigungskosten . . . . .	—	10,000	—	—	10,000
26,064	57	24,420	10. Verschiedene Verwaltungskosten . . . . .	—	29,772	—	—	29,772
22,753	93	19,500	11. Reiseentschädigungen, Umzugs- und Instruktionskosten . . . . .	—	19,500	—	—	19,500
<b>2,748,579</b>	<b>38</b>	<b>2,970,952</b>		<b>—</b>	<b>2,951,818</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>2,951,818</b>
<b>D. Gefängnisse.</b>								
1. In der Hauptstadt:								
21,996	68	20,000	a) Nahrung der Gefangenen . . . . .	10,000	30,000	—	—	20,000
34,972	77	35,000	b) Verschied. Gefangenschaftskosten . . . . .	—	20,000	—	—	20,000
19,700	—	19,700	c) Mietzinse . . . . .	—	19,700	—	—	19,700
2. In den Bezirken:								
76,111	41	84,000	a) Nahrung der Gefangenen . . . . .	20,000	64,000	—	—	44,000
41,693	77	53,000	b) Verschied. Gefangenschaftskosten . . . . .	—	25,000	—	—	25,000
57,400	—	57,400	c) Mietzinse . . . . .	—	57,400	—	—	57,400
<b>251,874</b>	<b>63</b>	<b>269,100</b>		<b>30,000</b>	<b>216,100</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>186,100</b>

Rechnung 1945		Vor- anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947	Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
			<b>Laufende Verwaltung.</b>				
			<b>III.<sup>b</sup> Polizei.</b>				
			<b>E. Straf- und Arbeitsanstalten.</b>				
			<b>1. Strafanstalt Thorberg:</b>				
70,909	29	68,798	a) Verwaltung . . . . .	—	71,450	—	71,450
13,282	88	11,985	b) Unterricht und Gottesdienst . . . . .	—	16,200	—	16,200
139,054	68	135,000	c) Nahrung . . . . .	—	140,000	—	140,000
			d) Allgemeine Unkosten:				
40,518	90	25,000	1. Gebäude-Unterhalt . . . . .	—	25,000	—	25,000
10,225	04	10,000	2. Hausgeräte . . . . .	—	8,000	—	8,000
30,819	71	28,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei . . . . .	—	30,000	—	30,000
20,294	19	30,000	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft . . . . .	—	25,000	—	25,000
5,188	99	2,000	5. Verschiedene Unkosten . . . . .	—	5,000	—	5,000
127,858	49	176,500	e) Gewerbe . . . . .	411,500	247,500	164,000	—
29,713	35	30,000	f) Mietzins . . . . .	900	30,900	—	30,000
50,050	23	19,763	g) Landwirtschaft . . . . .	208,300	163,300	45,000	—
7,497	65	—	h) Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—
67,087	70	45,000	i) Kostgelder . . . . .	42,000	—	42,000	—
<b>87,062</b>	<b>88</b>	<b>99,520</b>		<b>662,700</b>	<b>762,350</b>	—	<b>99,650</b>
			<b>2. Arbeitsanstalt St. Johannsen-Ins:</b>				
56,127	63	47,400	a) Verwaltung . . . . .	—	46,760	—	46,760
12,085	43	10,350	b) Unterricht und Gottesdienst . . . . .	—	11,600	—	11,600
113,583	64	102,000	c) Nahrung . . . . .	2,200	110,800	—	108,600
			d) Allgemeine Unkosten:				
52,739	75	10,000	1. Gebäude-Unterhalt . . . . .	—	10,000	—	10,000
21,450	45	6,000	2. Hausgeräte . . . . .	—	10,000	—	10,000
32,770	29	22,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei . . . . .	—	32,500	—	32,500
19,018	18	13,500	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft . . . . .	—	16,500	—	16,500
6,179	34	2,500	5. Verschiedene Unkosten . . . . .	—	7,000	—	7,000
17,068	04	29,200	e) Gewerbe . . . . .	30,300	—	30,300	—
21,261	25	25,300	f) Mietzins . . . . .	960	22,200	—	21,240
257,292	58	205,000	g) Landwirtschaft . . . . .	505,100	275,100	230,000	—
12,591	65	—	h) Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—
56,820	65	34,000	i) Kostgelder . . . . .	38,000	—	38,000	—
6,000	—	6,000	k) Beitrag aus dem Alkoholzehntel . . . . .	6,000	—	6,000	—
<b>14,556</b>	<b>96</b>	<b>35,150</b>		<b>582,560</b>	<b>542,460</b>	<b>40,100</b>	—
			<b>3. Strafanstalt Witzwil:</b>				
78,850	77	81,850	a) Verwaltung . . . . .	4,230	72,580	—	68,350
79,868	83	75,000	b) Unterricht und Gottesdienst . . . . .	—	89,560	—	89,560
225,199	85	213,800	c) Nahrung . . . . .	2,700	236,065	—	233,365
			d) Allgemeine Unkosten:				
172,429	15	120,000	1. Gebäude-Unterhalt . . . . .	—	75,000	—	75,000
26,867	29	32,000	2. Hausgeräte . . . . .	—	30,000	—	30,000
114,592	45	133,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei . . . . .	—	128,000	—	128,000
22,703	03	26,000	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft . . . . .	—	26,000	—	26,000
4,519	34	5,000	5. Verschiedene Unkosten . . . . .	—	5,000	—	5,000
150,000	—	25,000	6. Neubauten, Einrichtungen etc. . . . .	—	146,500	—	146,500
49,188	40	30,000	7. Wasserversorgung . . . . .	—	30,000	—	30,000
81,557	14	70,500	e) Gewerbe . . . . .	69,000	—	69,000	—
44,721	15	60,000	f) Mietzins . . . . .	3,500	64,500	—	61,000
1,250,463	41	851,150	g) Landwirtschaft . . . . .	1,902,975	979,200	923,775	—
44,514	15	—	h) Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—
137,162	15	95,000	i) Kostgelder . . . . .	100,000	—	100,000	—
93	07	—	(Interniertenlager)				
250,000	—	15,000	k) Beitrag zur Verbesserung des Strafvollzugs . . . . .	—	—	—	—
<b>205,821</b>	<b>36</b>	<b>200,000</b>		<b>2,082,405</b>	<b>1,882,405</b>	<b>200,000</b>	—

Rechnung 1945		Vor- anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>								
<b>III.<sup>b</sup> Polizei.</b>								
<b>E. Straf- und Arbeitsanstalten.</b>								
4. Zwangserziehungsanstalt Tessenberg:								
47,222	01	46,000	a) Verwaltung . . . . .	—	54,700	—	—	54,700
28,725	41	31,000	b) Unterricht und Gottesdienst . . . . .	10,500	41,600	—	—	31,100
88,083	08	82,000	c) Nahrung . . . . .	600	90,600	—	—	90,000
d) Allgemeine Unkosten:								
23,812	07	14,000	1. Gebäude-Unterhalt . . . . .	—	23,000	—	—	23,000
4,317	40	5,000	2. Hausgeräte . . . . .	—	3,900	—	—	3,900
26,161	64	20,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei . . . . .	—	23,600	—	—	23,600
8,934	44	10,500	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft . . . . .	1,600	10,500	—	—	8,900
5,438	53	6,700	5. Verschiedene Unkosten . . . . .	—	5,500	—	—	5,500
23,877	79	3,000	e) Gewerbe . . . . .	88,500	64,500	24,000	—	—
31,754	45	31,400	f) Mietzins . . . . .	1,300	32,550	—	—	31,250
80,003	62	90,000	g) Landwirtschaft . . . . .	211,600	122,650	88,950	—	—
2,739	80	—	h) Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—	—
61,239	10	62,000	i) Kostgelder . . . . .	62,000	—	62,000	—	—
4,256	—	3,600	k) Bundesbeitrag . . . . .	4,000	—	4,000	—	—
<b>92,332</b>	<b>72</b>	<b>88,000</b>		<b>380,100</b>	<b>473,100</b>	—	—	<b>93,000</b>
5. Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank:								
34,411	01	39,041	a) Verwaltung . . . . .	11,000	43,658	—	—	32,658
10,345	45	10,720	b) Unterricht und Gottesdienst . . . . .	—	12,461	—	—	12,461
45,557	08	47,400	c) Nahrung . . . . .	500	47,350	—	—	46,850
d) Allgemeine Unkosten:								
11,282	81	12,000	1. Gebäude-Unterhalt . . . . .	—	9,000	—	—	9,000
9,017	60	6,100	2. Hausgeräte . . . . .	—	7,000	—	—	7,000
30,083	95	22,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei . . . . .	—	26,000	—	—	26,000
8,401	17	10,450	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft . . . . .	—	10,000	—	—	10,000
276	15	800	5. Verschiedene Unkosten . . . . .	—	1,300	—	—	1,300
57,334	57	33,000	e) Gewerbe . . . . .	57,000	31,000	26,000	—	—
20,216	25	20,960	f) Mietzins . . . . .	—	21,300	—	—	21,300
5,913	68	25,000	g) Landwirtschaft . . . . .	25,000	—	25,000	—	—
1,657	30	—	h) Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—	—
23,753	80	20,400	i) Kostgelder . . . . .	24,000	—	24,000	—	—
4,000	—	4,000	k) Beitrag aus dem Alkoholzehntel . . . . .	4,000	—	4,000	—	—
6,898	75	—	(Neubauten)	—	—	—	—	—
<b>87,145</b>	<b>77</b>	<b>87,071</b>		<b>121,500</b>	<b>209,069</b>	—	—	<b>87,569</b>
6. Mädchenerziehungsanstalt Loryheim, Münsingen:								
19,500	84	19,895	a) Verwaltung . . . . .	—	21,900	—	—	21,900
2,712	88	3,000	b) Unterricht und Gottesdienst . . . . .	—	3,250	—	—	3,250
16,166	77	15,700	c) Nahrung . . . . .	—	17,000	—	—	17,000
d) Allgemeine Unkosten:								
581	—	1,500	1. Gebäude-Unterhalt . . . . .	—	1,500	—	—	1,500
1,915	63	1,800	2. Hausgeräte . . . . .	—	1,900	—	—	1,900
2,785	04	4,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei . . . . .	—	4,000	—	—	4,000
4,750	85	6,500	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft . . . . .	—	6,000	—	—	6,000
2,310	87	1,600	5. Verschiedene Unkosten . . . . .	—	2,000	—	—	2,000
4,317	54	5,000	e) Gewerbe . . . . .	5,000	—	5,000	—	—
5,000	—	5,150	f) Mietzins . . . . .	—	5,150	—	—	5,150
2,238	19	2,000	g) Landwirtschaft . . . . .	2,000	—	2,000	—	—
1,563	75	—	h) Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—	—
12,694	10	14,000	i) Kostgelder . . . . .	14,000	—	14,000	—	—
497	—	300	k) Bundesbeiträge . . . . .	—	—	—	—	—
<b>34,413</b>	<b>30</b>	<b>37,845</b>		<b>21,000</b>	<b>62,700</b>	—	—	<b>41,700</b>

Rechnung 1945		Vor- anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
			<b>Laufende Verwaltung.</b>					
			<b>III.<sup>b</sup> Polizei.</b>					
			<b>E. Straf- und Arbeitsanstalten.</b>					
87,062	88	99,520	1. Strafanstalt Thorberg . . . . .	662,700	762,350	—	99,650	
14,556	96	35,150	2. Arbeitsanstalt St. Johannsen-Ins . . . . .	582,560	542,460	40,100	—	
205,821	36	200,000	3. Strafanstalt Witzwil . . . . .	2,082,405	1,882,405	200,000	—	
92,332	72	88,000	4. Zwangserziehungsanstalt Tessenberg . . . . .	380,100	473,100	—	93,000	
87,145	77	87,071	5. Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank . . . . .	121,500	209,069	—	87,569	
34,413	30	37,845	6. Loryheim Münsingen . . . . .	21,000	62,700	—	41,700	
<b>80,576</b>	<b>35</b>	<b>77,286</b>		<b>3,850,265</b>	<b>3,932,084</b>	—	<b>81,819</b>	
			<b>F. Bekämpfung des Alkoholismus.</b>					
13,000	—	13,000	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel . . . . .	13,000	—	13,000	—	
13,000	—	13,000	2. Beitrag an die Schutzaufsicht . . . . .	—	13,000	—	13,000	
—	—	—		<b>13,000</b>	<b>13,000</b>	—	—	
			<b>G. Polizeikosten.</b>					
300	—	300	1. Vergütungen für Gebührenanteile . . . . .	—	300	—	300	
52,719	93	49,000	2. Polizeikosten . . . . .	5,700	54,700	—	49,000	
1,000	—	1,000	3. Konkordat zum Schutze junger Leute in der Fremde . . . . .	—	1,000	—	1,000	
5,508	30	7,000	4. Einigungsämter . . . . .	—	10,000	—	10,000	
11,327	03	10,000	5. Strafvollzugskosten . . . . .	—	10,000	—	10,000	
—	—	110,000	6. Verbesserungen im Strafvollzug . . . . .	—	100,000	—	100,000	
<b>70,855</b>	<b>26</b>	<b>177,300</b>		<b>5,700</b>	<b>176,000</b>	—	<b>170,300</b>	
			<b>H. Zivilstandsämter.</b>					
21,767	80	21,000	1. Zivilstandsamt Bern . . . . .	45,000	66,000	—	21,000	
201,843	10	201,300	2. Entschädigungen der Zivilstandsbeamten . . . . .	—	201,300	—	201,300	
1,342	15	2,500	3. Inspektionskosten und Anschaffungen . . . . .	—	5,000	—	5,000	
<b>224,953</b>	<b>05</b>	<b>224,800</b>		<b>45,000</b>	<b>272,300</b>	—	<b>227,300</b>	
			<b>J. Kant. Strassenverkehrsamt.</b>					
150,995	85	153,950	1. Besoldungen . . . . .	—	215,000	—	215,000	
8,090	85	18,000	2. Bureau- und Druckkosten . . . . .	45,000	63,000	—	18,000	
2,636	29	5,000	3. Reisekosten . . . . .	—	5,000	—	5,000	
980	—	1,000	4. Expertisen . . . . .	—	1,000	—	1,000	
9,404	70	13,620	5. Mietzinse . . . . .	5,380	19,000	—	13,620	
19,617	83	40,000	6. Strassensignalisation . . . . .	—	55,000	—	55,000	
5,221	10	20,000	7. Unfallbekämpfung . . . . .	—	50,000	—	50,000	
56,300	—	56,300	8. Zuschuss aus dem Gebührenertrag . . . . .	56,300	—	56,300	—	
124,464	92	195,270	9. Zuschuss aus Automobilsteuer . . . . .	301,320	—	301,320	—	
—	—	—		<b>408,000</b>	<b>408,000</b>	—	—	
			<b>K. Polizeikommando.</b>					
34,872	19	37,000	1. Autobetrieb . . . . .	—	50,000	—	50,000	
30,626	60	27,000	2. Verkehrspolizei . . . . .	—	40,000	—	40,000	
65,498	79	64,000	3. Zuschuss aus dem Gebührenertrag . . . . .	90,000	—	90,000	—	
—	—	—		<b>90,000</b>	<b>90,000</b>	—	—	

Rechnung 1945		Vor- anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947		Rein-		Roh-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>								
<b>III.<sup>b</sup> Polizei.</b>								
<b>L. Expertenbureau.</b>								
4,528	65	5,270	1. Miete, Licht, Heizung, Reinigung . . .	—	5,270	—	5,270	5,270
38,817	50	40,100	2. Besoldungen . . . . .	—	56,030	—	56,030	56,030
4,994	41	4,500	3. Bureaukosten . . . . .	—	8,000	—	8,000	8,000
9,713	74	5,000	4. Reisekosten, Autoentschädigungen, Un- fallversicherung . . . . .	—	15,000	—	15,000	15,000
54,317	76	34,500	5. Prüfungsgebühren . . . . .	84,300	—	84,300	—	84,300
<b>3,736</b>	<b>54</b>	<b>20,370</b>		<b>84,300</b>	<b>84,300</b>	—	—	—
<b>M. Schutzaufsichtsamt.</b>								
50,034	95	39,300	1. Besoldungen . . . . .	—	38,600	—	38,600	38,600
		12,900	2. Bureau- und Reisekosten . . . . .	—	13,500	—	13,500	13,500
		3,500	3. Mietzins . . . . .	—	3,500	—	3,500	3,500
<b>50,034</b>	<b>95</b>	<b>55,700</b>		—	<b>55,600</b>	—	<b>55,600</b>	<b>55,600</b>
<b>IV. Militär.</b>								
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion.</b>								
259,125	44	273,461	A. Verwaltungskosten der Direktion . . .	3,000	265,100	—	262,100	262,100
75,614	90	57,000	B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen .	—	92,000	—	92,000	92,000
2,748,579	38	2,970,952	C. Polizeikorps . . . . .	—	2,951,818	—	2,951,818	2,951,818
251,874	63	269,100	D. Gefängnisse . . . . .	30,000	216,100	—	186,100	186,100
80,576	35	77,286	E. Straf- und Arbeitsanstalten . . . . .	3,850,265	3,932,084	—	81,819	81,819
—	—	—	F. Bekämpfung des Alkoholismus . . . . .	13,000	13,000	—	—	—
70,855	26	177,300	G. Polizeikosten . . . . .	5,700	176,000	—	170,300	170,300
224,953	05	224,800	H. Zivilstand . . . . .	45,000	272,300	—	227,300	227,300
—	—	—	J. Kant. Strassenverkehrsamt . . . . .	408,000	408,000	—	—	—
—	—	—	K. Polizeikommando . . . . .	90,000	90,000	—	—	—
3,736	54	20,370	L. Expertenbureau . . . . .	84,300	84,300	—	—	—
50,034	95	55,700	M. Schutzaufsichtsamt . . . . .	—	55,600	—	55,600	55,600
<b>3,765,350</b>	<b>50</b>	<b>4,125,969</b>		<b>4,529,265</b>	<b>8,556,302</b>	—	<b>4,027,037</b>	<b>4,027,037</b>
<b>IV. Militär.</b>								
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion.</b>								
246,077	15	233,695	1. Besoldungen . . . . .	—	207,490	—	207,490	207,490
18,291	26	25,000	2. Bureaukosten und Drucksachen . . .	—	20,000	—	20,000	20,000
10,000	—	10,000	3. Mietzinse . . . . .	—	10,000	—	10,000	10,000
1,890	30	4,000	4. Mobilmachungsvorbereitungen . . . . .	—	4,000	—	4,000	4,000
860	55	800	5. Unfallversicherung . . . . .	—	800	—	800	800
16,431	87	10,000	Ausserordentliche Mobilisationskosten .	—	—	—	—	—
<b>293,551</b>	<b>13</b>	<b>283,495</b>		—	<b>242,290</b>	—	<b>242,290</b>	<b>242,290</b>

Rechnung 1945		Voranschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>								
<b>IV. Militär.</b>								
<b>B. Kantonskriegskommissariat.</b>								
44,624	55	155,120	1. Besoldungen . . . . .	40,734	165,734	—	125,000	
10,840	80	14,000	2. Bureaukosten . . . . .	—	14,000	—	14,000	
6,200	—	6,200	3. Mietzinse . . . . .	—	6,200	—	6,200	
3,497	58	4,500	4. Verschiedene Verwaltungskosten . . . . .	—	4,500	—	4,500	
18,674	—	15,350	5. Kostenanteil der Konfektion, 1/12 (IV. F. 6.) . . . . .	15,920	—	15,920	—	
38,692	—	92,110	6. Kostenanteil der Werkstätten, 1/2 (IV. G. 6.) . . . . .	95,517	—	95,517	—	
33	40	400	7. Unfallversicherung . . . . .	—	600	—	600	
<b>7,830</b>	<b>33</b>	<b>72,760</b>		<b>152,171</b>	<b>191,034</b>	—	<b>38,863</b>	
<b>C. Zeughaus in Tavannes.</b>								
8,337	—	8,337	1. Mietzinse . . . . .	5,063	13,400	—	8,337	
<b>8,337</b>	—	<b>8,337</b>		<b>5,063</b>	<b>13,400</b>	—	<b>8,337</b>	
<b>D. Kasernenverwaltung.</b>								
16,841	40	17,440	1. Besoldungen . . . . .	—	17,355	—	17,355	
73,230	98	70,000	2. Betriebskosten . . . . .	55,000	130,000	—	75,000	
13,707	30	15,000	3. Neuanschaffungen . . . . .	—	15,000	—	15,000	
113,975	—	114,125	4. Mietzinse . . . . .	11,100	125,150	—	114,050	
171,003	—	171,000	5. Vergütung der Eidgenossenschaft . . . . .	171,000	—	171,000	—	
303	20	400	6. Unfallversicherung . . . . .	—	400	—	400	
<b>47,054</b>	<b>88</b>	<b>45,965</b>		<b>237,100</b>	<b>287,905</b>	—	<b>50,805</b>	
<b>E. Kreisverwaltung.</b>								
240,408	60	233,290	1. Besoldungen . . . . .	—	237,546	—	237,546	
207,870	60	214,000	2. Besoldungen der Sektionschefs . . . . .	—	206,500	—	206,500	
3,769	60	7,000	3. Taggelder der Kreiskommandanten . . . . .	—	10,000	—	10,000	
35,946	48	28,000	4. Bureaukosten . . . . .	—	31,000	—	31,000	
17,040	—	16,810	5. Mietzinse . . . . .	500	17,280	—	16,780	
21,363	51	18,000	6. Rekrutenaushebung . . . . .	—	22,000	—	22,000	
<b>524,398</b>	<b>79</b>	<b>517,100</b>		<b>500</b>	<b>524,326</b>	—	<b>523,826</b>	

Rechnung 1945		Vor- anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>								
<b>IV. Militär.</b>								
<b>F. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.</b>								
2,780,078	46	2,000,000	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne . . .	—	2,000,000	—	2,000,000	—
214	20	200	2. Unfallversicherung . . . . .	—	200	—	200	—
53,037	30	30,000	3. Zins des Betriebskapitals . . . . .	—	30,000	—	30,000	—
7,750	—	8,430	4. Mietzins . . . . .	—	8,430	—	8,430	—
2,909,071	15	2,089,000	5. Lieferungen . . . . .	2,089,550	—	2,089,550	—	—
18,674	—	15,370	6. Betriebskosten (IV. B. 5.) . . . . .	—	15,920	—	15,920	—
<b>49,317</b>	<b>19</b>	<b>35,000</b>		<b>2,089,550</b>	<b>2,054,550</b>	<b>35,000</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
<b>G. Unterhalt der Bekleidung und Ausrüstung.</b>								
41,713	90	35,000	1. Bekleidung, persönliche Bewaffnung und Ausrüstung . . . . .	800,000	835,000	—	35,000	—
403	85	2,600	2. Unfallversicherung . . . . .	5,500	7,000	—	1,500	—
2,385	45	2,500	3. Transporte . . . . .	4,000	6,000	—	2,000	—
1,272	50	1,500	4. Assekuranz . . . . .	—	1,500	—	1,500	—
61,270	—	65,770	5. Mietzinse . . . . .	500	66,270	—	65,770	—
38,692	—	92,110	6. Betriebskosten (IV. B. 6.) . . . . .	—	95,517	—	95,517	—
<b>145,737</b>	<b>70</b>	<b>199,480</b>		<b>810,000</b>	<b>1,011,287</b>	<b>—</b>	<b>201,287</b>	<b>—</b>
<b>H. Erlös aus Altmaterial.</b>								
736	30	500	1. Erlös aus altem Material . . . . .	500	—	500	—	—
<b>736</b>	<b>30</b>	<b>500</b>		<b>500</b>	<b>—</b>	<b>500</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
<b>J. Verschiedene Militärausgaben.</b>								
30,000	—	32,000	1. Schützenwesen . . . . .	—	32,000	—	32,000	—
224	05	10,000	2. Wehrmannsunterstützungen . . . . .	—	1,000	—	1,000	—
Luftschutz:								
14,835	75	14,820	a) Besoldungen . . . . .	—	—	—	—	—
3,047	90	3,000	b) Betriebskosten . . . . .	—	—	—	—	—
50,208	90		(Subvention von Luftschutzbauten)					
45,890	17	55,000	3. Automobilbetrieb der Staatsverwaltung	—	55,000	—	55,000	—
4. Vorunterricht:								
44,946	84	35,000	a) Kurswesen . . . . .	—	35,000	—	35,000	—
		14,380	b) Mietzins für Schloss Münchenwiler .	620	15,000	—	14,380	—
		10,000	c) Betriebskosten . . . . .	200	7,200	—	7,000	—
<b>189,153</b>	<b>61</b>	<b>174,200</b>		<b>820</b>	<b>145,200</b>	<b>—</b>	<b>144,380</b>	<b>—</b>

Rechnung 1945		Vor- anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947	Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>IV. Militär.</b>							
293,551	13	283,495	A. Verwaltungskosten der Direktion . . .	—	242,290	—	242,290
7,830	33	72,760	B. Kantonskriegskommissariat . . . . .	152,171	191,034	—	38,863
8,337	—	8,337	C. Zeughaus in Tavannes . . . . .	5,063	13,400	—	8,337
47,054	88	45,965	D. Kasernenverwaltung . . . . .	237,100	287,905	—	50,805
524,398	79	517,100	E. Kreisverwaltung . . . . .	500	524,326	—	523,826
49,317	19	35,000	F. Konfektion der Bekleidung und Aus- rüstung . . . . .	2,089,550	2,054,550	35,000	—
145,737	70	199,480	G. Unterhalt der Bekleidung und Aus- rüstung . . . . .	810,000	1,011,287	—	201,287
736	30	500	H. Erlös von Altmaterial . . . . .	500	—	500	—
189,153	61	174,200	J. Verschiedene Militärausgaben . . . . .	820	145,200	—	144,380
<b>1,166,009</b>	<b>95</b>	<b>1,265,837</b>		<b>3,295,704</b>	<b>4,469,992</b>	—	<b>1,174,288</b>
<b>V. Kirchenwesen.</b>							
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion.</b>							
2,130	03	1,200	1. Bureaunkosten . . . . .	—	1,500	—	1,500
4,591	65	4,660	2. Besoldungen . . . . .	—	5,000	—	5,000
<b>6,721</b>	<b>68</b>	<b>5,860</b>		—	<b>6,500</b>	—	<b>6,500</b>
<b>B. Reformierte Kirche.</b>							
2,022,439	75	2,054,870	1. Besoldungen der Geistlichen . . . . .	—	2,102,215	—	2,102,215
10,235	—	10,560	2. Besoldungszulagen . . . . .	—	10,500	—	10,500
66,312	90	68,350	3. Wohnungsentschädigungen . . . . .	—	72,910	—	72,910
81,404	40	81,960	4. Holzentschädigungen . . . . .	—	83,210	—	83,210
1,833	20		(Leibgedinge)				
13,333	35	13,545	5. Beiträge an auswärtige Geistliche . . .	—	13,755	—	13,755
580	—	580	6. Beitrag an den reformierten Gottesdienst in Solothurn . . . . .	—	580	—	580
289	85	290	7. Beiträge an Pfarrbesoldungen . . . . .	290	—	290	—
3,291	45	2,500	8. Theologische Prüfungskommission . . .	1,500	4,300	—	2,800
246,400	—	251,900	9. Mietzinse . . . . .	—	251,900	—	251,900
3,300	—	3,300	10. Beitrag an die Seelsorge der bernischen Taubstummen . . . . .	—	3,300	—	3,300
—	—	—	11. Spiez, Loskauf Wohnungsentschädi- gungspflicht . . . . .	—	22,500	—	22,500
<b>2,448,840</b>	<b>20</b>	<b>2,487,275</b>		<b>1,790</b>	<b>2,565,170</b>	—	<b>2,563,380</b>

Rechnung 1945		Vor- anschlag 1946		Voranschlag für das Jahr 1947			
				Roh-		Rein-	
				Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>V. Kirchenwesen.</b>							
<b>C. Römischkatholische Kirche.</b>							
528,499	—	535,255	1. Besoldungen der Geistlichen . . . . .	—	539,665	—	539,665
1,200	—	1,200	2. Besoldungszulagen . . . . .	—	1,200	—	1,200
4,500	—	4,500	3. Wohnungsentschädigungen . . . . .	—	4,500	—	4,500
1,800	—	1,800	4. Holzentschädigungen . . . . .	—	1,800	—	1,800
40,722	60	40,725	5. Leibgedinge (Pensionen) . . . . .	—	40,725	—	40,725
5,046	75	5,055	6. Beiträge an die Diözesan-Unkosten . . . . .	—	5,065	—	5,065
8,800	—	8,800	7. Besoldungen der bernischen Domherren . . . . .	—	8,800	—	8,800
182	15	40	8. Theologische Prüfungskommission . . . . .	240	280	—	40
<b>590,750</b>	<b>50</b>	<b>597,375</b>		<b>240</b>	<b>602,035</b>	—	<b>601,795</b>
<b>D. Christkatholische Kirche.</b>							
40,129	05	40,260	1. Besoldungen der Geistlichen . . . . .	—	40,500	—	40,500
1,400	—	1,400	2. Besoldungszulagen . . . . .	—	1,400	—	1,400
1,300	—	1,300	3. Wohnungsentschädigungen . . . . .	—	1,300	—	1,300
1,400	—	1,400	4. Holzentschädigungen . . . . .	—	1,400	—	1,400
2,750	—	2,750	5. Beitrag an die Besoldung des Bischofs . . . . .	—	2,750	—	2,750
136	50	200	6. Theologische Prüfungskommission . . . . .	80	280	—	200
<b>47,115</b>	<b>55</b>	<b>47,310</b>		<b>80</b>	<b>47,630</b>	—	<b>47,550</b>
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion . . . . .</b>							
6,721	68	5,860	<b>B. Protestantische Kirche . . . . .</b>	—	6,500	—	6,500
2,448,840	20	2,487,275	<b>C. Römischkatholische Kirche . . . . .</b>	1,790	2,565,170	—	2,563,380
590,750	50	597,375	<b>D. Christkatholische Kirche . . . . .</b>	240	602,035	—	601,795
47,115	55	47,310		80	47,630	—	47,550
<b>3,093,427</b>	<b>93</b>	<b>3,137,820</b>		<b>2,110</b>	<b>3,221,335</b>	—	<b>3,219,225</b>
<b>VI. Erziehungswesen.</b>							
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion.</b>							
79,859	90	78,030	1. Besoldungen . . . . .	—	80,560	—	80,560
15,063	62	13,000	2. Bureaukosten . . . . .	—	16,000	—	16,000
2,000	—	2,000	3. Mietzinse . . . . .	—	2,000	—	2,000
23,994	46	16,000	4. Prüfungskosten, Expertisen, Reisekosten . . . . .	13,500	31,500	—	18,000
<b>120,917</b>	<b>98</b>	<b>109,030</b>		<b>13,500</b>	<b>130,060</b>	—	<b>116,560</b>

Rechnung 1945		Voranschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947	Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
			<b>Laufende Verwaltung.</b>				
			<b>VI. Erziehungswesen.</b>				
			<b>B. Hochschule.</b>				
942,677	55	967,700	1. Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten . . . . .	108,200	1,109,300	—	1,001,100
8,706	—	7,000	2. Matrikelgelder . . . . .	8,000	—	8,000	—
321,068	05	352,000	3. Besoldungen der Assistenten . . . . .	3,000	388,000	—	385,000
288,346	25	284,700	4. Besoldungen des techn. Hilfspersonals . . . . .	27,900	337,700	—	309,800
189,932	65	192,000	5. Verwaltungskosten (Mobil., Beheiz. etc.) . . . . .	50,000	298,000	—	248,000
289,010	—	292,260	6. Mietzinse . . . . .	15,700	307,960	—	292,260
70,000	—	72,000	7. Beitrag an die Stadtbibliothek . . . . .	—	80,000	—	80,000
136,069	72	150,000	8. Institute und Kliniken . . . . .	145,000	345,000	—	200,000
			9. Botanischer Garten:				
			a) Betriebsrechnung . . . . .	2,300	101,100		
			b) Beitrags d. Alpengart. Schynige Platte . . . . .	—	500		
117,285	88	108,500	c) Pachtzins . . . . .	—	19,800	—	113,500
			d) Beitrag des Burgerrates von Bern . . . . .	1,600	—		
			e) Beitrag der Einwohnergemeinde Bern . . . . .	4,000	—		
3,199	14	10,000	10. Tierspital . . . . .	90,000	90,000	—	—
			11. Poliklinik:				
			a) Besoldungen . . . . .	16,500	102,000		
88,491	66	118,200	b) Apparate, Medikamente etc. . . . .	—	170,000	—	155,600
			c) Beitrag der Einwohnergemeinde Bern . . . . .	34,900	—		
			d) Betriebseinnahmen . . . . .	65,000	—		
			12. Zahnärztliches Institut:				
			a) Besoldungen . . . . .	7,500	88,300		
60,957	56	77,000	b) Betriebsmittel . . . . .	—	50,000		
			c) Mietzins . . . . .	—	18,000	—	82,300
			d) Betriebseinnahmen . . . . .	60,000	—		
			e) Beitrag der Einwohnergemeinde Bern . . . . .	6,500	—		
			13. Gerichtlich-medizinisches Institut:				
			a) Besoldungen . . . . .	3,200	35,330		
48,290	86	48,200	b) Betriebsmittel . . . . .	—	13,500	—	52,530
			c) Mietzins . . . . .	—	13,400		
			d) Betriebseinnahmen . . . . .	6,500	—		
			14. Beitrag an die Kliniken im Insspital:				
420,000	—	420,000	a) Beitrag an den Betrieb der klin. Institute . . . . .	—	420,000	—	420,000
32,067	—	38,000	b) Vergütung von Freibetten in den Kliniken . . . . .	—	38,000	—	38,000
3,000	—	3,000	c) Beitrag an die Betriebskosten des Röntgen-Institutes . . . . .	—	3,000	—	3,000
10,750	—	10,750	d) Vergütung für Gebäudeunterhalt . . . . .	—	10,750	—	10,750
15,000	—	15,000	15. Beitrag an das Jennerspital . . . . .	—	20,000	—	20,000
			16. Psychiatrische Poliklinik:				
			a) Besoldungen . . . . .	—	2,200		
			b) Betriebsmittel . . . . .	—	2,300		
1,970	75	2,900	c) Mietzins . . . . .	—	3,200	—	2,900
			d) Betriebseinnahmen . . . . .	1,200	—		
			e) Beitrag d. Einwohnergemeinde Bern . . . . .	3,600	—		
			17. Forschungsinstitut für Fremdenverkehr:				
			a) Besoldungen . . . . .	—	8,800		
4,826	30	3,000	b) Betriebsmittel . . . . .	—	7,000	—	3,000
			c) Betriebseinnahmen . . . . .	—	—		
			d) Beiträge . . . . .	12,800	—		
			18. Hochschulsport:				
			a) Besoldung . . . . .	5,310	10,620		
994	81	6,000	b) Sportplatz und übrige Auslagen . . . . .	—	15,000	—	7,000
			c) Beiträge und Zuschüsse . . . . .	14,310	—		
			d) Ausbildungskurs für Turnlehrer . . . . .	9,000	10,000		
<b>3,035,232</b>	<b>18</b>	<b>3,144,210</b>		<b>702,020</b>	<b>4,118,760</b>	<b>—</b>	<b>3,416,740</b>

Rechnung 1945		Vor- anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947	Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>VI. Erziehungswesen.</b>							
<b>C. Mittelschulen.</b>							
204,000	--	207,000	1. Kantonsschule Pruntrut, Beitrag . . .	12,000	230,000	—	218,000
836,206	65	885,000	2. Staatsbeiträge an höhere Mittelschulen	45,000	945,000	—	900,000
2,222,090	10	2,323,000	3. Anteil des Staates an den Lehrerbesoldungen der Progymnasien und Sekundarschulen	—	2,345,000	—	2,345,000
			4. Inspektion:				
20,553	45	20,750	a) Besoldungen und Reisevergütungen	—	25,150	—	25,150
2,013	25	2,000	b) Bureaunkosten . . . . .	—	2,000	—	2,000
30,821	90	28,850	5. Pensionen für Mittelschullehrer . . .	—	26,300	—	26,300
49,921	90	50,000	6. Stipendien . . . . .	3,700	53,700	—	50,000
49,059	90	32,000	7. Stellvertretung kranker Lehrkräfte .	—	35,000	—	35,000
34,083	95	10,000	8. Stellvertretung militärdienstpflichtiger Lehrer	—	15,000	—	15,000
454,855	25	456,000	9. Beitrag an die Versicherungskasse .	—	470,000	—	470,000
800	—	800	10. Lehrerfortbildungskurse . . . . .	—	4,000	—	4,000
23,628	—	12,000	11. Beiträge an Lehrmittel für Schüler .	—	15,000	—	15,000
<b>3,928,034</b>	<b>35</b>	<b>4,027,400</b>		<b>60,700</b>	<b>4,166,150</b>	—	<b>4,105,450</b>
<b>D. Primarschulen.</b>							
7,662,282	20	7,980,000	1. Anteil des Staates an den Lehrerbesoldungen	—	8,030,000	—	8,030,000
9,810	95	25,000	2. Ausserordentliche Staatsbeiträge . .	45,000	75,000	—	30,000
194,000	—	194,000	3. Leibgedinge, Beitrag an die Lehrerver- sicherungskasse . . . . .	57,200	251,200	—	194,000
752,998	65	758,000	4. Beiträge an die Lehrerversich.-Kasse	100,000	873,000	—	773,000
26,962	34	18,000	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken (Allgemeine Bildungsbestrebungen) .	11,250	29,250	—	18,000
29,948	40	70,000	6. Beiträge an Schulhausbauten . . .	30,000	120,000	—	90,000
			7. Mädchenarbeitsschulen:				
801,389	75	806,000	a) Besoldungen . . . . .	—	820,000	—	820,000
18,000	—	19,300	b) Bildungskurse . . . . .	—	20,000	—	20,000
			8. Turnunterricht:				
18,857	40	21,360	a) Inspektor und Experten, Besoldungen und andere Kosten . . . . .	—	22,000	—	22,000
11,212	91	11,500	b) Kurse und Beiträge . . . . .	30,000	42,000	—	12,000
			9. Schulinspektoren:				
142,510	35	142,210	a) Besoldungen und Reisevergütungen	—	143,350	—	143,350
5,593	67	6,000	b) Bureaunkosten . . . . .	—	6,000	—	6,000
118	—	800	10. Abteilungsweiser Unterricht . . . . .	—	800	—	800
51,950	96	55,000	11. Handfertigkeitenunterricht für Knaben .	7,500	67,500	—	60,000
56,334	85	58,000	12. Beiträge an Lehrmittel für Schüler .	30,000	88,000	—	58,000
58,672	20	70,000	13. Fortbildungsschulen für Jünglinge . .	—	70,000	—	70,000
120,359	80	100,000	14. Stellvertretung kranker Lehrer . . .	—	100,000	—	100,000
9,940	55	8,000	15. Stellvertret. kranker Arbeitslehrerinnen	—	10,000	—	10,000
40,918	60	43,000	16. Beiträge an Spezialanstalten u. Klassen für anormale Kinder . . . . .	31,600	75,600	—	44,000
			17. Hauswirtschaftliches Bildungswesen:				
308,135	35	353,000	a) Oeffentl. Fortbildungsschulen u. Kurse	—	380,000	—	380,000
23,300	—	28,000	b) Private Fortbildungsschulen u. Kurse	—	35,000	—	35,000
1,034	—	2,000	c) Stipendien . . . . .	—	3,000	—	3,000
10,000	—	12,000	d) Beitrag aus dem Alkoholzehntel .	15,000	—	15,000	—
61,567	85	63,000	18. Arbeitslehrerinnen, Invalidenpensions- kasse, Beitrag . . . . .	74,000	137,000	—	63,000
78,552	85	15,000	19. Stellvertretung militärdienstpflichtiger Lehrer	—	20,000	—	20,000
—	—	100	20. Kommission betr. die Naturalleistungen	—	1,000	—	1,000
48,323	50	75,000	21. Staatsbeitrag an Kindergärten . . . .	—	75,000	—	75,000
8,705	20		(Schulung von Flüchtlingskindern)				
<b>10,531,480</b>	<b>33</b>	<b>10,910,270</b>		<b>431,550</b>	<b>11,494,700</b>	—	<b>11,063,150</b>

Rechnung 1945		Vor- anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	
Fr.		Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
<b>Laufende Verwaltung.</b>								
<b>VI. Erziehungswesen.</b>								
<b>E. Lehrerbildungsanstalten.</b>								
1. Lehrerseminar Bern-Hofwil:								
A. Unterseminar Hofwil.								
23,321	50	24,300	a) Verwaltung . . . . .	—	24,600	—	24,600	
78,784	40	79,900	b) Unterricht . . . . .	—	83,600	—	83,600	
28,205	40	27,000	c) Nahrung . . . . .	—	27,000	—	27,000	
			d) Allgemeine Unkosten:					
8,940	85	4,500	1. Gebäude-Unterhalt . . . . .	—	4,500	—	4,500	
3,385	10	1,500	2. Hausgeräte . . . . .	—	1,500	—	1,500	
2,015	40	2,000	3. Bekleidung, Wäsche u. Wäscherei	—	2,000	—	2,000	
9,051	35	13,000	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	—	13,000	—	13,000	
3,850	20	3,200	5. Verschiedene Unkosten . . . . .	—	4,000	—	4,000	
20,200	—	20,200	e) Mietzins . . . . .	2,200	22,400	—	20,200	
4,297	55	2,800	f) Landwirtschaft . . . . .	6,000	3,000	3,000	—	
3,319	—	—	g) Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—	
27,640	—	26,000	h) Kostgelder . . . . .	26,000	—	26,000	—	
<b>142,497</b>	<b>65</b>	<b>146,800</b>		<b>34,200</b>	<b>185,600</b>	—	<b>151,400</b>	
B. Oberseminar Bern.								
			a) Verwaltung:					
108	60	500	1. Mobiliar, Ankauf und Unterhalt	—	500	—	500	
4,080	94	6,800	2. Heizung, Beleuchtung etc. . . . .	1,700	8,500	—	6,800	
4,740	60	4,770	3. Personal, Besoldungen . . . . .	—	6,470	—	6,470	
908	41	800	4. Bureaukosten . . . . .	—	800	—	800	
868	05	900	5. Gebäude, Unterhalt . . . . .	—	900	—	900	
			b) Unterricht:					
94,774	85	93,800	1. Besoldungen . . . . .	—	88,000	—	88,000	
4,688	93	4,000	2. Lehrmittel, Bibliothek etc. . . . .	—	4,500	—	4,500	
16,100	—	16,100	c) Mietzins . . . . .	—	16,100	—	16,100	
16,163	50	18,000	d) Stipendien . . . . .	2,000	24,000	—	22,000	
1,478	45	1,400	e) Reiseentschädigungen . . . . .	—	1,500	—	1,500	
			f) Uebungsschule:					
830	90	830	1. Abwart . . . . .	4,170	5,000	—	830	
—	—	100	2. Mobiliar, Ankauf und Unterhalt	—	100	—	100	
794	20	1,100	3. Heizung, Beleuchtung, Reinigung	5,500	6,600	—	1,100	
5,396	40	5,400	4. Besoldungen, Uebungslehrer . . . . .	—	5,400	—	5,400	
75	60	200	5. Lehrmittel, Bibliothek . . . . .	—	200	—	200	
1,000	—	1,000	6. Abwartwohnung . . . . .	1,000	—	1,000	—	
<b>150,009</b>	<b>43</b>	<b>153,700</b>		<b>14,370</b>	<b>168,570</b>	—	<b>154,200</b>	
2. Seminar Pruntrut.								
14,611	71	16,200	a) Verwaltung . . . . .	—	16,500	—	16,500	
68,632	50	66,800	b) Unterricht . . . . .	—	68,500	—	68,500	
18,733	65	18,000	c) Nahrung . . . . .	—	18,500	—	18,500	
			d) Allgemeine Unkosten:					
1,638	60	800	1. Gebäude-Unterhalt . . . . .	—	1,000	—	1,000	
2,582	79	800	2. Hausgeräte . . . . .	—	1,000	—	1,000	
		1,200	3. Bekleidung, Wäsche u. Wäscherei	—	1,200	—	1,200	
7,775	45	5,400	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	—	7,500	—	7,500	
2,212	02	2,000	5. Verschiedene Unkosten . . . . .	—	2,000	—	2,000	
100	—	—	(Landwirtschaft)					
2,023	—	—	e) Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—	
16,580	—	14,000	f) Kostgelder . . . . .	14,500	—	14,500	—	
5,690	—	4,700	g) Stipendien für Externe . . . . .	800	6,300	—	5,500	
<b>103,373</b>	<b>72</b>	<b>101,900</b>		<b>15,300</b>	<b>122,500</b>	—	<b>107,200</b>	

Rechnung 1945		Voranschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>								
<b>VI. Erziehungswesen.</b>								
<b>E. Lehrerbildungsanstalten.</b>								
3. Seminar Thun.								
18,454	37	19,000	a) Verwaltung . . . . .	—	20,800	—	20,800	—
88,283	59	86,000	b) Unterricht . . . . .	—	93,500	—	93,500	—
			c) Allgemeine Unkosten:					
1,062	70	1,200	1. Gebäude-Unterhalt . . . . .	—	1,200	—	1,200	—
954	25	600	2. Hausgeräte . . . . .	—	700	—	700	—
—	—	—	3. Bekleidung, Wäsche u. Wäscherei	—	—	—	—	—
2,953	15	4,000	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	—	4,000	—	4,000	—
2,582	19	2,400	5. Verschiedene Unkosten . . . . .	—	2,500	—	2,500	—
12,300	—	12,300	d) Mietzins . . . . .	—	12,300	—	12,300	—
—	20	—	e) Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—	—
4,000	—	4,000	f) Beitrag d. Einwohnergemeinde Thun	4,000	—	4,000	—	—
13,513	15	14,000	g) Stipendien . . . . .	2,000	22,000	—	20,000	—
<b>136,103</b>	<b>20</b>	<b>135,500</b>		<b>6,000</b>	<b>157,000</b>	—	<b>151,000</b>	—
4. Seminar Delsberg.								
19,036	61	19,400	a) Verwaltung . . . . .	—	21,500	—	21,500	—
58,829	04	57,000	b) Unterricht . . . . .	—	59,800	—	59,800	—
18,956	13	18,500	c) Nahrung . . . . .	—	19,000	—	19,000	—
			d) Allgemeine Unkosten:					
1,920	90	1,500	1. Gebäude-Unterhalt . . . . .	—	1,500	—	1,500	—
4,797	40	1,000	2. Hausgeräte . . . . .	—	1,000	—	1,000	—
346	32	1,000	3. Bekleidung, Wäsche u. Wäscherei	—	1,000	—	1,000	—
8,108	45	7,500	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	—	8,000	—	8,000	—
4,279	28	2,000	5. Verschiedene Unkosten . . . . .	—	2,000	—	2,000	—
18,300	—	18,300	e) Mietzins . . . . .	—	18,300	—	18,300	—
762	10	700	f) Garten . . . . .	1,200	600	600	—	—
603	—	—	g) Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—	—
18,975	—	17,000	h) Kostgelder . . . . .	18,000	—	18,000	—	—
2,874	50	3,000	i) Stipendien . . . . .	500	4,500	—	4,000	—
100	—	—	k) Arbeitslehrerinnenkurs . . . . .	—	—	—	—	—
<b>116,908</b>	<b>53</b>	<b>111,500</b>		<b>19,700</b>	<b>137,200</b>	—	<b>117,500</b>	—
5. Verschiedene Ausgaben.								
1,670	—	1,670	a) Seminarlehrer-Pensionen . . . . .	600	2,270	—	1,670	—
1,861	99	2,000	b) Wiederholungs- und Fortbildungskurse . . . . .	7,500	16,500	—	9,000	—
18,173	—	19,500	c) Beitrag an die Lehrerversicherungskasse . . . . .	—	20,000	—	20,000	—
—	—	—	d) Studienaufenthalt fremder Lehrkräfte . . . . .	—	4,000	—	4,000	—
<b>21,704</b>	<b>99</b>	<b>23,170</b>		<b>8,100</b>	<b>42,770</b>	—	<b>34,670</b>	—
6. Berner Schulwarte (Schweiz. Schulmuseum) . . . . .								
10,000	—	10,000		—	14,000	—	14,000	—
<b>10,000</b>	—	<b>10,000</b>		—	<b>14,000</b>	—	<b>14,000</b>	—
7. Beitrag aus der Bundessubvention (VI. J. 2. c.) . . . . .								
75,000	—	75,000		75,000	—	75,000	—	—
<b>75,000</b>	—	<b>75,000</b>		<b>75,000</b>	—	<b>75,000</b>	—	—

Rechnung 1945		Vor- anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>								
<b>VI. Erziehungswesen.</b>								
<b>E. Lehrerbildungsanstalten.</b>								
1. Deutsches Lehrerseminar:								
142,497	65	146,800	A. Unterseminar Hofwil . . . . .	34,200	185,600	—	151,400	
150,009	43	153,700	B. Oberseminar Bern . . . . .	14,370	168,570	—	154,200	
<b>292,507</b>	<b>08</b>	<b>300,500</b>		<b>48,570</b>	<b>354,170</b>	—	<b>305,600</b>	
103,373	72	101,900	2. Seminar Pruntrut . . . . .	15,300	122,500	—	107,200	
136,103	20	135,500	3. Seminar Thun . . . . .	6,000	157,000	—	151,000	
116,908	53	111,500	4. Seminar Delsberg . . . . .	19,700	137,200	—	117,500	
<b>648,892</b>	<b>53</b>	<b>649,400</b>		<b>89,570</b>	<b>770,870</b>	—	<b>681,300</b>	
21,704	99	23,170	5. Verschiedene Ausgaben . . . . .	8,100	42,770	—	34,670	
10,000	—	10,000	6. Berner Schulwarte, Beitrag . . . . .	—	14,000	—	14,000	
75,000	—	75,000	7. Beitrag aus der Bundessubvention . . . . .	75,000	—	75,000	—	
<b>605,597</b>	<b>52</b>	<b>607,570</b>		<b>172,670</b>	<b>827,640</b>	—	<b>654,970</b>	
<b>F. Taubstummenanstalten.</b>								
1. Kant. Sprachheilschule Münchenbuchsee.								
25,410	10	26,800	a) Verwaltung . . . . .	—	29,700	—	29,700	
26,741	80	26,500	b) Unterricht . . . . .	—	32,500	—	32,500	
39,875	50	48,000	c) Nahrung . . . . .	—	45,000	—	45,000	
			d) Allgemeine Unkosten:					
8,011	60	4,500	1. Gebäude-Unterhalt . . . . .	—	4,500	—	4,500	
1,216	80	6,500	2. Hausgeräte . . . . .	—	4,000	—	4,000	
8,865	45	6,500	3. Bekleidung, Wäsche u. Wäscherei . . . . .	—	8,500	—	8,500	
10,317	50	13,000	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft . . . . .	—	12,000	—	12,000	
5,274	10	4,000	5. Verschiedene Unkosten . . . . .	—	4,500	—	4,500	
19,200	—	19,200	e) Mietzins . . . . .	—	19,200	—	19,200	
221	50	100	f) Gewerbe . . . . .	11,400	11,500	—	100	
995	65	1,000	g) Landwirtschaft . . . . .	8,000	7,000	1,000	—	
8,961	70	—	h) Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—	
46,727	30	48,000	i) Kostgelder . . . . .	48,000	—	48,000	—	
1,103	—	1,400	k) Beitrag an die Lehrerversicherungskasse . . . . .	—	1,400	—	1,400	
3	45		(Beiträge aus der Bundessubvention)					
<b>107,472</b>	<b>65</b>	<b>107,500</b>		<b>67,400</b>	<b>179,800</b>	—	<b>112,400</b>	
2. Taubstummenanstalt Wabern.								
12,000	—	20,000	Beitrag des Staates . . . . .	—	49,000	—	49,000	
<b>12,000</b>	—	<b>20,000</b>		—	<b>49,000</b>	—	<b>49,000</b>	
3. Taubstummen-Substitutionsfonds.								
2,037	95	2,037	Zinsertrag . . . . .	2,037	—	2,037	—	
<b>2,037</b>	<b>95</b>	<b>2,037</b>		<b>2,037</b>	—	<b>2,037</b>	—	

Rechnung 1945		Vor- anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>								
<b>VI. Erziehungswesen.</b>								
<b>F. Taubstummenanstalten.</b>								
107,472	65	107,500	1. Kant. Sprachheilschule Münchenbuchsee	67,400	179,800	—	—	112,400
12,000	—	20,000	2. Taubstummenanstalt Wabern . . . . .	—	49,000	—	—	49,000
2,037	95	2,037	3. Taubstummen-Substitutionsfonds . . . . .	2,037	—	2,037	—	—
<b>117,434</b>	<b>70</b>	<b>125,463</b>		<b>69,437</b>	<b>228,800</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>159,363</b>
<b>G. Kunst und Wissenschaft.</b>								
228,969	60	258,300	1. Zuschuss aus dem Ertrag der Billetsteuer	296,300	—	296,300	—	—
38,000	—	39,000	2. Historisches Museum, Beiträge . . . . .	6,600	45,600	—	—	39,000
35,000	—	40,000	3. Kunstmuseum, Beitrag . . . . .	—	40,000	—	—	40,000
25,045	25	28,000	4. Förderung der bildenden Kunst, Beitrag	—	30,000	—	—	30,000
13,000	—	16,000	5. Konservatorium Bern und Musikschule Biel, Beiträge . . . . .	—	35,000	—	—	35,000
2,000	—	2,000	6. Schweiz. Idiotikon und Glossaire des patois, Beiträge . . . . .	—	2,000	—	—	2,000
14,500	—	14,500	7. Naturhistorisches Museum, Beitrag . . . . .	—	14,500	—	—	14,500
10,324	35	10,000	8. Erhaltung von Kunstalbertümern . . . . .	—	10,000	—	—	10,000
60,000	—	68,000	9. Stadttheater Bern, Beitrag . . . . .	—	75,000	—	—	75,000
900	—	1,000	10. Alpines Museum, Beitrag . . . . .	—	1,000	—	—	1,000
700	—	800	11. Jurass. Museum in Delsberg, Beitrag . . . . .	—	800	—	—	800
1,500	—	3,000	12. Kantonaler Musikverband und Fédé- ration jurassienne de musique, Beiträge	—	3,000	—	—	3,000
14,000	—	20,000	13. Bern. Orchesterverein, Beitrag . . . . .	—	30,000	—	—	30,000
10,000	—	10,000	14. Forschungsstation Jungfrauoch, Beitrag	—	10,000	—	—	10,000
4,000	—	6,000	15. Volkshochschule, Beitrag . . . . .	—	6,000	—	—	6,000
—	—	—		<b>302,900</b>	<b>302,900</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
<b>H. Lehrmittel-Verlag.</b>								
1. Lehrmittel.								
741,024	—	703,800	a) Vorräte auf 1. Januar . . . . .	—	744,600	—	—	744,600
218,742	37	201,000	b) Erstellungskosten von Lehrmitteln . . . . .	—	317,200	—	—	317,200
318,838	62	267,900	c) Erlös von Lehrmitteln . . . . .	318,400	—	318,400	—	—
742,146	07	734,400	d) Vorräte auf 31. Dezember . . . . .	847,400	—	847,400	—	—
<b>101,218</b>	<b>32</b>	<b>97,500</b>		<b>1,165,800</b>	<b>1,061,800</b>	<b>104,000</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
2. Betriebskosten.								
31,616	90	32,200	a) Besoldungen . . . . .	—	33,400	—	—	33,400
623	10	600	b) Lohnausgleichskasse . . . . .	—	900	—	—	900
7,407	61	10,600	c) Magazin- und Bureauekosten . . . . .	—	10,500	—	—	10,500
7,200	—	4,600	d) Mietzins . . . . .	—	4,600	—	—	4,600
1,140	46	1,100	e) Frachten und Porti . . . . .	1,900	3,000	—	—	1,100
36,606	—	36,000	f) Zins des Betriebskapitals . . . . .	—	36,600	—	—	36,600
3,638	97	2,000	g) Freiemplare . . . . .	—	2,500	—	—	2,500
<b>88,233</b>	<b>04</b>	<b>87,100</b>		<b>1,900</b>	<b>91,500</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>89,600</b>
3. Betriebsergebnis:								
101,218	32	97,500	Lehrmittel . . . . .	1,165,800	1,061,800	104,000	—	—
88,233	04	87,100	Betriebskosten . . . . .	1,900	91,500	—	—	89,600
10,918	08	5,200	Amtliches Schulblatt, Kosten . . . . .	—	10,900	—	—	10,900
2,067	20	5,200	Betriebsüberschuss, Einlage in die Reserve	—	3,500	—	—	3,500
—	—	—		<b>1,167,700</b>	<b>1,167,700</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>

Rechnung 1945		Vor- anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947	Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>VI. Erziehungswesen.</b>							
<b>J. Bundessubvention für die Primarschule.</b>							
456,687	—	546,687	1. Beitrag des Bundes . . . . .	546,687	—	546,687	—
2. Verwendung:							
65,000	—	70,000	a) Beitrag an die Versicherung der Primarlehrer (VI. D. 4.) . . . . .	—	70,000	—	70,000
56,600	—	56,000	b) Zuschüsse an Leibgedinge und Pensionen (VI. D. 3) . . . . .	—	57,200	—	57,200
75,000	—	75,000	c) Beitrag an die Kosten der Staatsseminarien (VI. E. 7.) . . . . .	—	75,000	—	75,000
11,900	—	30,000	d) Ordentliche Staatsbeiträge an Schulhausbauten (VI. D. 6.) . . . . .	—	30,000	—	30,000
44,000	—	45,000	e) Ausserordentliche Staatsbeiträge an das Primarschulwesen (VI. D. 2.) . . . . .	—	45,000	—	45,000
85,000	—	75,000	f) Beiträge an die Gemeinden für die Ernährung und Kleidung bedürftiger Primarschüler . . . . .	—	75,000	—	75,000
30,000	—	30,000	g) Beiträge an Gemeinden für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien (VI. D. 12.) . . . . .	—	30,000	—	30,000
15,000	—	7,500	h) Beiträge an Gemeinden für den Handfertigkeitsunterricht in der Primarschule (VI. D. 11.) . . . . .	—	7,500	—	7,500
15,250	—	11,250	i) Beiträge zur Unterstützung allgemeiner Bildungsbestrebungen im Sinne von Art. 29 des Primarschulgesetzes . . . . .	—	11,250	—	11,250
8,500	—	7,500	k) Beitrag an die Fortbildungskurse der Primarlehrerschaft (VI. E. 5 b) . . . . .	—	7,500	—	7,500
30,000	—	30,000	l) Beitrag an die Lehrerversicherungskasse für vorzeitige Pensionierungen (VI. D. 4.) . . . . .	—	30,000	—	30,000
74,000	—	74,000	m) Beitrag an die Versicherung der Arbeitslehrerinnen (VI. D. 18.) . . . . .	—	74,000	—	74,000
30,000	—	30,000	n) Beitrag an die Anormalenfürsorge (VI. D. 16.) . . . . .	—	30,000	—	30,000
3,000	—	2,000	o) Beitrag an den Turnunterricht (VI. D. 8 b) . . . . .	—	2,000	—	2,000
3,437	—	3,437	p) Beitrag zur Verfügung des Regierungsrates für die Verwendung im Sinne des Bundesgesetzes . . . . .	—	2,237	—	2,237
—	—	—		<b>546,687</b>	<b>546,687</b>	—	—

Rechnung 1945		Voranschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>								
<b>VI. Erziehungswesen.</b>								
<b>K. Bekämpfung des Alkoholismus.</b>								
500	—	500	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel . . .	1,000	—	1,000	—	—
500	—	500	2. Beiträge an Kinderhorte . . . . .	—	1,000	—	1,000	—
—	—	—		1,000	1,000	—	—	—
120,917	98	109,030	A. Verwaltungskosten der Direktion . .	13,500	130,060	—	—	116,560
3,035,232	18	3,144,210	B. Hochschule . . . . .	702,020	4,118,760	—	—	3,416,740
3,928,034	35	4,027,400	C. Mittelschulen . . . . .	60,700	4,166,150	—	—	4,105,450
10,531,480	33	10,910,270	D. Primarschulen . . . . .	431,550	11,494,700	—	—	11,063,150
605,597	52	607,570	E. Lehrerbildungsanstalten . . . . .	172,670	827,640	—	—	654,970
117,434	70	125,463	F. Taubstummenanstalten . . . . .	69,437	228,800	—	—	159,363
—	—	—	G. Kunst und Wissenschaft . . . . .	302,900	302,900	—	—	—
—	—	—	H. Lehrmittel-Verlag . . . . .	1,167,700	1,167,700	—	—	—
—	—	—	J. Bundessubvention für die Primarschule	546,687	546,687	—	—	—
—	—	—	K. Bekämpfung des Alkoholismus . . . .	1,000	1,000	—	—	—
<b>18,338,697</b>	<b>06</b>	<b>18,923,943</b>		<b>3,468,164</b>	<b>22,984,397</b>	—	—	<b>19,516,233</b>
<b>VII. Gemeindewesen.</b>								
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion.</b>								
60,647	35	62,230	1. Besoldungen . . . . .	600	84,824	—	—	84,224
9,024	86	7,000	2. Bureau- und Reisekosten . . . . .	—	10,000	—	—	10,000
5,015	25	5,500	3. Mietzins und Heizung . . . . .	—	5,500	—	—	5,500
1,444	45	4,000	4. Wappenbereinigungskommission . . .	—	4,000	—	—	4,000
<b>76,131</b>	<b>91</b>	<b>78,730</b>		<b>600</b>	<b>104,324</b>	—	—	<b>103,724</b>
<b>VIII. Armenwesen.</b>								
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion.</b>								
298,057	30	307,014	1. Besoldungen . . . . .	—	333,249	—	—	333,249
46,637	91	40,000	2. Bureaukosten . . . . .	—	45,000	—	—	45,000
21,150	—	20,800	3. Mietzinse . . . . .	—	22,000	—	—	22,000
<b>365,845</b>	<b>21</b>	<b>367,814</b>		—	<b>400,249</b>	—	—	<b>400,249</b>

Rechnung 1945		Vor- anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>								
<b>VIII. Armenwesen.</b>								
<b>B. Kommission und Inspektorat.</b>								
450	—	450	1. Kantonale Armenkommission . . . . .	—	450	—	450	
91,493	05	91,715	2. Kantonales Armeninspektorat:					
36,203	49	33,000	a) Besoldungen . . . . .	—	101,515	—	101,515	
44,049	10	80,000	b) Bureau- und Reisekosten . . . . .	—	37,000	—	37,000	
			3. Kreis-Armeninspektoren . . . . .	25,000	80,000	—	55,000	
<b>172,195</b>	<b>64</b>	<b>205,165</b>		<b>25,000</b>	<b>218,965</b>	—	<b>193,965</b>	
<b>C. Armenpflege.</b>								
2,882,466	30	2,950,000	1. Beiträge an Gemeinden:					
1,824,135	55	1,700,000	a) Beiträge für dauernd Unterstützte . . . . .	—	2,650,000	—	2,650,000	
			b) Beiträge für vorübergehend Unter- stützte . . . . .	—	2,000,000	—	2,000,000	
1,380,108	61	1,350,000	2. Auswärtige Armenpflege:					
3,200,284	82	3,700,000	a) Aufwendungen gemäss Konkordat be- treffend wohnörtliche Unterstützung	—	1,200,000	—	1,200,000	
			b) Aufwendungen ausser Konkordat, in- begriffen Kosten gemäss §§ 59, 60 und 113 A. G. . . . .	—	4,500,000	—	4,500,000	
200,000	—	200,000	3. Ausserordentl. Beiträge an Gemeinden . . . . .	—	200,000	—	200,000	
—	—	—	4. Kosten strafrechtlicher Massnahmen . . . . .	—	5,000	—	5,000	
<b>9,486,995</b>	<b>28</b>	<b>9,900,000</b>		—	<b>10,555,000</b>	—	<b>10,555,000</b>	
<b>D. Bezirks- und Gemeinde-Verpflegungs- anstalten, Beiträge.</b>								
5,436	70	42,500	(1. Oberländische Anstalt in Utzigen . . . . .)					
5,471	75		(2. Seeländische Anstalt in Worben . . . . .)					
5,226	20		(3. Mittelländische Anstalt in Riggisberg . . . . .)					
3,449	05		(4. Stadtbernische Anstalt in Kühlewil . . . . .)	—	42,500	—	42,500	
5,308	10		(5. Oberraargauische Anstalt in Dettenbühl . . . . .)					
4,758	55		(6. Emmentalische Anstalt in Frienisberg . . . . .)					
4,992	40		(7. Anstalt des Amtes Signau in Langnau . . . . .)					
7,857	25		(8. Verschiedene Gemeinde-Anstalten . . . . .)					
<b>42,500</b>	—	<b>42,500</b>		—	<b>42,500</b>	—	<b>42,500</b>	

Rechnung 1945		Voranschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	
Fr.		Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
<b>Laufende Verwaltung.</b>								
<b>VIII. Armenwesen.</b>								
<b>E. Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten, Beiträge.</b>								
2,000	—		1. Waisenhaus in Saignelégier . . . . .					
20,000	—		2. Erziehungsanstalt Viktoria Wabern . . . . .					
4,500	—		3. Waisenhaus in Belfond . . . . .					
6,000	—		4. Waisenhaus in Courtelary . . . . .					
5,000	—		5. Waisenhäuser in Delsberg . . . . .					
2,000	—		6. Erziehungsanstalt im Steinhölzli . . . . .					
15,000	—		7. Anstalt für schwachs. Kinder in Burgdorf . . . . .					
15,000	—		8. Anstalt für schwachs. Kinder in Steffisburg . . . . .					
5,000	—		9. Anstalt für schwachs. Kinder in Delsberg . . . . .					
—	—		10. Anstalt für Schwachsinnige, Weissenheim, Bern . . . . .					
—	—		11. Knabenerziehungsheim auf der Grube, Niederwangen . . . . .					
—	—	300,000	12. Mädchenerziehungsheim Wartheim, Muri b.B., . . . . .		350,000	—	350,000	
—	—		13. Mädchenerziehungsheim Morija, Wabern . . . . .					
—	—		14. Mädchen-Waisenasyl zur Heimat, Brünnen, Bümpliz . . . . .					
—	—		15. Knabenerziehungsheim « Neue Grube », Brünnen, Bümpliz . . . . .					
7,000	—		16. Kant. Säuglings- und Mütterheim, Bern . . . . .					
—	—		17. Säuglings- und Mütterheim, Hohmaad, Thun . . . . .					
—	—		18. Erziehungsheim Schloss Köniz . . . . .					
—	—		19. Erziehungsheim Bächtelen . . . . .					
—	—		20. Heimstätte Sonnegg, Belp . . . . .					
1,000	—		21. Anstalt Balgrist, Zürich . . . . .					
—	—		22. Kinderheim « Tabor », Aeschi . . . . .					
—	—		23. Kinderheim « Petites familles », Tramelan . . . . .					
—	—		24. Kinderheime Häutligen und Wattenwil . . . . .					
17,391	30		25. Erziehungsanstalt in Oberbipp . . . . .					
—	—	50,000	26. Beiträge aus besondern Fonds der Armen- direktion . . . . .	50,000	—	50,000	—	
<b>99,891</b>	<b>30</b>	<b>250,000</b>		<b>50,000</b>	<b>350,000</b>	<b>—</b>	<b>300,000</b>	
<b>F. Kantonale Erziehungsheime.</b>								
1. Landorf.								
16,834	79	14,300	a) Verwaltung . . . . .	—	18,032	—	18,032	
12,443	86	12,300	b) Unterricht . . . . .	—	13,495	—	13,495	
33,437	04	32,100	c) Nahrung . . . . .	—	33,600	—	33,600	
d) Allgemeine Unkosten:								
8,896	56	4,000	1. Gebäude-Unterhalt . . . . .	—	5,000	—	5,000	
7,097	28	6,000	2. Hausgeräte . . . . .	—	6,000	—	6,000	
15,024	02	12,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei . . . . .	—	14,000	—	14,000	
5,811	15	6,500	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft . . . . .	—	6,500	—	6,500	
4,797	01	17,500	5. Verschiedene Unkosten . . . . .	—	5,500	—	5,500	
8,405	—	9,100	e) Mietzinse . . . . .	1,000	9,100	—	8,100	
10,406	09	8,600	f) Landwirtschaft . . . . .	57,100	47,279	9,821	—	
9,090	10	—	g) Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—	
24,956	13	29,000	h) Kostgelder . . . . .	29,000	—	29,000	—	
<b>86,474</b>	<b>59</b>	<b>76,200</b>		<b>87,100</b>	<b>158,506</b>	<b>—</b>	<b>71,406</b>	

Rechnung 1945		Vor- anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	
Fr.		Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
<b>Laufende Verwaltung.</b>								
<b>VIII. Armenwesen.</b>								
<b>F. Kantonale Erziehungsheime.</b>								
2. Aarwangen.								
12,565	87	13,470	a) Verwaltung . . . . .	—	13,970	—	13,970	
15,676	38	13,400	b) Unterricht . . . . .	—	14,375	—	14,375	
33,599	60	32,700	c) Nahrung . . . . .	—	33,860	—	33,860	
			d) Allgemeine Unkosten:					
1,149	25	3,000	1. Gebäude-Unterhalt . . . . .	—	2,500	—	2,500	
3,317	90	2,500	2. Hausgeräte . . . . .	—	3,000	—	3,000	
8,513	56	9,500	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	—	9,800	—	9,800	
4,342	50	5,200	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	—	5,200	—	5,200	
3,989	79	4,300	5. Verschiedene Unkosten . . . . .	—	4,700	—	4,700	
8,200	—	8,200	e) Mietzinse . . . . .	—	8,200	—	8,200	
8,717	76	5,515	f) Landwirtschaft . . . . .	35,785	28,785	7,000	—	
51	—	—	g) Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—	
24,788	—	26,700	h) Kostgelder . . . . .	26,000	—	26,000	—	
<b>57,798</b>	<b>09</b>	<b>60,055</b>		<b>61,785</b>	<b>124,390</b>	—	<b>62,605</b>	
3. Erlach.								
12,127	60	12,730	a) Verwaltung . . . . .	—	17,914	—	17,914	
12,190	94	12,545	b) Unterricht . . . . .	—	14,322	—	14,322	
40,231	67	36,150	c) Nahrung . . . . .	—	38,000	—	38,000	
			d) Allgemeine Unkosten:					
9,907	05	2,800	1. Gebäude-Unterhalt . . . . .	—	3,000	—	3,000	
2,353	35	2,000	2. Hausgeräte . . . . .	—	2,000	—	2,000	
24,127	53	16,200	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	—	18,000	—	18,000	
4,492	05	5,000	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	—	5,000	—	5,000	
6,718	81	5,750	5. Verschiedene Unkosten . . . . .	—	6,000	—	6,000	
14,800	—	14,800	e) Mietzinse . . . . .	660	14,800	—	14,140	
38,114	75	15,000	f) Landwirtschaft . . . . .	78,780	58,780	20,000	—	
578	—	—	g) Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—	
32,083	—	26,880	h) Kostgelder . . . . .	27,380	—	27,380	—	
<b>56,173</b>	<b>25</b>	<b>66,095</b>		<b>106,820</b>	<b>177,816</b>	—	<b>70,996</b>	
4. Kehrsatz.								
14,516	82	15,001	a) Verwaltung . . . . .	—	19,935	—	19,935	
11,575	85	11,929	b) Unterricht . . . . .	—	12,066	—	12,066	
31,114	97	31,200	c) Nahrung . . . . .	350	31,550	—	31,200	
			d) Allgemeine Unkosten:					
5,235	05	4,000	1. Gebäude-Unterhalt . . . . .	—	2,000	—	2,000	
1,907	15	4,500	2. Hausgeräte . . . . .	—	4,000	—	4,000	
8,600	70	10,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	—	10,000	—	10,000	
8,787	12	5,000	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	—	6,000	—	6,000	
10,058	96	5,500	5. Verschiedene Unkosten . . . . .	—	6,000	—	6,000	
4,100	—	8,200	e) Mietzinse . . . . .	900	5,000	—	4,100	
17,710	75	18,000	f) Landwirtschaft . . . . .	58,900	43,900	15,000	—	
27,100	—	—	g) Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—	
21,221	40	19,000	h) Kostgelder . . . . .	20,200	—	20,200	—	
<b>80,250</b>	<b>17</b>	<b>58,330</b>		<b>80,350</b>	<b>140,451</b>	—	<b>60,101</b>	

Rechnung 1945		Vor- anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>								
<b>VIII. Armenwesen.</b>								
<b>F. Kantonale Erziehungsheime.</b>								
5. Brüttelen.								
14,094	50	14,800	a) Verwaltung . . . . .	—	15,260	—	15,260	15,260
12,727	15	13,970	b) Unterricht . . . . .	—	13,840	—	13,840	13,840
29,523	65	27,200	c) Nahrung . . . . .	200	29,200	—	29,000	29,000
d) Allgemeine Unkosten:								
2,001	15	2,400	1. Gebäude-Unterhalt . . . . .	—	1,900	—	1,900	1,900
2,742	25	2,700	2. Hausgeräte . . . . .	—	2,700	—	2,700	2,700
5,415	65	5,800	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei . . . . .	—	5,800	—	5,800	5,800
9,902	40	8,800	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft . . . . .	—	9,000	—	9,000	9,000
6,951	50	6,600	5. Verschiedene Unkosten . . . . .	—	6,000	—	6,000	6,000
15,750	—	15,900	e) Mietzins . . . . .	—	15,900	—	15,900	15,900
19,963	90	17,000	f) Landwirtschaft . . . . .	50,800	33,800	17,000	—	—
794	—	—	g) Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—	—
17,301	—	19,200	h) Kostgelder . . . . .	19,500	—	19,500	—	—
750	—	750	i) Bundesbeitrag . . . . .	750	—	750	—	—
<b>60,299</b>	<b>35</b>	<b>61,220</b>		<b>71,250</b>	<b>133,400</b>	—	<b>62,150</b>	
6. Loveresse.								
11,304	85	12,200	a) Verwaltung . . . . .	—	13,000	—	13,000	13,000
9,222	45	9,400	b) Unterricht . . . . .	—	9,500	—	9,500	9,500
20,303	80	23,000	c) Nahrung . . . . .	—	24,000	—	24,000	24,000
d) Allgemeine Unkosten:								
1,265	—	1,500	1. Gebäude-Unterhalt . . . . .	—	1,800	—	1,800	1,800
3,724	05	2,500	2. Hausgeräte . . . . .	—	4,000	—	4,000	4,000
5,205	05	9,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei . . . . .	—	6,600	—	6,600	6,600
4,698	10	4,500	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft . . . . .	—	4,500	—	4,500	4,500
2,405	20	3,000	5. Verschiedene Unkosten . . . . .	—	2,600	—	2,600	2,600
6,400	—	6,400	e) Mietzins . . . . .	—	6,400	—	6,400	6,400
4,078	25	5,000	f) Landwirtschaft . . . . .	15,000	11,000	4,000	—	—
2,500	—	—	g) Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—	—
15,480	—	19,200	h) Kostgelder . . . . .	19,200	—	19,200	—	—
1,973	—	—	i) Bundesbeitrag . . . . .	1,800	—	1,800	—	—
<b>45,497</b>	<b>25</b>	<b>47,300</b>		<b>36,000</b>	<b>83,400</b>	—	<b>47,400</b>	
86,474	59	76,200	1. Landorf . . . . .	87,100	158,506	—	71,406	
57,798	09	60,055	2. Aarwangen . . . . .	61,785	124,390	—	62,605	
56,173	25	66,095	3. Erlach . . . . .	106,820	177,816	—	70,996	
80,250	17	58,330	4. Kehrsatz . . . . .	80,350	140,451	—	60,101	
60,299	35	61,220	5. Brüttelen . . . . .	71,250	133,400	—	62,150	
45,497	25	47,300	6. Loveresse . . . . .	36,000	83,400	—	47,400	
<b>386,492</b>	<b>70</b>	<b>369,200</b>		<b>443,305</b>	<b>817,963</b>	—	<b>374,658</b>	
G. Fürsorgebeiträge an Greise, Witwen und Waisen.								
(Bundessubvention)								
4,734,528	90	4,034,870	1. Beitrag der Salzhandlung . . . . .	200,000	—	200,000	—	—
200,000	—	200,000	2. Hilfe an Greise, Witwen und Waisen:					
(aus der Bundessubvention)								
aus Kantonsbeiträgen:								
300,000	—	300,000	a) für die Erweiterung des Kreises der Bezüger . . . . .	—	300,000	—	300,000	300,000
600,875	35	700,000	b) für zusätzliche Leistungen zu den Bundesrenten . . . . .	—	1,000,000	—	1,000,000	1,000,000
700,875	35	800,000	Uebertrag	200,000	1,300,000	—	1,100,000	

Rechnung 1945		Vor- anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947	Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>VIII. Armenwesen.</b>							
700,875	35	800,000	Uebertrag	200,000	1,300,000	—	1,100,000
<b>Ga. Fürsorgebeiträge an ältere Arbeitslose.</b>							
490,613	96	1,200,000	1. Bundesbeitrag . . . . .	1,000,000	—	1,000,000	—
100,000	—	100,000	2. Kantonsbeiträge:				
			a) Beitrag des Fonds für eine kant. Alters- und Invalidenversicherung . . . . .	100,000	—	100,000	—
200,000	—	200,000	b) Beitrag der Direktion des Innern (II a II. 6. b)	200,000	—	200,000	—
766,270	55	1,500,000	3. Hilfe an ältere Arbeitslose . . . . .	—	1,300,000	—	1,300,000
<b>Gb. Kantonale Zentralstelle für Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge.</b>							
39,178	75	37,842	1. Besoldungen . . . . .	—	63,332	—	63,332
17,181	49	18,000	2. Bureau- und Verwaltungskosten . . . . .	—	18,000	—	18,000
2,000	—	2,000	3. Mietzins . . . . .	—	2,000	—	2,000
58,360	24	57,842	(Kostendeckung durch den Fonds für eine kant. Alters- und Invalidenversicherung)	83,332	—	83,332	—
<b>676,531</b>	<b>94</b>	<b>800,000</b>		<b>1,583,332</b>	<b>2,683,332</b>	—	<b>1,100,000</b>
<b>H. Verschiedene Unterstützungen.</b>							
4,000	—	4,000	1. Beiträge an Hilfsgesellschaften . . . . .	—	4,000	—	4,000
20,000	—	20,000	2. Unterstützungen bei Schaden durch Na- turereignisse . . . . .	—	20,000	—	20,000
21,670	—	24,000	(Anormalenhilfe)				
21,670	—						
<b>24,000</b>	—	<b>24,000</b>		—	<b>24,000</b>	—	<b>24,000</b>
<b>J. Bekämpfung des Alkoholismus.</b>							
120,000	—	150,000	1. Zuschuss aus dem Alkoholzehntel . . . . .	150,000	—	150,000	—
120,000	—	150,000	2. Bekämpfung des Alkoholismus inkl. Na- turalverpflegung . . . . .	—	150,000	—	150,000
—	—	—		<b>150,000</b>	<b>150,000</b>	—	—
<b>K. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen.</b>							
98,395	—	—	1. Zuschuss aus dem Unterstützungsfonds für Anstalten . . . . .	—	—	—	—
99,395	—	—	2. Beiträge an Armen- u. Krankenanstalten	—	—	—	—
—	—	—		—	—	—	—
<b>L. Nachkriegsfürsorge.</b>							
42,346	37	45,000	1. Verwaltungskosten . . . . .	—	35,000	—	35,000
1,708,067	15	950,000	(2. Vermittlung der Beiträge des Bundes an die Gemeindeaufwendungen . . . . .	—	950,000	—	950,000
			3. Beiträge des Staates zu 33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> % an die Gemeindeaufwendungen . . . . .	—	—	—	—
<b>1,750,413</b>	<b>52</b>	<b>995,000</b>		—	<b>985,000</b>	—	<b>985,000</b>

Rechnung 1945		Voranschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947		Roh-		Rein-		
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	
			<b>Laufende Verwaltung.</b>						
			<b>VIII. Armenwesen.</b>						
365,845	21	367,814	A. Verwaltungskosten der Direktion . . .	—	400,249	—	—	400,249	
172,195	64	205,165	B. Kommission und Inspektorat . . . . .	25,000	218,965	—	—	193,965	
9,486,995	28	9,900,000	C. Armenpflege . . . . .	—	10,555,000	—	—	10,555,000	
42,500	—	42,500	D. Bezirks- und Gemeinde-Verpflegungs- anstalten, Beiträge . . . . .	—	42,500	—	—	42,500	
91,891	30	250,000	E. Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten, Beiträge . . . . .	50,000	350,000	—	—	300,000	
386,492	70	369,200	F. Kantonale Erziehungsheime . . . . .	443,305	817,963	—	—	374,658	
676,531	94	800,000	G. Fürsorgebeiträge an Greise, Witwen und Waisen, sowie an ältere Arbeitslose . .	1,583,332	2,683,332	—	—	1,100,000	
32,000	—	24,000	H. Verschiedene Unterstützungen . . . . .	—	24,000	—	—	24,000	
—	—	—	J. Bekämpfung des Alkoholismus . . . . .	150,000	150,000	—	—	—	
—	—	—	K. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen . . . . .	—	—	—	—	—	
1,750,413	52	995,000	L. Nachkriegsfürsorge . . . . .	—	985,000	—	—	985,000	
<b>13,004,865</b>	<b>59</b>	<b>12,953,679</b>		<b>2,251,637</b>	<b>16,227,009</b>	—	—	<b>13,975,372</b>	
			<b>IX.<sup>a</sup> Volkswirtschaft.</b>						
			<b>A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern.</b>						
54,024	90	55,115	1. Besoldungen . . . . .	—	67,612	—	—	67,612	
8,618	71	7,000	2. Bureaunkosten . . . . .	—	7,000	—	—	7,000	
—	—	2,000	3. Instruktionkurse für Arbeiterschutz . .	—	2,000	—	—	2,000	
2,700	—	2,700	4. Mietzinse . . . . .	—	2,700	—	—	2,700	
<b>65,343</b>	<b>61</b>	<b>66,815</b>		—	<b>79,312</b>	—	—	<b>79,312</b>	
			<b>B. Handel und Gewerbe.</b>						
14,383	65	18,000	1. Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen . . . . .	—	19,500	—	—	19,500	
2,500	—	2,500	2. Genossenschaft der Hotelindustrie, Beitrag	—	2,500	—	—	2,500	
120	—	500	3. Arbeiterinnenschutzgesetz, Inspektion .	—	500	—	—	500	
1,000	—	1,000	4. Rechtsauskunftsstelle des kant. Gewerk- schaftskartells Beitrag . . . . .	—	1,000	—	—	1,000	
15,000	—	15,000	5. Bürgschaftsgenossenschaft, Beitrag . .	—	15,000	—	—	15,000	
<b>33,003</b>	<b>65</b>	<b>37,000</b>		—	<b>38,500</b>	—	—	<b>38,500</b>	
			<b>C. Handels- und Gewerbekammer.</b>						
70,683	10	68,923	1. Besoldungen . . . . .	—	70,154	—	—	70,154	
508	75	1,000	2. Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen	—	1,000	—	—	1,000	
10,964	05	11,000	3. Bureau- und Reisekosten, Publikationen	—	11,000	—	—	11,000	
8,325	—	8,325	4. Mietzinse . . . . .	1,200	9,525	—	—	8,325	
24,757	53	35,614	5. Preiskontrolle . . . . .	12,000	45,200	—	—	33,200	
5,995	02	6,000	6. Heimarbeit der Uhrenindustrie . . . .	—	8,000	—	—	8,000	
16,756	59	18,000	7. Zentralstelle für Einführung neuer Industrien	5,000	24,000	—	—	19,000	
<b>137,990</b>	<b>04</b>	<b>148,862</b>		<b>18,200</b>	<b>168,879</b>	—	—	<b>150,679</b>	

Rechnung 1945		Vor- anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947	Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>IX.<sup>a</sup> Volkswirtschaft.</b>							
<b>D. Lehrlingsamt.</b>							
1. Verwaltung:							
64,223	40	66,009	a) Besoldungen . . . . .	—	68,256	—	68,256
6,999	11	7,500	b) Bureaufkosten . . . . .	—	7,500	—	7,500
3,600	—	3,600	c) Mietzins . . . . .	—	5,400	—	5,400
			d) Gebühren:				
50,235	79	40,000	1. Ertrag . . . . .	40,000	—	40,000	—
5,000	—	6,000	2. Fonds zur Förderung der Berufs- bildung, Einlage . . . . .	—	5,000	—	5,000
45,235	79	40,000	3. Beitrag an die Kosten der Berufs- prüfungen . . . . .	—	35,000	—	35,000
127,606	76	105,000	2. Lehrlingswesen und Lehrabschlussprü- fungen . . . . .	75,000	185,000	—	110,000
3. Berufsschulen:							
186,500	—	750,000	a) Gewerbliche Fachschulen und Kurse	—	800,000	—	800,000
334,850	—		b) Gewerbeschulen . . . . .				
42,400	—		c) Handelsschulen . . . . .				
163,575	—		d) Kaufmännische Schulen . . . . .				
11,980	80	12,000	e) Weiterbildungskurse . . . . .	—	12,000	—	12,000
—	—	5,000	f) Beiträge an Berufsschulbauten . .	—	5,000	—	5,000
4,804	—	5,000	4. Förderung des Haushaltungslehrwesens	—	5,000	—	5,000
5. Berufliche Stipendien:							
65,000	95	75,000	a) Berufslehre . . . . .	—	75,000	—	75,000
4,996	05	6,000	b) Weiterbildung und Meisterprüfung .	—	6,000	—	6,000
<b>1,016,536</b>	<b>07</b>	<b>1,041,109</b>		<b>115,000</b>	<b>1,209,156</b>	—	<b>1,094,156</b>
<b>E. Gewerbemuseum.</b>							
a) Gewerbemuseum und keramische Fach- schule:							
61,822	35	62,628	1. Besoldungen . . . . .	—	72,748	—	72,748
353	30	800	2. Allgemeine Lehrmittel . . . . .	—	6,000	—	6,000
6,564	67	7,000	3. Bibliothek und Sammlung . . . . .	—	8,000	—	8,000
1,572	15	3,000	4. Ausstellungen, Kurse, Vorträge . .	—	5,000	—	5,000
6,191	05	5,000	5. Verwaltungskosten . . . . .	—	6,500	—	6,500
3,372	17	5,000	6. Verbrauchsmaterial . . . . .	—	5,000	—	5,000
7,400	—	7,400	7. Mietzins . . . . .	—	7,400	—	7,400
3,258	27	3,500	8. Mobiliar, Werkzeug . . . . .	—	4,000	—	4,000
10,053	38	11,000	9. Heizung, Licht, Kraft, Reinigung .	—	10,000	—	10,000
456	38	300	10. Verschiedenes . . . . .	—	300	—	300
1,070	—	500	11. Schulgelder . . . . .	500	—	500	—
7,909	—	5,000	12. Erlös aus Arbeiten . . . . .	6,000	—	6,000	—
31,126	85	28,353	13. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern	40,502	7,137	33,365	—
1,600	—	1,600	14. Beitrag der Bürgergemeinde Bern .	1,600	—	1,600	—
1,900	—	1,500	15. Beiträge von Privaten . . . . .	1,500	—	1,500	—
15,339	25	16,238	16. Bundesbeitrag . . . . .	20,045	1,290	18,755	—
<b>42,098</b>	<b>62</b>	<b>52,437</b>		<b>70,147</b>	<b>133,375</b>	—	<b>63,228</b>

Rechnung 1945		Vor- anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947	Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>IX.<sup>a</sup> Volkswirtschaft.</b>							
<b>E. Gewerbemuseum.</b>							
b) Schnitzlerschule Brienz:							
23,517	—	21,950	1. Besoldungen . . . . .	—	24,357	—	24,357
1,832	38	2,000	2. Allgemeine Lehrmittel . . . . .	—	2,000	—	2,000
2,442	50	3,000	3. Verwaltungskosten . . . . .	—	3,000	—	3,000
2,371	39	3,500	4. Lehrmittel für die Schüler . . . . .	—	3,500	—	3,500
8,172	33	6,500	5. Verbrauchsmaterial, Holz etc. . . . .	—	6,500	—	6,500
1,483	—	1,500	6. Mietzins . . . . .	—	2,000	—	2,000
476	05	500	7. Mobiliar, Anschaffung und Unterhalt . . . . .	—	1,000	—	1,000
2,085	03	2,000	8. Heizung, Licht, Reinigung . . . . .	—	3,000	—	3,000
493	10	550	9. Verschiedenes . . . . .	—	550	—	550
76	—	100	10. Schul- und Eintrittsgelder . . . . .	100	—	100	—
9,474	75	6,500	11. Erlös aus Arbeiten . . . . .	6,500	—	6,500	—
4,000	—	4,000	12. Beitrag d. Einwohnergemeinde Brienz . . . . .	4,000	—	4,000	—
8,004	40	7,538	13. Bundesbeitrag . . . . .	7,679	537	7,142	—
<b>21,317</b>	<b>63</b>	<b>23,362</b>		<b>18,279</b>	<b>46,444</b>	—	<b>28,165</b>
42,098	62	52,437	a) Gewerbemuseum und keramische Fach- schule . . . . .	70,147	133,375	—	63,228
21,317	63	23,362	b) Schnitzlerschule Brienz . . . . .	18,279	46,444	—	28,165
<b>63,416</b>	<b>25</b>	<b>75,799</b>		<b>88,426</b>	<b>179,819</b>	—	<b>91,393</b>
<b>F. Technikum Burgdorf.</b>							
1. Unterricht:							
294,378	45	320,300	a) Lehrerbesoldungen . . . . .	—	370,000	—	370,000
29,320	16	31,900	b) Lehrmittel . . . . .	—	31,700	—	31,700
2. Verwaltung:							
1,744	75	2,500	a) Aufsichts- und Prüfungskommission . . . . .	—	2,500	—	2,500
12,086	37	18,000	b) Bureau-, Reise- und Druckkosten . . . . .	—	18,600	—	18,600
27,061	94	32,700	c) Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung . . . . .	—	51,000	—	51,000
13,058	40	16,500	d) Abwart und Laborant . . . . .	—	18,100	—	18,100
48,200	—	48,200	3. Mietzins . . . . .	—	48,200	—	48,200
57,200	—	35,000	4. Schulgelder . . . . .	45,000	—	45,000	—
77,695	—	96,094	5. Beitrag der Gemeinde Burgdorf . . . . .	118,500	—	118,500	—
87,365	—	98,616	6. Beitrag des Bundes . . . . .	96,400	—	96,400	—
1,400	—	3,000	7. Stipendien . . . . .	—	3,000	—	3,000
<b>204,990</b>	<b>07</b>	<b>243,390</b>		<b>259,900</b>	<b>543,100</b>	—	<b>283,200</b>

Rechnung 1945		Voranschlag 1946		Voranschlag für das Jahr 1947				
				Roh-		Rein-		
				Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
<b>Laufende Verwaltung.</b>								
<b>IX.<sup>a</sup> Volkswirtschaft.</b>								
<b>G. Technikum Biel.</b>								
I. Technikum								
1. Unterricht:								
223,924	45	221,280	{	a) Lehrerbesoldungen . . . . .	—	208,305	—	208,305
32,163	55			b) Teuerungszulagen . . . . .	—	35,800	—	35,800
11,312	63			c) Lehrmittel . . . . .	—	42,380	—	42,380
2,644	56			d) Betriebsmittel . . . . .	—	600	—	600
2. Verwaltung:								
1,021	65	1,850	a) Aufsichtskommission u. Experten	—	2,150	—	2,150	
4,121	45	5,900	b) Besoldungen . . . . .	—	5,900	—	5,900	
13,281	33	12,870	c) Betriebsunkosten . . . . .	—	14,600	—	14,600	
27,815	22	28,610	d) Unterhalt, Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung . . . . .	—	38,692	—	38,692	
5,689	80	8,400	e) Abwarte . . . . .	—	7,000	—	7,000	
500	—	600	f) Kosten der Buchführung . . . . .	—	500	—	500	
26,326	60	6,250	g) Installationen und bauliche Veränderungen . . . . .	—	7,200	—	7,200	
34,400	—	34,400	3. Mietzins . . . . .	—	34,400	—	34,400	
670	—	3,500	4. Stipendien . . . . .	—	3,500	—	3,500	
45,020	—	25,000	5. Schulgelder . . . . .	35,000	—	35,000	—	
300	—	300	6. Kapitalzinse . . . . .	300	—	300	—	
8,301	05	4,000	7. Verschiedenes . . . . .	4,000	—	4,000	—	
82,699	—	75,088	8. Beitrag der Einwohnergemeinde Biel	91,690	—	91,690	—	
70,373	—	73,726	9. Bundesbeitrag . . . . .	68,756	—	68,756	—	
<b>177,178</b>	<b>19</b>	<b>188,076</b>		<b>199,746</b>	<b>401,027</b>	—	<b>201,281</b>	
II. Angegliederte Fachschulen								
1. Unterricht:								
235,745	25	302,780	a) Besoldungen . . . . .	—	310,130	—	310,130	
62,642	28	116,640	b) Lehrmittel . . . . .	—	116,640	—	116,640	
21,341	90	12,200	c) Betriebsmittel . . . . .	—	18,200	—	18,200	
9,452	83	18,000	d) Rohstoffe . . . . .	—	18,000	—	18,000	
—	—	14,500	e) Rundholzankauf: Sägereifachschule	—	14,500	—	14,500	
2. Verwaltung:								
700	—	1,950	a) Aufsichts- u. Prüfungskommissionen	—	2,100	—	2,100	
4,000	—	5,300	b) Besoldung des Sekretärs . . . . .	—	6,200	—	6,200	
9,356	88	12,200	c) Bureau- und Reisekosten, Publikationen etc. . . . .	—	12,300	—	12,300	
19,721	65	20,050	d) Heizung, Beleuchtung u. Reinhaltung	—	26,000	—	26,000	
5,610	—	7,050	e) Abwart und Hilfspersonal . . . . .	—	8,160	—	8,160	
500	—	650	f) Kosten der Buchführung . . . . .	—	500	—	500	
—	—	2,500	g) Installationen, baul. Veränderungen	—	3,500	—	3,500	
25,500	—	25,500	3. Mietzins . . . . .	—	25,500	—	25,500	
2,190	—	3,500	4. Stipendien . . . . .	—	3,500	—	3,500	
23,360	—	15,000	5. Schulgelder . . . . .	20,000	—	20,000	—	
521	90	800	6. Kapitalzinse . . . . .	800	—	800	—	
2,500	—	1,800	7. Verschiedene Einnahmen . . . . .	1,800	—	1,800	—	
32,831	77	22,000	8. Erlös aus Schülerarbeiten . . . . .	22,000	—	22,000	—	
43,567	20	43,000	9. Uhrenbeobachtungsbureau . . . . .	43,000	—	43,000	—	
52,000	—	104,594	10. Beitrag der Einwohnergemeinde Biel	120,743	—	120,743	—	
87,000	—	117,437	11. Bundesbeitrag . . . . .	104,042	—	104,042	—	
<b>154,979</b>	<b>92</b>	<b>238,189</b>		<b>312,385</b>	<b>565,170</b>	—	<b>252,785</b>	
177,178	19	188,076	I. Technikum . . . . .	199,746	401,027	—	201,281	
154,979	92	238,189	II. Angegliederte Fachschulen . . . . .	312,385	565,170	—	252,785	
<b>332,158</b>	<b>11</b>	<b>426,265</b>		<b>512,131</b>	<b>966,197</b>	—	<b>454,066</b>	

Rechnung 1945		Vor- anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947	Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>IX.<sup>a</sup> Volkswirtschaft.</b>							
<b>H. Arbeitsamt.</b>							
259,502	40	295,752	1. Besoldungen . . . . .	12,555	301,588	—	289,033
45,000	—	54,600	2. Bureau- und Druckkosten . . . . .	850	55,450	—	54,600
7,800	—	7,800	3. Mietzins . . . . .	—	7,800	—	7,800
41,998	90	33,450	4. Beitrag d. Bundes für den Arbeitsnachweis	32,844	—	32,844	—
			5. Massnahmen zur Milderung der Arbeits-				
			losigkeit:				
498,027	95	500,000	a) Beiträge an Arbeitslosenkassen . . .	—	500,000	—	500,000
200,000	—	200,000	b) Beiträge an die Fürsorgeleistung für				
			ältere Arbeitslose . . . . .	—	200,000	—	200,000
2,082	58	50,000	c) Nothilfe für Arbeitslose . . . . .	—	20,000	—	20,000
<b>970,414</b>	<b>03</b>	<b>1,074,702</b>		<b>46,249</b>	<b>1,084,838</b>	—	<b>1,038,589</b>
<b>J. Lebensmittelpolizei.</b>							
			1. Chemisches Laboratorium:				
80,649	95	82,396	a) Besoldungen . . . . .	—	83,162	—	83,162
17,400	—	17,400	b) Mietzins . . . . .	—	17,400	—	17,400
15,050	46	15,000	c) Chemikalien, Literatur, Beleuchtung etc.	—	17,000	—	17,000
19,176	21	12,000	d) Analysekosten . . . . .	14,000	—	14,000	—
			2. Nachschauen:				
10,719	93	11,000	a) Reisevergütungen an Inspektoren . .	—	11,000	—	11,000
2,461	15	3,000	b) Instruktionkurse . . . . .	—	3,000	—	3,000
298	60	300	3. Bureau- und Druckkosten . . . . .	—	500	—	500
22,551	—	24,224	4. Bundesbeitrag . . . . .	26,669	2,203	26,466	—
<b>84,852</b>	<b>88</b>	<b>92,872</b>		<b>40,669</b>	<b>134,265</b>	—	<b>93,596</b>
<b>K. Mass und Gewicht.</b>							
2,230	20	2,230	1. Besoldungen . . . . .	—	5,530	—	5,530
988	09	1,000	2. Bureau- und Reisekosten des Inspektors	—	1,000	—	1,000
15,617	89	15,200	3. Inspektionskosten der Eichmeister . . .	—	12,200	—	12,200
1,395	87	1,400	4. Masse, Gewichte und Apparate . . . . .	—	1,400	—	1,400
1,000	—	1,000	5. Mietzins . . . . .	—	1,000	—	1,000
<b>21,232</b>	<b>05</b>	<b>20,830</b>		—	<b>21,130</b>	—	<b>21,130</b>
<b>L. Feuerpolizei.</b>							
576	40	1,000	1. Feuerlöschwesen . . . . .	—	1,000	—	1,000
11,000	—	14,000	2. Feuerpolizei . . . . .	—	14,000	—	14,000
<b>11,576</b>	<b>40</b>	<b>15,000</b>		—	<b>15,000</b>	—	<b>15,000</b>
<b>M. Lehrlingsfürsorge und Berufsberatung.</b>							
49,169	95	52,615	1. Beiträge . . . . .	—	55,650	—	55,650
<b>49,169</b>	<b>95</b>	<b>52,615</b>		—	<b>55,650</b>	—	<b>55,650</b>

Rechnung 1945		Vor- anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>								
<b>IX.<sup>a</sup> Volkswirtschaft.</b>								
<b>N. Zentralstelle für Kriegswirtschaft.</b>								
648,685	15	600,000	1. Besoldungen . . . . .	—	350,000	—	350,000	—
66,181	95	85,000	2. Verwaltungskosten . . . . .	2,300	2,000	300	—	—
10,400	—	10,400	3. Mietzins . . . . .	—	10,400	—	10,400	—
—	—	1,000	4. Mobiliar . . . . .	—	—	—	—	—
156,500	82	123,000	5. Erhebungs- und Materialkosten . . .	40,000	100,000	—	60,000	—
26,790	12	17,000	6. Arbeitsgemeinschaft im Autotransportwesen	—	—	—	—	—
<b>722,613</b>	<b>90</b>	<b>632,400</b>		<b>42,300</b>	<b>462,400</b>	—	<b>420,100</b>	—
<b>O. Ausgleichskasse.</b>								
561,132	50	624,000	1. Personalkosten . . . . .	—	546,000	—	546,000	—
561,132	50		2. Bureaukosten . . . . .	—	74,000	—	74,000	—
80,396	05	74,000	3. Verschiedenes . . . . .	—	40,000	—	40,000	—
80,396	05		4. Arbeitgeberbeiträge aus Lohnersatzord-	300,000	—	300,000	—	—
34,429	—	45,000	5. Arbeitgeberbeiträge aus Verdienstersatz-	100,000	—	100,000	—	—
34,429	—		6. Beitrag des zentralen Ausgleichsfonds .	260,000	—	260,000	—	—
—	—	300,000		<b>660,000</b>	<b>660,000</b>	—	—	—
—	—	100,000						
—	—	343,000						
—	—	—						
65,363	61	66,815	<b>A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern . . . . .</b>	—	79,312	—	79,312	—
33,003	65	37,000	<b>B. Handel und Gewerbe . . . . .</b>	—	38,500	—	38,500	—
137,990	04	148,862	<b>C. Handels- und Gewerbekammer . . . . .</b>	18,200	168,879	—	150,679	—
1,016,536	07	1,041,109	<b>D. Lehrlingsamt . . . . .</b>	115,000	1,209,156	—	1,094,156	—
63,416	25	75,799	<b>E. Gewerbemuseum . . . . .</b>	88,426	179,819	—	91,393	—
204,990	07	243,390	<b>F. Technikum Burgdorf . . . . .</b>	259,900	543,100	—	283,200	—
332,158	11	426,265	<b>G. Technikum Biel . . . . .</b>	512,131	966,197	—	454,066	—
970,414	03	1,074,702	<b>H. Arbeitsamt . . . . .</b>	46,249	1,084,838	—	1,038,589	—
84,852	88	92,872	<b>J. Lebensmittelpolizei . . . . .</b>	40,669	134,265	—	93,596	—
21,232	05	20,830	<b>K. Mass und Gewicht . . . . .</b>	—	21,130	—	21,130	—
11,576	40	15,000	<b>L. Feuerpolizei . . . . .</b>	—	15,000	—	15,000	—
49,169	95	52,615	<b>M. Lehrlingsfürsorge und Berufsberatung</b>	—	55,650	—	55,650	—
722,613	90	632,400	<b>N. Zentralstelle für Kriegswirtschaft .</b>	42,300	462,400	—	420,100	—
—	—	—	<b>O. Ausgleichskasse . . . . .</b>	660,000	660,000	—	—	—
<b>3,713,297</b>	<b>01</b>	<b>3,927,659</b>		<b>1,782,875</b>	<b>5,618,246</b>	—	<b>3,835,371</b>	—
<b>IX.<sup>b</sup> Gesundheitswesen.</b>								
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion.</b>								
2,825	70	3,000	1. Sanitätskollegium, Prüfungen, Inspektionen	—	3,000	—	3,000	—
35,441	85	37,636	2. Besoldungen . . . . .	—	41,875	—	41,875	—
5,970	42	4,000	3. Bureaukosten . . . . .	—	4,500	—	4,500	—
5,820	25	6,440	4. Mietzinse . . . . .	—	6,440	—	6,440	—
<b>50,058</b>	<b>22</b>	<b>51,076</b>		—	<b>55,815</b>	—	<b>55,815</b>	—

Rechnung 1945		Voranschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>								
<b>IX.<sup>b</sup> Gesundheitswesen.</b>								
<b>B. Gesundheitswesen im allgemeinen.</b>								
25,783	08	20,000	1. Allgemeine Sanitätsvorkehrungen . . . . .	—	30,400	—	—	30,400
18,392	50	40,000	2. Impfwesen . . . . .	3,000	28,000	—	—	25,000
619,770	—	645,000	3. Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten	56,200	900,074	—	—	843,874
21,750	—	33,000	4. Beiträge an Spezialanstalten für Kranke	—	43,000	—	—	43,000
297,650	80	297,651	5. Beiträge an das Inselspital . . . . .	—	368,867	—	—	368,867
100,000	—	150,000	6. Erweiterung der Irrenpflege . . . . .	—	150,000	—	—	150,000
401,843	—	401,843	7. Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose	—	301,383	—	—	301,383
51,125	—	—	8. Inselspital, Hilfeleistung . . . . .	—	—	—	—	—
3,500	—	3,500	9. Beitrag an den kant. Samariterverband	—	3,500	—	—	3,500
—	—	—	10. Säuglingspflege und Mütterberatung .	—	10,000	—	—	10,000
<b>1,488,248</b>	<b>22</b>	<b>1,550,994</b>		<b>59,200</b>	<b>1,835,224</b>	—	—	<b>1,776,024</b>
<b>C. Frauenspital.</b>								
217,331	80	219,825	1. Verwaltung . . . . .	3,500	252,134	—	—	248,634
5,044	50	5,200	2. Unterricht . . . . .	—	5,000	—	—	5,000
266,118	45	243,287	3. Nahrung . . . . .	10,000	290,473	—	—	280,473
4. Allgemeine Unkosten:								
48,795	75	22,500	a) Gebäude-Unterhalt . . . . .	—	30,300	—	—	30,300
28,087	50	17,000	b) Hausgeräte . . . . .	—	20,600	—	—	20,600
27,600	45	27,500	c) Bekleidung, Wäsche und Wäscherei .	—	32,000	—	—	32,000
86,795	90	95,000	d) Heizung, Licht und elektr. Kraft .	—	89,720	—	—	89,720
86,365	75	75,000	e) Verschiedene Unkosten . . . . .	30,000	115,000	—	—	85,000
—	—	—	5. Röntgen-Laboratorium . . . . .	19,000	19,000	—	—	—
3,645	75	4,000	6. Gynäkologische Poliklinik . . . . .	—	3,700	—	—	3,700
109,200	—	109,200	7. Mietzins . . . . .	—	117,600	—	—	117,600
299,787	85	260,000	8. Kostgelder von Pfleglingen . . . . .	290,000	—	290,000	—	—
12,300	—	10,000	9. Kostgelder von Hebammenschülerinnen	12,000	—	12,000	—	—
7,050	—	6,000	10. Kostgelder von Wärterschülerinnen .	7,000	—	7,000	—	—
25,079	10	—	11. Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—	—
<b>534,768</b>	<b>90</b>	<b>542,512</b>		<b>371,500</b>	<b>975,527</b>	—	—	<b>604,027</b>
<b>D. Hebammenkurse.</b>								
1,716	20	2,500	1. Kost- und Reiseentschädigungen . . .	—	2,500	—	—	2,500
<b>1,716</b>	<b>20</b>	<b>2,500</b>		—	<b>2,500</b>	—	—	<b>2,500</b>
<b>E. Heil- und Pflegeanstalt Waldau.</b>								
869,331	19	917,400	1. Verwaltung . . . . .	—	1,090,900	—	—	1,090,900
5,382	42	5,910	2. Unterricht und Gottesdienst . . . . .	—	6,020	—	—	6,020
632,679	57	640,000	3. Nahrung . . . . .	15,000	652,800	—	—	637,800
4. Allgemeine Unkosten:								
66,262	82	60,000	a) Gebäude-Unterhalt . . . . .	—	70,000	—	—	70,000
61,156	34	50,000	b) Hausgeräte . . . . .	—	60,000	—	—	60,000
100,750	62	70,000	c) Bekleidung, Wäsche und Wäscherei .	—	90,000	—	—	90,000
267,108	30	192,000	d) Heizung, Licht und elektr. Kraft .	—	185,900	—	—	185,900
48,281	66	40,000	e) Verschiedene Unkosten . . . . .	—	40,000	—	—	40,000
61,947	25	62,985	5. Mietzinse . . . . .	16,000	76,185	—	—	60,185
39,450	21	35,000	6. Gewerbe . . . . .	172,100	137,100	35,000	—	—
122,272	19	100,000	7. Landwirtschaft . . . . .	465,000	355,000	110,000	—	—
10,732	21	—	8. Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—	—
1,328,935	77	1,330,000	9. Kostgelder . . . . .	1,457,500	130,000	1,327,500	—	—
42,716	60	42,662	10. Beitrag des Waldaufonds . . . . .	42,168	—	42,168	—	—
<b>590,257</b>	<b>61</b>	<b>530,633</b>		<b>2,167,768</b>	<b>2,893,905</b>	—	—	<b>726,137</b>

Rechnung 1945		Vor- anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>								
<b>IX.<sup>b</sup> Gesundheitswesen.</b>								
<b>F. Heil- und Pflegeanstalt Münsingen.</b>								
840,707	75	861,493	1. Verwaltung . . . . .	—	1,061,206	—	1,061,206	
4,501	34	4,900	2. Unterricht und Gottesdienst . . . . .	—	5,320	—	5,320	
643,005	40	650,000	3. Nahrung . . . . .	32,100	693,885	—	661,785	
			4. Allgemeine Unkosten:					
100,379	05	70,000	a) Gebäude-Unterhalt . . . . .	—	85,000	—	85,000	
78,317	27	50,000	b) Hausgeräte . . . . .	—	65,000	—	65,000	
115,075	—	75,000	c) Bekleidung, Wäsche und Wäscherei . . . . .	—	100,000	—	100,000	
209,023	50	180,000	d) Heizung, Licht und elektr. Kraft . . . . .	—	189,000	—	189,000	
62,333	55	45,000	e) Verschiedene Unkosten . . . . .	—	45,000	—	45,000	
187,050	—	188,000	5. Mietzins . . . . .	3,800	191,800	—	188,000	
26,585	22	30,000	6. Gewerbe . . . . .	328,380	297,460	30,920	—	
129,415	82	100,700	7. Landwirtschaft . . . . .	344,500	224,500	120,000	—	
82,225	10	—	8. Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—	
1,646,978	45	1,600,000	9. Kostgelder . . . . .	1,620,000	—	1,620,000	—	
100,243	10	100,000	10. Kosten für Privatpflege und Rückerstat- tungen . . . . .	—	105,000	—	105,000	
231,365	50	245,000	11. Vergütung an die Privatheilanstalt Mei- ringen . . . . .	—	255,000	—	255,000	
<b>686,796</b>	<b>87</b>	<b>738,693</b>		<b>2,328,780</b>	<b>3,318,171</b>	<b>—</b>	<b>989,391</b>	
<b>G. Heil- und Pflegeanstalt Bellelay.</b>								
301,340	30	323,530	1. Verwaltung . . . . .	3,500	415,055	—	411,555	
3,046	76	3,000	2. Unterricht und Gottesdienst . . . . .	—	3,370	—	3,370	
338,210	72	333,825	3. Nahrung . . . . .	40,200	405,900	—	365,700	
			4. Allgemeine Unkosten:					
34,234	85	40,000	a) Gebäude-Unterhalt . . . . .	500	54,500	—	54,000	
28,298	51	25,000	b) Hausgeräte . . . . .	1,400	41,400	—	40,000	
73,120	33	75,000	c) Bekleidung, Wäsche und Wäscherei . . . . .	9,500	89,500	—	80,000	
85,185	20	110,000	d) Heizung, Licht und elektr. Kraft . . . . .	3,500	113,500	—	110,000	
34,528	94	25,000	e) Verschiedene Unkosten . . . . .	10,000	40,000	—	30,000	
63,480	—	65,955	5. Mietzins . . . . .	9,050	73,050	—	64,000	
31,050	27	27,500	6. Gewerbe . . . . .	199,500	169,500	30,000	—	
42,168	39	35,000	7. Landwirtschaft . . . . .	316,500	278,500	38,000	—	
725	40	—	8. Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—	
548,933	96	572,000	9. Kostgelder . . . . .	660,000	115,000	545,000	—	
<b>338,567</b>	<b>59</b>	<b>366,810</b>		<b>1,253,650</b>	<b>1,799,275</b>	<b>—</b>	<b>545,625</b>	
50,058	22	51,076	<b>A. Verwaltungskosten der Direktion . . . . .</b>	—	55,815	—	55,815	
1,488,248	22	1,550,994	<b>B. Gesundheitswesen im allgemeinen . . . . .</b>	59,200	1,835,224	—	1,776,024	
534,768	90	542,512	<b>C. Frauenspital . . . . .</b>	371,500	975,527	—	604,027	
1,716	20	2,500	<b>D. Hebammenkurse . . . . .</b>	—	2,500	—	2,500	
590,257	61	530,633	<b>E. Heil- und Pflegeanstalt Waldau . . . . .</b>	2,167,768	2,893,905	—	726,137	
686,796	87	738,693	<b>F. Heil- und Pflegeanstalt Münsingen . . . . .</b>	2,328,780	3,318,171	—	989,391	
338,567	59	366,810	<b>G. Heil- und Pflegeanstalt Bellelay . . . . .</b>	1,253,650	1,799,275	—	545,625	
<b>3,690,413</b>	<b>61</b>	<b>3,783,218</b>		<b>6,180,898</b>	<b>10,880,417</b>	<b>—</b>	<b>4,699,519</b>	

Rechnung 1945		Vor- anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947	Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>X.<sup>a</sup> Bauwesen.</b>							
<b>A. Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung und des Hochbauamtes.</b>							
1. Zentralverwaltung:							
216,434	75	196,165	a) Besoldungen . . . . .	—	196,855	—	196,855
17,948	80	18,000	b) Bureau- und Reisekosten . . . . .	—	18,000	—	18,000
7,030	—	7,030	c) Mietzinse . . . . .	—	7,030	—	7,030
7,290	—	7,500	d) Schweiz. Vereinigung für Landes- planung, Beitrag . . . . .	—	7,500	—	7,500
6,169	78	5,000	2. Hochbauamt:				
4,053	65	10,000	a) Bureau- und Reisekosten . . . . .	—	5,000	—	5,000
			b) Kosten für gesetzgeberische Arbeiten	—	10,000	—	10,000
<b>258,926</b>	<b>98</b>	<b>243,695</b>		—	<b>244,385</b>	—	<b>244,385</b>
<b>B. Kreisverwaltung.</b>							
200,588	75	203,421	1. Besoldungen . . . . .	—	205,498	—	205,498
19,973	75	20,000	2. Bureau- und Reisekosten . . . . .	—	20,000	—	20,000
10,200	—	10,200	3. Mietzinse . . . . .	—	10,200	—	10,200
<b>230,762</b>	<b>50</b>	<b>233,621</b>		—	<b>235,698</b>	—	<b>235,698</b>
<b>C. Unterhalt der Staatsgebäude.</b>							
392,264	03	360,000	1. Amtsgebäude . . . . .	—	468,000	—	468,000
125,983	70	126,000	2. Pfarrgebäude . . . . .	—	164,000	—	164,000
426	05	5,000	3. Kirchengebäude . . . . .	—	6,500	—	6,500
2,437	10	4,500	4. Oeffentliche Plätze . . . . .	—	5,800	—	5,800
22,950	57	22,000	5. Wirtschaftsgebäude . . . . .	—	29,000	—	29,000
—	—	—	6. Pfrund- und Kirchenchorloskäufe . . . . .	—	—	—	—
<b>544,061</b>	<b>45</b>	<b>517,500</b>		—	<b>673,300</b>	—	<b>673,300</b>
<b>D. Neue Hochbauten.</b>							
812,627	60	500,000	1. Neu- und Umbauten, ohne Heil- und Pflegeanstalten . . . . .	—	500,000	—	500,000
63,293	15	100,000	2. Heil- und Pflegeanstalten . . . . .	130,000	130,000	—	—
63,293	15	100,000					
<b>812,627</b>	<b>60</b>	<b>500,000</b>		<b>130,000</b>	<b>630,000</b>	—	<b>500,000</b>

Rechnung 1945		Vor- anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>								
<b>X.<sup>a</sup> Bauwesen.</b>								
<b>E. Unterhalt der Strassen.</b>								
2,327,063	35	2,232,000	1. Wegmeisterbesoldungen . . . . .	—	2,232,000	—	2,232,000	—
1,479,894	13	1,170,000	2. Strassenunterhalt . . . . .	—	1,670,000	—	1,670,000	—
995,210	42	350,000	3. Wasserschaden und Schwellenbauten . . . . .	—	350,000	—	350,000	—
3,059	52	2,300	4. Brandversicherungskosten . . . . .	—	3,000	—	3,000	—
999,189	71	900,000	} 5. Automobilsteuer . . . . .	3,000,000	3,000,000	—	—	—
994,926	02	900,000						
374,699	82	200,000	} 6. Benzinzollanteil . . . . .	1,000,000	1,000,000	—	—	—
307,816	81	200,000						
4,263	69		(Vortrag des Mehraufwandes über den Autosteuerertrag.)					
66,883	01		(Vortrag des Mehraufwandes über den Benzinzollertragsanteil.)					
<b>4,805,227</b>	<b>42</b>	<b>3,754,300</b>		<b>4,000,000</b>	<b>8,255,000</b>	—	<b>4,255,000</b>	
<b>F. Neue Strassen- und Brückenbauten.</b>								
124,181	35	125,000	1. Neue Strassen- und Brückenbauten . . . . .	—	125,000	—	125,000	—
<b>124,181</b>	<b>35</b>	<b>125,000</b>		—	<b>125,000</b>	—	<b>125,000</b>	—
<b>G. Wasserbauten.</b>								
650,121	15	850,000	1. Wasserbauten . . . . .	—	867,000	—	867,000	—
8,995	05	9,000	2. Besoldungen der Schleusen- und Schwellenmeister . . . . .	—	9,000	—	9,000	—
82,487	55	67,500	} 3. Juragewässerkorrektur, Unterhalt . . . . .	67,500	67,500	—	—	—
82,487	55	67,500						
60,000	—	60,000	4. Juragewässerkorrektur, Schwellenfonds, Aeuftung . . . . .	—	60,000	—	60,000	—
<b>719,116</b>	<b>20</b>	<b>919,000</b>		<b>67,500</b>	<b>1,003,500</b>	—	<b>936,000</b>	—
<b>H. Wasserrechtswesen.</b>								
33,925	70	35,551	1. Besoldungen . . . . .	—	35,791	—	35,791	—
6,537	13	6,000	2. Bureau- und Reisekosten . . . . .	1,000	17,000	—	16,000	—
2,250	—	2,250	3. Mietzins . . . . .	—	2,250	—	2,250	—
1,762	—	500	4. Gebühren . . . . .	500	—	500	—	—
176	20	50	5. Einlage in den Naturschadenfonds . . . . .	—	50	—	50	—
<b>41,127</b>	<b>03</b>	<b>43,351</b>		<b>1,500</b>	<b>55,091</b>	—	<b>53,591</b>	—

Rechnung 1945		Voranschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>								
<b>X.<sup>a</sup> Bauwesen.</b>								
<b>J. Vermessungswesen.</b>								
79,383	30	82,010	1. Besoldungen . . . . .	—	102,031	—	—	102,031
13,789	01	14,000	2. Bureau- und Vermessungskosten . . . . .	—	17,000	—	—	17,000
6,780	—	6,780	3. Mietzinse . . . . .	—	6,780	—	—	6,780
50,000	—	50,000	4. Triangulationen und Förderung des Vermessungswesens . . . . .	—	100,000	—	—	100,000
1,000	—	1,000	5. Versicherung der Vermessungswerke . . . . .	—	1,000	—	—	1,000
584	45	2,000	6. Erhebung der Schreibweise der Lokalnamen bei Grundbuchvermessungen . . . . .	—	—	—	—	—
<b>151,536</b>	<b>76</b>	<b>155,790</b>		—	<b>226,811</b>	—	—	<b>226,811</b>
-----								
258,926	98	243,695	<b>A. Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung und des Hochbauamtes . . . . .</b>	—	244,385	—	—	244,385
230,762	50	233,621	<b>B. Kreisverwaltung . . . . .</b>	—	235,698	—	—	235,698
544,061	45	517,500	<b>C. Unterhalt der Staatsgebäude . . . . .</b>	—	673,300	—	—	673,300
812,627	60	500,000	<b>D. Neue Hochbauten . . . . .</b>	130,000	630,000	—	—	500,000
4,805,227	42	3,754,300	<b>E. Unterhalt der Strassen . . . . .</b>	4,000,000	8,255,000	—	—	4,255,000
124,181	35	125,000	<b>F. Neue Strassen- und Brückenbauten . . . . .</b>	—	125,000	—	—	125,000
719,116	20	919,000	<b>G. Wasserbauten . . . . .</b>	67,500	1,003,500	—	—	936,000
41,127	03	43,351	<b>H. Wasserrechtswesen . . . . .</b>	1,500	55,091	—	—	53,591
151,536	76	155,790	<b>J. Vermessungswesen . . . . .</b>	—	226,811	—	—	226,811
<b>7,687,567</b>	<b>29</b>	<b>6,492,257</b>		<b>4,199,000</b>	<b>11,448,785</b>	—	—	<b>7,249,785</b>
-----								
<b>X.<sup>b</sup> Eisenbahn-, Schifffahrts- und Flugwesen.</b>								
17,404	20	17,833	1. Besoldungen . . . . .	—	17,807	—	—	17,807
2,480	98	2,500	2. Bureau- und Reisekosten . . . . .	—	2,700	—	—	2,700
500	—	500	3. Mietzins . . . . .	—	500	—	—	500
8,772	65	9,800	4. Verwaltungs- und Inspektionskosten für Schifffahrtspolizei . . . . .	—	11,000	—	—	11,000
14,353	10	12,000	5. Konzessionsgebühren . . . . .	12,000	—	12,000	—	—
50	—	200	6. Subvent. für Schifffahrtsunternehmungen . . . . .	—	200	—	—	200
30,000	—	30,000	7. Beiträge an das bern. Flugwesen . . . . .	—	30,000	—	—	30,000
783	90	1,000	8. Sonstige Verkehrssubventionen und Projektstudien . . . . .	1,000	2,500	—	—	1,500
55,000	—	60,000	9. Beitrag an die bern. Verkehrsvereine . . . . .	—	60,000	—	—	60,000
5,000	—	5,000	10. Schweiz. Verkehrszentrale, Beitrag . . . . .	—	5,000	—	—	5,000
—	—	—	11. Expertise S. B. B.-Bahnhof Bern . . . . .	—	10,000	—	—	10,000
<b>105,638</b>	<b>63</b>	<b>114,833</b>		<b>13,000</b>	<b>139,707</b>	—	—	<b>126,707</b>

Rechnung 1945		Vor- anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	
			<b>Laufende Verwaltung.</b>					
			<b>XI. Anleihen.</b>					
			<b>A. Rückzahlung und Verzinsung.</b>					
			1. Rückzahlung:					
1,585,000	—	1,632,500	a) Anleih. von 1895, Fr. 7,035,000, 3 %	—	1,681,500	—	4,418,000	
492,000	—	509,000	b) Anleih. von 1900, Fr. 9,311,000, 3 1/2 %	—	527,000			
400,000	—	414,000	c) Anleih. von 1906, Fr. 11,691,500, 3 1/2 %	—	428,500			
947,000	—	980,000	f) Anleih. von 1937, Fr. 20,259,000, 3 1/2 %	—	1,015,000			
715,000	—	740,000	g) Anleih. von 1937, Fr. 23,187,000, 3 1/2 %	—	766,000			
			2. Verzinsung:					
307,575	—	260,025	a) Anleih. von 1895, Fr. 7,035,000, 3 %	—	211,050	—	9,207,786	
352,310	—	334,792	b) Anleih. von 1900, Fr. 9,311,000, 3 1/2 %	—	316,663			
445,690	—	431,445	c) Anleih. von 1906, Fr. 11,691,500, 3 1/2 %	—	416,701			
1,560,000	—	1,560,000	(Anleih. von 1931, Fr. 39,000,000, 4 %)	—	—			
490,000	—	490,000	d) Anleih. v. 1933, Fr. 14,000,000, 3 1/2 %	—	490,000			
960,000	—	—	(Anleih. von 1933, Fr. 24,000,000, 4 %)	—	—			
800,000	—	800,000	e) Anleih. von 1934, Fr. 20,000,000, 4 %	—	800,000			
225,000	—	225,000	(Anleih. v. 1936, Fr. 5,000,000, 4 1/2 %)	—	—			
795,463	—	761,740	f) Anleih. v. 1937, Fr. 20,259,000, 3 1/2 %	—	726,827			
862,470	—	837,445	g) Anleih. v. 1937, Fr. 23,187,000, 3 1/2 %	—	811,545			
570,000	—	570,000	h) Anleih. von 1938, Fr. 19,000,000, 3 %	—	570,000			
450,000	—	450,000	i) Anleih. von 1938, Fr. 15,000,000, 3 %	—	450,000			
60,000	—	—	(Anleihen von 1940, Fr. 3,000,000, 4 %)	—	—			
600,000	—	600,000	k) Anleih. v. 1941, Fr. 16,000,000, 3 3/4 %	—	600,000			
525,000	—	525,000	l) Anleih. v. 1941, Fr. 15,000,000, 3 1/2 %	—	525,000			
942,500	—	942,500	m) Anleih. v. 1942, Fr. 29,000,000, 3 1/4 %	—	942,500			
130,000	—	260,000	n) Anleih. v. 1945, Fr. 8,000,000, 3 1/4 %	—	260,000			
—	—	560,000	o) Anleih. v. 1945, Fr. 16,000,000, 3 1/2 %	—	560,000			
48,570	—	97,500	p) Anleih. v. 1945, Fr. 3,000,000, 3 1/4 %	—	97,500			
—	—	—	q) Anleih. v. 1946, Fr. 40,000,000, 3 1/4 %	—	1,300,000			
—	—	—	r) Anleih. v. 1946, Fr. 4,000,000, 3 1/4 %	—	130,000			
<b>14,263,758</b>	—	<b>13,980,947</b>		—	<b>13,625,786</b>	—	<b>13,625,786</b>	
			<b>B. Anleienskosten.</b>					
84,429	80	60,000	1. Provisionen, Transportkosten . . . . .	—	90,000	—	90,000	
19,611	45	12,000	2. Druckkosten, Publikationskosten . . . . .	—	20,000	—	20,000	
302,951	10	160,000	3. Kosten der Anleihen . . . . .	—	290,000	—	290,000	
<b>406,992</b>	<b>35</b>	<b>232,000</b>		—	<b>400,000</b>	—	<b>400,000</b>	
			<b>A. Rückzahlung und Verzinsung . . . . .</b>	—	13,625,786	—	13,625,786	
			<b>B. Anleienskosten . . . . .</b>	—	400,000	—	400,000	
<b>14,263,758</b>	—	<b>13,980,947</b>		—	<b>14,025,786</b>	—	<b>14,025,786</b>	
406,992	35	232,000		—	—	—	—	
<b>14,670,750</b>	<b>35</b>	<b>14,212,947</b>		—	<b>14,025,786</b>	—	<b>14,025,786</b>	
			<b>XII. Finanzwesen.</b>					
			<b>A. Verwaltungskosten d. Finanzdirektion und Domänendirektion.</b>					
59,904	25	41,861	1. Besoldungen . . . . .	—	40,997	—	40,997	
7,156	90	4,500	2. Bureau- und Reisekosten . . . . .	—	4,500	—	4,500	
6,700	—	6,000	3. Mietzinse . . . . .	—	6,000	—	6,000	
248	90	2,000	4. Rechtskosten . . . . .	—	2,000	—	2,000	
27,524	80	20,000	5a. Bedienung des Gebäudes Münsterplatz 12	—	25,000	—	25,000	
35,127	95	36,000	5b. Telephonegebühren der Zentralverwaltung	—	36,000	—	36,000	
—	—	4,000	6. Personalausbildung . . . . .	—	2,000	—	2,000	
<b>136,165</b>	—	<b>114,361</b>		—	<b>116,497</b>	—	<b>116,497</b>	

Rechnung 1945		Vor- anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>								
<b>XII. Finanzwesen.</b>								
<b>B. Kantonsbuchhaltere.</b>								
80,327	05	82,095	1. Besoldungen . . . . .	—	73,955	—	73,955	—
2,377	11	3,000	2. Bureau- und Reisekosten . . . . .	—	3,000	—	3,000	—
7,384	30	6,000	3. Druck- und Buchbinderkosten . . . . .	—	7,500	—	7,500	—
35,499	50	38,000	4. Kosten des Postcheckverkehrs . . . . .	—	40,000	—	40,000	—
2,000	—	2,000	5. Mietzinse . . . . .	—	2,000	—	2,000	—
<b>127,587</b>	<b>96</b>	<b>131,095</b>		—	<b>126,455</b>	—	<b>126,455</b>	—
<b>C. Finanzinspektorat.</b>								
88,224	65	92,028	1. Besoldungen . . . . .	—	92,284	—	92,284	—
8,292	75	10,000	2. Reisekosten . . . . .	—	10,000	—	10,000	—
10,165	61	10,000	3. Bureau-, Druck- und Buchbinderkosten . . . . .	—	10,000	—	10,000	—
2,500	—	3,000	4. Mietzins . . . . .	—	3,000	—	3,000	—
<b>109,183</b>	<b>01</b>	<b>115,028</b>		—	<b>115,284</b>	—	<b>115,284</b>	—
<b>D. Statistik.</b>								
58,980	50	74,000	1. Besoldungen . . . . .	—	78,000	—	78,000	—
18,924	76	25,000	2. Bureau- und Druckkosten . . . . .	—	27,000	—	27,000	—
3,200	—	3,200	3. Mietzins . . . . .	—	3,900	—	3,900	—
<b>43,255</b>	<b>74</b>	<b>102,200</b>		—	<b>108,900</b>	—	<b>108,900</b>	—
<b>E. Amtsschaffnereien.</b>								
465,129	10	476,362	1. Besoldungen . . . . .	—	483,945	—	483,945	—
93,178	46	90,000	2. Bureaukosten . . . . .	—	90,000	—	90,000	—
10,226	—	10,726	3. Mietzinse . . . . .	—	11,300	—	11,300	—
<b>568,533</b>	<b>56</b>	<b>577,088</b>		—	<b>585,245</b>	—	<b>585,245</b>	—
<b>F. Hilfskasse.</b>								
3,553,594	28	3,250,000	1. Beitrag des Staates an die Invalidenkassen . . . . .	—	3,940,000	—	3,940,000	—
103,664	25	140,000	2. Beitrag des Staates an die Sparkasse des Aushilfspersonals . . . . .	—	220,000	—	220,000	—
<b>3,657,258</b>	<b>53</b>	<b>3,390,000</b>		—	<b>4,160,000</b>	—	<b>4,160,000</b>	—
<b>G. Personalamt.</b>								
—	—	19,868	1. Besoldungen . . . . .	—	47,843	—	47,843	—
—	—	1,500	2. Bureaukosten . . . . .	—	6,000	—	6,000	—
—	—	700	3. Mietzinse . . . . .	—	5,000	—	5,000	—
—	—	<b>22,068</b>		—	<b>58,843</b>	—	<b>58,843</b>	—
<b>H. Mobiliarversicherung.</b>								
3,581	05	5,000	1. Prämien . . . . .	—	5,000	—	5,000	—
<b>3,581</b>	<b>05</b>	<b>5,000</b>		—	<b>5,000</b>	—	<b>5,000</b>	—
<b>J. Ausgleichskasse.</b>								
43	90	—	1. Verwaltungskosten . . . . .	40,000	40,000	—	—	—
254,171	57	1,160,000	2. Beiträge des Staates . . . . .	40,000	1,200,000	—	1,160,000	—
<b>254,127</b>	<b>67</b>	<b>1,160,000</b>		<b>80,000</b>	<b>1,240,000</b>	—	<b>1,160,000</b>	—

Rechnung 1945		Voranschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947		Roh-		Rein-		
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XII. Finanzwesen.</b>									
136,165	—	114,361	<b>A. Verwaltungskosten d. Finanzdirektion und Domänendirektion . . . . .</b>	—	116,497	—	116,497		
127,587	96	131,095	<b>B. Kantonsbuchhaltereirei . . . . .</b>	—	126,455	—	126,455		
109,183	01	115,028	<b>C. Finanzinspektorat . . . . .</b>	—	115,284	—	115,284		
43,255	74	102,200	<b>D. Statistik . . . . .</b>	—	108,900	—	108,900		
568,533	56	577,088	<b>E. Amtsschaffnereien . . . . .</b>	—	585,245	—	585,245		
3,657,258	53	3,390,000	<b>F. Hilfskasse . . . . .</b>	—	4,160,000	—	4,160,000		
—	—	22,068	<b>G. Personalamt . . . . .</b>	—	58,843	—	58,843		
3,581	05	5,000	<b>H. Mobiliarversicherung . . . . .</b>	—	5,000	—	5,000		
254,127	67	1,160,000	<b>J. Ausgleichskasse . . . . .</b>	80,000	1,240,000	—	1,160,000		
<b>4,899,692</b>	<b>52</b>	<b>5,616,840</b>		<b>80,000</b>	<b>6,516,224</b>	—	<b>6,436,224</b>		
<b>XIII. Landwirtschaft.</b>									
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion.</b>									
101,390	70	101,170	1. Besoldungen . . . . .	2,000	115,735	—	113,735		
4,485	19	4,500	2. Bureau- und Reisekosten . . . . .	6,500	12,500	—	6,000		
			3. Kantonstierarzt:						
6,224	65	6,800	a) Besoldung . . . . .	6,800	13,600	—	6,800		
3,360	27	4,000	b) Bureau- und Reisekosten . . . . .	—	4,000	—	4,000		
4,100	—	4,100	4. Mietzins . . . . .	—	6,105	—	6,105		
<b>119,560</b>	<b>81</b>	<b>117,570</b>		<b>15,300</b>	<b>151,940</b>	—	<b>136,640</b>		
<b>B. Landwirtschaft.</b>									
1. Förderung der Landwirtschaft:									
185,614	80	82,925	a) Förderung im allgemeinen . . . . .	81,075	166,950	—	85,875		
14,753	75	28,000	b) Förderung des Weinbaues . . . . .	25,000	50,000	—	25,000		
20,000	—	30,000	c) Bekämpf. landwirtschaftl. Schädlinge . . . . .	10,000	40,000	—	30,000		
2. Landwirtschaftliche Meliorationen:									
50,637	—	53,795	a) Besoldungen . . . . .	44,150	98,810	—	54,660		
8,000	—	8,000	b) Bureau- und Reisekosten . . . . .	13,000	23,000	—	10,000		
1,900	—	2,000	c) Mietzins . . . . .	—	2,000	—	2,000		
311,241	50	450,000	d) Bodenverbesserungen und Bergweganlagen . . . . .	—	450,000	—	450,000		
61,092	05	68,000	3. Förderung der Pferdezeit . . . . .	—	68,000	—	68,000		
249,988	47	250,000	4. Förderung der Rindviehzucht . . . . .	—	250,000	—	250,000		
61,184	40	68,000	5. Förderung der Kleinviehzucht . . . . .	—	68,000	—	68,000		
—	—	—	6. Prämienrückerstattungen . . . . .	—	—	—	—		
191,187	—	180,000	7. Hagelversicherung . . . . .	150,000	340,000	—	190,000		
8. Viehversicherung:									
879,466	70	369,820	a) Staatsbeiträge . . . . .	—	878,500	—	349,820		
17,064	53		b) Beitrag des Viehversicherungsfonds . . . . .	17,050	—				
358,463	90		c) Bundesbeiträge . . . . .	358,000	—				
181,508	60		d) Viehhandelspatent-Gebühren . . . . .	170,000	—				
12,916	95		e) Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	13,370				
2,000	12		f) Bureau- und Reisekosten . . . . .	—	3,000				
9. Kantonale Hufbeschlagschule:									
10,451	68	14,200	a) Kurse . . . . .	10,300	24,500	—	14,200		
2,500	—	2,500	b) Mietzinse . . . . .	—	2,500	—	2,500		
<b>1,505,897</b>	<b>39</b>	<b>1,607,240</b>		<b>878,575</b>	<b>2,478,630</b>	—	<b>1,600,055</b>		

Rechnung 1945		Vor- anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947	Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>XIII. Landwirtschaft.</b>							
<b>C. Landwirtschaftliche Schule Rütli.</b>							
1. Landwirtschaftliche Schule:							
61,321	35	55,215	a) Unterricht . . . . .	3,900	66,334	—	62,434
722	15	1,200	b) Landwirtschaftliche Versuche . . . . .	—	1,200	—	1,200
29,024	35	26,500	c) Verwaltung . . . . .	30,000	60,000	—	30,000
43,648	45	50,500	d) Nahrung . . . . .	83,000	132,500	—	49,500
e) Allgemeine Unkosten:							
21,195	80	20,000	1. Gebäude-Unterhalt . . . . .	10,000	25,000	—	15,000
8,595	75	5,000	2. Hausgeräte . . . . .	4,000	9,000	—	5,000
13,860	55	6,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei . . . . .	8,000	18,000	—	10,000
1,562	26	15,000	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft . . . . .	11,000	26,000	—	15,000
12,800	—	1,000	5. Verschiedene Unkosten . . . . .	—	1,500	—	1,500
8,450	—	12,600	f) Mietzins . . . . .	—	12,800	—	12,800
1,179	—	7,800	g) Arbeiten der Schüler . . . . .	8,000	—	8,000	—
30,475	85	—	h) Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—
—	—	16,000	i) Kostgelder . . . . .	24,800	—	24,800	—
20,794	70	300	k) Stipendien . . . . .	—	800	—	800
—	—	20,000	l) Bundesbeitrag . . . . .	20,500	—	20,500	—
<b>131,831</b>	<b>11</b>	<b>149,515</b>		<b>203,200</b>	<b>353,134</b>	<b>—</b>	<b>149,934</b>
131,831	11	149,515	1. Landwirtschaftliche Schule . . . . .	203,200	353,134	—	149,934
50,856	—	45,000	2. Gutswirtschaft . . . . .	166,400	121,400	45,000	—
<b>80,975</b>	<b>11</b>	<b>104,515</b>		<b>369,600</b>	<b>474,534</b>	<b>—</b>	<b>104,934</b>
<b>D. Molkereischule Rütli.</b>							
1. Molkereischule:							
93,000	98	93,300	a) Unterricht . . . . .	—	98,800	—	98,800
3,257	30	3,000	b) Milchwirtschaftliche Versuche . . . . .	6,000	3,000	3,000	—
21,851	78	20,700	c) Verwaltung . . . . .	—	21,700	—	21,700
35,057	65	36,100	d) Nahrung . . . . .	2,900	39,000	—	36,100
e) Allgemeine Unkosten:							
12,448	65	2,500	1. Gebäude-Unterhalt . . . . .	—	5,000	—	5,000
4,566	29	1,300	2. Hausgeräte . . . . .	—	1,500	—	1,500
5,654	50	3,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei . . . . .	—	3,500	—	3,500
5,988	12	7,000	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft . . . . .	—	7,000	—	7,000
15,000	—	5,400	5. Verschiedene Unkosten . . . . .	1,600	7,600	—	6,000
852	50	15,000	f) Mietzins . . . . .	—	15,000	—	15,000
42,335	—	—	g) Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—
450	—	40,000	h) Kostgelder . . . . .	45,000	—	45,000	—
34,003	55	500	i) Stipendien . . . . .	—	500	—	500
—	—	30,000	k) Bundesbeitrag . . . . .	30,000	—	30,000	—
<b>115,274</b>	<b>62</b>	<b>111,800</b>		<b>85,500</b>	<b>202,600</b>	<b>—</b>	<b>117,100</b>

Rechnung 1945		Voranschlag 1946		Voranschlag für das Jahr 1947			
				Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				<b>Laufende Verwaltung.</b>			
				<b>XIII. Landwirtschaft.</b>			
				<b>D. Molkereischule Rütli.</b>			
				2. Molkerei:			
499,033	51	485,000	a) Produkte . . . . .	510,000	—	510,000	—
25,490	30	13,000	b) Schweine . . . . .	15,000	—	15,000	—
16,177	24	15,000	c) Verschiedene Betriebskosten . . . . .	—	16,000	—	16,000
427,752	92	430,000	d) Milchankauf . . . . .	—	440,000	—	440,000
9,421	30	13,000	e) Pachtzinse und Steuern . . . . .	3,850	13,850	—	10,000
10,241	80	6,000	f) Unterhalt der Gebäude . . . . .	—	8,000	—	8,000
9,352	20	7,000	g) Geräte und Maschinen . . . . .	—	7,000	—	7,000
17,133	68	12,000	h) Brennmaterial und Beleuchtung . . . . .	—	15,000	—	15,000
6,855	40	8,000	i) Arbeitslöhne . . . . .	—	8,000	—	8,000
5,694	60	7,000	k) Automobilbetrieb . . . . .	—	7,000	—	7,000
3,862	—	—	l) Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—
431	65	—	m) Landwirtschaft . . . . .	—	—	—	—
<b>25,325</b>	<b>02</b>	—		<b>528,850</b>	<b>514,850</b>	<b>14,000</b>	—
115,274	62	111,800	1. Molkereischule . . . . .	85,500	202,600	—	117,100
25,325	02	5,000	2. Molkerei . . . . .	528,850	514,850	14,000	—
<b>89,949</b>	<b>60</b>	<b>106,800</b>		<b>614,350</b>	<b>717,450</b>	—	<b>103,100</b>
				<b>E. Landwirtschaftliche Winterschulen.</b>			
				1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütli:			
58,578	85	57,989	a) Unterricht . . . . .	—	70,197	—	70,197
26,500	—	26,500	b) Verwaltung . . . . .	—	30,000	—	30,000
57,000	—	50,000	c) Nahrung . . . . .	—	62,000	—	62,000
				d) Allgemeine Unkosten:			
5,000	—	10,000	1. Gebäude-Unterhalt . . . . .	—	10,000	—	10,000
2,000	—	4,000	2. Hausgeräte . . . . .	—	4,000	—	4,000
3,000	—	5,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei . . . . .	—	8,000	—	8,000
7,500	—	11,500	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft . . . . .	—	11,000	—	11,000
5,300	—	5,000	5. Verschiedene Unkosten . . . . .	—	5,000	—	5,000
12,000	—	12,000	e) Mietzins . . . . .	—	12,000	—	12,000
71,908	70	75,000	f) Kostgelder . . . . .	} 92,000	—	92,000	—
2,500	—	2,000	g) Stipendien . . . . .		—		—
21,057	20	22,500	h) Bundesbeitrag . . . . .	22,500	—	22,500	—
<b>86,412</b>	<b>95</b>	<b>86,489</b>		<b>114,500</b>	<b>212,197</b>	—	<b>97,697</b>
				2. Landwirtschaftl. Winterschule Schwandmünsingen:			
101,110	15	101,080	a) Unterricht . . . . .	—	100,650	—	100,650
90	05	1,000	b) Landwirtschaftliche Versuche . . . . .	—	500	—	500
47,464	15	47,065	c) Verwaltung . . . . .	—	52,000	—	52,000
29,083	05	30,950	d) Nahrung . . . . .	54,300	88,000	—	33,700
				e) Allgemeine Unkosten:			
7,293	70	5,000	1. Gebäude-Unterhalt . . . . .	—	7,000	—	7,000
7,369	25	4,000	2. Hausgeräte . . . . .	—	5,500	—	5,500
10,662	55	2,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei . . . . .	} —	18,000	—	18,000
357	94	13,000	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft . . . . .				
19,200	—	1,100	5. Verschiedene Unkosten . . . . .				
19,200	—	19,200	f) Mietzins . . . . .	—	19,200	—	19,200
2,814	—	3,000	g) Arbeiten der Praktikanten . . . . .	2,800	—	2,800	—
14,157	—	—	h) Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—
51,294	—	47,600	i) Kostgelder . . . . .	60,000	—	60,000	—
1,800	—	2,000	k) Stipendien . . . . .	—	2,000	—	2,000
35,897	85	39,000	l) Bundesbeitrag . . . . .	40,000	—	40,000	—
<b>120,267</b>	<b>99</b>	<b>134,595</b>		<b>166,300</b>	<b>300,350</b>	—	<b>134,050</b>
26,636	33	23,000	m) Gutswirtschaft . . . . .	184,800	163,800	21,000	—
<b>93,631</b>	<b>66</b>	<b>111,595</b>		<b>351,100</b>	<b>464,150</b>	—	<b>113,050</b>

Rechnung 1945		Voranschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
			<b>Laufende Verwaltung.</b>					
			<b>XIII. Landwirtschaft.</b>					
			<b>E. Landwirtschaftliche Winterschulen.</b>					
			<b>3. Landwirtsch. Winterschule Langenthal:</b>					
68,652	66	66,859	a) Unterricht . . . . .	—	68,429	—	68,429	68,429
1,000	—	600	b) Landwirtschaftliche Versuche . . . . .	—	800	—	800	800
27,338	22	31,160	c) Verwaltung . . . . .	—	35,950	—	35,950	35,950
32,487	73	31,643	d) Nahrung . . . . .	16,900	46,150	—	29,250	29,250
			e) Allgemeine Unkosten:					
3,832	39	2,000	1. Gebäude-Unterhalt . . . . .	—	3,000	—	3,000	3,000
5,627	12	4,000	2. Hausgeräte . . . . .	—	5,000	—	5,000	5,000
14,835	88	16,700	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei . . . . .	—	16,500	—	16,500	16,500
2,239	24	1,026	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft . . . . .	—	5,840	—	490	490
20,400	—	20,400	5. Verschiedene Unkosten . . . . .	5,350	20,400	—	20,400	20,400
—	—	—	f) Mietzins . . . . .	—	—	—	—	—
1,961	27	—	g) Arbeiten der Praktikanten . . . . .	—	—	—	—	—
33,380	50	35,000	h) Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—	—
1,250	—	1,050	i) Kostgelder . . . . .	40,000	—	40,000	—	—
31,468	55	27,315	k) Stipendien . . . . .	—	1,200	—	1,200	1,200
			l) Bundesbeitrag . . . . .	27,644	—	27,644	—	—
<b>106,377</b>	<b>44</b>	<b>113,123</b>		<b>89,894</b>	<b>203,269</b>	—	<b>113,375</b>	<b>113,375</b>
13,587	73	10,000	m) Gutswirtschaft . . . . .	78,454	68,454	10,000	—	—
<b>92,789</b>	<b>71</b>	<b>103,123</b>		<b>168,348</b>	<b>271,723</b>	—	<b>103,375</b>	<b>103,375</b>
			<b>4. Landwirtsch. Winterschule Courtemelon:</b>					
48,688	81	46,875	a) Unterricht . . . . .	1,500	50,450	—	48,950	48,950
138	—	600	b) Landw. Versuche . . . . .	—	600	—	600	600
27,239	46	25,940	c) Verwaltung . . . . .	1,900	30,600	—	28,700	28,700
19,023	78	20,625	d) Nahrung . . . . .	24,050	44,540	—	20,490	20,490
			e) Allgemeine Unkosten:					
5,343	05	3,500	1. Gebäude-Unterhalt . . . . .	500	4,000	—	3,500	3,500
1,130	23	1,000	2. Hausgeräte . . . . .	500	1,500	—	1,000	1,000
		2,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei . . . . .	1,000	3,000	—	2,000	2,000
15,574	99	12,000	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft . . . . .	—	13,000	—	13,000	13,000
5,021	21	7,000	5. Verschiedene Unkosten . . . . .	2,500	9,500	—	7,000	7,000
10,487	50	10,925	f) Mietzins . . . . .	6,050	17,000	—	10,950	10,950
—	—	—	g) Arbeiten der Praktikanten . . . . .	—	—	—	—	—
2,209	95	—	h) Inventarveränderungen . . . . .	—	—	—	—	—
20,490	—	21,000	i) Kostgelder . . . . .	24,000	—	24,000	—	—
1,050	—	1,500	k) Stipendien . . . . .	—	1,500	—	1,500	1,500
20,415	25	18,000	l) Bundesbeitrag . . . . .	18,000	—	18,000	—	—
<b>95,001</b>	<b>73</b>	<b>92,965</b>		<b>80,000</b>	<b>175,690</b>	—	<b>95,690</b>	<b>95,690</b>
1,241	61	12,000	m) Gutswirtschaft . . . . .	98,150	86,150	12,000	—	—
<b>93,760</b>	<b>12</b>	<b>80,965</b>		<b>178,150</b>	<b>261,840</b>	—	<b>83,690</b>	<b>83,690</b>
			<b>1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütli</b>					
86,412	95	86,489		114,500	212,197	—	97,697	97,697
93,631	66	111,595	<b>2. Landwirtschaftl. Winterschule Schwandmünsingen</b>					
				351,100	464,150	—	113,050	113,050
92,789	71	103,123	<b>3. Landwirtschaftl. Winterschule Langenthal</b>					
93,760	12	80,965		168,348	271,723	—	103,375	103,375
			<b>4. Landwirtsch. Winterschule Courtemelon</b>					
				178,150	261,840	—	83,690	83,690
<b>366,594</b>	<b>44</b>	<b>382,172</b>		<b>812,098</b>	<b>1,209,910</b>	—	<b>397,812</b>	<b>397,812</b>

Rechnung 1945		Vor- anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947		Roh-		Rein-		
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	
			<b>Laufende Verwaltung.</b>						
			<b>XIII. Landwirtschaft.</b>						
			<b>F. Alpwirtschaftliche Schule Brienz.</b>						
32,383	39	32,202	a) Unterricht . . . . .	1,500	34,919	—	—	33,419	
1,731	60	1,750	b) Landwirtschaftliche Versuche . . .	1,500	3,600	—	—	2,100	
13,810	59	11,458	c) Verwaltung . . . . .	—	12,435	—	—	12,435	
16,885	54	12,090	d) Nahrung . . . . .	12,365	28,300	—	—	15,935	
			e) Allgemeine Unkosten:						
1,027	75	700	1. Gebäude-Unterhalt . . . . .	—	2,200	—	—	2,200	
2,451	80	3,300	2. Hausgeräte . . . . .	—	7,800	—	—	7,800	
3,942	55	3,500	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	—	4,600	—	—	4,600	
273	60	645	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	—	2,550	—	—	525	
3,500	—	3,500	5. Verschiedene Unkosten . . . . .	2,025	3,500	—	—	3,500	
269	—	285	f) Mietzins . . . . .	—	285	—	—	285	
6,492	15	—	g) Alpennenkurs . . . . .	—	—	—	—	—	
11,490	—	10,500	h) Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—	—	
875	—	875	i) Kostgelder . . . . .	12,000	—	12,000	—	—	
16,977	10	12,432	k) Stipendien . . . . .	—	875	—	—	875	
1,132	27	1,685	l) Bundesbeitrag . . . . .	15,000	—	15,000	—	—	
			m) Molkerei . . . . .	21,350	22,385	—	—	1,035	
<b>56,308</b>	<b>14</b>	<b>47,768</b>		<b>65,740</b>	<b>123,449</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>57,709</b>	
			<b>G. Kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg.</b>						
58,384	83	61,863	a) Unterricht . . . . .	—	62,413	—	—	62,413	
123	10	500	b) Versuche . . . . .	—	500	—	—	500	
23,405	75	21,425	c) Verwaltung . . . . .	—	22,910	—	—	22,910	
29,914	06	22,800	d) Nahrung . . . . .	7,350	32,600	—	—	25,250	
			e) Allgemeine Unkosten:						
924	05	1,500	1. Gebäude-Unterhalt . . . . .	—	2,000	—	—	2,000	
1,882	01	2,000	2. Hausgeräte . . . . .	—	2,000	—	—	2,000	
8,011	60	8,500	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	—	8,000	—	—	8,000	
5,513	95	4,100	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	—	6,500	—	—	5,000	
20,600	—	20,500	5. Verschiedene Unkosten . . . . .	1,500	20,600	—	—	20,600	
1,000	—	—	f) Mietzins . . . . .	—	—	—	—	—	
2,861	25	—	g) Arbeiten der Schüler . . . . .	—	—	—	—	—	
34,682	50	30,400	h) Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—	—	
600	—	1,000	i) Kostgelder . . . . .	34,600	—	34,600	—	—	
26,648	55	23,198	k) Stipendien . . . . .	—	1,200	—	—	1,200	
8,883	36	1,000	l) Bundesbeitrag . . . . .	23,404	—	23,404	—	—	
9,970	35	10,000	m) Schulgarten . . . . .	15,200	13,000	2,200	—	—	
4,204	70	—	n) Zentralstelle für Obstbau und Obst- verwertung . . . . .	10,550	20,550	—	—	10,000	
			o) Zentralstelle für Gemüsebau . . . .	—	1,500	—	—	1,500	
<b>88,771</b>	<b>84</b>	<b>99,590</b>		<b>92,604</b>	<b>193,773</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>101,169</b>	
6,172	21	5,700	p) Gutswirtschaft . . . . .	47,800	41,500	6,300	—	—	
<b>80,599</b>	<b>63</b>	<b>93,890</b>		<b>140,404</b>	<b>235,273</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>94,869</b>	

Rechnung 1945		Vor- anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>								
<b>XIII. Landwirtschaft.</b>								
<b>H. Hauswirtschaftliche Schulen.</b>								
1. Schwand-Münsingen.								
31,253	44	30,780	a) Unterricht . . . . .	—	32,107	—	32,107	32,107
2,449	40	2,850	b) Verwaltung . . . . .	—	2,758	—	2,758	2,758
20,915	70	20,500	c) Nahrung . . . . .	—	22,035	—	22,035	22,035
			d) Allgemeine Unkosten:					
		—	1. Gebäude-Unterhalt . . . . .	—	—	—	—	—
		550	2. Hausgeräte . . . . .	—	800	—	800	800
5,450		400	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	—	5,200	—	5,200	5,200
		5,500	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	—	800	—	800	800
		800	5. Verschiedene Unkosten . . . . .	—	7,500	—	7,500	7,500
7,500	—	7,500	e) Mietzins . . . . .	800	—	800	—	—
800	—	800	f) Arbeiten der Schülerinnen . . . . .	26,600	—	26,600	—	—
26,450	—	25,200	g) Kostgelder . . . . .	—	600	—	600	600
375	—	800	h) Stipendien . . . . .	8,500	—	8,500	—	—
8,657	—	7,800	i) Bundesbeitrag . . . . .					
<b>32,036</b>	<b>54</b>	<b>35,880</b>		<b>35,900</b>	<b>71,800</b>	—	<b>35,900</b>	
2. Brienz.								
9,368	96	10,570	a) Unterricht . . . . .	—	11,266	—	11,266	11,266
3,524	08	2,640	b) Verwaltung . . . . .	—	1,950	—	1,950	1,950
5,817	—	6,380	c) Nahrung . . . . .	—	6,090	—	6,090	6,090
			d) Allgemeine Unkosten:					
		—	1. Gebäude-Unterhalt . . . . .	—	—	—	—	—
		650	2. Hausgeräte . . . . .	—	1,000	—	1,000	1,000
3,530		—	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	—	—	—	—	—
		1,500	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	—	1,500	—	1,500	1,500
		530	5. Verschiedene Unkosten . . . . .	—	600	—	600	600
3,500	—	3,500	e) Mietzins . . . . .	—	3,500	—	3,500	3,500
500	—	500	f) Arbeiten der Schülerinnen . . . . .	500	—	500	—	—
6,257	50	7,700	g) Kostgelder . . . . .	7,000	—	7,000	—	—
450	—	525	h) Stipendien . . . . .	—	525	—	525	525
2,925	—	2,500	i) Bundesbeitrag . . . . .	2,500	—	2,500	—	—
<b>16,507</b>	<b>54</b>	<b>15,595</b>		<b>10,000</b>	<b>26,431</b>	—	<b>16,431</b>	
3. Langenthal.								
16,794	50	14,711	a) Unterricht . . . . .	—	17,461	—	17,461	17,461
4,026	—	4,228	b) Verwaltung . . . . .	—	4,396	—	4,396	4,396
13,175	—	13,640	c) Nahrung . . . . .	3,625	15,560	—	11,935	11,935
			d) Allgemeine Unkosten:					
		900	1. Gebäude-Unterhalt . . . . .	—	900	—	900	900
		300	2. Hausgeräte . . . . .	—	700	—	700	700
4,800		400	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	—	3,300	—	3,300	3,300
		3,300	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	—	1,150	—	1,150	1,150
		1,150	5. Verschiedene Unkosten . . . . .	—	6,000	—	6,000	6,000
6,000	—	6,000	e) Mietzins . . . . .	400	—	400	—	—
400	—	400	f) Arbeiten der Schülerinnen . . . . .	16,600	—	16,600	—	—
15,625	—	17,500	g) Kostgelder . . . . .	—	700	—	700	700
350	—	700	h) Stipendien . . . . .	5,538	—	5,538	—	—
4,472	—	4,383	i) Bundesbeitrag . . . . .					
<b>24,648</b>	<b>50</b>	<b>23,046</b>		<b>26,163</b>	<b>50,167</b>	—	<b>24,004</b>	

Rechnung 1945		Vor- anschlag 1946		Voranschlag für das Jahr 1947			
				Roh-		Rein-	
				Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>XIII. Landwirtschaft.</b>							
<b>H. Hauswirtschaftliche Schulen.</b>							
4. Courtemelon.							
8,770	41	7,390	a) Unterricht . . . . .	—	7,600	—	7,600
2,740	—	3,560	b) Verwaltung . . . . .	—	3,560	—	3,560
7,630	—	8,125	c) Nahrung . . . . .	—	8,300	—	8,300
			d) Allgemeine Unkosten:				
		500	1. Gebäude-Unterhalt . . . . .	—	500	—	500
3,690		1,000	2. Hausgeräte . . . . .	—	1,000	—	1,000
		1,500	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	—	2,000	—	2,000
		1,500	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	—	1,500	—	1,500
2,500	—	2,500	5. Verschiedene Unkosten . . . . .	—	2,500	—	2,500
—	—	—	e) Mietzins . . . . .	—	—	—	—
7,545	—	8,400	f) Arbeiten der Schüler . . . . .	—	—	—	—
—	—	500	g) Kostgelder . . . . .	8,800	—	8,800	—
2,000	—	2,500	h) Stipendien . . . . .	—	500	—	500
			i) Bundesbeitrag . . . . .	2,500	—	2,500	—
<b>15,785</b>	<b>41</b>	<b>15,675</b>		<b>11,300</b>	<b>27,460</b>	—	<b>16,160</b>
32,036	54	35,880	1. Schwand-Münsingen . . . . .	35,900	71,800	—	35,900
16,507	54	15,595	2. Brienz . . . . .	10,000	26,431	—	16,431
24,648	50	23,046	3. Langenthal . . . . .	26,163	50,167	—	24,004
15,785	41	15,675	4. Courtemelon . . . . .	11,300	27,460	—	16,160
<b>88,977</b>	<b>99</b>	<b>90,196</b>		<b>83,363</b>	<b>175,858</b>	—	<b>92,495</b>
<b>J. Fleischschau.</b>							
623	55	2,000	1. Instruktionkurse . . . . .	1,200	3,200	—	2,000
192	95	3,000	2. Verschiedene Kosten . . . . .	500	3,500	—	3,000
<b>430</b>	<b>60</b>	<b>5,000</b>		<b>1,700</b>	<b>6,700</b>	—	<b>5,000</b>
119,560	81	117,570	<b>A. Verwaltungskosten der Direktion . .</b>	15,300	151,940	—	136,640
1,505,897	39	1,607,240	<b>B. Landwirtschaft . . . . .</b>	878,575	2,478,630	—	1,600,055
80,975	11	104,515	<b>C. Landwirtschaftliche Schule Rütli . .</b>	369,600	474,534	—	104,934
89,949	60	106,800	<b>D. Molkereischule Rütli . . . . .</b>	614,350	717,450	—	103,100
366,594	44	382,172	<b>E. Landwirtschaftliche Winterschulen . .</b>	812,098	1,209,910	—	397,812
56,308	14	47,768	<b>F. Alpwirtschaftliche Schule Brienz . .</b>	65,740	123,449	—	57,709
80,599	63	93,890	<b>G. Kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg . . . . .</b>	140,404	235,273	—	94,869
88,977	99	90,196	<b>H. Hauswirtschaftliche Schulen . . . . .</b>	83,363	175,858	—	92,495
430	60	5,000	<b>J. Fleischschau . . . . .</b>	1,700	6,700	—	5,000
<b>2,389,293</b>	<b>71</b>	<b>2,555,151</b>		<b>2,981,130</b>	<b>5,573,744</b>	—	<b>2,592,614</b>

Rechnung 1945		Vor- anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>								
<b>XIV. Forstwesen u. Bergbau.</b>								
<b>A. Verwaltungskosten der zentralen Forst-Verwaltung.</b>								
38,330	25	29,484	1. Besoldungen . . . . .		24,404	50,561	—	26,157
13,000	—	13,000	2. Bureau- und Reisekosten . . . . .		8,500	23,500	—	15,000
1,420	—	1,420	3. Mietzinse . . . . .		—	1,420	—	1,420
<b>52,750</b>	<b>25</b>	<b>43,904</b>			<b>32,904</b>	<b>75,481</b>	<b>—</b>	<b>42,577</b>
<b>B. Forstpolizei.</b>								
1. Forstmeister:								
27,106	50	26,665	a) Besoldungen der Forstmeister . . . . .		14,670	41,990	—	27,320
1,682	15	2,300	b) Bureaukosten . . . . .		—	2,300	—	2,300
6,000	—	5,500	c) Reisekosten . . . . .		500	6,500	—	6,000
2,080	—	2,080	d) Mietzinse . . . . .		—	2,080	—	2,080
2. Kreisoberförster:								
158,353	40	158,968	a) Besoldungen der Kreisoberförster . . . . .		42,427	205,427	—	163,000
15,983	19	12,000	b) Bureaukosten . . . . .		—	16,000	—	16,000
51,182	45	49,400	c) Reisekosten . . . . .		600	50,600	—	50,000
8,589	—	8,980	d) Mietzinse . . . . .		—	10,670	—	10,670
135,844	90	123,737	3. Unterförster und Waldaufseher . . . . .		10,850	148,000	—	137,150
78,241	35	76,900	4. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster . . . . .		79,890	—	79,890	—
3,500	—	4,000	5. Unfallversicherung . . . . .		—	4,000	—	4,000
<b>332,080</b>	<b>24</b>	<b>316,730</b>			<b>148,937</b>	<b>487,567</b>	<b>—</b>	<b>338,630</b>
<b>C. Förderung des Forstwesens.</b>								
7,846	26	10,000	1. Beiträge an Waldwirtschaftspläne und Förderung des Forstwesens im allgemeinen . . . . .		—	18,000	—	18,000
80,000	—	80,000	2. Verbauungen von Wildbächen, Boden- verbesserungen und Aufforstungen . . . . .		—	80,000	—	80,000
23,588	10	25,000	3. Kantonsbeiträge an die vom Bund subven- tionierten Wegebauten gem. Art. 42, B. G. . . . .		—	75,000	—	75,000
—	—	110,000	4. Kant. Zentralstelle für Holzversorgung . . . . .		70,000	40,000	30,000	—
<b>111,434</b>	<b>36</b>	<b>5,000</b>			<b>70,000</b>	<b>213,000</b>	<b>—</b>	<b>143,000</b>
<b>D. Bergbau.</b>								
1,260	—	1,260	1. Besoldungen der Mineninspektoren . . . . .		—	1,260	—	1,260
40,007	40	20,000	2. Konzessionsgebühren für Steinbrüche, Kohlen, Schieferausbeutungen usw. . . . .		10,000	—	10,000	—
<b>38,747</b>	<b>40</b>	<b>18,740</b>			<b>10,000</b>	<b>1,260</b>	<b>8,740</b>	<b>—</b>
<b>A. Verwaltungskosten der zentralen Forst- Verwaltung . . . . .</b>								
52,750	25	43,904			32,904	75,481	—	42,577
332,080	24	316,730	<b>B. Forstpolizei . . . . .</b>		148,937	487,567	—	338,630
111,434	36	5,000	<b>C. Förderung des Forstwesens . . . . .</b>		70,000	213,000	—	143,000
38,747	40	18,740	<b>D. Bergbau . . . . .</b>		10,000	1,260	8,740	—
<b>457,517</b>	<b>45</b>	<b>346,894</b>			<b>261,841</b>	<b>777,308</b>	<b>—</b>	<b>515,467</b>

Rechnung 1945		Vor- anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>								
<b>XV. Staatswaldungen.</b>								
<b>A. Haupt- und Zwischennutzungen.</b>								
4,632,885	90	5,000,000	1. Haupt- und Zwischennutzungen . . . . .	2,500,000	—	2,500,000	—	
<b>4,632,885</b>	<b>90</b>	<b>5,000,000</b>		<b>2,500,000</b>	—	<b>2,500,000</b>	—	
<b>B. Nebennutzungen.</b>								
1,128	35	1,000	1. Stocklosungen . . . . .	1,000	—	1,000	—	
10,791	45	5,000	2. Grubenlosungen . . . . .	5,000	—	5,000	—	
66,435	65	54,000	3. Weid- und Lehenzinse, Gras- und Lischen- raub . . . . .	60,000	—	60,000	—	
<b>78,355</b>	<b>45</b>	<b>60,000</b>		<b>66,000</b>	—	<b>66,000</b>	—	
<b>C. Wirtschaftskosten.</b>								
84,437	69	100,000	1. Waldkulturen . . . . .	90,000	240,000	—	150,000	
180,000	—	250,000	2. Weganlagen . . . . .	—	250,000	—	250,000	
84,783	85	82,900	3. Hutlöhne (Bannwartenlöhne) . . . . .	6,700	93,000	—	86,300	
1,549,958	91	1,800,000	4. Rüstlöhne . . . . .	—	850,000	—	850,000	
2,671	30	2,000	5. Marchungen, Vermessungen . . . . .	—	2,000	—	2,000	
9,341	16	10,000	6. Steigerungs- und Verkaufskosten . . . . .	—	10,000	—	10,000	
85	95	500	7. Rechtskosten . . . . .	—	500	—	500	
31,760	22	35,000	8. Verbauungen von Bachläufen und Rutsch- halden . . . . .	—	35,000	—	35,000	
23,653	93	42,000	9. Gebäudereparaturen . . . . .	—	40,000	—	40,000	
<b>1,966,693</b>	<b>01</b>	<b>2,322,400</b>		<b>96,700</b>	<b>1,520,500</b>	—	<b>1,423,800</b>	
<b>D. Steuern.</b>								
84,179	40		(Staatssteuern)					
165,326	62	62,000	1. Gemeindesteuern . . . . .	—	62,000	—	62,000	
<b>249,506</b>	<b>02</b>	<b>62,000</b>		—	<b>62,000</b>	—	<b>62,000</b>	
<b>E. Verwaltungskosten.</b>								
78,241	35	76,900	1. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster . . . . .	—	79,890	—	79,890	
8,000	—	60,000	2. Unfallversicherung . . . . .	—	65,000	—	65,000	
<b>86,241</b>	<b>35</b>	<b>136,900</b>		—	<b>144,890</b>	—	<b>144,890</b>	
<b>F. Reservefonds.</b>								
431,659	—	250,000	1. Einlage . . . . .	—	81,500	—	81,500	
<b>431,659</b>	—	<b>250,000</b>		—	<b>81,500</b>	—	<b>81,500</b>	

Rechnung 1945		Vor- anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>								
<b>XV. Staatswaldungen.</b>								
4,632,885	90	5,000,000	<b>A. Haupt- und Zwischennutzungen</b>	2,500,000	—	2,500,000	—	
78,355	45	60,000	<b>B. Nebennutzungen</b>	66,000	—	66,000	—	
1,966,693	01	2,322,400	<b>C. Wirtschaftskosten</b>	96,700	1,520,500	—	1,423,800	
249,506	02	62,000	<b>D. Steuern</b>	—	62,000	—	62,000	
86,241	35	136,900	<b>E. Verwaltungskosten</b>	—	144,890	—	144,890	
431,659	—	250,000	<b>F. Reservefonds</b>	—	81,500	—	81,500	
<b>1,977,141</b>	<b>97</b>	<b>2,288,700</b>		<b>2,662,700</b>	<b>1,808,890</b>	<b>853,810</b>	<b>—</b>	
<b>XVI. Domänen.</b>								
<b>A. Miet- und Pachtzinse.</b>								
556,686	92	540,000	1. Pachtzinse von Zivildomänen	525,000	—	525,000	—	
14,610	50	14,700	2. Pachtzinse von Pfrunddomänen	14,600	—	14,600	—	
11,600	—	11,700	3. Mietzinse von Kirchengebäuden	11,700	—	11,700	—	
2,138,123	95	2,160,000	4. Mietzinse von Amtsgebäuden	2,175,000	—	2,175,000	—	
229,700	—	238,250	5. Mietzinse von Militärbauwerken	238,250	—	238,250	—	
2,385	55	400	6. Erlös von Produkten	400	—	400	—	
2,779	45	2,000	7. Verschiedene Einnahmen	2,000	—	2,000	—	
<b>2,958,886</b>	<b>37</b>	<b>2,967,050</b>		<b>2,966,950</b>	<b>—</b>	<b>2,966,950</b>	<b>—</b>	
<b>B. Wirtschaftskosten.</b>								
13,316	93	10,000	1. Kulturarbeiten und Verbesserungen	—	10,000	—	10,000	
4,616	80	300	2. Marchungen, Vermessungen	—	300	—	300	
36	95	200	3. Aufsichtskosten	—	200	—	200	
7,613	85	2,000	4. Kaufs- und Verpachtungskosten	—	2,000	—	2,000	
95,738	04	90,000	5. Brandversicherungskosten	—	95,000	—	95,000	
12,775	—	13,000	6. Renovationen	—	15,000	—	15,000	
<b>134,097</b>	<b>57</b>	<b>115,500</b>		<b>—</b>	<b>122,500</b>	<b>—</b>	<b>122,500</b>	
<b>C. Abgaben.</b>								
38,345	27	45,000	1. Gemeindesteuern	—	60,000	—	60,000	
4,454	94	8,000	2. Licht- und Wasserzinse	—	8,000	—	8,000	
<b>42,800</b>	<b>21</b>	<b>53,000</b>		<b>—</b>	<b>68,000</b>	<b>—</b>	<b>68,000</b>	
<b>A. Ertrag</b>								
2,958,886	37	2,967,050	<b>A. Ertrag</b>	2,966,950	—	2,966,950	—	
134,097	57	115,500	<b>B. Wirtschaftskosten</b>	—	122,500	—	122,500	
42,800	21	53,000	<b>C. Abgaben</b>	—	68,000	—	68,000	
<b>2,781,988</b>	<b>59</b>	<b>2,798,550</b>		<b>2,966,950</b>	<b>190,500</b>	<b>2,776,450</b>	<b>—</b>	

Rechnung 1945		Vor- anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>								
<b>XVII. Domänenkasse.</b>								
4,580	89	800	A. Zinse von Guthaben . . . . .	720	—	720	—	
325,047	75	317,900	B. Zinse für Kaufschulden . . . . .	—	373,750	—	373,750	
<b>320,466</b>	<b>86</b>	<b>317,100</b>		<b>720</b>	<b>373,750</b>	<b>—</b>	<b>373,030</b>	
<b>XVIII. Hypothekarkasse.</b>								
<b>A. Rohertrag.</b>								
19,129,370	80	18,790,000	1. Zinse von Hypothekar-Darlehen . . . . .	18,370,000	—	18,370,000	—	
269,506	15	249,725	2. Zinse von Darlehen an Gemeinden und Flurgenossenschaften . . . . .	224,350	—	224,350	—	
3,186	25	5,250	3. Zinse von Darlehen, verbürgt durch die Stiftung « Bauernhilfe » . . . . .	7,000	—	7,000	—	
1,627,916	90	1,480,000	4. Zinse von Wertschriften . . . . .	1,925,000	—	1,925,000	—	
264,274	89	107,625	5. Zinse von Korrespondenten . . . . .	240,150	3,750	236,400	—	
31,476	28	20,000	6. Ertrag des Bankgebäudes . . . . .	36,000	16,000	20,000	—	
27,044	75	10,000	7. Ertrag der Provisionen . . . . .	5,000	25,000	—	20,000	
6,365,842	80	5,525,100	8. Verzinsung der Anleihen und der Pfand- briefdarlehen . . . . .	—	5,385,250	—	5,385,250	
2,640,908	60	2,550,000	9. Zinse der Kassascheine u. Obligationen	—	2,485,000	—	2,485,000	
2,838,506	94	2,904,000	10. Zinse der Spareinlagen . . . . .	—	3,000,000	—	3,000,000	
5,747,413	53	6,021,500	11. Zinse der Spezialfonds . . . . .	315,000	6,567,500	—	6,252,500	
142,729	50	150,000	12. Zinse der Depositen in Kontokorrent	—	170,000	—	170,000	
1,200,000	—	1,200,000	13. Verzinsung des Stammkapitals . . . . .	—	1,200,000	—	1,200,000	
300,000	—	250,000	14. Einlage in den Reservefonds . . . . .	—	300,000	—	300,000	
51,196	05	70,000	15. Einlösungskosten der Anleihens-Cou- pons und Obligationen . . . . .	—	40,000	—	40,000	
300,000	—	250,000	16. Amortisation von Anleihenskosten und Kursverlusten . . . . .	—	300,000	—	300,000	
10,453	—	10,000	17. Abschreibung auf Mobiliar . . . . .	—	10,000	—	10,000	
140,100	—	250,000	18. Sanierungsnachlässe u. Zwangsabstriche	—	50,000	—	50,000	
617,950	20	620,000	19. Staats- und Gemeindesteuern . . . . .	—	625,000	—	625,000	
87,580	70	50,000	20. Eidg. und kant. Abgaben . . . . .	—	50,000	—	50,000	
39,900	—	425,400	(Jubiläumsaufwendungen) . . . . .					
7	65		(Wertschriften, Kursgewinn)					
3,878	50		(Vermittlungsprovision auf Neuanlagen und Konversionen)					
41,000	—		(Sammlung für Schweizerpende und bernische Winterhilfe)					
12,543	25		(Lohnausgleichskasse)					
—	—	425,400	(Entnahme aus Spezialreserven) . . . . .					
<b>812,780</b>	<b>60</b>	<b>792,000</b>		<b>21,122,500</b>	<b>20,227,500</b>	<b>895,000</b>	<b>—</b>	

Rechnung 1945		Vor- anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>								
<b>XVIII. Hypothekarkasse.</b>								
<b>B. Verwaltungskosten.</b>								
22,181	80	23,000	1. Taggelder der Verwaltungsbehörden . . . . .	—	23,000	—	23,000	
529,822	55	495,000	2. Besoldungen der Beamten und Ange- stellten . . . . .	—	600,000	—	600,000	
44,719	35	32,000	3. Beitrag an die Pensionskasse . . . . .	—	47,000	—	47,000	
20,000	—	20,000	4. Mietzinse . . . . .	—	20,000	—	20,000	
52,523	22	65,000	5. Bureaukosten . . . . .	45,000	110,000	—	65,000	
7,015	80	10,000	6. Rechts- und Betreuungskosten . . . . .	22,000	12,000	10,000	—	
		17,000	(Kosten d. Generalversammlung schweiz. Kantonalbanken) . . . . .					
<b>662,231</b>	<b>12</b>	<b>642,000</b>		<b>67,000</b>	<b>812,000</b>	<b>—</b>	<b>745,000</b>	
<b>1,200,000</b>	<b>—</b>	<b>1,200,000</b>	<b>C. Zins des Stammkapitals . . . . .</b>	<b>1,200,000</b>	<b>—</b>	<b>1,200,000</b>	<b>—</b>	
<b>1,200,000</b>	<b>—</b>	<b>1,200,000</b>		<b>1,200,000</b>	<b>—</b>	<b>1,200,000</b>	<b>—</b>	
812,780	60	792,000	<b>A. Rohertrag . . . . .</b>	21,122,500	20,227,500	895,000	—	
662,231	12	642,000	<b>B. Verwaltungskosten . . . . .</b>	67,000	812,000	—	745,000	
1,200,000	—	1,200,000	<b>C. Zins des Stammkapitals . . . . .</b>	1,200,000	—	1,200,000	—	
<b>1,350,549</b>	<b>48</b>	<b>1,350,000</b>		<b>22,389,500</b>	<b>21,039,500</b>	<b>1,350,000</b>	<b>—</b>	
<b>XIX. Kantonalbank.</b>								
3,161,443	02	1,800,000	<b>A. Betriebsertrag . . . . .</b>	1,800,000	—	1,800,000	—	
1,561,443	02	200,000	<b>B. Zuweisungen an die Reserven . . . . .</b>	—	200,000	—	200,000	
<b>1,600,000</b>	<b>—</b>	<b>1,600,000</b>		<b>1,800,000</b>	<b>200,000</b>	<b>1,600,000</b>	<b>—</b>	

Rechnung 1945		Vor- anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947	Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>XX. Staatskasse.</b>							
<b>A. Zinse von Guthaben.</b>							
			1. Zinse von Geldanlagen:				
1,191,807	05	1,714,680	a) Obligationen . . . . .	965,240	—	965,240	—
2,749,188	10	2,683,644	b) Aktien . . . . .	2,719,488	—	2,719,488	—
			2. Zinse von Vorschüssen:				
122,047	55	96,000	a) Spezialverwaltungen . . . . .	96,000	—	96,000	—
560	—	1,000	b) Oeffentliche Unternehmen . . . . .	500	—	500	—
60,742	45	47,500	3. Zinse von Darlehen für Wohnungsbauten	123,000	81,250	41,750	—
254,139	46	180,000	4. Verspätungszinse von Steuern . . . . .	200,000	—	200,000	—
177,075	64	60,000	5. Verschiedene Einnahmen . . . . .	100,000	—	100,000	—
50,334	40	35,000	6. Depotgebühren . . . . .	—	50,000	—	50,000
166,069	80	150,000	7. Eidgen. Couponssteuer . . . . .	—	170,000	—	170,000
79,551	15	—	8. Kursgewinne . . . . .	—	—	—	—
<b>4,418,707</b>	<b>20</b>	<b>4,597,824</b>		<b>4,204,228</b>	<b>301,250</b>	<b>3,902,978</b>	<b>—</b>
<b>B. Zinse für Schulden.</b>							
			1. Zinse für Depots:				
2,777,783	35	2,500,000	a) Spezialverwaltungen . . . . .	—	1,300,000	—	1,300,000
10,294	11	12,000	b) Gerichtliche Geldhinterlagen . . . . .	—	12,000	—	12,000
18,359	45	—	c) Spezialfonds . . . . .	—	—	—	—
210,785	90	210,000	d) Verschiedene Depots . . . . .	—	215,000	—	215,000
60,473	92	70,000	2. Skonti für Barzahlungen . . . . .	—	60,000	—	60,000
<b>3,040,977</b>	<b>83</b>	<b>2,792,000</b>		<b>—</b>	<b>1,587,000</b>	<b>—</b>	<b>1,587,000</b>
<hr/>							
4,418,707	20	4,597,824	<b>A. Zinse von Guthaben . . . . .</b>	4,204,228	301,250	3,902,978	—
3,040,977	83	2,792,000	<b>B. Zinse für Schulden . . . . .</b>	—	1,587,000	—	1,587,000
<b>1,377,729</b>	<b>37</b>	<b>1,805,824</b>		<b>4,204,228</b>	<b>1,888,250</b>	<b>2,315,978</b>	<b>—</b>
<hr/>							

Rechnung 1945		Vor- anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>								
<b>XXI. Bussen und Konfiskationen.</b>								
<b>A. Bussen.</b>								
316,870	60	345,000	1. Gerichtliche Bussen . . . . .	383,400	—	383,400	—	—
21,365	55	50,000	2. Umgewandelte und verjährte Bussen .	—	50,000	—	50,000	50,000
2,869	60	2,500	3. Administrativbussen . . . . .	2,500	—	2,500	—	—
17,678	82	2,500	4. Anteile an eidgenössischen Bussen . .	2,500	—	2,500	—	—
<b>316,053</b>	<b>47</b>	<b>300,000</b>		<b>388,400</b>	<b>50,000</b>	<b>338,400</b>		<b>—</b>
<b>B. Bussenverwendung.</b>								
19,087	20	21,000	1. Bezugskosten . . . . .	—	21,000	—	21,000	21,000
16,829	05	18,000	2. Belohnungen an Gemeindepolizeidiener und Private . . . . .	—	18,000	—	18,000	18,000
15	—	4,000	3. Verschiedene Bussenanteile . . . . .	—	4,000	—	4,000	4,000
<b>35,931</b>	<b>25</b>	<b>43,000</b>		<b>—</b>	<b>43,000</b>	<b>—</b>	<b>43,000</b>	<b>43,000</b>
<b>C. Ersatz und Konfiskationen.</b>								
24,267	41	4,500	1. Ersatz . . . . .	4,500	—	4,500	—	—
1,645	90	100	2. Konfiskationen . . . . .	100	—	100	—	—
<b>25,913</b>	<b>31</b>	<b>4,600</b>		<b>4,600</b>	<b>—</b>	<b>4,600</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
—————								
316,053	47	300,000	<b>A. Bussen . . . . .</b>	388,400	50,000	338,400	—	—
35,931	25	43,000	<b>B. Bussenverwendung . . . . .</b>	—	43,000	—	43,000	43,000
25,913	31	4,600	<b>C. Ersatz und Konfiskationen . . . . .</b>	4,600	—	4,600	—	—
<b>306,035</b>	<b>53</b>	<b>261,600</b>		<b>393,000</b>	<b>93,000</b>	<b>300,000</b>		<b>—</b>
—————								

Rechnung 1945		Vor- anschlag 1946		Voranschlag für das Jahr 1947			
				Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>XXII. Jagd, Fischerei und Naturschutz.</b>							
<b>A. Jagd.</b>							
314,256	50	226,300	1. Herbstjagdpatentgebühren . . . . .	321,710	44,260	277,450	—
43,970	—	25,000	2. Winterjagdpatentgebühren . . . . .	42,000	—	42,000	—
15,457	90	9,500	3. Wildverwertung, Wertersatz . . . . .	14,000	—	14,000	—
10,809	10	10,200	4. Bundessubventionen . . . . .	10,700	—	10,700	—
12,744	05	17,800	5. Verwaltungskosten:				
6,319	76	8,000	a) Besoldungen . . . . .	—	16,400	—	16,400
			b) Bureau- und Reisekosten . . . . .	—	16,800	—	16,800
			6. Wildhut:				
			a) hauptamtliche Wildhüter:				
45,569	20	48,300	1. Besoldungen . . . . .	—	46,500	—	46,500
10,494	78	12,000	2. Bureau- und Reisekosten . . . . .	—	11,300	—	11,300
			b) nebenamtliche Wildhüter:				
43,354	—	47,900	1. Besoldungen . . . . .	—	70,000	—	70,000
8,048	34	10,000	2. Bureau- und Reisekosten . . . . .	—	10,400	—	10,400
13,015	—	13,400	7. Hebung der Jagd . . . . .	—	13,200	—	13,200
81,927	—	61,000	8. Gemeindeanteile . . . . .	—	65,800	—	65,800
<b>163,021</b>	<b>37</b>	<b>52,600</b>		<b>388,410</b>	<b>294,660</b>	<b>93,750</b>	<b>—</b>
<b>B. Fischerei.</b>							
175,335	45	145,500	1. Patentgebühren und andere Einnahmen	159,430	—	159,430	—
13,881	50	14,000	2. Bundessubventionen . . . . .	13,200	—	13,200	—
14,080	60	11,600	3. Beiträge und Schadenersatzleistungen . . . . .	10,300	—	10,300	—
37,367	07	63,700	4. Hebung der Fischerei . . . . .	—	61,000	—	61,000
			5. Verwaltungskosten:				
16,396	30	19,300	a) Besoldungen . . . . .	—	16,400	—	16,400
8,828	25	10,500	b) Bureau- und Reisekosten . . . . .	—	9,600	—	9,600
			6. Fischereiaufsicht:				
50,131	55	55,800	a) Besoldungen . . . . .	—	55,000	—	55,000
18,106	—	20,000	b) Bureau- und Reisekosten . . . . .	—	19,100	—	19,100
72,468	38	1,800	7. Einnahmen-Ueberschuss . . . . .	—	21,830	—	21,830
—	—	—		<b>182,930</b>	<b>182,930</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
<b>C. Fischzuchtanstalten.</b>							
3,017	50	—	1. Besoldungen . . . . .	—	—	—	—
4	15	—	2. Verwaltungskosten . . . . .	—	—	—	—
635	70	—	3. Unterhalt von Gebäuden und Anlagen . . . . .	—	—	—	—
—	—	—	4. Produzierte Brut und Sömmerlinge . . . . .	—	—	—	—
—	—	—	5. Bundesbeiträge . . . . .	—	—	—	—
—	—	—	6. Amortisation Fischzuchtanstalt . . . . .	—	—	—	—
3,649	05	—	7. Zuschuss aus Fischereieinnahmen . . . . .	—	—	—	—
—	—	—		—	—	—	—
<b>D. Naturschutz.</b>							
8,106	10	8,100	1. Besoldungen . . . . .	—	8,200	—	8,200
4,053	35	4,500	2. Verwaltungskosten . . . . .	—	4,500	—	4,500
500	—	600	3. Aufsicht . . . . .	—	600	—	600
49	36	200	4. Naturdenkmäler . . . . .	—	200	—	200
<b>12,708</b>	<b>81</b>	<b>13,400</b>		<b>—</b>	<b>13,500</b>	<b>—</b>	<b>13,500</b>
<b>163,021</b>	<b>37</b>	<b>52,600</b>	<b>A. Jagd . . . . .</b>	<b>388,410</b>	<b>294,660</b>	<b>93,750</b>	<b>—</b>
—	—	—	<b>B. Fischerei . . . . .</b>	<b>182,930</b>	<b>182,930</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
—	—	—	<b>C. Fischzuchtanstalten . . . . .</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
12,708	81	13,400	<b>D. Naturschutz . . . . .</b>	<b>—</b>	<b>13,500</b>	<b>—</b>	<b>13,500</b>
<b>150,312</b>	<b>56</b>	<b>39,200</b>		<b>571,340</b>	<b>491,090</b>	<b>80,250</b>	<b>—</b>

Rechnung 1945		Vor- anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	
Fr.		Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
<b>Laufende Verwaltung.</b>								
<b>XXIII. Salzhandlung.</b>								
<b>A. Salzverkauf.</b>								
387,989	15	—	1. Salzvorräte auf 1. Januar . . . . .	—	—	—	—	
401,480	05	375,000	2. Gewöhnliches Kochsalz . . . . .	625,000	225,000	400,000	—	
1,140,613	15	975,000	3. Jodiertes Kochsalz, offen . . . . .	1,625,000	585,000	1,040,000	—	
44,567	60	28,050	4. Jodiertes Kochsalz, in Paketen . . . . .	85,000	56,950	28,050	—	
42,105	—	14,000	5. Tafelsalz . . . . .	39,900	25,900	14,000	—	
571	—	400	6. Tafelsalz « Grésil » . . . . .	1,200	800	400	—	
6,374	80	3,600	7. Meersalz . . . . .	5,800	2,200	3,600	—	
87,763	30	93,000	8. Gewerbesalz . . . . .	169,500	61,500	108,000	—	
4,752	70	2,210	9. Vergoldersalz . . . . .	3,080	870	2,210	—	
45	80	5	10. Pfannensteinsalz . . . . .	8	3	5	—	
9,623	85	9,750	11. Nitritpökelsalz . . . . .	16,500	6,750	9,750	—	
166,617	55	—	12. Salzvorräte auf 31. Dezember . . . . .	—	—	—	—	
<b>1,516,434</b>	<b>05</b>	<b>1,501,015</b>		<b>2,570,988</b>	<b>964,973</b>	<b>1,606,015</b>	—	
<b>B. Betriebskosten.</b>								
24,000	—	24,000	1. Zins des Betriebskapitals . . . . .	—	24,000	—	24,000	
97,360	87	120,000	2. Transportkosten . . . . .	—	105,000	—	105,000	
224,912	70	235,000	3. Auswägerlöhne . . . . .	—	340,000	—	340,000	
37,652	85	38,000	4. Magazinerlöhne . . . . .	—	35,000	—	35,000	
2,461	04	6,000	5. Salzsäcke . . . . .	—	150,000	—	150,000	
4,640	50	2,000	6. Verschiedene Betriebskosten . . . . .	—	5,000	—	5,000	
555	70	100	7. Verschiedene Einnahmen . . . . .	100	—	100	—	
<b>385,550</b>	<b>18</b>	<b>424,900</b>		<b>100</b>	<b>659,000</b>	—	<b>658,900</b>	
<b>C. Verwaltungskosten.</b>								
14,866	55	15,670	1. Besoldungen der Beamten . . . . .	—	15,700	—	15,700	
4,456	44	4,500	2. Bureaunkosten . . . . .	—	5,000	—	5,000	
15,984	—	20,000	3. Mietzinse . . . . .	—	18,000	—	18,000	
337	90	500	4. Unfallversicherung . . . . .	—	500	—	500	
5,969	86	8,000	5. Warenumsatzsteuer . . . . .	—	7,000	—	7,000	
<b>41,614</b>	<b>75</b>	<b>48,670</b>		—	<b>46,200</b>	—	<b>46,200</b>	
<b>D. Ertragsverwendung.</b>								
200,000	—	200,000	1. Beitrag an die Altersbeihilfe gemäss Ge- setz vom 11. Juli 1943 . . . . .	—	200,000	—	200,000	
<b>200,000</b>	—	<b>200,000</b>		—	<b>200,000</b>	—	<b>200,000</b>	
1,516,434	05	1,501,015	<b>A. Salzverkauf . . . . .</b>	2,570,988	964,973	1,606,015	—	
385,550	18	424,900	<b>B. Betriebskosten . . . . .</b>	100	659,000	—	658,900	
41,614	75	48,670	<b>C. Verwaltungskosten . . . . .</b>	—	46,200	—	46,200	
200,000	—	200,000	<b>D. Ertragsverwendung . . . . .</b>	—	200,000	—	200,000	
<b>889,269</b>	<b>12</b>	<b>827,445</b>		<b>2,571,088</b>	<b>1,870,173</b>	<b>700,915</b>	—	

Rechnung 1945		Vor- anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947	Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>XXIV. Stempel-Steuer.</b>							
<b>A. Stempelsteuer.</b>							
140,964	65	100,000	1. Stempelpapier . . . . .	100,000	—	100,000	—
1,226,777	90	1,030,000	2. Stempelmarken . . . . .	1,270,000	—	1,270,000	—
44,167	—	45,000	3. Spielkarten-Stempel . . . . .	45,000	—	45,000	—
<b>1,411,909</b>	<b>55</b>	<b>1,175,000</b>		<b>1,415,000</b>	—	<b>1,415,000</b>	—
2,695,208	85	2,250,000	4. Anteil an den eidg. Stempelabgaben .	2,650,000	—	2,650,000	—
24,750	06	25,000	5. Rohmaterial und Unterhalt der Geräte	—	30,000	—	30,000
50,841	85	50,000	6. Provisionen der Stempelbezüger . . .	—	55,000	—	55,000
<b>4,031,526</b>	<b>49</b>	<b>3,350,000</b>		<b>4,065,000</b>	<b>85,000</b>	<b>3,980,000</b>	—
<b>B. Billetsteuer.</b>							
389,188	27	270,000	1. Ertrag der Billetsteuer . . . . .	330,000	—	330,000	—
228,969	60	258,300	2. Beiträge für Kunst u. Wissenschaft (VIG)	—	296,300	—	296,300
162	—	1,000	3. Druckkosten . . . . .	—	1,000	—	1,000
<b>160,056</b>	<b>67</b>	<b>10,700</b>		<b>330,000</b>	<b>297,300</b>	<b>32,700</b>	—
<b>C. Verwaltungskosten.</b>							
28,949	45	28,610	1. Besoldungen . . . . .	—	27,980	—	27,980
7,431	21	8,000	2. Bureaunkosten . . . . .	—	8,000	—	8,000
1,000	—	1,000	3. Mietzinse . . . . .	—	1,000	—	1,000
<b>37,380</b>	<b>66</b>	<b>37,610</b>		—	<b>36,980</b>	—	<b>36,980</b>
-----							
4,031,526	49	3,350,000	<b>A. Stempelsteuer . . . . .</b>	4,065,000	85,000	3,980,000	—
160,056	67	10,700	<b>B. Billetsteuer . . . . .</b>	330,000	297,300	32,700	—
37,380	66	37,610	<b>C. Verwaltungskosten . . . . .</b>	—	36,980	—	36,980
<b>4,154,202</b>	<b>50</b>	<b>3,323,090</b>		<b>4,395,000</b>	<b>419,280</b>	<b>3,975,720</b>	—
-----							

Rechnung 1945		Vor- anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>								
<b>XXV. Gebühren.</b>								
<b>A. Amts- und Gerichtsschreibereien und Betreibungs- und Konkursämter.</b>								
3,074,065	04	2,200,000	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber (Hand- änderungs- und Pfandrechtsabgaben) .	3,000,000	—	3,000,000	—	
310,120	—	240,000	2. Fixe Gebühren der Amtsschreiber . .	250,000	—	250,000	—	
401,899	—	280,000	3. Gebühren der Regierungsstatthalterämter	300,000	—	300,000	—	
186,919	02	150,000	4. Gebühren der Gerichtsschreibereien . .	160,000	—	160,000	—	
691,221	80	600,000	5. Gebühren der Betreibungs- und Konkurs- ämter . . . . .	600,000	—	600,000	—	
<b>4,664,224</b>	<b>86</b>	<b>3,470,000</b>		<b>4,310,000</b>	—	<b>4,310,000</b>	—	
<b>B. Staatskanzlei.</b>								
140,390	—	140,000	1. Gebühren, Patentgebühren und Natu- ralisationsgebühren . . . . .	140,000	—	140,000	—	
<b>140,390</b>	—	<b>140,000</b>		<b>140,000</b>	—	<b>140,000</b>	—	
<b>C. Gerichtskanzleien.</b>								
37,000	—	35,000	1. Obergericht, Gebühren in Zivilsachen, Kanzlei- und Patentgebühren . . . . .	35,000	—	35,000	—	
7,300	—	8,000	2. Gebühren des Verwaltungsgerichtes .	6,000	—	6,000	—	
8,490	—	8,000	3. Gebühren des Handelsgerichtes . . . . (Gebühr. in Strafsachen, siehe III <sup>a</sup> B. 2.)	8,000	—	8,000	—	
1,500	—	500	4. Gebühren der Anwaltskammer . . . .	500	—	500	—	
1,050	—	500	5. Gebühren des Versicherungsgerichtes .	500	—	500	—	
<b>55,340</b>	—	<b>52,000</b>		<b>50,000</b>	—	<b>50,000</b>	—	
<b>D. Polizei.</b>								
175,420	—	100,000	1. Gebühren der Polizeidirektion . . . .	300,000	—	300,000	—	
165,820	25	135,000	2. Gebühren für Markt- und Hausierpatente	140,000	—	140,000	—	
266,414	—	200,000	3. Patenttaxen der Handelsreisenden . .	200,000	—	200,000	—	
516,693	35	430,000	4. Gebühren für Radfahrerbewilligungen .	450,000	—	450,000	—	
88,957	43	120,000	5. Anteil an den Autogebühren . . . . .	250,000	—	250,000	—	
19,569	—	18,000	6. Gebühren der Lichtspielkontrolle . .	18,000	—	18,000	—	
<b>1,232,874</b>	<b>43</b>	<b>1,003,000</b>		<b>1,358,000</b>	—	<b>1,358,000</b>	—	

Rechnung 1945		Vor- anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947		Roh-		Rein-	
Fr.	Cl.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>								
<b>XXV. Gebühren.</b>								
<b>E. Direktion des Innern.</b>								
23,090	20	20,000	1. Gewerbescheingebühren . . . . .	20,000	—	20,000	—	
43,750	—	40,000	2. Gebühren der Handels-u. Gewerbekammer	40,000	—	40,000	—	
1,866	15	100	3. Gebühren von Ausverkäufen . . . . .	1,000	—	1,000	—	
1,334	20	500	4. Gebühren der Liegenschaftsvermittler .	100	—	100	—	
—	—	—	5. Gebühren aus Weinhandelsbewilligungen	100	—	100	—	
<b>70,040</b>	<b>55</b>	<b>60,600</b>		<b>61,200</b>	<b>—</b>	<b>61,200</b>	<b>—</b>	
<b>F. Finanzdirektion.</b>								
300	—	100	1. Gebühren und Salzauswägerpatente . .	100	—	100	—	
92,034	66	80,000	2. Gebühren der Rekurskommission . .	80,000	—	80,000	—	
1,978	72	2,000	3. Konzessionsgebühren . . . . .	2,000	—	2,000	—	
<b>94,313</b>	<b>38</b>	<b>82,100</b>		<b>82,100</b>	<b>—</b>	<b>82,100</b>	<b>—</b>	
<b>G. Sanitätsdirektion.</b>								
10,295	—	5,000	1. Gebühren der Sanitätsdirektion . . .	5,000	—	5,000	—	
<b>10,295</b>	<b>—</b>	<b>5,000</b>		<b>5,000</b>	<b>—</b>	<b>5,000</b>	<b>—</b>	
<b>A. Amts- und Gerichtsschreibereien und Betreibungs- und Konkursämter . . .</b>								
4,664,224	86	3,470,000		4,310,000	—	4,310,000	—	
140,390	—	140,000	<b>B. Staatskanzlei . . . . .</b>	140,000	—	140,000	—	
55,340	—	52,000	<b>C. Gerichtskanzleien . . . . .</b>	50,000	—	50,000	—	
1,232,874	03	1,003,000	<b>D. Polizei . . . . .</b>	1,358,000	—	1,358,000	—	
70,040	55	60,600	<b>E. Direktion des Innern . . . . .</b>	61,200	—	61,200	—	
94,313	38	82,100	<b>F. Finanzdirektion . . . . .</b>	82,100	—	82,100	—	
10,295	—	5,000	<b>G. Sanitätsdirektion . . . . .</b>	5,000	—	5,000	—	
<b>6,267,477</b>	<b>82</b>	<b>4,812,700</b>		<b>6,006,300</b>	<b>—</b>	<b>6,006,300</b>	<b>—</b>	

Rechnung 1945		Vor- anschlag 1946		Voranschlag für das Jahr 1947			
				Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.</b>							
<b>A. Ertrag.</b>							
4,034,050	20	3,000,000	1. Ordentliche Abgaben . . . . .	3,700,000	—	3,700,000	—
806,808	30	600,000	2. Anteil der Gemeinden, 20 % . . . . .	—	740,000	—	740,000
30	—	—	3. Bussen . . . . .	—	—	—	—
<b>3,227,271</b>	<b>90</b>	<b>2,400,000</b>		<b>3,700,000</b>	<b>740,000</b>	<b>2,960,000</b>	<b>—</b>
<b>B. Bezugskosten.</b>							
3,999	40	4,000	1. Verschiedene Bezugskosten . . . . .	—	4,000	—	4,000
25,420	95	80,000	2. Kosten der amtlichen Inventarisierung . . . . .	—	80,000	—	80,000
<b>29,420</b>	<b>35</b>	<b>84,000</b>		<b>—</b>	<b>84,000</b>	<b>—</b>	<b>84,000</b>
-----							
3,227,271	90	2,400,000	<b>A. Ertrag . . . . .</b>	3,700,000	740,000	2,960,000	—
29,420	35	84,000	<b>B. Bezugskosten . . . . .</b>	—	84,000	—	84,000
<b>3,197,851</b>	<b>55</b>	<b>2,316,000</b>		<b>3,700,000</b>	<b>824,000</b>	<b>2,876,000</b>	<b>—</b>
=====							
<b>XXVII. Wasser- rechtsabgaben.</b>							
<b>A. Ertrag.</b>							
511,112	50	500,000	1. Abgaben . . . . .	500,000	—	500,000	—
51,111	25	50,000	2. Anteil des Naturschadenfonds, 10 % . . . . .	—	50,000	—	50,000
<b>460,001</b>	<b>25</b>	<b>450,000</b>		<b>500,000</b>	<b>50,000</b>	<b>450,000</b>	<b>—</b>
=====							

Rechnung 1945		Vor- anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>								
<b>XXVIII. Gastwirtschafts- betriebe, Klein- und Mittel- handelsstellen und Tanzbetriebe.</b>								
<b>A. Gastwirtschaftsbetriebe.</b>								
1,209,249	80	1,150,000	1. Patentgebühren . . . . .	1,150,000	—	1,150,000	—	—
60,462	—	57,500	2. Zweckvermögen, 5% . . . . .	—	57,500	—	57,500	57,500
116,626	75	115,000	3. Anteil der Gemeinden, 10 % . . . . .	—	115,000	—	115,000	115,000
<b>1,032,161</b>	<b>20</b>	<b>977,500</b>		<b>1,150,000</b>	<b>172,500</b>	<b>977,500</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
<b>B. Klein- und Mittelhandelsstellen.</b>								
73,412	—	65,000	1. Kleinhandels-Patentgebühren . . . . .	65,000	—	65,000	—	—
108,207	—	100,000	2. Mittelhandels-Patentgebühren . . . . .	100,000	—	100,000	—	—
88,431	25	82,500	3. Anteil der Gemeinden, 50 % . . . . .	—	82,500	—	82,500	82,500
<b>93,187</b>	<b>75</b>	<b>82,500</b>		<b>165,000</b>	<b>82,500</b>	<b>82,500</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
<b>C. Tanzbetriebe.</b>								
30,870	—	27,000	1. Patentgebühren . . . . .	27,000	—	27,000	—	—
<b>30,870</b>	<b>—</b>	<b>27,000</b>		<b>27,000</b>	<b>—</b>	<b>27,000</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
<b>D. Bezugskosten.</b>								
2,978	90	15,000	1. Inspektions-, Taxations-, Bezugs- und Druckkosten . . . . .	—	5,000	—	5,000	5,000
<b>2,978</b>	<b>90</b>	<b>15,000</b>		<b>—</b>	<b>5,000</b>	<b>—</b>	<b>5,000</b>	<b>5,000</b>
<b>A. Gastwirtschaftsbetriebe . . . . .</b>								
1,032,161	20	977,500	<b>A. Gastwirtschaftsbetriebe . . . . .</b>	1,150,000	172,500	977,500	—	—
93,187	75	82,500	<b>B. Klein- und Mittelhandelsstellen . . . . .</b>	165,000	82,500	82,500	—	—
30,870	—	27,000	<b>C. Tanzbetriebe . . . . .</b>	27,000	—	27,000	—	—
2,978	90	15,000	<b>D. Bezugskosten . . . . .</b>	—	5,000	—	5,000	5,000
<b>1,153,240</b>	<b>05</b>	<b>1,072,000</b>		<b>1,342,000</b>	<b>260,000</b>	<b>1,082,000</b>	<b>—</b>	<b>—</b>

Rechnung 1945		Vor- anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947	Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.</b>							
1,486,985	15	728,916	<b>1. Ertrags-Anteil</b> von Fr. 1.50 pro Kopf der Wohnbevölkerung (728 916) . . . . .	1,093,374	—	1,093,374	—
13,000	—	13,000	<b>2. Bekämpfung des Alkoholismus:</b>	—	13,000	—	13,000
10,500	—	12,000	a) Polizeidirektion . . . . .	—	16,000	—	16,000
120,000	—	150,000	b) Erziehungswesen . . . . .	—	150,000	—	150,000
			c) Armendirektion . . . . .	—		—	
<b>1,343,485</b>	<b>15</b>	<b>553,916</b>		<b>1,093,374</b>	<b>179,000</b>	<b>914,374</b>	<b>—</b>
=====							
<b>XXX. Anteil am Ertrage der Schweizer. Nationalbank.</b>							
583,132	80	583,132	1. Entschädigung von 80 Rp. pro Kopf der Wohnbevölkerung . . . . .	583,132	—	583,132	—
—	—	—	2. Gewinnanteil nach Art. 27 Nationalbank- gesetz . . . . .	—	—	—	—
<b>583,132</b>	<b>80</b>	<b>583,132</b>		<b>583,132</b>	<b>—</b>	<b>583,132</b>	<b>—</b>
=====							

Rechnung 1945		Vor- anschlag 1946		Voranschlag für das Jahr 1947			
				Roh-		Rein-	
				Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>XXXI. Militärsteuer.</b>							
<b>A. Militärsteuer.</b>							
2,911,423	70	1,400,000	1. Landesanswesende Ersatzpflichtige . . .	1,500,000	—	1,500,000	—
431,070	97	170,000	2. Landesabwesende Ersatzpflichtige . . .	150,000	—	150,000	—
211,775	80	50,000	3. Ersatzpflichtige Wehrmänner . . . . .	60,000	—	60,000	—
180,909	50	—	4. Rückstände . . . . .	80,000	—	80,000	—
1,867,589	98	810,000	5. Anteil der Eidgenossenschaft, 50 % . . .	—	895,000	—	895,000
<b>1,867,589</b>	<b>99</b>	<b>810,000</b>		<b>1,790,000</b>	<b>895,000</b>	<b>895,000</b>	<b>—</b>
<b>B. Taxations- und Bezugskosten.</b>							
116,218	10	117,230	1. Besoldungen . . . . .	—	96,576	—	96,576
20,338	85	10,000	2. Taxationskosten . . . . .	—	10,000	—	10,000
144,657	89	90,000	3. Bezugs-, Druck- und Rechtskosten . . .	—	90,000	—	90,000
4,000	—	4,000	4. Anteil an der Besoldung des Kantons- Kriegskommissärs . . . . .	—	4,000	—	4,000
149,407	20	64,800	5. Anteil des Bundes . . . . .	71,600	—	71,600	—
3,000	—	3,000	6. Mietzins . . . . .	—	3,000	—	3,000
6,820	75	—	(Erstellung neuer Steuerkontrollen)				
<b>145,628</b>	<b>39</b>	<b>159,430</b>		<b>71,600</b>	<b>203,576</b>	<b>—</b>	<b>131,976</b>
1,867,589	99	810,000	<b>A. Militärsteuer . . . . .</b>	1,790,000	895,000	895,000	—
145,628	39	159,430	<b>B. Taxations- und Bezugskosten . . . . .</b>	71,600	203,576	—	131,976
<b>1,721,961</b>	<b>60</b>	<b>650,570</b>		<b>1,861,600</b>	<b>1,098,576</b>	<b>763,024</b>	<b>—</b>
<b>XXXII. Direkte Steuern.</b>							
(Steueranlage 2,1 nach Art. 3, Steuergesetz vom 29. Oktober 1944, sowie Art. 26, Ziffer 8, und 91, Abs. 3 Staatsverfassung.)							
<b>A. Natürliche Personen.</b>							
44,904,745	31	46,640,000	1. Einkommenssteuer . . . . .	48,140,000	—	48,140,000	—
9,348,394	68	11,600,000	2. Vermögenssteuer . . . . .	11,600,000	—	11,600,000	—
<b>54,253,139</b>	<b>99</b>	<b>58,240,000</b>		<b>59,740,000</b>	<b>—</b>	<b>59,740,000</b>	<b>—</b>
<b>B. Juristische Personen.</b>							
Erwerbsgesellschaften u. Genossenschaften:							
9,918,851	05	8,500,000	1. Gewinnsteuer . . . . .	10,000,000	—	10,000,000	—
2,958,305	95	1,000,000	2. Kapitalsteuer . . . . .	3,000,000	—	3,000,000	—
19,269	30	15,000	3. Holdingsteuer . . . . .	15,000	—	15,000	—
Selbsthilfegenossenschaften:							
621,032	50	1,000,000	4. Ertragsteuer . . . . .	1,000,000	—	1,000,000	—
402,397	35	700,000	5. Vermögenssteuer . . . . .	700,000	—	700,000	—
Uebrig juristische Personen:							
1,081,900	85	900,000	6. Einkommenssteuer . . . . .	1,100,000	—	1,100,000	—
672,732	30	300,000	7. Vermögenssteuer . . . . .	700,000	—	700,000	—
<b>15,674,489</b>	<b>30</b>	<b>12,415,000</b>		<b>16,515,000</b>	<b>—</b>	<b>16,515,000</b>	<b>—</b>
<b>C. Vermögensgewinnsteuer.</b>							
713,039	10	500,000	1. Ertrag . . . . .	1,000,000	—	1,000,000	—
<b>713,039</b>	<b>10</b>	<b>500,000</b>		<b>1,000,000</b>	<b>—</b>	<b>1,000,000</b>	<b>—</b>

Rechnung 1945		Vor- anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>								
<b>XXXII. Direkte Steuern.</b>								
<b>D. Nach- und Strafsteuern.</b>								
651,375	02	200,000	1. Ertrag . . . . .		300,000	—	300,000	—
1,312	55	—	2. Bussen . . . . .		—	—	—	—
<b>652,687</b>	<b>57</b>	<b>200,000</b>			<b>300,000</b>	<b>—</b>	<b>300,000</b>	<b>—</b>
<b>E. Bussen im Veranlagungsverfahren.</b>								
270	—	500	1. Ertrag . . . . .		500	—	500	—
<b>270</b>	<b>—</b>	<b>500</b>			<b>500</b>	<b>—</b>	<b>500</b>	<b>—</b>
<b>F. Kosten für Verwaltung, Veranlagung und Bezug.</b>								
1. Steuerverwaltung und Veranlagung:								
1,585,441	80	1,750,000	a) Besoldungen . . . . .		—	1,800,000	—	1,800,000
303,165	63	250,000	b) Bureau- und Reisekosten . . . . .		—	300,000	—	300,000
212,856	01	60,000	c) Druckkosten . . . . .		—	200,000	—	200,000
42,492	—	50,000	d) Rekurskosten . . . . .		—	50,000	—	50,000
56,795	80	60,000	e) Mietzinse . . . . .		—	60,000	—	60,000
17,391	65	20,000	f) Entschädigung an die Mitglieder der V. B. . . . .		—	20,000	—	20,000
17,894	55	250,000	g) Kosten der amtlichen Bewertung . . . . .		—	1,000,000	—	1,000,000
2. Kantonale Rekurskommission:								
243,615	65	225,000	a) Besoldungen . . . . .		—	176,000	—	176,000
35,596	28	48,000	b) Bureau- und Reisekosten . . . . .		—	40,000	—	40,000
10,595	—	13,520	c) Mietzinse . . . . .		—	13,520	—	13,520
8,914	50	9,000	d) Entschädigung an die Mitglieder . . . . .		—	10,000	—	10,000
3. Bezug:								
1,323,817	56	1,900,000	a) Bezugsprovision . . . . .		—	1,900,000	—	1,900,000
23,657	76	25,000	b) Verschiedene Bezugskosten . . . . .		—	25,000	—	25,000
222,603	95	5,000	4. Mobilien-Anschaffungen . . . . .		—	5,000	—	5,000
<b>4,104,838</b>	<b>14</b>	<b>4,665,520</b>			<b>—</b>	<b>5,599,520</b>	<b>—</b>	<b>5,599,520</b>
<b>G. Besondere Verwendungen.</b>								
1,800,000	—	1,800,000	1. Zuweisung an die Reserve für Eliminationen . . . . .		—	1,800,000	—	1,800,000
2,800,000	—	3,338,300	2. Zuwendung gemäss Volksbeschluss vom 13. Februar 1944 . . . . .		—	3,338,300	—	3,338,300
1,000,000	—	2,000,000	3. Zuwendung an Vorschuss betr. Arbeitslosenversicherung . . . . .		—	—	—	—
<b>5,600,000</b>	<b>—</b>	<b>7,138,300</b>			<b>—</b>	<b>5,138,300</b>	<b>—</b>	<b>5,138,300</b>
54,253,139	99	58,240,000	<b>A. Natürliche Personen . . . . .</b>		59,740,000	—	59,740,000	—
15,674,489	30	12,415,000	<b>B. Juristische Personen . . . . .</b>		16,515,000	—	16,515,000	—
713,039	10	500,000	<b>C. Vermögensgewinnsteuer . . . . .</b>		1,000,000	—	1,000,000	—
652,687	57	200,000	<b>D. Nach- und Strafsteuern . . . . .</b>		300,000	—	300,000	—
270	—	500	<b>E. Bussen im Veranlagungsverfahren . . . . .</b>		500	—	500	—
4,104,838	14	4,665,520	<b>F. Kosten für Verwaltung, Veranlagung und Bezug . . . . .</b>		—	5,599,520	—	5,599,520
5,600,000	—	7,138,300	<b>G. Besondere Verwendungen . . . . .</b>		—	5,138,300	—	5,138,300
<b>61,588,787</b>	<b>82</b>	<b>59,551,680</b>			<b>77,555,500</b>	<b>10,737,820</b>	<b>66,817,680</b>	<b>—</b>

Rechnung 1945		Vor- anschlag 1946	Voranschlag für das Jahr 1947		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>								
<b>XXXIII. Anteile an eidg. Abgaben.</b>								
<b>A. Anteile.</b>								
10,000,000	—	10,000,000	1. Anteil an der eidg. Wehrsteuer, IV. Per.	10,000,000	—	10,000,000	—	—
3,500,000	—	3,300,000	2. Anteil am eidg. Wehropfer, III. Quote .	3,300,000	—	3,300,000	—	—
1,090,400	41	500,000	3. Anteil an der eidg. Kriegsgewinnsteuer	—	—	—	—	—
500,000	—	300,000	4. Nachbezüge . . . . .	300,000	—	300,000	—	—
374	15		(Anteil am Auswanderer-Wehrbeitrag)					
<b>15,090,774</b>	<b>56</b>	<b>14,100,000</b>		<b>13,600,000</b>	<b>—</b>	<b>13,600,000</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
<b>B. Kosten.</b>								
126,849	50	90,000	1. Besoldungen . . . . .	—	130,000	—	130,000	130,000
43,790	08	30,000	2. Bureau- und Reisekosten . . . . .	—	43,000	—	43,000	43,000
27,268	79	10,000	3. Druckkosten . . . . .	—	27,000	—	27,000	27,000
1,750	—	3,120	4. Mietzinse . . . . .	—	3,420	—	3,420	3,420
<b>199,658</b>	<b>37</b>	<b>133,120</b>		<b>—</b>	<b>203,420</b>	<b>—</b>	<b>203,420</b>	<b>203,420</b>
15,090,774	56	14,100,000	<b>A. Anteile . . . . .</b>	13,600,000	—	13,600,000	—	—
199,658	37	133,120	<b>B. Kosten . . . . .</b>	—	203,420	—	203,420	203,420
<b>14,891,116</b>	<b>19</b>	<b>13,966,880</b>		<b>13,600,000</b>	<b>203,420</b>	<b>13,396,580</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
<b>XXXIV. Verschiedenes.</b>								
<b>A. Vorübergehendes.</b>								
6,374,293	31	7,700,000	1. Teuerungszulagen:					
3,117,623	60	3,620,000	a) Staatspersonal . . . . .	—	3,840,000	—	3,840,000	3,840,000
665,976	20	700,000	b) Lehrerschaft . . . . .	—	4,520,000	—	4,520,000	4,520,000
590,712	55	600,000	c) Rentner, Staatspersonal . . . . .	—	850,000	—	850,000	850,000
291,219	25	420,000	d) Rentner, Lehrerschaft . . . . .	—	750,000	—	750,000	750,000
300,000	—	300,000	e) Einlage in die Beitragsreserve für das Staatspersonal . . . . .	—	—	—	—	—
—	—	—	f) Einlage in die Beitragsreserve für die Lehrerversicherungskasse . . . . .	—	300,000	—	300,000	300,000
—	—	—	2. Besoldungsrevision:					
—	—	—	a) Ueberführung eines Teiles der Teue- rungszulagen in die ordentlichen Be- soldungen . . . . .	—	5,700,000	—	5,700,000	5,700,000
—	—	—	b) Aufrundung auf die nächste Dienst- altersstufe und Besitzstandgarantie .	—	500,000	—	500,000	500,000
—	—	—	c) Hilfskasse à conto Monatsbetroffene	—	1,800,000	—	1,800,000	1,800,000
—	—	—	d) Hilfskasse, ordentlicher Beitrag . .	—	420,000	—	420,000	420,000
—	—	—	e) Beitrag von 9% an die Sparkasse des Aushilfspersonals . . . . .	—	50,000	—	50,000	50,000
—	—	—	f) Beitrag an die Ausgleichskasse . .	—	40,000	—	40,000	40,000
—	—	—	3. Beitrag von 10% an die Uebergangs- ordnung der A. H. V. . . . .	—	800,000	—	800,000	800,000
—	—	—	4. Verhütung u. Bekämpfung d. Tuberkulose	—	100,500	—	100,500	100,500
6,846,433	27	2,500,000	5. Beitrag an den zentralen Ausgleichsfonds des Bundes . . . . .	—	2,500,000	—	2,500,000	2,500,000
<b>18,186,258</b>	<b>18</b>	<b>15,840,000</b>		<b>—</b>	<b>22,170,500</b>	<b>—</b>	<b>22,170,500</b>	<b>22,170,500</b>

Rechnung 1945		Vor- anschlag 1946		Voranschlag für das Jahr 1947			
				Roh-		Rein-	
				Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>XXXIV. Verschiedenes.</b>							
<b>B. Unvorhergesehenes.</b>							
65,251	15	—	1. Erbloser Nachlass . . . . .	—	—	—	—
163,088	31	100,000	2. Verschiedenes . . . . .	—	100,000	—	100,000
—	—	—	3. Zins u. Amortisation, Schuldschein Kan- tonalbank . . . . .	—	3,000,000	—	3,000,000
3,145,351	88	6,800,000	4. Rückstellungen und Abschreibungen . (Schweizerspende)	—	—	—	—
1,000,000	—	—		—	—	—	—
<b>4,243,189</b>	<b>04</b>	<b>6,900,000</b>		—	<b>3,100,000</b>	—	<b>3,100,000</b>
—————							
18,186,258	18	15,840,000	<b>A. Vorübergehendes . . . . .</b>	—	22,170,500	—	22,170,500
4,243,189	04	6,900,000	<b>B. Unvorhergesehenes . . . . .</b>	—	3,100,000	—	3,100,000
<b>22,429,447</b>	<b>22</b>	<b>22,740,000</b>		—	<b>25,270,500</b>	—	<b>25,270,500</b>
—————							

# Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über den

## Voranschlag für das Jahr 1947.

(Oktober 1946.)

Bei der Aufstellung des Voranschlages 1947 wurden gewisse traditionelle Grundsätze der Budgetierung verlassen, indem die Einnahmen in wesentlich grösserem Umfang aufgenommen wurden, als das normalerweise der Fall war. Der Voranschlag 1945 beispielsweise enthielt nur 82,1 Millionen an Einnahmen, während die Rechnung schliesslich mit 105,8 Millionen abschloss. Die Ausgaben andererseits wurden damals mit 91,2 Millionen ins Budget aufgenommen. Sie erreichten dann aber in der Folge 105,3 Millionen, indem die vorübergehenden Aufwendungen für Teuerungszulagen, sowie die Leistungen an den Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung, nicht budgetiert worden waren.

Für das Jahr 1946 wurden 98,2 Millionen Franken an Einnahmen budgetiert, gegenüber 106,2 Millionen Franken an Ausgaben. Es darf also wohl festgestellt werden, dass für die Jahre 1945 und 1946 trotz ausgewiesener Defizite von vornherein gewisse Reserven zum Budgetausgleich und für unvorhergesehene Aufwendungen belassen worden waren. Tatsächlich bestand die sicher nicht ganz unberechtigte Absicht, die Einnahmen so weit in den Voranschlag aufzunehmen, dass für die Deckung des auszuweisenden Defizites und für unvorhergesehene Aufwendungen die nötigen Reserven auf der Einnahmenseite vorhanden waren. Wir gehen mit der Feststellung wohl nicht fehl, dass die beabsichtigten Wirkungen dieses Vorgehens nach und nach ausblieben. Man gewöhnte sich an die grossen Ausgabenüberschüsse, in der Auffassung, dass der Voranschlag «gemacht» sei und mit den tatsächlichen Verhältnissen bei weitem nicht übereinstimme.

Für den Voranschlag 1947 liessen wir uns von Anfang an vom Wunsch leiten, den im Grossen Rat anlässlich der Behandlung der Staatsrechnung 1945 zum Ausdruck gekommenen Begehren auf vermehrte Klarheit und Offenheit Rechnung zu tragen. Der von den Direktionen eingereichte Entwurf wurde denn auch von der Finanzdirektion mit aller Gründ-

lichkeit überarbeitet, bevor er dem Regierungsrat vorgelegt wurde. Die Einnahmen waren im ordentlichen Verfahren auf 98,5 Millionen Franken festgesetzt worden, während die Ausgaben 108,8 Millionen Franken erreichten, woraus sich ein Defizit von 10,3 Millionen Franken ergeben hätte. In den Ausgaben waren aber die für die geplante Besoldungsrevision, für die Teuerungszulagen 1947 und für andere Zwecke benötigten Mittel überhaupt nicht oder nur ungenügend berücksichtigt worden, so dass die Ausgabensumme schlussendlich bei Reduktion auf der einen Seite um rund 2,5 Millionen Franken doch auf gegen 113 Millionen Franken anstieg. Dabei muss erst noch festgestellt werden, dass auch in diesem Betrag die Teuerungszulagen pro 1947 nur auf der Basis von 12% enthalten sind. Der endgültige Betrag kann erst dann festgesetzt werden, wenn das Teuerungszulagedekret für das Jahr 1947 beschlossen ist. Für jedes Prozent Teuerungszulage über 12% muss deshalb ein weiterer Betrag von rund einer halben Million Franken in den Voranschlag aufgenommen werden oder bei 15% rund 1,5 Millionen Franken. Damit steigen die Ausgaben auf rund 114,5 Millionen Franken. Auf dieser Grundlage hätte ein Defizit von 16 Millionen Franken ausgewiesen werden müssen, indem weitere Einsparungen nicht erzielt werden konnten.

Der Ausweg aus dieser Situation konnte nur auf der Einnahmenseite gefunden werden. Gestützt auf die Ergebnisse der Rechnung 1945 wurden die Einnahmen im Voranschlag 1947 überall da heraufgesetzt, wo mit deren Realisierung mit grosser Wahrscheinlichkeit gerechnet werden konnte. Auf diese Weise wurden 8,3 Millionen Franken mehr ausgewiesen als ursprünglich beabsichtigt, wobei die direkten Steuern mit 10% oder 6 Millionen Franken über dem effektiven Ergebnis 1945 aufgenommen wurden. Die Einnahmen des Voranschlages 1947 stehen also um 1 Million Franken höher, als sie 1945 gemäss Staatsrechnung wirklich erzielt wurden. Wir sind uns bewusst, dass wir da-

mit an die Grenze des Verantwortbaren gegangen sind, indem für die ausserordentlichen Aufwendungen, die im Verlaufe des Jahres 1947 zu Kreditüberschreitungen führen können, und zur Deckung des budgetierten Ausgabenüberschusses die nötigen Reserven unter Umständen nicht mehr in ausreichendem Umfang vorhanden sind. Das Gesetz über die Finanzverwaltung von 1938 sieht aber für normale Zeiten einen Voranschlag vor, bei welchem sich Einnahmen und Ausgaben im Gleichgewicht befinden. Das Jahr 1947 wird jedenfalls nicht mehr zu den ausserordentlichen Jahren im Sinne der Erschwernisse für den Staatshaushalt gerechnet werden dürfen. Im Gegenteil dürfte es als Konjunkturjahr anzusprechen sein, indem die Steuern auf der günstigen Veranlagungsperiode 1945/46 erhoben werden und Krisenmassnahmen im heutigen Moment zum mindesten nicht vorausgesehen werden können. Das zwingt zu einer sehr vorsichtigen Ausgabenpolitik, da die Einnahmen angesichts der heutigen Steuerbelastung nicht im wünschbaren Ausmass gesteigert werden können. Wenn trotzdem ein Defizit von über 6 Millionen ausgewiesen werden muss, so ist daraus unschwer der Schluss zu ziehen, dass für den Staat auch in an sich normalen Zeiten eine schwere finanzielle Belastung erwächst.

Mit dieser Darlegung geht die Verantwortung in vermehrtem Masse auf den Grosse Rat über. Wenn der Regierungsrat die Einnahmen tief einsetzt, so kann sich der Grosse Rat damit trösten, dass die nötigen Reserven für die Beseitigung des ausgewiesenen Defizites und die Finanzierung weiterer Aufgaben schon vorhanden sein werden. Wenn aber die Einnahmen nachgewiesenermassen bis an die Grenze des Verantwortbaren in den Voranschlag aufgenommen werden, dann muss sich der Grosse Rat Rechenschaft darüber ablegen, dass zusätzliche Aufgaben ohne direkte Finanzierung nicht beschlossen werden dürfen, weil eben nur noch beschränkte Reserven vorhanden sind.

Es ist freilich recht schwer, im heutigen Augenblick über die mutmasslichen Einnahmen an direkten Steuern im Jahre 1947 zuverlässige Voraussagen zu machen. Wir glauben, sicher damit rechnen zu dürfen, dass ein Mehreingang von 10% gegenüber der Periode 1943/44 erwartet werden darf. Andererseits hoffen wir, dass das Ergebnis noch etwas günstiger ausfallen wird. Wir sehen deshalb trotz des hohen Ausgabenüberschusses von einem Antrag auf Erhöhung der Steueranlage ab, müssten uns aber andererseits jeder Absicht auf deren Senkung entschieden widersetzen.

Der Voranschlag 1947 wird den wirklichen Einnahmen- und Ausgabensummen vermutlich wesentlich näher kommen, als das in den abgelaufenen Jahren jeweils der Fall war.

Von ernster Sorge erfüllt uns die Tatsache, dass die Ausgaben laufend ansteigen, und dass die vermehrten Einnahmen nicht im wünschbaren Umfang für die Schuldentilgung herangezogen werden können. Legen wir uns Rechenschaft darüber ab, dass die Ausgaben des Staates Bern seit 1920 eine Verdoppelung erfahren haben, während sie gegenüber 1910 auf das Fünffache angestiegen sind! Die gegenwärtige Zeit bereitet dem öffentlichen Finanzhaushalt deswegen besondere Schwierigkeiten, weil die Teuerung in den Ausgaben im vollen

Umfang zum Ausdruck kommt. Die Teuerungszulagen an das Staatspersonal bei erhöhtem Personalbestand gegenüber der Vorkriegszeit, erhöhte Anschaffungs- und Gestehungskosten auf der ganzen Linie sprechen eine deutliche Sprache. Demgegenüber halten die direkten Steuern insofern nicht in vollem Umfang Schritt, als der Bundesfiskus durch die Kriegsgewinnsteuer einen grossen Teil der Konjunkturgewinne abschöpft, der der kantonalen Besteuerung dadurch entzogen wird. Wir haben also wohl die volle Teuerung auf der Ausgabenseite zu tragen, ohne aber auf der Einnahmenseite den wünschbaren Ausgleich in vollem Umfang zu finden.

Ueber alle Schwierigkeiten hinweg muss unser Bestreben dahingehen, die gegenwärtigen Zeiten für möglichst massive Schuldentilgungen zu verwenden. Wir haben im Voranschlag hiefür rund 6 Millionen Franken vorgesehen. Wir verhehlen uns aber keineswegs, dass bei einem Anleihensbestand von 276 Millionen Franken eine jährliche Tilgungsrate von 6 Millionen Franken absolut ungenügend ist. Wenn auch der prozentuale Anteil des Zinsendienstes dank der günstigen Zinssätze zurückgegangen ist, so bleibt trotzdem eine jährliche Belastung von über 12 Millionen Franken, die für die ordentlichen Staatsaufgaben praktisch verloren sind. Vergegenwärtigen wir uns überdies, dass der Staat Bern von 1931 bis 1941 an Staatsbeiträgen an die Arbeitslosenversicherungskassen und die Krisenunterstützungen insgesamt rund 32 Millionen Franken und für ausserordentliche Bauaufwendungen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit rund 27,5 Millionen Franken hat aufwenden müssen, dann wird uns bewusst, dass die gegenwärtige Zeit in weitergehendem Masse für die Schuldentilgung sollte herangezogen werden können, als das in Tat und Wahrheit möglich ist.

Es besteht kein Zweifel darüber, dass für den Staat Bern in den kommenden Jahren neue grosse Aufgaben zu lösen sein werden. Wir erinnern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung, an den Ausbau unseres Strassennetzes, an den Ausbau unserer Anstalten, an die Erneuerungsarbeiten an unseren staatseigenen Bauten. Die zusätzlichen Aufwendungen werden in die Dutzende von Millionen gehen. Umso notwendiger erscheint uns, den Staat überall da von der Erfüllung von Aufgaben zu entbinden, wo das ohne wirtschaftlichen und sozialen Schaden für unser Volk geschehen kann. Eine generelle Ueberprüfung jeder einzelnen Ausgabenrubrik im Laufe des Jahres 1947 soll uns weitere Einsparungsmöglichkeiten aufdecken. Für die Zukunft werden wir in der Budgetierung auch insofern einen andern Weg beschreiten, als die Nichtbenützung von Budgetkrediten nicht bestraft, sondern im Gegenteil gefördert wird. Ein Budgetkredit wird in Zukunft nicht mehr deswegen herabgesetzt, weil er im Vorjahr nicht voll verwendet worden war. Auf diese Weise hoffen wir, die Unterstützung aller Dienststellen zu finden, im Interesse der Staatsfinanzen einer scharfen Sparpolitik zu huldigen. Dabei werden wir allerdings nicht kleinlich an allen Ausgaben herumnörgeln, sondern wir werden überall da für grosszügige Lösungen eintreten, wo bei objektiver Würdigung des Für und Wider eine Notwendigkeit besteht.

## Entwicklung der Reineinnahmen und Reinausgaben zwischen 1910 und 1947.

(Die Ausgaben sind mit stehenden, die Einnahmen mit *Kursivzahlen* angegeben.)

	Rechnung 1910	Rechnung 1930	Rechnung 1945	Budget 1947
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Allgemeine Verwaltung . . . . .	891 751. 47	1 871 386. 90	2 114 561. 08	2 151 127. —
II. Gerichtsverwaltung . . . . .	1 292 861. 67	2 919 752. 65	3 270 923. 74	3 406 146. —
III <sup>a</sup> . Justiz . . . . .	33 405. 10	159 903. 50	153 481. 41	283 390. —
III <sup>b</sup> . Polizei . . . . .	1 453 800. 43	2 855 029. 13	3 765 350. 50	4 027 037. —
IV. Militär . . . . .	319 490. 32	674 349. 60	1 166 009. 95	1 174 288. —
V. Kirchenwesen . . . . .	1 254 516. 20	2 654 651. 65	3 093 427. 93	3 219 225. —
VI. Erziehungswesen . . . . .	5 286 865. 63	17 243 544. 69	18 338 697. 06	19 516 233. —
VII. Gemeindewesen . . . . .	10 935. 25	51 905. 75	76 131. 91	103 724. —
VIII. Armenwesen . . . . .	2 781 958. 52	8 289 994. 07	13 004 865. 59	13 975 372. —
IX <sup>a</sup> . Volkswirtschaft . . . . .	660 572. 57	1 996 789. 77	3 713 297. 01	3 835 371. —
IX <sup>b</sup> . Gesundheitswesen . . . . .	1 206 435. 76	2 070 651. 33	3 690 413. 61	4 699 519. —
X <sup>a</sup> . Bauwesen . . . . .	2 448 216. 46	7 745 568. 13	7 687 567. 29	7 249 785. —
X <sup>b</sup> . Eisenbahn, Schifffahrt und Flugwesen . . . . .	—	—	105 638. 63	126 707. —
XI. Anleihen . . . . .	3 603 314. 82	12 298 934. 90	14 670 750. 35	14 025 786. —
XII. Finanzwesen . . . . .	156 086. —	1 963 515. 43	4 899 692. 52	6 436 224. —
XIII. Landwirtschaft . . . . .	590 264. 59	1 941 660. 09	2 389 293. 71	2 592 614. —
XIV. Forstwesen und Bergbau	151 109. 85	314 297. 93	457 517. 45	515 467. —
XV. Staatswäldungen . . . . .	<i>647 261. 32</i>	<i>899 392. 12</i>	<i>1 977 141. 97</i>	<i>853 810. —</i>
XVI. Domänen . . . . .	<i>1 218 334. 80</i>	<i>2 391 631. 10</i>	<i>2 781 988. 59</i>	<i>2 776 450. —</i>
XVII. Domänenkasse . . . . .	<i>11 578. 52</i>	251 937. 75	320 466. 86	373 030. —
XVIII. Hypothekarkasse . . . . .	<i>1 502 988. 19</i>	<i>1 792 066 76</i>	<i>1 350 549. 48</i>	<i>1 350 000. —</i>
XIX. Kantonalbank . . . . .	<i>1 100 000. —</i>	<i>2 400 000 —</i>	<i>1 600 000. —</i>	<i>1 600 000. —</i>
XX. Staatskasse . . . . .	<i>448 081. 89</i>	<i>3 167 975 10</i>	<i>1 377 729. 37</i>	<i>2 315 978. —</i>
XXI. Bussen und Konfiskatio- nen . . . . .	<i>3 901. 69</i>	<i>10 555 50</i>	<i>306 035. 53</i>	<i>300 000. —</i>
XXII. Jagd, Fischerei und Na- turschutz . . . . .	<i>60 306. 90</i>	<i>112 300. 77</i>	<i>150 312. 56</i>	<i>80 250. —</i>
XXIII. Salzhandlung . . . . .	<i>898 535. 10</i>	<i>1 069 447. 65</i>	<i>889 269. 12</i>	<i>700 915. —</i>
XXIV. Stempelsteuer . . . . .	<i>723 454. 75</i>	<i>3 580 488. 75</i>	<i>4 154 202. 50</i>	<i>3 975 720. —</i>
XXV. Gebühren . . . . .	<i>2 364 840. 15</i>	<i>5 289 561. 70</i>	<i>6 267 477. 82</i>	<i>6 006 300. —</i>
XXVI. Erbschafts- und Schen- kungssteuer . . . . .	<i>577 143. 99</i>	<i>2 227 694. 35</i>	<i>3 197 851. 55</i>	<i>2 876 000. —</i>
XXVII. Wasserrechtsabgaben . . . . .	<i>84 939. 65</i>	<i>227 191. —</i>	<i>460 001. 25</i>	<i>450 000. —</i>
XXVIII. Gastwirtschaftsbetriebe- Gebühren usw. . . . .	<i>1 053 069. 23</i>	<i>1 079 561. 68</i>	<i>1 153 240. 05</i>	<i>1 082 000. —</i>
XXIX. Anteil am Ertrage des Al- koholmonopols. . . . .	<i>1 010 462. 95</i>	<i>1 065 942. 92</i>	<i>1 343 485. 15</i>	<i>914 374. —</i>
XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank . . . . .	<i>272 173. 85</i>	<i>795 204. 45</i>	<i>583 132. 80</i>	<i>583 132. —</i>
XXXI. Militärsteuer . . . . .	<i>364 455. 15</i>	<i>954 442. 78</i>	<i>1 721 961. 60</i>	<i>763 024. —</i>
XXXII. Direkte Steuern . . . . .	<i>9 447 392. 63</i>	<i>38 024 665. 60</i>	<i>61 588 787. 82</i>	<i>66 817 680. —</i>
XXXIII. Anteile an eidg. Abgaben	—	<i>500 000. —</i>	<i>14 891 116. 19</i>	<i>13 396 580. —</i>
XXXIV. Unvorhergesehenes . . . . .	<i>149 281. 75</i>	<i>130 122. 86</i>	<i>22 429 447. 22</i>	<i>25 270 500. —</i>
Summa Einnahmen . . . . .	<i>21 788 920. 76</i>	<i>65 588 122. 23</i>	<i>105 794 283. 35</i>	<i>106 842 213. —</i>
Summa Ausgaben . . . . .	22 290 866. 39	65 433 996. 13	105 347 533. 82	112 981 545. —
Überschuss der Einnahmen	—	<i>154 126. 10</i>	<i>446 749. 53</i>	—
Überschuss der Ausgaben . . . . .	501 945. 63	—	—	6 139 332. —

Es ist kaum möglich, für die nächsten Jahre eine einigermaßen zuverlässige Prognose zu stellen. Wir glauben erwarten zu dürfen, dass die Konjunktur noch während einer gewissen Zeit andauern wird. Die Gefahr von wirtschaftlichen Rückschlägen droht aber. Heute sind wir so weit, dass der Export nicht mehr mit allen Mitteln gefördert wird, sondern es müssen im Gegenteil Massnahmen zu seiner Drosselung getroffen werden. Welche Auswirkungen diese Massnahmen auf unsere bernische Volkswirtschaft haben werden, ist schwer zu beurteilen. Eine Krise ist von dieser Seite im gegenwärtigen Augenblick wohl nicht zu befürchten. Sollten aber die Rückschläge später einen ernsten Umfang annehmen, so wäre mit zusätzlichen Aufwendungen in grösserem Umfang zu rechnen. Auf diesen Zeitpunkt hin sollte der bernische Staatshaushalt so weit entlastet sein, dass ohne Bedenken die nötigen

Mittel für die Hilfsmassnahmen auf dem Anleihsenweg beschafft werden dürfen. Das aber ist nur durch Ueberschüsse in der Betriebsrechnung zu erreichen. Es sei nochmals mit aller Deutlichkeit festgestellt, dass das neue Steuergesetz als krisenempfindlich anzusprechen ist und dass die Einnahmen der Konjunkturzeiten unter gar keinen Umständen in vollem Umfang für laufende Bedürfnisse Verwendung finden können, wenn wir nicht in Krisenzeiten mit einer scharfen Heraussetzung der Steuerranlage rechnen wollen. Gerade das aber muss nach unserem Dafürhalten mit allen Mitteln vermieden werden. Aus diesem Grunde sollte trotz der sich stellenden grossen Aufgaben der heutigen Zeit keine neuen in Angriff genommen werden müssen, die nicht vorwiegend aus den laufenden Mitteln in vollem Umfang finanziert werden können.

Der vom Regierungsrat für das Jahr 1947 aufgestellte Voranschlag über den Staatshaushalt des Kantons Bern sieht einen Ueberschuss der Ausgaben von Fr. 6 139 332. — vor. Die Umsätze und deren Saldi zeigen folgendes Bild:

Rohausgaben . . . . .	Fr. 184 199 488
Roheinnahmen . . . . .	» 178 060 156
<b>Ueberschuss der Ausgaben . . . . .</b>	<b>Fr. 6 139 332</b>
Reinausgaben . . . . .	Fr. 112 981 545
Reineinnahmen . . . . .	» 106 842 213
<b>Ueberschuss der Ausgaben . . . . .</b>	<b>Fr. 6 139 332</b>

Gegenüber dem Voranschlag für das Jahr 1946, der mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 7 989 410 abschliesst, ergeben sich:

Mehreinnahmen . . . . .	Fr. 8 590 926
Mehrausgaben . . . . .	» 6 740 848
woraus sich eine Verbesserung von . . . . .	<b>Fr. 1 850 078</b>

ergibt.

Eine Gegenüberstellung des Voranschlages 1947 zum Voranschlag 1946 zeigt im einzelnen folgende Abweichungen:

<i>Mehreinnahmen:</i>	
XX. Staatskasse . . . . .	Fr. 510 154
XXI. Bussen und Konfiskationen . . . . .	» 38 400
XXII. Jagd, Fischerei und Naturschutz . . . . .	» 41 050
XXIV. Stempelsteuer . . . . .	» 652 630
XXV. Gebühren . . . . .	» 1 193 600
XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer . . . . .	» 560 000
XXVIII. Gastwirtschaftsbetriebe - Gebüh- ren . . . . .	» 10 000
XXIX. Anteil am Ertrage des Alko- holmonopols . . . . .	» 360 458
XXXI. Militärsteuer . . . . .	» 112 454
XXXII. Direkte Steuern . . . . .	» 7 266 000
<b>Summe der Mehreinnahmen</b>	<b>Fr. 10 744 746</b>

<i>Mindereinnahmen:</i>	
XV. Staatswaldungen . . . . .	Fr. 1 434 890
XVI. Domänen . . . . .	» 22 100
XXIII. Salzhandlung . . . . .	» 126 530
XXXIII. Anteile an eidg. Abgaben . . . . .	» 570 300
<b>Summe der Mindereinnahmen</b>	<b>Fr. 2 153 820</b>

<i>Mehrausgaben:</i>	
I. Allgemeine Verwaltung . . . . .	Fr. 85 437
II. Gerichtsverwaltung . . . . .	» 50 916
III <sup>a</sup> . Justiz . . . . .	» 56 490
V. Kirchenwesen . . . . .	» 81 405
VI. Erziehungswesen . . . . .	» 592 290
VII. Gemeinwesen . . . . .	» 24 994
VIII. Armenwesen . . . . .	» 1 021 693
IX <sup>b</sup> . Gesundheitswesen . . . . .	» 916 301
X <sup>a</sup> . Bauwesen . . . . .	» 757 528
X <sup>b</sup> . Eisenbahn- Schifffahrts- und Flugwesen . . . . .	» 11 874
XII. Finanzwesen . . . . .	» 819 384
XIII. Landwirtschaft . . . . .	» 37 463
XIV. Forstwesen und Bergbau . . . . .	» 168 573
XVII. Domänenkasse . . . . .	» 55 930
XXXIV. Verschiedenes . . . . .	» 2 530 500
<b>Summe der Mehrausgaben</b>	<b>Fr. 7 210 778</b>

<i>Minderausgaben:</i>	
III <sup>b</sup> . Polizei . . . . .	Fr. 98 932
IV. Militär . . . . .	» 91 549
IX <sup>a</sup> . Volkswirtschaft . . . . .	» 92 288
XI. Anleihen . . . . .	» 187 161
<b>Summe der Minderausgaben</b>	<b>Fr. 469 930</b>
Mehreinnahmen . . . . .	Fr. 10 744 746
Mindereinnahmen . . . . .	» 2 153 820
<b>Mehrausgaben . . . . .</b>	<b>Fr. 7 210 778</b>
Minderausgaben . . . . .	» 469 930
<b>Günstigeres Ergebnis des Voran- schlages für 1947 . . . . .</b>	<b>Fr. 1 850 078</b>

Diese Veränderungen verteilen sich auf die einzelnen Rubriken wie folgt:

*Wasserrechtswesen.* Die Erhöhung betrifft den vom Grossen Rat bereits bewilligten Spezialkredit für den Wasserwirtschaftsplan der Aare vom Rhein bis Orbe und für die Venoge bis zum Genfersee.

*Vermessungswesen.* Personalvermehrung verbunden mit erhöhten Bureau- und Vermessungskosten, sowie der Mehrkosten für Triangulationen und Förderung des Vermessungswesens.

**X b. Eisenbahn-, Schifffahrts- und Flugwesen.**

*Die Mehrausgaben* von . . . . . Fr. 11 874

betreffen Verwaltungs- und Inspektionskosten in Anpassung an den wirklichen Verbrauch, sowie die Kosten für eine Expertise SBB-Bahnhof Bern (Rubrik 11).

**XI. Anleihen.**

*Minderausgaben* . . . . . Fr. 187 161

Den Zinseinsparungen auf den konvertierten 3 1/4 % Anleihen 1946 von Fr. 40 000 000. — und Fr. 4 000 000. — im Betrage von Fr. 355 161. — stehen erhöhte Ausgaben für Anleihenskosten im Betrage von Fr. 168 000. — für das in 1947 zu konvertierende 3 3/4 % Anleihen 1941 von Franken 16 000 000. — gegenüber.

**XII. Finanzwesen.**

*Mehrausgaben:*

A. Verwaltungskosten . . . . .	Fr.	2 136
C. Finanzinspektorat . . . . .	»	256
D. Statistik . . . . .	»	6 700
E. Amtsschaffnereien . . . . .	»	8 157
F. Hülfskasse . . . . .	»	770 000
G. Personalamt . . . . .	»	36 775
Zusammen	<u>Fr.</u>	<u>824 024</u>

*Minderausgaben:*

B. Kantonsbuchhaltereie . . . . .	<u>Fr.</u>	<u>4 640</u>
<i>Reine Mehrausgaben</i> . . . . .	<u>Fr.</u>	<u>819 384</u>

*Verwaltungskosten.* Anpassung der Kosten für die Bedienung des Gebäudes Münsterplatz 12 an den wirklichen Verbrauch.

*Finanzinspektorat.* Dekretsmässige Besoldungserhöhungen.

*Statistik.* Erhöhung der Personalkosten mit entsprechenden Mehrausgaben für Bureaukosten und Mietzinse.

*Amtsschaffnereien.* Dekretsmässige Besoldungserhöhungen.

*Hülfskasse.* Erhöhung des Sanierungsbeitrages von Fr. 500 000. — auf Fr. 1 000 000. — und Zunahme der Staatsbeiträge an die Hülfskasse und an die Sparkasse des Aushilfspersonals infolge der ständig wachsenden Lohnsummen.

*Personalamt.* Weitere Einstellung von Bureaupersonal, was ebenfalls erhöhte Bureaukosten und Mietzinse bedingt.

**XIII. Landwirtschaft.**

*Mehrausgaben:*

A. Verwaltungskosten . . . . .	Fr.	19 070
C. Landwirtschaftliche Schule Rütli . . . . .	»	419
E. Landwirtschaftliche Winterschulen . . . . .	»	15 640
F. Alpwirtschaftliche Schule Brienz . . . . .	»	9 941
G. Kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg . . . . .	»	979
H. Hauswirtschaftliche Schulen . . . . .	»	2 299
Zusammen	<u>Fr.</u>	<u>48 348</u>

*Minderausgaben:*

B. Landwirtschaft . . . . .	Fr.	7 185
D. Molkereischule Rütli . . . . .	»	3 700
Zusammen	<u>Fr.</u>	<u>10 885</u>

*Reine Mehrausgaben* . . . . . Fr. 37 463

*Verwaltungskosten.* Einstellung von Personal verbunden mit vermehrten Bureaukosten und erhöhtem Mietzins.

*Landwirtschaftliche Schule Rütli.* Dekretsmässige Besoldungserhöhungen.

*Landwirtschaftliche Winterschulen.* Errichtung von zusätzlichen Klassen infolge des grossen Andranges von Schülern, was zum Teil auch die Einstellung von vermehrten Lehrkräften bedingte.

*Alpwirtschaftliche Schule Brienz.* Anpassung der Kredite an den wirklichen Aufwand.

*Kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau, Oeschberg.* Anpassung der Kosten für die Nahrung an den wirklichen Verbrauch.

*Hauswirtschaftliche Schulen.* Kleinere Kreditregulierungen bei Schwand-Münsingen mit Fr. 20. —, Brienz mit Fr. 836. —, Langenthal mit Fr. 958. — Courtemelon mit Fr. 485. —.

**XIV. Forstwesen und Bergbau.**

*Mehrausgaben:*

B. Forstpolizei . . . . .	Fr.	21 900
C. Förderung des Forstwesens . . . . .	»	138 000
D. Bergbau (Mindereinnahmen) . . . . .	»	10 000
Zusammen	<u>Fr.</u>	<u>169 900</u>

*Minderausgaben:*

A. Verwaltungskosten . . . . .	<u>Fr.</u>	<u>1 327</u>
<i>Reine Mehrausgaben</i> . . . . .	<u>Fr.</u>	<u>168 573</u>

*Forstpolizei.* Dekretsmässige Besoldungserhöhungen, Bewilligung einer Wartungsschädigung an die Kreisforstämter, Neuregelung der Unterförsterbesoldungen und Neuanstellung von Bureauaushilfen bei den Kreisforstämtern.

*Förderung des Forstwesens.* Abhaltung von Unterförsterkursen im Oberland und Jura, erhöhte Kantonsbeiträge für Neuanlagen von Waldwegebauten infolge der intensiven Holznutzung und Rückgang der Einnahmen für Holzvermittlungsgebühren.

*Bergbau.* Rückgang der Konzessionsgebühren für Kohlengruben, von denen nur noch zwei im Betrieb sind.

**Minderausgaben:**

A. Verwaltungskosten . . . . .	Fr. 41 205
B. Kantonskriegskommissariat . . . . .	» 33 897
J. Verschiedene Militärausgaben . . . . .	» 29 820
<b>Zusammen</b>	<b>Fr. 104 922</b>
<b>Reine Minderausgaben . . . . .</b>	<b>Fr. 91 549</b>

*Kasernenverwaltung.* Erhöhung der Betriebskosten infolge vermehrter Aufwendungen für Arbeitslöhne.

*Kreisverwaltung.* Vermehrung des Personals bei den ständigen Sektionschefs infolge Ausdehnung der Wehrpflicht bis zum 60. Altersjahr und der Militäersatzpflicht bis zum 48. Altersjahr, was vermehrte Kontrollarbeiten zur Folge hat, Erhöhung der Taggelder der Kreiskommandanten durch die Wiedereinführung der Waffen- und Kleiderinspektionen, sowie der Kosten für die Rekrutenausbildungen, die im Jahre 1947 wieder in normaler Weise stattfinden.

*Unterhalt der Bekleidung und Ausrüstung.* Die Erhöhung der Betriebskosten betrifft eine interne Verrechnung mit Rubrik IV. B. 6.

**V. Kirchenwesen.****Mehrausgaben:**

A. Verwaltungskosten . . . . .	Fr. 640
B. Protestantische Kirche . . . . .	» 76 105
C. Römischkatholische Kirche . . . . .	» 4 420
D. Christkatholische Kirche . . . . .	» 240
<b>Reine Mehrausgaben . . . . .</b>	<b>Fr. 81 405</b>

*Verwaltungskosten.* Anpassung der Bureaukosten an die wirklichen Ausgaben und anteilmässige Besoldungserhöhungen.

*Protestantische Kirche.* Die Mehrkosten entfallen auf die Schaffung neuer Pfarrstellen in Gsteig-Interlaken, Saanen, Belp und Huttwil, von neuen Hilfsgeistlichenstellen in Köniz, Jegenstorf, Lauterbrunnen, Hilterfingen, Bürglen und Delsberg und auf die entsprechenden Mehrbelastungen für Wohnungs- und Holzentschädigungen, sowie auf den Loskauf für die Wohnungsentschädigungspflicht in Spiez.

*Römischkatholische Kirche.* Errichtung einer Vikarstelle in Delsberg und dekretsmässige Besoldungserhöhungen.

*Christkatholische Kirche.* Dekretsmässige Besoldungserhöhungen.

**VI. Erziehungswesen.****Mehrausgaben:**

A. Verwaltungskosten . . . . .	Fr. 7 530
B. Hochschule . . . . .	» 272 530
C. Mittelschulen . . . . .	» 78 050
D. Primarschulen . . . . .	» 152 880
E. Lehrerbildungsanstalten . . . . .	» 47 400
F. Taubstummenanstalten . . . . .	» 33 900
<b>Reine Mehrausgaben . . . . .</b>	<b>Fr. 592 290</b>

*Verwaltungskosten.* Einstellung einer Angestellten und Anpassung der Bureaukosten sowie der Prüfungskosten, Expertisen und Reisekosten an die wirklichen Ausgaben.

*B. Hochschule.* Vermehrung der Lehrkräfte und des Personals, dekretsmässige Besoldungserhöhungen, Neubestuhlung der Aula im Hochschulgebäude, zunehmende Beanspruchung der Poliklinik und des zahnärztlichen Instituts.

*Mittelschulen.* Dekretsmässige Besoldungserhöhungen, Errichtung einer Doppelklasse am Seminar Monbijou, Rückgang des Bundesbeitrages und Anpassung verschiedener Kredite an die wirklichen Ausgaben.

*Primarschulen.* Errichtung von 25 neuen Schulklassen, dekretsmässige Besoldungserhöhungen, ausserdem erfordern Mehrkosten die Beiträge an die Lehrerversicherungskasse, die Beiträge an die Schulhausbauten und die Beiträge an die öffentlichen Fortbildungsschulen und Kurse infolge Einführung des obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterrichts im 9. Schuljahr.

*Lehrerbildungsanstalten.* Anpassung der Kredite für die Seminarien an die notwendigen Ausgaben, Zunahme der Wiederholungs- und Fortbildungskurse und Reiseentschädigung für die Teilnehmer.

*Taubstummenanstalten.* Dekretsmässige Besoldungszulagen und beträchtliche Erhöhung des Staatsbeitrages an die Taubstummenanstalt Wabern.

**VII. Gemeindewesen.****Mehrausgaben**

A. Verwaltungskosten . . . . .	Fr. 24 994
--------------------------------	------------

Einstellung von zwei weiteren Adjunkten und 2 Angestellten. Diese Personalvermehrung bedingt auch eine Erhöhung der Bureau- und Reisekosten.

**VIII. Armenwesen.****Mehrausgaben:**

A. Verwaltungskosten . . . . .	Fr. 32 435
C. Armenpflege . . . . .	» 655 000
E. Bezirks- u. Privaterziehungsanstalten . . . . .	» 50 000
F. Kantonale Erziehungsheime . . . . .	» 5 458
G. Fürsorgebeiträge an Greise, Witwen und Waisen, sowie an ältere Arbeitslose . . . . .	» 300 000

**Zusammen Fr. 1 042 893**

**Minderausgaben:**

B. Kommission und Inspektorat . . . . .	Fr. 11 200
L. Nachkriegsfürsorge . . . . .	» 10 000

**Zusammen Fr. 21 200**

<b>Reine Mehrausgaben . . . . .</b>	<b>Fr. 1 021 693</b>
-------------------------------------	----------------------

*Verwaltungskosten.* Einstellung von weiteren 5 Angestellten und entsprechende Erhöhung der Bureaukosten.

*Armenpflege.* Die Entlastung durch die Alters- und Hinterbliebenenversicherung wird auf Rubrik C.1.a. mit Fr. 300 000.—, auf Rubrik C.1.b. mit Fr. 100 000.— und auf Rubrik C.2.a. mit Fr. 150 000.— berechnet, dagegen wird eine beträchtliche Mehrbelastung entstehen auf Rubrik C.1.b. durch weitere Pflegegelderhöhungen und der Beteiligung an den Unterstützungen für heimgekehrte Auslandschweizer, sowie auf Rubrik C.2.b. infolge der Fürsorge für heimgekehrte Auslandschweizer, die ab 1947 grundsätzlich auf einen neuen Boden gestellt wird.

*Bezirks- und Privaterziehungsanstalten.* Weitere Erhöhung der Fürsorgebeiträge.

*Kantonale Erziehungsheime.* Anpassung an die wirklichen Ausgaben.

*Fürsorgebeiträge an Greise, Witwen und Waisen und an ältere Arbeitslose.* Mehrkosten für die zusätzlichen Leistungen des Kantons zu den Bundesrenten für Greise, Witwen und Waisen.

### IX a. Volkswirtschaft.

#### Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten . . . . .	Fr. 12 497
B. Handel und Gewerbe . . . . .	» 1 500
C. Handels- und Gewerbekammer . . . . .	» 1 817
D. Lehrlingsamt . . . . .	» 53 047
E. Gewerbemuseum . . . . .	» 15 594
F. Technikum Burgdorf . . . . .	» 39 810
G. Technikum Biel . . . . .	» 27 801
J. Lebensmittelpolizei . . . . .	» 724
K. Mass und Gewicht . . . . .	» 300
M. Lehrlingsfürsorge u Berufsberatung . . . . .	» 3 035
Zusammen	<u>Fr. 156 125</u>

#### Minderausgaben:

II. Arbeitsamt . . . . .	Fr. 36 113
N. Zentralstelle für Kriegswirtschaft . . . . .	» 212 300
Zusammen	<u>Fr. 248 413</u>
<i>Reine Minderausgaben</i> . . . . .	<u>Fr. 92 288</u>

*Verwaltungskosten.* Einstellung von zwei weiteren Kanzlistinnen und dekretsmässige Besoldungserhöhungen.

*Handel und Gewerbe.* Die Mehrkosten betreffen den erstmals an den Bernischen Frauenbund zugesicherten Staatsbeitrag.

*Handels- und Gewerbekammer.* Dekretsmässige Besoldungszulagen und erhöhte Reisetätigkeit für die Heimarbeit der Uhrenindustrie.

*Lehrlingsamt.* Die Mehrkosten betreffen hauptsächlich das Lehrlingswesen und Lehrabschlussprüfungen, sowie die verschiedenen Berufsschulen, infolge Zunahme der Schülerzahl, die vermehrte Klassen erfordern, erhöhte Teuerungszulagen und die Herabsetzung der Bundesbeiträge.

*Gewerbemuseum.* Direktionswechsel und Erhöhung der Kosten für die allgemeinen Lehrmittel, sowie dekretsmässige Besoldungszulagen verursachen die Mehrausgaben.

*Technikum Burgdorf.* In den Besoldungen enthaltene Teuerungszulagen und die Leistungen des Staates an die Hilfskasse, die einzusparen sind. Ausserordentlicher Kredit für neue Schulbänke unter Rubrik F. 2. c.

*Technikum Biel.* In den Besoldungen enthaltene Teuerungszulagen und die Leistungen des Staates an die Hilfskasse, die einzusparen sind, sowie vermehrte Kosten für Unterhalt, Heizung, Beleuchtung und Reinhaltung.

*Lebensmittelpolizei.* Dekretsmässige Besoldungserhöhungen. Den vermehrten Kosten für Chemikalien, Literatur, Beleuchtung etc. stehen erhöhte Analysekosten als Einnahmen gegenüber.

*Mass und Gewicht.* Dekretsmässige Besoldungserhöhung. Die feste Entschädigung der Eichmeister ist in 1947 von der Rubrik K. 3 auf K. 1 Besoldungen übertragen worden.

*Lehrlingsfürsorge und Berufsberatung.* Der erhöhte Staatsbeitrag ist auf vermehrte Unkosten und Teuerungszulagen zurückzuführen.

### IX b. Gesundheitswesen.

#### Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten . . . . .	Fr. 4 739
B. Gesundheitswesen im allgemeinen . . . . .	» 225 030
C. Frauenspital . . . . .	» 61 515
E. Heil- und Pflegeanstalt Waldau . . . . .	» 195 504
F. Heil- und Pflegeanstalt Münsingen . . . . .	» 250 698
G. Heil- und Pflegeanstalt Bellelay . . . . .	» 178 815
<i>Reine Mehrausgaben</i> . . . . .	<u>Fr. 916 301</u>

*Verwaltungskosten.* Weitere Einstellung einer Angestellten und dekretsmässige Besoldungserhöhungen.

*Gesundheitswesen im allgemeinen.* Erhöhung der Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten infolge Mehrzuteilung von Staatsbetten nach Massgabe des dreijährigen Durchschnittes der Pflgetage, Erhöhung des Beitrages an das Jennerspital und an das Inselspital und erstmaligen Beitrag an die Säuglingspflege und Mütterberatung.

*Frauenspital.* Erhöhung der Besoldungen der Assistenten, Einführung einer Vergütung für nicht bezogene Kost aller Angestellten, Anpassung des Aufwandes für Nahrung an die wirklichen Ausgaben.

*Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay.* Erhöhung der Assistentenbesoldungen, Einstellung von Personal, bedingt durch die Einführung des Externates, Vergütung für nicht bezogene Kost und der Frei-, Ferien- und Krankheits-tage an das interne Personal, sowie die Anpassung einiger Ausgabeposten an den wirklichen Verbrauch.

### X a. Bauwesen.

#### Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten . . . . .	Fr. 690
B. Kreisverwaltung . . . . .	» 2 077
C. Unterhalt der Staatsgebäude . . . . .	» 155 800
E. Unterhalt der Strassen . . . . .	» 500 700
G. Wasserbauten . . . . .	» 17 000
H. Wasserrechtswesen . . . . .	» 10 240
J. Vermessungswesen . . . . .	» 71 021
<i>Reine Mehrausgaben</i> . . . . .	<u>Fr. 757 528</u>

*Verwaltungskosten und Kreisverwaltung.* Dekretsmässige Besoldungserhöhungen.

*Unterhalt der Staatsgebäude.* Anpassung der Kredite an die gesteigerten Baupreise.

*Unterhalt der Strassen.* Den Mehrkosten für die dringende Instandstellung der Staatsstrassen Rechnung tragend.

*Wasserbauten.* Krediterhöhung für die entstandenen Mehrausgaben der Gewässerkorrektion Brüt-telen-Hagneckmoos.

**I. Allgemeine Verwaltung.***Mehrausgaben:*

<i>A. Grosser Rat</i> . . . . .	Fr. 15 000
<i>B. Regierungsrat</i> . . . . .	» 10
<i>C. Ratskredit</i> . . . . .	» 9 000
<i>H. Regierungsstatthalter</i> . . . . .	» 48 600
<i>J. Amtsschreibereien</i> . . . . .	» 12 900
Zusammen	<u>Fr. 85 510</u>

*Minderausgaben:*

<i>E. Staatskanzlei</i> . . . . .	Fr. 73
Reine Mehrausgaben	<u>Fr. 85 437</u>

*Grosser Rat.* Erhöhung der Taggelder von Fr. 22.50 auf Fr. 25.—.

*Ratskredit.* Anpassung der auf 1. Januar 1946 erhöhten Dienstaltersgeschenke an die wirklichen Mehrkosten.

*Regierungsstatthalter.* Dekretsmässige Besoldungserhöhungen und Einstellung von fünf weiteren Angestellten in Biel, Courtelary, Delémont, Interlaken und Moutier.

*Amtsschreibereien.* Dekretsmässige Besoldungserhöhungen und Einstellung einer Aushilfe in den Freibergen.

**II. Gerichtsverwaltung.***Mehrausgaben:*

<i>A. Obergericht</i> . . . . .	Fr. 1 000
<i>B. Obergerichtskanzlei</i> . . . . .	» 2 500
<i>C. Amtsgerichte</i> . . . . .	» 9 400
<i>D. Gerichtsschreibereien</i> . . . . .	» 21 900
<i>G. Betreibungs- und Konkursämter</i> . . . . .	» 14 200
<i>H. Gewerbegerichte</i> . . . . .	» 2 000
<i>J. Verwaltungsgericht</i> . . . . .	» 116
Zusammen	<u>Fr. 51 116</u>

*Minderausgaben:*

<i>E. Staatsanwaltschaft</i> . . . . .	Fr. 200
Reine Mehrausgaben	<u>Fr. 50 916</u>

*Obergericht.* Anpassung der Entschädigungen der Suppleanten an die erhöhten Lebenskosten.

*Obergerichtskanzlei.* Dekretsmässige Besoldungserhöhungen und Erhöhung des Bibliothekskredites für die Obergerichter.

*Amtsgerichte.* Dekretsmässige Besoldungszulagen und erhöhte Entschädigungen an die Amtsrichter von Bern.

*Gerichtsschreibereien.* Einstellung von weiteren 5 Angestellten in Bern, Biel, Burgdorf, Interlaken und Thun, sowie dekretsmässige Besoldungserhöhungen.

*Betreibungs- und Konkursämter.* Erhöhung der Teuerungszulagen an die Betreibungsgehilfen und Anpassung des Kredites für Formulare und Kontrollen an die wirklichen Ausgaben.

*Gewerbegerichte.* Zunahme der Tätigkeit der Gewerbegerichte, was eine Vermehrung der Kosten infolge der Teuerung zur Folge hat.

**III a. Justiz.***Mehrausgaben:*

<i>A. Verwaltungskosten</i> . . . . .	Fr. 15 120
<i>C. Inspektorat</i> . . . . .	» 470
<i>D. Jugendamt</i> . . . . .	» 40 900
Reine Mehrausgaben	<u>Fr. 56 490</u>

*Verwaltungskosten.* Einstellung eines weiteren Beamten und einer Angestellten und Beanspruchung von vermehrten Bureaulokalitäten.

*Inspektorat.* Dekretsmässige Besoldungszulagen.

*Jugendamt.* Einstellung einer weiteren Angestellten, erhöhte Bureau- und Reisekosten, Erhöhung der Entschädigungen an die Jugendanwaltschaften der Städte Bern und Biel, vermehrte Bureaulokalitäten und Vergütung an die Armendirektion Rubrik VIII. B. 3., Kreis-Armeninspektoren, als Kostenanteil für Pflegekinderaufsicht.

**III b. Polizei.***Mehrausgaben:*

<i>B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen</i>	Fr. 35 000
<i>E. Straf- und Arbeitsanstalten</i> . . . . .	» 4 533
<i>H. Zivilstandsämter</i> . . . . .	» 2 500
Zusammen	<u>Fr. 42 033</u>

*Minderausgaben:*

<i>A. Verwaltungskosten</i> . . . . .	Fr. 11 361
<i>C. Polizeikorps</i> . . . . .	» 19 134
<i>D. Gefängnisse</i> . . . . .	» 83 000
<i>G. Polizeikosten</i> . . . . .	» 7 000
<i>L. Expertenbureau</i> . . . . .	» 20 370
<i>M. Schutzaufsichtsamt</i> . . . . .	» 100
Zusammen	<u>Fr. 140 965</u>
Reine Minderausgaben	<u>Fr. 98 932</u>

*Fremdenpolizei und Fahndungswesen.* Einstellung von 6 Aushilfsangestellten infolge sehr starker Zunahme der Tätigkeit auf dem Passbureau und Abteilung Fremdenpolizei, dagegen Verminderung der Einnahmen auf der Rubrik Fahndungs- und Einbringungskosten für Kostenanteile in kriegswirtschaftlichen Strafverfahren.

*Straf- und Arbeitsanstalten.* Personalvermehrung in der Zwangserziehungsanstalt Tessenberg und in der Mädchenerziehungsanstalt Loryheim, sowie Anpassung der Kredite an die wirklichen Kosten.

*Zivilstandsämter.* Vermehrte Inspektionskosten infolge Reorganisation der Zivilstandsämter.

**IV. Militär.***Mehrausgaben:*

<i>D. Kasernenverwaltung</i> . . . . .	Fr. 4 840
<i>E. Kreisverwaltung</i> . . . . .	» 6 726
<i>G. Unterhalt der Bekleidung und Ausrüstung</i> . . . . .	» 1 807
Zusammen	<u>Fr. 13 373</u>

**XV. Staatswaldungen.**

*Minderertrag* . . . . . Fr. 1 434 890

Der vorgesehenen halben Nutzung der Staatswälder gegenüber dem Vorjahr mit einem Einnahmenrückgang von Fr. 2 500 000. — stehen auch entsprechend verminderte Rüstlöhne und die Einlage in den Reservefonds gegenüber.

**XVI. Domänen.**

*Minderertrag* . . . . . Fr. 22 160

Dieser Ertragsausfall ist auf erhöhte Brandversicherungskosten, Renovationskosten und Gemeindesteuern zurückzuführen.

**XVII. Domänenkasse.**

*Mehrausgaben* . . . . . Fr. 55 930

Die Zinse vom Guthaben sind um Fr. 80. — zurückgegangen, diejenigen für Kaufschulden um Fr. 55 850. — gestiegen.

**XVIII. Hypothekarkasse.**

Der Reinertrag mit Fr. 1 350 000. —, gleich einer Verzinsung des Dotationskapitals zu 4,5 %, hat gegenüber dem Vorjahr keine Veränderung erfahren.

**XIX. Kantonalbank.**

Auch dieses Staatsinstitut verzeigt, mit einem Reinertrag von Fr. 1 600 000. —, gleich 4 % des Dotationskapital, gegenüber dem Vorjahr keine Veränderung.

**XX. Staatskasse.**

*Mehreinnahmen* . . . . . Fr. 510 154

*A. Zinse von Guthaben.*

Der starke Zinsausfall auf den Obligationen wird verursacht durch die fast gänzliche Einstellung des Zinsendienstes der BLS auf der 4 % Obligation im II. Rang von Fr. 24 000 000. —.

*B. Zinse für Schulden.*

Die Zinseinsparung von Fr. 1 200 000. — auf den Spezialverwaltungen ist darauf zurückzuführen, dass in 1947 die Verzinsung des Schuldscheines der Kantonalbank im Betrage von Fr. 45 309 942. 50 auf Rubrik XXXIV. B. 3. enthalten ist.

**XXI. Bussen und Konfiskationen.**

*Mehreinnahmen* . . . . . Fr. 38 400

Anpassung der Einnahmen an die Ergebnisse früherer Jahre.

**XXII. Jagd, Fischerei und Naturschutz.**

*Mehreinnahmen* . . . . . Fr. 41 050

Mit der Erhöhung der Jagdpatentgebühren wurde der ständigen Zunahme der Jagdpatentnehmer Rechnung getragen.

**XXIII. Salzhandlung.**

*Mindereinnahmen* . . . . . Fr. 126 530

Dieser Minderertrag ist hauptsächlich auf die Erhöhung der Verkaufsprovision der Salzauswäger von 10 auf 15 % zurückzuführen. Die Kosten für den Ankauf der Salzsäcke werden ab 1947, statt dem Salzankauf wie bisher, den Betriebskosten Rubrik B. 5. belastet, daher die Erhöhung des Bruttoertrages aus Salzverkauf und die Mehrbelastung der Betriebskosten auf B. 5.

**XXIV. Stempel-Steuer.**

*Mehreinnahmen* . . . . . Fr. 652 630

Anpassung des Ertrages an die wirklichen Einnahmen. Der Ertrag aus dem Verkauf der Stempelmarken ist um Fr. 240 000. —, der Kantonsanteil an den eidgenössischen Stempelabgaben um Franken 400 000. — und der Ertrag der Billettsteuer um Fr. 60 000. — erhöht worden. Dagegen erforderten die Beiträge für Kunst und Wissenschaft, Rubrik VI. G. Mehrausgaben von Fr. 38 000. —.

**XXV. Gebühren.**

*Mehreinnahmen* . . . . . Fr. 1 193 600

An diesem Mehrertrag sind beteiligt:

<i>A. 1. Prozentgebühren d. Amtschreiber (Handänderungsabgabe)</i> . . .	Fr.	800 060
<i>A. 2. Fixe Gebühren d. Amtschreiber</i> . . .	»	10 000
<i>A. 3. Gebühren der Regierungsstatthalterämter</i> . . . . .	»	20 000
<i>A. 4. Gebühren d. Gerichtsschreibereien</i> . . .	»	10 000
<i>D. 1. Gebühren der Polizeidirektion</i> . . .	»	200 000
<i>D. 2. Gebühren für Markt- und Hausierpatente</i> . . . . .	»	5 000
<i>D. 4. Gebühren für Radfahrerbewilligungen</i> . . . . .	»	20 000
<i>D. 5. Anteil an den Autogebühren</i> . . .	»	130 000
<i>E. 3. Gebühren von Ausverkäufen</i> . . .	»	900
<i>E. 5. Gebühren aus Weinhandelsbewilligungen</i> . . . . .	»	100
<b>Zusammen</b>	<b>Fr.</b>	<b>1 196 000</b>

*Mindereinnahmen:*

<i>C. 2. Gebühren des Verwaltungsgerichtes</i> . . . . .	Fr.	2 000
<i>E. 4. Gebühren der Liegenschaftsvermittler</i> . . . . .	»	400
<b>Zusammen</b>	<b>Fr.</b>	<b>2 400</b>
<b>Reine Mehreinnahmen</b>	<b>Fr.</b>	<b>1 193 600</b>

**XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.**

*Mehreinnahmen* . . . . . Fr. 560 000

Dem erhöhten Ertrag auf den ordentlichen Abgaben von Fr. 700 000. — steht der erhöhte Anteil der Gemeinden mit Fr. 140 000. — gegenüber.

**XXVII. Wasserrechtsabgaben.**

Der Reinertrag wird unverändert, wie im Vorjahre, mit Fr. 450 000. — ausgewiesen.

**XXVIII. Gastwirtschaftspatentgebühren, etc.**

*Mehreinnahmen* . . . . . Fr. 10 000

Dieser Mehrertrag ist auf die Minderausgabe für Inspektions-, Taxations-, Bezugs- und Druckkosten zurückzuführen.

### XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Mehreinnahmen . . . . . Fr. 360 458

Der Ertragsanteil wurde pro Kopf der Wohnbevölkerung von Fr. 1. — auf Fr. 1.50 erhöht. Für die Bekämpfung des Alkoholismus beansprucht die Erziehungsdirektion einen um Fr. 4000. — erhöhten Anteil aus dem Alkoholzehntel zur Verwendung für das hauswirtschaftliche Bildungswesen.

### XXX. Anteil am Ertrage der Schweizerischen Nationalbank.

Der Reinertrag wird unverändert, wie im Vorjahre, mit Fr. 583 132. —, oder 80 Cts. pro Kopf der Wohnbevölkerung, ausgewiesen.

### XXXI. Militärsteuer.

Mehreinnahmen . . . . . Fr. 112 454

Daran sind beteiligt durch Mehreinnahmen:

Landesbewohnende Ersatzpflichtige . . . . .	Fr.	100 000
Ersatzpflichtige Wehrmänner . . . . .	»	10 000
Rückstände . . . . .	»	80 000
Anteil des Bundes für Taxations- und Bezugskosten . . . . .	»	6 800

durch Minderausgaben:

Besoldungen . . . . .	»	20 654
Zusammen	Fr.	217 454

durch Mindereinnahmen:

Landesabwesende Ersatzpflichtige . . . . .	Fr.	20 000
--	-----	--------

durch Mehrausgaben:

Anteil der Eidgenossenschaft, 50 % der Steuern . . . . .	»	85 000
Zusammen	Fr.	105 000

Reine Mehreinnahmen . . . . . Fr. 112 454

### XXXII. Direkte Steuern.

Mehreinnahmen . . . . . Fr. 7 266 000

Eine Verbesserung verzeigen:

durch Mehreinnahmen:

A. 1. Einkommensteuer . . . . .	Fr.	1 500 000
B. 1. Gewinnsteuer . . . . .	»	1 500 000
B. 2. Kapitalsteuer . . . . .	»	2 000 000
B. 6. Einkommensteuer . . . . .	»	200 000
B. 7. Vermögenssteuer . . . . .	»	400 000
C. 1. Vermögensgewinnsteuer . . . . .	»	500 000
D. 1. Nach- und Strafsteuern . . . . .	»	100 000

Uebertrag Fr. 6 200 000

Uebertrag Fr. 6 200 000

durch Minderausgaben:

F. 2. a. Kantonale Rekurskommission Besoldungen . . . . .	»	49 000
F. 2. b. Kantonale Rekurskommission, Bureau- und Reisekosten . . . . .	»	8 000
G. 3. Zuwendung an Vorschuss betr. Arbeitslosenversicherung, Wegfall . . . . .	»	2 000 000
Verbesserungen, zusammen	Fr.	8 257 000

Diesen stehen an Verschlechterungen gegenüber:

durch Mehrausgaben:

F. 1. a. Besoldungen . . . . .	»	50 000
F. 1. b. Bureau- und Reisekosten . . . . .	»	50 000
F. 1. c. Druckkosten (neue Veranlagungsperiode) . . . . .	»	140 000
F. 1. g. Kosten der amtlichen Bewertung . . . . .	»	750 000
F. 2. d. Kant. Rekurskommission, Entschädigung an die Mitglieder . . . . .	»	1 000
Verschlechterungen zusammen	Fr.	991 000
Reine Verbesserungen	Fr.	7 266 000

### XXXIII. Anteile an eidg. Abgaben.

Mindereinnahmen . . . . . Fr. 570 300

An diesem Minderertrag sind beteiligt:

durch Mindereinnahmen:

A. 3. Wegfall des Anteils an der eidg. Kriegsgewinnsteuer . . . . .	Fr.	500 000
---	-----	---------

durch Mehrausgaben:

B. 1. Besoldungen . . . . .	»	40 000
B. 2. Bureau- und Reisekosten . . . . .	»	13 000
B. 3. Druckkosten . . . . .	»	17 000
B. 4. Mietzinse . . . . .	»	300
Reine Verschlechterung	Fr.	570 300

### XXXIV. Verschiedenes.

Mehrausgaben . . . . . Fr. 2 530 500

An diesen Mehrkosten sind beteiligt durch Mehrausgaben:

A. 1. b. Teuerungszulagen an die Lehrerschaft . . . . .	Fr.	900 000
A. 1. c. Teuerungszulagen an die Rentner, Staatspersonal . . . . .	»	150 000
A. 1. d. Teuerungszulagen an die Rentner, Lehrerschaft . . . . .	»	150 000

2. Besoldungsrevision:

A. 2. a. Ueberführung eines Teiles der Teuerungszulagen in die ordentlichen Besoldungen . . . . .	»	5 700 000
A. 2. b. Aufrundung auf die nächste Dienstaltersstufe und Besitzstandsgarantie . . . . .	»	500 000

Uebertrag Fr. 7 400 000

Uebertrag	Fr. 7 400 000
A. 2. c. <i>Hilfskasse à conto Monatsbe-</i> <i>treffnisse</i> . . . . .	» 1 800 000
A. 2. d. <i>Hilfskasse, ordentlicher Bei-</i> <i>trag</i> . . . . .	» 420 000
A. 2. e. <i>Beitrag von 9 % an die Spar-</i> <i>kasse des Aushilfspersonals</i> . . . . .	» 50 000
A. 2. f. <i>Beitrag an die Ausgleichskasse</i>	» 40 000
A. 3. <i>Beitrag von 10 % an die Ueber-</i> <i>gangsordnung d. A. H. V.</i> . . . . .	» 800 000
A. 4. <i>Verhütung und Bekämpfung</i> <i>der Tuberkulose</i> . . . . .	» 100 500
B. 3. <i>Zins und Amortisation, Schuld-</i> <i>schein Kantonbank</i> . . . . .	» 3 000 000
<i>Mehrausgaben zusammen</i>	<u>Fr. 13 610 500</u>

<i>durch Minderausgaben:</i>	
A. 1. a. <i>Teuerungszulagen Staats-</i> <i>personal</i> . . . . .	Fr. 3 860 000
A. 1. e. <i>Wegfall der Einlage in die</i> <i>Beitragsreserve für das Staats-</i> <i>personal</i> . . . . .	» 420 000
B. 4. <i>Wegfall der Rückstellungen</i> <i>und Abschreibungen</i> . . . . .	» 6 800 000
<i>Zusammen</i>	<u>Fr. 11 080 000</u>
<i>Reine Mehrausgaben</i> . . . . .	<u>Fr. 2 530 500</u>

Bern, den 24. Oktober 1946.

Der Finanzdirektor:  
**Siegenthaler.**

Vom Regierungsrat genehmigt und an den  
Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 1. November 1946.

*Im Namen des Regierungsrates,*

Der Präsident:

**A. Seematter.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

## Antrag des Regierungsrates

vom 18. Oktober 1946.

---

# Dekret

**vom 25. November 1936 in bezug auf  
die Staats- und Gemeindebeiträge für die  
Bekämpfung der Tuberkulose ; Abänderung.**

**Der Grosse Rat des Kantons Bern**

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. Gestützt auf Art. 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1931 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose werden § 8 des Dekretes vom 25. November 1936 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt und die Ergänzung dazu vom 10. Mai 1944 in bezug auf die Staats- und Gemeindebeiträge für die Bekämpfung der Tuberkulose, mit Wirkung vom 1. Januar 1947 an, aufgehoben. Demnach haben Staat und Gemeinden die in Art. 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Beiträge zu leisten.

§ 2. Dieses Dekret ist öffentlich bekannt zu machen.

*Bern*, den 18. Oktober 1946.

*Im Namen des Regierungsrates,*

Der Präsident:

**A. Seematter.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

**Antrag des Regierungsrates**

vom 18. Oktober 1946.

# Nachkredite

## für das Jahr 1946.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29, Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung, vom 1. Januar bis 16. Oktober 1946 folgende Nachkredite gewährt hat:

### I. Allgemeine Verwaltung.

	Fr.
<i>C. 3. Archiv- und Bibliothekskosten</i> . . .	10 000. —

Ausserordentliche Kosten für Instandstellungsarbeiten, Archivmaterial und Handreichungen anlässlich der Ordnung und Bestandesaufnahme der Bezirksarchive (je Fr. 5000. — pro 1945 und 1946), gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1801 vom 13. April 1945.

### III b. Polizei.

<i>B. 1. Pass- und Fremdenpolizei</i> . . .	9 000. —
---	----------

Kosten der Reorganisation der Bureau Räume des Passbureaus und des Rechnungswesens, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5030 vom 27. August 1946.

<i>K. 1. Polizeikommando, Autobetrieb</i> . . .	10 000. —
---	-----------

Anschaffung eines Automobils, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 930 vom 15. Februar 1946.

### VI. Erziehungswesen.

<i>A. 3. Bureaukosten der Direktion</i> . . .	22 600. —
---	-----------

Neuausstattung des Bureaus des Direktionsvorstehers und der Kanzlei,

Uebertrag	51 600. —
-----------	-----------

	Fr.
Uebertrag	51 600. —
sowie Ausbau der Telephonanlage, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4555 und 4561 vom 2. August 1946.	
<i>B. 5. Hochschule, Verwaltungskosten .</i>	10 000. —
Kosten der Umänderung zweier Heizkessel der Hochschulinstitute an der Hermann Sahlistrasse auf Oelfeuerung, sowie Ausstattung zweier Räume des Hochschulgebäudes infolge Erweiterung des historischen Seminars, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2778 vom 10. Mai 1946 und Nr. 4459 vom 30. Juli 1946.	
<i>B. 7. Beitrag an die Stadt- und Hochschulbibliothek . . . . .</i>	8 000. —
Einmaliger, ausserordentlicher Beitrag zur Befriedigung der dringenden Betriebs- und Bücheranschaffungsbedürfnisse, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2316 vom 16. April 1946.	
<i>B. 9. a. Botanischer Garten, Betriebsrechnung . . . . .</i>	2 000. —
Wiederinstandstellung der Weganlagen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3569 vom 18. Juni 1946.	
<i>B. 12. a. Zahnärztliches Institut, Besoldungen . . . . .</i>	1 368. —
Neu geschaffene Stelle eines Oberassistenten im Nebenamt, speziell für die prothetische Abteilung, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2455 vom 25. April 1946.	
<i>B. 12. b. Zahnärztliches Institut, Betriebsmittel . . . . .</i>	15 000. —
Anschaffung verschiedener Apparate und Instrumente, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2455 vom 25. April 1946, sowie Ankauf einer Sammlung zahnärztlicher Präparate aus dem Nachlass von Prof. Dr. Egger, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3719 vom 25. Juni 1946.	
<i>D. 22. Primarschulen; Rückwandererheime . . . . .</i>	15 000. —
Für die Schulung von Flüchtlingskindern, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5400 vom 19. September 1946.	
<i>E. 1. A. d. 1. Lehrerseminar Hofwil .</i>	2 800. —
Beitrag an die Kosten einer mechanischen Feuerwehrleiter der Gemeinde	
Uebertrag	105 768. —

	Fr.
Uebertrag	105 768. —
Münchenbuchsee, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 881 vom 12. Februar 1946.	
<i>E. 1. B. b. 2. Oberseminar Bern; Lehrmittel, Bibliothek, etc.</i> . . . . .	1 600. —
Kurs für Pädagogik und Psychologie zur Fortbildung der Vorsteher und Lehrkräfte an Erziehungsheimen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4755 vom 28. September 1945.	
<i>F. 2. Taubstummenanstalt Wabern; Beitrag des Staates</i> . . . . .	4 500. —
Beitrag an die Pension der Hauseltern Gukelberger-Löw, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1508 vom 15. März 1946.	

**IX a. Volkswirtschaft.**

<i>A. 3. Bureaukosten der Direktion</i> . . . . .	12 440. —
Einrichtung und Renovation der Bureaux der Direktionskanzlei, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4491 vom 30. Juli 1946.	
<i>E. a. 8. Gewerbemuseum, Lehranstalt und Keramische Fachschule</i> . . . . .	5 300. —
Anschaffung einer Tonaufbereitungsanlage, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2622 vom 3. Mai 1946.	
<i>E. b. 6. Gewerbemuseum, Schnitzerschule Brienz, Mietzins</i> . . . . .	1 000. —
Mehrausgabe infolge Abschlusses eines neuen Mietvertrages mit der Kirchgemeinde Brienz gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3570 vom 18. Juni 1946.	

**IX b. Gesundheitswesen.**

<i>B. 4. Beiträge an Spezialanstalten für Kranke</i> . . . . .	10 000. —
Zusätzlicher Beitrag an das Jenner-Kinderspital, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 5682 vom 4. Oktober 1946.	

**XII. Finanzwesen.**

<i>G. 3. Personalamt, Bureaukosten</i> . . . . .	18 000. —
Einrichtung der Bureaux in den neu gemieteten Räumen des Gebäudes Kesslergasse 4, Anschaffung von Mobiliar-, Schreib- und Rechenmaschinen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1747 vom 22. März 1946.	

---

Uebertrag 158 608. —

Fr.

Uebertrag 158 608. —

**XIII. Landwirtschaft.**

*E. 1. Landwirtschaftliche Winterschule  
Rütti . . . . .* 18 000. —

Kosten des Winterkurses 1946/47  
der für vorläufig 3 Jahre bewilligten  
landwirtschaftlichen Winterschulfiliale  
in Ins, gemäss Regierungsratsbeschluss  
Nr. 5506 vom 27. September 1946.

*E. 2. Landwirtschaftliche Winterschule  
Schwand-Münsingen . . . . .* 7 000. —

Aufnahme einer 3. obern Klasse für  
den Winter 1946/47, gemäss Regie-  
rungsratsbeschluss Nr. 5507 vom 27.  
September 1946.

Total 183 608. —

Bern, den 16. Oktober 1946.

*Der Finanzdirektor:*

**Siegenthaler.**

Vom Regierungsrat genehmigt und an den  
Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 18. Oktober 1946.

*Im Namen des Regierungsrates,*

Der Präsident:

**Seematter.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates  
und der Kommission**

vom 22. Oktober, 7. und 8. November 1946.

# Dekret

über

## die Organisation der Direktion der Volkswirtschaft.

### Der Grosse Rat des Kantons Bern

in Ausführung von Art. 44, Abs. 3, der Staats-  
verfassung vom 4. Juni 1893,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

#### I. Arbeitsgebiet; Abteilungen und Anstalten.

§ 1. Die Direktion der Volkswirtschaft besorgt Arbeitsgebiet.  
unter der Oberaufsicht des Regierungsrates die An-  
gelegenheiten, welche die Volkswirtschaft betreffen,  
soweit sie nicht ausdrücklich einer andern Ver-  
waltung zugewiesen sind.

§ 2. Die Direktion der Volkswirtschaft umfasst Abteilungen  
und  
Anstalten.  
folgende Abteilungen und Anstalten:

1. das Sekretariat;
2. das Amt für Berufsberatung;
3. das Amt für berufliche Ausbildung;
4. das Arbeitsamt;
5. das Versicherungsamt;
6. das Amt für Gewerbeförderung;
7. das kantonale chemische Laboratorium;
8. die Handels- und Gewerbekammer und ihr  
Sekretariat;
9. die kantonalen Techniken.

#### II. Aufgaben und Organisation der Abteilungen und Anstalten.

##### 1. Das Sekretariat.

§ 3. Das Sekretariat vermittelt den Verkehr mit Aufgaben.  
dem Regierungsrat, den Direktionen und der Staats-  
kanzlei.

Ihm sind folgende Dienstzweige angegliedert:  
Arbeitnehmerschutz, Gewerbe- und Fabrikpolizei,  
Gastwirtschaftswesen, Feuerpolizei, Feuerlösch-  
wesen, Mass und Gewicht.

§ 4. Das Sekretariat wird durch den 1. Sekretär Beamte.  
geleitet. Ihm wird ein 2. Sekretär zugeteilt.

## *2. Das Amt für Berufsberatung.*

**Aufgaben.** § 5. Das Amt für Berufsberatung besorgt die sich aus der Berufsberatung ergebenden Aufgaben. Der Regierungsrat kann deren Durchführung einer oder mehreren Amtsstellen oder privaten Organisationen übertragen, die auf dem Gebiete des beruflichen Bildungswesens tätig sind. Nötigenfalls kann er dem Amt für Berufsberatung eine Zweigstelle für den Jura angliedern.

**Beamte.** § 6. Die Beamten des Amtes für Berufsberatung sind:

1. Der Vorsteher;
2. sein Adjunkt;
3. der Leiter der Zweigstelle Jura.

## *3. Das Amt für berufliche Ausbildung.*

**Aufgaben.** § 7. Dem Amt für berufliche Ausbildung ist die Aufsicht und Förderung der beruflichen Ausbildung übertragen, insbesondere die sich aus der Vorbereitung und dem Vollzug der Gesetzgebung hierüber ergebende Aufgabe.

**Beamte.** § 8. Die Beamten des Amtes für berufliche Ausbildung sind:

1. der Vorsteher;
2. sein Adjunkt.

## *4. Das Arbeitsamt.*

**Aufgaben.** § 9. Das Arbeitsamt befasst sich mit den Fragen des Arbeitsmarktes, insbesondere

- a) Vorbereitung und Vollzug der Massnahmen betreffend Verhütung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit mit Einschluss der Organisation und Durchführung des öffentlichen Arbeitsnachweises und der Arbeitsvermittlung sowie der beruflichen Förderung von Arbeitslosen;
- b) Vorbereitung und Vollzug der Massnahmen betreffend Arbeitslosenversicherung und -fürsorge.

**Beamte.** § 10. Die Beamten des Arbeitsamtes sind:

1. der Vorsteher;
2. sein Adjunkt.

## *5. Das Versicherungsamt.*

**Aufgaben.** § 11. Das Versicherungsamt besorgt die Aufgaben, die sich aus dem Ausgleichskassenwesen, der Krankenversicherung sowie der obligatorischen Fahrhabeversicherung ergeben. Ihm können weitere Aufgaben auf dem Gebiet der Versicherung übertragen werden.

Die Versicherungsfragen, die das Staatspersonal betreffen, und die Naturschadenversicherung sind nicht Aufgaben des Versicherungsamtes.

**Beamte.** § 12. Die Beamten des Versicherungsamtes sind:

1. Der Vorsteher;
2. sein Adjunkt.

## *6. Das Amt für Gewerbeförderung.*

**Aufgaben.** § 13. Das Amt für Gewerbeförderung unterstützt alle Bestrebungen zur beruflichen und wirtschaftlichen Entwicklung des Gewerbes.

Ihm sind organisatorisch und administrativ angegliedert:

- a) das Gewerbemuseum;
- b) die keramische Fachschule;
- c) die Schnitzerschule.

§ 14. Das Gewerbemuseum und die keramische Fachschule haben ihren Sitz in Bern, solange sich die Einwohnergemeinde Bern verpflichtet:

Sitz.

- a) im Kornhaus Bern gegen einen zu vereinbarenden Mietzins für das Gewerbemuseum die nötigen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, solange der Staat kein eigenes Gebäude errichtet;
- b) für den Fall der Erstellung eines staatseigenen Gebäudes für das Gewerbemuseum dem Staat an einem hierfür geeigneten Grundstück unentgeltlich das Eigentum zu übertragen;
- c) an einen vom Staat zu errichtenden Neubau für das Gewerbemuseum die Hälfte der Bau- und Einrichtungskosten, an einen Umbau eines staatseigenen Gebäudes die Hälfte der Umbaukosten zu übernehmen;
- d) an die Betriebskosten des Gewerbemuseums und der keramischen Fachschule, nach Abzug des ordentlichen Bundesbeitrages, der Beiträge von Korporationen, Verbänden und Privaten und der Gebühreneinnahmen, einen jährlichen Beitrag von einem Drittel der verbleibenden Ausgaben zu leisten.

§ 15. Die Schnitzerschule hat ihren Sitz in Brienz, solange sich die Einwohnergemeinde Brienz zu einem jährlichen Beitrag von mindestens Fr. 4000. — verpflichtet.

§ 16. Das Gewerbemuseum, die keramische Fachschule und die Schnitzerschule stehen unter der Aufsicht einer Kommission von 11 Mitgliedern; vorbehalten bleibt das Aufsichtsrecht der Direktion der Volkswirtschaft.

Aufsichtskommission.

Der Regierungsrat wählt den Präsidenten und fünf Mitglieder, von denen eines dem Töpfer- und eines dem Schnitzergewerbe angehören müssen. Von den übrigen Mitgliedern werden drei vom Einwohnergemeinderat der Stadt Bern, eines vom Burgerrat der Stadt Bern und eines auf Vorschlag des Berufsverbandes oberländischer Holzschnitzerei vom Einwohnergemeinderat von Brienz gewählt. Der Aufsichtskommission wird ein vom Regierungsrat gewählter Sekretär beigegeben.

Die Einwohnergemeinderäte von Bern und Brienz haben Anspruch auf Vertretung in der Aufsichtskommission, solange die in den §§ 14 und 15 dieses Dekretes gestellten Bedingungen erfüllt werden.

Dem Burgerrat der Stadt Bern steht solange eine Vertretung zu, als die Bürgergemeinde Bern das Gewerbemuseum in angemessenem Rahmen subventioniert.

Die Spitzenorganisationen des bernischen Gewerbes sind berechtigt, für die Wahlen der Kantonsvertreter dem Regierungsrat geeignete Vorschläge einzureichen.

- Beamte. § 17. Die Beamten sind:  
 Für das Amt für Gewerbeförderung:  
 der Vorsteher.  
 Für das Gewerbemuseum:  
 1. der Bibliothekar;  
 2. der Beamte für das Ausstellungswesen;  
 3. der Beamte für Betriebsberatung;  
 4. der Hilfsbibliothekar.  
 Zum Adjunkten des Vorstehers wird einer der  
 vorerwähnten Beamten bestimmt.  
 Für die keramische Fachschule:  
 1. ein Fachlehrer;  
 2. ein zweiter Fachlehrer oder Werkmeister.  
 Für die Schnitzlerschule:  
 1. der Vorsteher;  
 2. die Fachlehrer;  
 3. der Werkmeister.

7. *Das kantonale chemische Laboratorium.*

- Aufgaben. § 18. Das chemische Laboratorium besorgt die  
 sich aus dem Vollzug der Gesetzgebung betreffend  
 den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchs-  
 gegenständen ergebenden Aufgaben sowie die Er-  
 stattung von Gutachten auf dem Gebiete der  
 Lebensmittelpolizei.

- Beamte. § 19. Die Beamten des kantonalen chemischen  
 Laboratoriums sind:  
 1. der Kantonschemiker;  
 2. die Chemiker;  
 3. die Lebensmittelinspektoren.

Zum Adjunkten des Kantonschemikers wird  
 einer der Chemiker bestimmt.

8. *Die Handels- und Gewerbekammer  
 und ihr Sekretariat.*

- I. Kammer. § 20. Die Handels- und Gewerbekammer (Kam-  
 mer) wahrt die Gesamtinteressen des Gewerbes,  
 des Handels und der Industrie, insbesondere durch  
 Unterstützung der Behörden in der Förderung die-  
 ser Erwerbszweige. Die Direktion der Volkswirt-  
 schaft unterbreitet der Kammer volkswirtschaft-  
 liche Angelegenheiten zur Vorberatung und Begut-  
 achtung.

- Sitz. § 21. Die Kammer hat ihren Sitz in Bern.

- Zusammen- § 22. Die Kammer besteht aus 15 bis 21 vom  
 setzung. Regierungsrat gewählten Mitgliedern.

Für die Wahl der Kammer holt der Regierungsrat die Vorschläge der kantonalen Berufs- und Wirtschaftsverbände ein, welche die Interessen des Gewerbes, des Handels, der Industrie und der Arbeitnehmer vertreten.

Die Kammer wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten (Vorstand).

- Sektionen; § 23. Die Kammer kann sich in mehrere Sek-  
 Aufgaben. tionen teilen. Sie bezeichnet in diesem Falle den  
 Präsidenten und die Mitglieder jeder Sektion. Die

Sektionen untersuchen und begutachten Geschäfte zuhanden der Direktion der Volkswirtschaft, der Kammer oder, in dringenden Fällen, des Vorstandes.

§ 24. Das Kammersekretariat hat seinen Sitz in Bern; ihm ist das Kammerbureau in Biel angegliedert.

II. Sekretariat.  
Sitz;  
Aufsicht.

Die Aufsicht wird durch die Direktion der Volkswirtschaft ausgeübt.

§ 25. Das Kammersekretariat steht der Kammer und der Direktion der Volkswirtschaft zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

Aufgaben.

Das Kammerbureau Biel behandelt die entsprechenden Aufgaben für den Jura und Fragen der Uhrenindustrie.

§ 26. Dem Kammerbureau Biel ist die kantonale Zentralstelle für die Einführung neuer Industrien angeschlossen.

Zentralstelle für die Einführung neuer Industrien.

Die Zentralstelle hat:

- a) den Fortbestand der bestehenden Industrien sichern zu helfen;
- b) die Einführung neuer Industrien zu fördern;
- c) die Abwanderung industrieller Unternehmungen aus dem Kantonsgebiet zu verhüten.

Die Zentralstelle wird solange in der Einwohnergemeinde Biel geführt, als diese an die entstehenden Kosten einen jährlichen Beitrag von mindestens Fr. 5000. — leistet.

§ 27. Die Beamten des Sekretariates sind:

Beamte.

1. der Vorsteher;
2. der Sekretär des Kammerbureaus Biel;
3. der Adjunkt des Vorstehers;
4. der Leiter der Zentralstelle für die Einführung neuer Industrien.

### 9. Die kantonalen Techniken.

§ 28. Die Techniken erfüllen ihre Aufgaben gemäss der Gesetzgebung über die kantonalen technischen Schulen.

Aufgaben.

§ 29. Die Techniken haben ihren Sitz in Biel und in Burgdorf, solange deren Einwohnergemeinden die Beiträge gemäss der Gesetzgebung über die kantonalen technischen Schulen leisten.

Sitz.

§ 30. Die Techniken bestehen aus folgenden Abteilungen:

Technische Abteilungen und Fachschulen.

*Technikum Biel:* Maschinentechnik  
Elektrotechnik  
Bautechnik

*Technikum Burgdorf:* Hochbau  
Tiefbau  
Maschinentechnik  
Elektrotechnik  
Chemie.

Dem Technikum Biel sind organisatorisch und administrativ folgende Fachschulen angegliedert:

Schule für Präzisionsmechanik  
 Uhrmachereischule  
 Automobilschule  
 Kunstgewerbeschule  
 Schule für Verkehr und Verwaltung  
 Sägerei- und Zimmereifachschule.

Errichtung und Betrieb der Sägerei- und Zimmereifachschule werden an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) die interessierten Wirtschaftsverbände leisten dem Staat einen angemessenen einmaligen, vom Regierungsrat zu bestimmenden Beitrag;
- b) die Einwohnergemeinde Biel stellt für den Bau und den Betrieb der Schule das benötigte Grundstück an geeigneter Stelle zur Verfügung und räumt daran dem Staat für die Erstellung der erforderlichen Bauwerke unentgeltlich ein Baurecht gemäss Art. 779 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein.

**Sonderkurse.** § 31. Die Aufsichtskommission kann mit Genehmigung der Direktion der Volkswirtschaft Kurse einrichten für:

- a) Lehrkräfte an Berufsschulen;
- b) Weiterbildung von gelernten Berufsangehörigen mit Einschluss der Vorbereitung für die Meisterprüfung;
- c) Umschulung;
- d) neue technische Fachgebiete.

Die Technikumslehrer sind zur Mitwirkung an diesen Kursen verpflichtet. Die Direktion der Volkswirtschaft setzt auf Antrag der Aufsichtskommission die Entschädigung für ihre Tätigkeit fest.

**Einrichtungen.** § 32. Zur Förderung des Unterrichtes werden nach Bedürfnis Laboratorien, Werkstätten, Sammlungen und Bibliotheken eingerichtet und unterhalten.

**Aufsichtskommission.** § 33. Die Techniken stehen unter der Aufsicht von je einer Kommission von neun Mitgliedern; vorbehalten bleibt das Aufsichtsrecht der Direktion der Volkswirtschaft.

Der Regierungsrat wählt den Präsidenten und fünf Mitglieder; die drei übrigen Mitglieder werden vom Einwohnergemeinderat des Schulortes gewählt. Jeder Aufsichtskommission wird ein vom Regierungsrat gewählter Sekretär beigegeben.

**Direktor und Stellvertreter.** § 34. Die unmittelbare Leitung jedes Technikums besorgt ein Direktor.

Der Direktor ist zur Uebernahme einer beschränkten Zahl von Unterrichtsstunden verpflichtet. Auf Antrag der Aufsichtskommission kann er jedoch durch die Direktion der Volkswirtschaft von der Erteilung von Unterricht befreit werden.

Aus der Zahl der hauptamtlich tätigen Lehrer kann der Regierungsrat einen Stellvertreter des Direktors bezeichnen.

**Lehrer.** § 35. Der Regierungsrat beschliesst über die Errichtung und Aufhebung von Lehrstellen und wählt die im Hauptamt tätigen Lehrer. Er setzt die Zahl der durch sie wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden fest.

Die Aufsichtskommission kann mit Genehmigung der Direktion der Volkswirtschaft Hilfslehrer anstellen.

§ 36. Jedes Technikum nimmt nach Massgabe der verfügbaren Plätze Schüler und Hörer auf. Schüler.

Als Schüler oder Hörer wird aufgenommen, wer eine Aufnahmeprüfung mit Erfolg besteht, beziehungsweise sich über die notwendigen Vorkenntnisse ausweist.

§ 37. Ueber das Schulgeld werden in einem besondern Dekret die erforderlichen Bestimmungen aufgestellt. Schulgeld; Stipendien; Freiplätze.

Der Regierungsrat erlässt über Stipendien und Freiplätze ein Reglement.

### III. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 38. Die Aufgaben der in § 2 aufgezählten Abteilungen und Anstalten und deren Zusammenarbeit sind durch Verordnung näher zu regeln. Verordnungen; Reglemente.

Der Regierungsrat erlässt nach Anhörung der Aufsichtskommissionen Reglemente über Organisation und Betrieb der Techniken, der diesen und dem Amt für Gewerbeförderung angegliederten Fachschulen sowie des Gewerbemuseums.

Durch Verordnung können, wenn nötig, in Abweichung von diesem Dekret, vorübergehend einzelne Aufgaben andern Abteilungen oder Anstalten der Direktion der Volkswirtschaft zugewiesen werden. Die für diese Aufgaben gewählten oder zu wählenden Beamten werden in diesem Falle der andern Abteilung oder Anstalt zugeteilt.

Der Regierungsrat kann der Direktion der Volkswirtschaft weitere volkswirtschaftliche Aufgaben zuweisen.

§ 39. Den Abteilungen und Anstalten können Fachbeamte durch den Regierungsrat Fachbeamte zugeteilt werden; deren Aufgaben sind durch Verordnung zu umschreiben. Fachbeamte.

§ 40. Den Abteilungen und Anstalten werden die nötigen administrativen und technischen Hilfskräfte beigegeben. Hilfskräfte.

§ 41. Die Geschäftsverteilung innerhalb der einzelnen Abteilungen und Anstalten erfolgt, unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen und der Genehmigung des Direktors der Volkswirtschaft, durch die Abteilungsleiter und Anstaltsvorsteher. Geschäftsverteilung.

§ 42. Die Amtsdauer der Präsidenten und Mitglieder der Aufsichtskommissionen und der Kammer sowie der Sekretäre beträgt vier Jahre. Während der Amtsdauer frei werdende Sitze sind bis zu ihrem Ablauf zu besetzen. Aufsichtskommissionen und Kammer.

Die Aufgaben der Aufsichtskommissionen werden durch Verordnung geregelt. Amtsdauer; Aufgaben;

Die Entschädigungen der Präsidenten und Mitglieder der Aufsichtskommissionen und der Kammer sowie der Sekretäre werden durch Verordnung festgesetzt. Entschädigung.

#### IV. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

**Aufhebung;** § 43. Durch dieses Dekret werden alle mit  
**Abänderung.** ihm in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben,  
insbesondere:

Dekret vom 23. Mai 1848 über die Organisation  
der Direktion des Innern;

§§ 71, 74, 1. Satz, und 77 des Dekrets vom  
5. April 1922 betreffend die Besoldungen der  
Beamten, Angestellten und Arbeiter des  
Staates Bern;

Dekret vom 24. November 1924 betreffend das  
kantonale Arbeitsamt;

Dekret vom 14. November 1928 über das kan-  
tonale Lehrlingsamt;

Dekret vom 14. November 1929/17. Mai 1943  
über die kantonale Handels- und Gewerbe-  
kammer;

Dekret vom 26. Mai 1931 über die Organi-  
sation und Förderung der Berufsberatung;

Dekret vom 15. November 1934 über die Or-  
ganisation der kantonalen Techniken in Biel  
und Burgdorf;

Dekret vom 16. September 1941 betreffend das  
kantonale Gewerbemuseum und weitere Mass-  
nahmen zur Förderung des bernischen Ge-  
werbes;

Grossratsbeschluss vom 13. September 1943 be-  
treffend die Errichtung einer Fachschule für  
Sägewerk-Betriebsleiter am Technikum Biel.

Art. 1, lit. B, des Dekrets vom 30. August 1898  
betreffend die Umschreibung und Organisation der  
Direktionen des Regierungsrates wird durch § 1  
hievor sinngemäss ersetzt.

**Amts-dauer.** § 44. Die Mitglieder der Aufsichtskommissionen  
und der Kammer sowie die Sekretäre bleiben ge-  
wählt bis zum Ablauf der Amtsdauer gemäss den  
aufgehobenen Erlassen.

**Inkraft-treten.** § 45. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1947 in  
Kraft.

*Bern, den 22. Oktober / 8. November 1946.*

*Im Namen des Regierungsrates,*

Der Präsident:

**Seematter.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

*Bern, den 7. November 1946.*

*Im Namen der Kommission,*

Der Präsident:

**P. Burgdorfer.**

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates  
und der Kommission**

vom 18. und 17. Oktober 1946.

---

**Beschluss des Grossen Rates**

über

**die Anordnung einer Gesamtrevision der  
Schätzungen der Gebäude und die prozentuale  
Erhöhung der Versicherungssummen.**

---

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

gestützt auf Art. 32, Abs. 3 des Gesetzes vom  
1. März 1914 über die kantonale Versicherung der  
Gebäude gegen Feuergefahr (Gesetz),

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

1. Es ist eine Gesamtrevision der Gebäude-  
schätzungen durchzuführen.

Diese ist im Jahre 1947 zu beginnen und so  
fortzuführen, dass sie *innerhalb* 10 Jahren be-  
endet ist.

2. Mit Wirkung ab 1. Januar 1947 werden  
alle auf Schätzungen früherer Jahre basierenden  
Versicherungssummen (stabilisierten Zustandswerte)  
um 30 % erhöht.

Die Brandversicherungsanstalt *wird* diese Er-  
höhung durch Zuschläge von 30 % auf den ordent-  
lichen Versicherungsbeiträgen und den nach Gesetz  
in den Fällen des Nichtwiederaufbaues zu ver-  
gütenden Entschädigungen vornehmen.

3. Gebäudeeigentümer, welche mit dem Zu-  
schlag von 30 % auf der Versicherungssumme nicht  
einverstanden sind, haben dies *innert 30 Tagen  
nach Erhalt der Zahlungsaufforderung* 1947 schrift-  
lich der Brandversicherungsanstalt anzuzeigen.

Die betreffenden Gebäude sind hierauf im  
Rahmen der Gesamtrevision möglichst bald an  
Ort und Stelle neu einzuschätzen. Gegen diese  
Schätzung steht den Eigentümern das Einsprache-  
recht gemäss Art. 33 des Gesetzes zu.

4. Die der Brandversicherungsanstalt in Ziffer 2 des Grossratsbeschlusses vom 19. März 1918 erteilte Ermächtigung, für die Nachversicherung eine zusätzliche Prämie zu beziehen, fällt mit Ablauf des Jahres 1946 dahin. Ziff. 3 dieses Beschlusses wird ebenfalls aufgehoben.

*Bern*, den 18. Oktober 1946.

*Im Namen des Regierungsrates,*

Der Präsident:

**A. Seematter.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

*Bern*, den 17. Oktober 1946.

*Im Namen der Kommission,*

Der Präsident:

**J. Kunz.**

**Abänderungsantrag der grossrätlichen Kommission**  
vom 15. November 1946.

---

## **Beschluss des Grossen Rates**

über

### **die Anordnung einer Gesamtrevision der Schätzungen der Gebäude und die prozentuale Erhöhung der Versicherungssummen.**

---

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

gestützt auf Art. 32, Abs. 3 des Gesetzes vom  
1. März 1914 über die kantonale Versicherung der  
Gebäude gegen Feuergefahr (Gesetz),

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

1. Es ist eine Gesamtrevision der Gebäude-  
schätzungen durchzuführen.

Diese ist im Jahre 1947 zu beginnen und so  
fortzuführen, dass sie innerhalb 10 Jahren beendet  
ist.

2. Mit Wirkung ab 1. Januar 1947 werden alle  
auf Schätzungen früherer Jahre basierenden Ver-  
sicherungssummen um 30 % erhöht.

Diese Erhöhung ist jedoch in den Lagerbüchern  
und Einschätzungsprotokollen nicht angemerkt. Die  
Brandversicherungsanstalt wird sie einzig durch  
Zuschläge von 30 % auf den ordentlichen Ver-  
sicherungsbeiträgen und den nach Gesetz in den  
Fällen des Nichtwiederaufbaues zu vergütenden  
Entschädigungen zur Auswirkung bringen.

3. Die Neuschätzungen gemäss Ziffer 1 und die  
Erhöhung der Versicherungssummen gemäss Zif-  
fer 2 dürfen keine Zwischenrevisionen oder Be-  
richtigungen der auf Grund der frühern Grund-  
steuerschätzungen geltenden amtlichen Werte her-  
vorrufen (Art. 110 bis 113 des Gesetzes vom  
29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und  
Gemeindesteuern).

4. Gebäudeeigentümer, welche mit dem Zuschlag  
von 30 % auf der Versicherungssumme nicht ein-  
verstanden sind, haben dies innert 30 Tagen nach  
Erhalt der Zahlungsaufforderung 1947 schriftlich  
der Brandversicherungsanstalt anzuzeigen.

Die betreffenden Gebäude sind hierauf im Rah-  
men der Gesamtrevision möglichst bald an Ort und  
Stelle neu einzuschätzen. Gegen diese Schätzung  
steht den Eigentümern das Einspracherecht ge-  
mäss Art. 33 des Gesetzes zu.

5. Die der Brandversicherungsanstalt in Ziffer 2 des Grossratsbeschlusses vom 19. März 1918 erteilte Ermächtigung für die Nachversicherung eine zusätzliche Prämie von derzeit 40 Rappen pro Fr. 1000. — Versicherungssumme zu beziehen, fällt mit Ablauf des Jahres 1946 dahin. Ziffer 3 des gleichen Beschlusses wird ebenfalls aufgehoben.

*Bern*, den 15. November 1946.

*Im Namen des Grossen Rates,*

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

# Vortrag der Justizdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum

## Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen.

(Oktober 1946.)

### I.

Der Bundesrat hat das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen auf 1. Januar 1947 in Kraft gesetzt. Dieses Bundesgesetz enthält einerseits Bestimmungen über die Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe, anderseits sieht es allgemeine und dauernde Massnahmen zur Verhütung der Ueberschuldung vor. Die Massnahmen zur Verhütung der Ueberschuldung gelten ohne weiteres für das ganze Gebiet der Schweiz und es haben die Kantone die nötigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Die Bestimmungen über die Entschuldung treten indessen nur in den Kantonen in Kraft, welche die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen durchführen wollen und zu diesem Zwecke eine Tilgungskasse errichten. In erster Linie stellt sich daher die Frage, ob der Kanton Bern von dieser Befugnis Gebrauch machen soll. Wenn auch die Landwirtschaft ihr Einkommen während der Kriegszeit gesteigert hat, so dass viele Landwirte ihren Betrieb aus eigener Kraft auf eine gesunde Basis stellen konnten, so besteht doch noch ein Bedürfnis für die Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe im Hinblick auf die vielen kleinen Betriebe, insbesondere im Oberland und im Jura, bei denen die Steigerung des Einkommens nicht ausreichte, um die ungedeckten Pfandschulden abzutragen. Berechnungen der bernischen Bauernhilfskasse ergaben für die bis dahin sanierten landwirtschaftlichen Betriebe ein verbleibendes ungedecktes Kapital von Fr. 2 460 057. — (Oberland: Fr. 910 939. —; Mittelland: Fr. 1 144 750. —; Jura: Fr. 404 362. —). Für die Entschuldung ist indessen zu bedenken, dass nicht nur Betriebe in Frage kommen, welche nur noch durch ein bäuerliches Sanierungsverfahren gerettet werden können, son-

dern auch weitere schwer belastete landwirtschaftliche Betriebe. Seit Jahren wurde aus öffentlichen Mitteln ein Fonds zur Durchführung der Entschuldung geüffnet, welcher bei der Hypothekarkasse angelegt ist und auf 1. Januar 1946 einen Betrag von Fr. 3 757 868. — erreichte. Während man früher mit einem kantonalen Beitrag von Fr. 5 000 000. — gerechnet hat, dürfte jetzt mit Rücksicht auf die Besserung der Lage der Landwirtschaft der bereits geüffnete Fonds ausreichen, so dass von der Bewilligung weiterer Mittel abgesehen werden kann und die Finanzierungsfrage keine weiteren Schwierigkeiten bereitet.

Nach bernischem Staatsrecht hat grundsätzlich die Einführung von Bundesgesetzen im Kanton Bern auf dem Gesetzgebungsweg zu erfolgen, soweit es sich nicht um blosse Vollziehungsvorschriften handelt. In Uebereinstimmung damit bestimmt Art. 110, Bundesgesetz, dass die Kantone verpflichtet sind, soweit das Gesetz zu seiner Ausführung notwendig der Ergänzung durch kantonale Anordnung bedarf, solche aufzustellen und es ermächtigt die Kantone, diese Ausführungsvorschriften auf dem Verordnungswege zu erlassen. Indem die Durchführung der Entschuldung den Kantonen aber nicht vorgeschrieben ist, geht die Inkraftsetzung der Vorschriften über die Entschuldung über den Rahmen von blossen Ausführungsvorschriften hinaus. Dazu kommt, dass die Kantone nach Art. 39, Bundesgesetz für alle im Zusammenhang mit einer Entschuldung begründeten Verbindlichkeiten der Tilgungskasse subsidiär haften. Auch die Tragweite dieser Haftung bedingt nach den Bestimmungen der Staatsverfassung, dass die Frage, ob die Entschuldung im Kanton Bern durchgeführt werden soll, dem Volke unterbreitet werden muss. Zudem finden sich unter den Vorschriften für allgemeine Massnahmen zur Verhütung der Ueberschuldung

ebenfalls Bestimmungen, bei welchen es den Kantonen freisteht, ob sie von ihnen Gebrauch machen wollen oder nicht; auch insoweit wäre daher ein Gesetz nötig. Es empfiehlt sich daher für die allgemeinen Massnahmen zur Verhütung der Ueberschuldung und zur Durchführung der Entschuldung ein einheitliches Gesetz zu erlassen.

## II.

Der Entwurf gliedert sich entsprechend den beiden im Bundesgesetz enthaltenen Gruppen in zwei Abschnitte: 1. Allgemeine Massnahmen zur Verhütung der Ueberschuldung. 2. Die Entschuldung.

Im ersten Abschnitt werden in erster Linie die Behörden bestimmt, welche zur Anordnung der Massnahmen zur Verhütung der Ueberschuldung (Unterstellung des Heimwesens unter das Bundesgesetz, Bewilligung zur Ueberschreitung der Belastungsgrenze, Bewilligung, landwirtschaftliche Grundstücke vor Ablauf der Sperrfrist zu veräussern) zuständig sind. Es erscheint gegeben, als erstinstanzliche Behörde den Regierungsstatthalter zu bezeichnen unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Regierungsrat in den beiden Fällen von grösserer Tragweite wie die Unterstellung des Heimwesens unter das Bundesgesetz und die Bewilligung zur Ueberschreitung der Belastungsgrenze, während bei der Bewilligung, ein landwirtschaftliches Grundstück vor Ablauf der Sperrfrist zu veräussern, die Weiterziehung an die Landwirtschaftsdirektion genügen dürfte. (Art. 1 bis 4.)

Die Kantone sind befugt, die Anwendung des Bundesgesetzes auf Liegenschaften auszuschliessen, die in Städten oder Ortschaften mit städtischen Verhältnissen gelegen sind. Diese Gebiete müssen für jeden Grundbuchkreis genau abgegrenzt werden (Art. 92, Bundesgesetz). Es ist nicht möglich, diese Gebiete im Gesetz selber zu bezeichnen, da sich die Verhältnisse im Verlaufe der Zeit ändern. Deshalb wird in Art. 5 der Regierungsrat ermächtigt, diese Gebiete näher abzugrenzen.

Die Massnahmen zur Verhütung einer Ueberschuldung bedingen eine besondere Schätzung, welche im Anschluss an das Unterstellungsverfahren zu erfolgen hat (Art. 5, Bundesgesetz). Es erscheint gegeben, für diese Aufgabe die bereits im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch vorgesehene Kommission, welche die bei der Errichtung einer Gült erforderliche Schätzung und die Feststellung des Anrechnungswertes für Grundstücke bei Erbteilungen vornimmt, zu beauftragen. Das Bundesgesetz sieht ferner eine bis dahin fehlende obere Schätzungsbehörde vor; zu diesem Zwecke wird eine kantonale Schätzungskommission, bestehend aus drei Mitgliedern, eingesetzt. Wir machen im besondern darauf aufmerksam, dass der für das Bundesgesetz massgebende Schätzungswert, abgesehen vom bürgerlichen Erbrecht und bei der Errichtung von Gültten auf landwirtschaftlichen Liegenschaften, sich nicht ohne weiteres mit dem Ertragswert deckt. Zum Ertragswert kann vielmehr je nach den Verhältnissen ein Zuschlag bis 25 % gemacht werden. Auch die Festsetzung dieses Zuschlages fällt in die Zuständigkeit der Schätzungsbehörde. Sie ist fast von ebenso grosser Wichtig-

keit wie die Schätzung selber. Dieser Zuschlag kann auch nur auf Grund genauer Kenntnis der Verhältnisse und Vornahme eines Augenscheines festgesetzt werden. Es ist selbstverständlich, dass die Kommission den im Zusammenhang mit dem Gesetz vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern ermittelten amtlichen Wert, der ebenfalls dem Ertragswert entspricht, irgendwie berücksichtigen wird. Die Schätzung selber hat aber nach einem vom Bundesrat noch zu erlassenden Reglement zu erfolgen. Es wird Sache des Bundesrates sein, in diesem Reglement die Beziehungen des für steuerrechtliche Zwecke ermittelten Wertes zu dem für die Anwendung des Bundesgesetzes massgebenden Schätzungswert zu ordnen (Art. 6 bis 13).

Ueber die Anwendung des bürgerlichen Erbrechts entschied schon bisher das Amtsgericht, mit Ausnahme der Fälle, wo die ganze Erbteilung im Streite lag. Diese Regelung hat sich bewährt und soll beibehalten bleiben. Im Gegensatz zum bisherigen Recht sieht das Bundesgesetz die Möglichkeit vor, dass in Gebirgsgegenden und in Gebieten mit zerstückeltem Grundbesitz ein landwirtschaftliches Heimwesen nicht ungeteilt einem Erben auf sein Begehren zu überlassen ist, sondern die einzelnen Liegenschaften zum Ertragswert verschiedenen Erben zugewiesen werden können. Diese Vorschrift gilt aber nicht ohne weiteres, sondern es ist den Kantonen anheimgestellt, ob sie die Realteilung ermöglichen wollen. Trotz Bedenken haben wir diese Möglichkeit für die Amtsbezirke Courte-lary, Delémont, Franches-Montagnes, Laufen, Moutier und Porrentruy vorgesehen, indem dort der Grundbesitz zerstückelt ist und aus dieser Gegend solche Anregungen gemacht wurden. Diese Bestimmung ist aber mehr als Diskussionsgrundlage gemeint, es wird Sache des Grossen Rates sein, entweder sie ganz fallen zu lassen oder deren Anwendbarkeit unter Umständen auf weitere Gebiete auszudehnen. Umgekehrt kann die Ueberlassung eines landwirtschaftlichen Betriebes zum Ertragswert in Gebieten mit städtischen Verhältnissen zu Unbilligkeiten führen. Diese Gebiete können zum voraus nicht festgelegt werden, sondern es muss die Möglichkeit gewahrt bleiben, veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen. Entsprechend dem Ausschluss der Anwendung des Bundesgesetzes in Art. 5 wird auch hierfür der Regierungsrat als zuständig erklärt (Art. 14).

## III.

Die Entschuldung beruht auf dem Gedanken, dass die ungedeckten Pfandschulden abgelöst werden sollen, wobei bei der Abgeltung durch abgestufte Vergütung der bestehenden Gefährdung Rechnung getragen wird. Der Gläubiger erhält die Abfindung aber nicht in bar, sondern in Form von verzinslichen Loskaufiteln, die auf die Tilgungskasse als Schuldnerin lauten und durch jährliche Auslosungen nach und nach getilgt werden. Die für die Entschuldung nötigen Mittel werden vom Kanton und vom Bund zur Verfügung gestellt, wobei der Beitrag des Bundes das Doppelte des kantonalen Beitrages ausmacht. Für Gebirgsgegenden und für besonders schwer verschuldete Gebiete

beläuft sich der Bundesbeitrag auf das Dreifache der Leistung des Kantons. Zur Durchführung der Entschuldung hat der Kanton einen Entschuldungsfonds anzulegen, was, wie oben ausgeführt wurde, im Kanton Bern bereits geschehen ist, und eine Tilgungskasse zu errichten. Für die Verbindlichkeiten der Tilgungskasse haftet der Kanton subsidiär. Im Bestreben, die Organisation der Tilgungskasse möglichst einfach zu gestalten, haben wir davon abgesehen, eine eigene Anstalt zu gründen. Die Aufgaben der Tilgungskasse sollen von der Hypothekarkasse übernommen werden, welche hierfür eine besondere Abteilung bildet (Art. 15 bis 19).

Im Entschuldungsverfahren können sich Rechtsstreitigkeiten ergeben, welche der richterlichen Entscheidung bedürfen. In Art. 20 haben wir den Gerichtspräsidenten als zuständig erklärt und die Weiterziehung geregelt. Die getroffene Lösung entspricht der Regelung, wie sie schon heute für die

entsprechenden Streitigkeiten im Konkursverfahren besteht (vergl. Art. 2, Ziffer 3, b; 317, Ziffer 15; Art. 336, Abs. 1, Zivilprozessordnung).

Das Gesetz ist so rasch als möglich in Kraft zu setzen. Für die Entschuldung ist Voraussetzung, dass der Eigentümer, welcher für sich die Rechtswohltat der Entschuldung in Anspruch nehmen will, ein Gesuch innerhalb 5 Jahren nach dem Inkraftsetzen des Bundesgesetzes stellt. Das Gesetz macht ferner eine Anpassung der geltenden Verordnung vom 17. Dezember 1912 betreffend die amtliche Schätzung von Grundstücken an die neuen Vorschriften nötig (Art. 21).

*Bern*, den 17. Oktober 1946.

*Der Justizdirektor:*

**H. Mouttet.**

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates  
und der Kommission**

vom 22. Oktober/7. u. 8. November 1946.

---

**Einführungsgesetz**

über die

**Entschuldung landwirtschaftlicher  
Heimwesen.**

---

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung des Art. 110 des Bundesgesetzes  
vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung  
landwirtschaftlicher Heimwesen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

1. Abschnitt.

**Allgemeine Massnahmen  
zur Verhütung der Ueberschuldung.**

*A. Behörden.* *Art. 1.* Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, in welchem das Heimwesen oder die Liegenschaften ganz oder zum wertvolleren Teil gelegen sind, ist zuständig zum Entscheid über

- a)* die Unterstellung eines Heimwesens oder einer Liegenschaft unter das Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie deren Aufhebung (Art. 2 und 4, Bundesgesetz);
- b)* die Bewilligung zur Ueberschreitung der Belastungsgrenze (Art. 86, Bundesgesetz);
- c)* die Bewilligung, landwirtschaftliche Grundstücke vor Ablauf der Sperrfrist zu veräussern (Art. 218<sup>bis</sup>, Obligationenrecht).

*b) Rekursbehörde.* *Art. 2.* Der Entscheid des Regierungsstatthalters kann in den Fällen des Art. 1, lit. a und b an den Regierungsrat, im Fall des lit. c an die Landwirtschaftsdirektion weitergezogen werden.  
Die Weiterziehungsfrist beträgt 14 Tage.

*B. Verfahren.* *Art. 3.* Der Regierungsstatthalter hat den Bericht der Gemeindebehörde einzuholen und kann nötigenfalls Vertrauensleute und landwirtschaftliche Sachverständige beiziehen oder einen Augenschein anordnen; er fällt seinen Entscheid unter freier Würdigung der Verhältnisse.

Der Entscheid wird den Beteiligten in schriftlicher Ausfertigung zugestellt (Art. 3, Bundesgesetz, Art. 26 Verordnung vom 16. November 1945 über die Verhütung der Ueberschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften).

Den rechtskräftigen Unterstellungsentscheid teilt der Regierungsstatthalter ferner dem Grundbuchamt zur Anmerkung im Grundbuch mit.

Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege.

*Art. 4.* Für den Entscheid wird in jeder Instanz eine Gebühr von Fr. 5. — bis 30. — bezogen; ausserdem sind die Auslagen zu vergüten.

*C. Kosten.*

Für die Auslagen kann ein angemessener Vorschuss verlangt werden.

*Art. 5.* Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Anwendung von Art. 90 des Bundesgesetzes über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen auf Liegenschaften, die in Städten oder in Ortschaften mit städtischen Verhältnissen liegen, auszuschliessen.

*D. Grundbuchliche Behandlung. Ausnahme.*

Diese Gebiete sind für jede Gemeinde genau abzugrenzen.

*Art. 6.* Der für die Entschuldung und für die Zulässigkeit neuer Belastungen massgebende Wert der Heimwesen und Liegenschaften wird nach Massgabe des eidgenössischen Schätzungsreglementes durch die nach Art. 113, Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch bestellte Kommission ermittelt.

*E. Das Schätzungsverfahren. a) Die Schätzung.*

Im Anschluss an den rechtskräftigen Unterstellungsentscheid veranlasst der Regierungsstatthalter die Schätzung und übermittelt die Akten dem Grundbuchamt zuhanden der Schätzungskommission.

*Art. 7.* Das Schätzungsprotokoll ist dem Grundbuchverwalter zu übermitteln.

Dieser fertigt die nötigen Auszüge (Bescheinigungen) an, stellt sie den Beteiligten zu und besorgt den Kostenbezug (Art. 19 Verordnung vom 16. November 1945 über die Verhütung der Ueberschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften).

Die Beteiligten sind befugt, das Schätzungsprotokoll während der Weiterziehungsfrist auf dem Grundbuchamt einzusehen.

*Art. 8.* Die Schätzung kann nach Massgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 innerhalb von 20 Tagen an die kantonale Schätzungskommission weitergezogen werden.

*b) Weiterziehung.*

Der Rekurs ist beim Grundbuchamt einzureichen.

*Art. 9.* Die kantonale Schätzungskommission besteht aus einem Obmann und zwei Mitgliedern.

*c) Kantonale Schätzungskommission.*

Ein Mitglied der Kommission wird als Obmannstellvertreter bezeichnet; ausserdem sind zwei Ersatzmänner zu wählen.

Wahlbehörde ist der Regierungsrat.

Das Sekretariat führt ein Beamter der Landwirtschaftsdirektion.

*Art. 10.* Die oberinstanzlichen Entscheide werden den Beteiligten und der Schätzungskommission durch die Landwirtschaftsdirektion zugestellt; dem

*d) Zustellung.*

Grundbuchamt wird ebenfalls eine Ausfertigung des Entscheides übermittelt (Art. 22 Verordnung vom 16. November 1945 über die Verhütung der Ueberschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften).

e) Anmerkung im Grundbuch. *Art. 11.* Die rechtskräftige Schätzung wird vom Grundbuchverwalter von Amtes wegen im Grundbuch angemerkt (Art. 7, Abs. 2, Bundesgesetz, Art. 23 Verordnung vom 16. November 1945 über die Verhütung der Ueberschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften).

f) Kosten. *Art. 12.* Die erstinstanzlichen Schätzungskosten trägt der Eigentümer (Art. 5, Abs. 2, Bundesgesetz).

Wird die Schätzung von der kantonalen Schätzungskommission bestätigt, so werden die oberinstanzlichen Kosten dem Rekurrenten auferlegt; andernfalls trägt sie der Staat.

*Art. 13.* Die erstinstanzlichen Schätzungskosten entsprechen den den Mitgliedern zukommenden Entschädigungen nebst Auslagen und einer Gebühr von Fr. 2. — für jede Bescheinigung.

Für den Rekursentscheid wird eine Gebühr von Fr. 5. — bis Fr. 100. — nebst Auslagen für die Vornahme von Augenscheinen, Porti, Stempel usf. erhoben.

F. Bäuerliches Erbrecht. *Art. 14.* Ueber die Zuweisung, Teilung oder Veräusserung eines landwirtschaftlichen Gewerbes sowie über die Zuweisung, Veräusserung oder Abtrennung eines Nebengewerbes entscheidet das Amtsgericht; liegt die ganze Erbteilung im Streite, so ist der Richter dieses Streites zuständig (Art. 620 ff. Zivilgesetzbuch).

In den Amtsbezirken Courtelary, Delsberg, Freiberger, Laufen, Moutier, Pruntrut, Oberhasli, Interlaken, Nieder- und Obersimmental, Saanen und Frutigen kann die Teilung unter Zuweisung einzelner Liegenschaften und Bergrechte zum Ertragswert an verschiedene Erben vorgenommen werden; doch dürfen jene in der Regel nicht zerstückelt werden (Art. 621<sup>quater</sup>, Abs. 1, Zivilgesetzbuch).

Der Regierungsrat bezeichnet die Gebiete mit städtischen Verhältnissen, wo die Zuweisung zu einem über den Ertragswert hinausgehenden Anrechnungswert zulässig ist (Art. 621<sup>quater</sup>, Abs. 2, Zivilgesetzbuch).

## 2. Abschnitt.

### Die Entschuldung.

Tilgungskasse. *Art. 15.* Zwecks Durchführung der Entschuldung nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen wird eine Tilgungskasse errichtet.

Der Kanton haftet subsidiär für alle im Zusammenhang mit einer Entschuldung begründeten Verbindlichkeiten der Tilgungskasse (Art. 39 Abs. 2 Bundesgesetz).

Die Verwaltung der Tilgungskasse wird der Hypothekarkasse übertragen, welche hiefür eine besondere Abteilung errichtet. Diese führt ge-

sondert Rechnung und legt jährlich in einem Anhang zum Geschäftsbericht der Hypothekarkasse Bericht und Rechnung ab.

Ueber die Organisation, Geschäftsführung und Vertretung der Tilgungskasse erlässt der Verwaltungsrat der Hypothekarkasse ein Reglement; dieses unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Die Verwaltungskosten trägt die Hypothekarkasse.

*Art. 16.* Die zur Durchführung der Entschuldung erforderlichen Mittel, welche der Kanton aufzubringen hat, werden nach Bedarf dem bereits geöffneten Entschuldungsfonds entnommen; dieser gilt als kantonaler Entschuldungsfonds gemäss Art. 40 Bundesgesetz. Mittel.

Die Höhe der jährlichen Ueberweisung wird vom Regierungsrat festgesetzt; dieser kann nach Bedarf im Verlaufe des Jahres weitere Beträge der Tilgungskasse zur Verfügung stellen; dabei ist auf die aus dem eidgenössischen Entschuldungsfonds zur Verfügung stehenden Mittel Rücksicht zu nehmen.

*Art. 17.* Die Tilgungskasse kann auf den Antrag des Schuldners die Sicherungsmassnahmen im Sinne der Art. 69 Abs. 3 und 70 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen nachträglich aufheben oder abändern; zur Aufhebung oder Abänderung der übrigen Massnahmen sind die Behörden zuständig, welche sie verhängt haben (Art. 73 Bundesgesetz). Aufhebung  
der  
Sicherungsmassnahmen.

*Art. 18.* Die Loskauf titel werden mit der Unterschrift des Geschäftsführers der Tilgungskasse und des Präsidenten der Direktion der Hypothekarkasse versehen. Loskauf titel.

Die Zinscoupons der Loskauf titel können bei der Hypothekarkasse, der Kantonalbank und ihren Zweigstellen, sowie bei den Amtsschaffnereien eingelöst werden.

*Art. 19.* Die Eigentümer, deren Liegenschaft in ein Entschuldungsverfahren einbezogen werden, können im Rahmen des Art. 23 Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen zur Leistung eines jährlichen Betrages an die Tilgungskasse von höchstens einem Viertelprozent der gedeckten Pfandforderungen herangezogen werden. Eigentümerbeiträge.

Der Ertrag aus diesen Zuschüssen wird in erster Linie zur Deckung der Kosten des Entschuldungsverfahrens verwendet.

*Art. 20.* Der Gerichtspräsident ist zuständig zum Entscheid über: Entscheid  
des Richters.

a) den Bestand und die Höhe der Forderung, sowie den Bestand und den Rang des Pfandrechtes im Entschuldungsverfahren (Art. 53 Bundesgesetz).

b) die Frage, ob der Schuldner zu neuem Vermögen gekommen ist (Art. 66 Bundesgesetz).

Im Falle der lit. a kann appelliert werden, wenn der Streitwert mindestens Fr. 800. — beträgt.

Der Entscheid im Falle der lit. b wird im summarischen Verfahren gefällt und ist ohne Rücksicht auf den Streitwert appellabel.

**Inkrafttreten  
und Vollzug.** *Art. 21.* Der Regierungsrat bestimmt die Inkraftsetzung dieses Gesetzes nach seiner Annahme durch das Volk. Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere § 1 lit. f der Verordnung vom 6. Februar 1940 zum Bundesratsbeschluss über Massnahmen gegen die Bodenspekulation und die Ueberschuldung sowie zum Schutze der Pächter.

Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Er hat insbesondere die Verordnung vom 17. September 1912 betreffend die amtliche Schätzung von Grundstücken den Erfordernissen dieses Gesetzes anzupassen.

*Bern, den 22. Oktober/8. November 1946.*

*Im Namen des Regierungsrates,*

Der Präsident:

**Seematter.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

*Bern, den 7. November 1946.*

*Im Namen der Kommission,*

Der Präsident:

**Rud. Keller.**

# Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über

## die Revision der Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung, sowie über die Gewährung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal für das Jahr 1947.

(Oktober 1946.)

Im Herbst 1945 hat der Regierungsrat vom Grossen Rat drei Motionen und ein Postulat entgegengenommen, die eine Revision der Besoldungsverhältnisse des Staatspersonals wünschten. Während die Motionen Affolter (6. September 1945) und Chavanne (12. November 1945) sowie das Postulat Neuenschwander (21. November 1945) die Neuregelung der Gehälter der Gerichtspräsidenten, beziehungsweise der Bezirksbeamten zum Gegenstand ihrer Begehren machten, will die Motion Dr. Steinmann (10. September 1945) eine grundsätzliche und grundlegende Neuordnung der gesetzlichen Bestimmungen über die Gehaltsansätze des kantonalen Personals.

Die gestellten Begehren gaben Anlass zur erneuten Ueberprüfung der gesamten Anstellungsverhältnisse des Staatspersonals. Als revisionsbedürftig erwiesen sich sowohl die eigentliche Besoldungsordnung als auch die Ordnung der Anstellungsverhältnisse im weitern Sinn (Personalrecht). Mit Rücksicht auf eine möglichst schnelle Verwirklichung der Besoldungsrevision wurde die Ueberarbeitung des Personalrechts zurückgestellt. Am 22. Januar 1946 ist die Finanzdirektion vom Regierungsrat beauftragt worden, Vorschläge für ein Klassensystem, sowie für die Einreihung des Personals, für den Einbezug eines weitern Teils der Teuerungszulage in die versicherte Besoldung und für die Neuordnung der Teuerungszulage 1947 auszuarbeiten.

### I. Allgemeines.

#### 1. Der Verlauf der Vorarbeiten.

Gestützt auf den Regierungsratsbeschluss vom 22. Januar 1946 hat die Finanzdirektion in Ver-

bindung mit Vertretern des Staatspersonals die Vorarbeiten für die Besoldungsrevision in Angriff genommen und anfangs Mai 1946 einen ersten Entwurf an die Verwaltungsabteilungen und interessierten Personalverbände mit dem Ersuchen verschickt, zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen.

Am 11. Juni 1946 wurde von der Finanzdirektion eine aus Vertretern des Staates und des Personals zusammengesetzte Kommission ernannt. Sie hatte zur Aufgabe, die Vorarbeiten zur Besoldungsrevision auf Grund des Entwurfes der Finanzdirektion vom 30. April 1946 und der darauf eingegangenen Wünsche und Anregungen zu Ende zu führen. Am 3. Oktober 1946 hat die Kommission ihre Arbeit beendet, so dass die Finanzdirektion nunmehr in der Lage war, Vorschläge für die Revision der Besoldungsordnung zu unterbreiten, von denen sie überzeugt ist, dass sie im Rahmen der dem Staat zumutbaren Belastung ein Höchstmass der Wünsche erfüllen, die von Staat und Personal an die Besoldungsrevision gestellt werden durften.

#### 2. Werdegang der heutigen Besoldungsordnung.

Die geltende Besoldungsordnung basiert auf dem Dekret betreffend die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern vom 5. April 1922.

Im März 1929 gelangte eine Eingabe des bernischen Staatspersonal-Verbandes an den Regierungsrat mit dem Gesuch, es möchte das gesamte Besoldungswesen der Staatsverwaltung einer Revision unterzogen werden. Anlass dazu boten die seit 1922

zu Tage getretenen Mängel der Besoldungsordnung, das neue Bundesgesetz über die Dienstverhältnisse der Bundesbeamten, sowie die damals bestehende günstige Wirtschaftslage. Die Vorschläge des Staatspersonal-Verbandes, die unter anderem auch die Schaffung eines Besoldungsklassen- und Ortszulagen-Systems vorsahen, drangen im damaligen Zeitpunkt wegen der zu grossen finanziellen Belastung nicht durch.

Durch Dekret vom 20. November 1929 wurden die versicherten Besoldungen um den Betrag eines für jede Besoldung besonders ermittelten Promillezuschlages erhöht.

Vier Jahre später wurde auf den Besoldungsansätzen des Jahres 1932 ein Lohnabbau von brutto 7 % durchgeführt. Dadurch, dass den Verheirateten eine grössere Schonsumme zugebilligt wurde als den Ledigen, und auch die Kinderzahl Berücksichtigung fand, wurde erstmals dem Gedanken des Familienschutzes Rechnung getragen.

Durch das Besoldungsdekret vom 14. November 1939 wurden die Besoldungen auf Grund der abgebauten Ansätze für einen Ledigen stabilisiert. Gleichzeitig wurden die Familien- und Kinderzulagen, sowie ein *allgemeines* Ortszulagen-System eingeführt. Seit dem Jahre 1922 hatten nur die Angestellten der Zentralverwaltung in Bern und eine kleine Gruppe von Wegmeistern eine Ortszulage. Die aus dieser Neuordnung sich ergebenden Verbesserungen waren bescheiden.

Die durch den Krieg verursachte Teuerung machte im Jahre 1941 zum ersten Mal die Ausrichtung von Teuerungszulagen notwendig, die nun Jahr für Jahr in stets steigendem Umfange gewährt wurden.

Im Hinblick darauf, dass ein erheblicher Rückgang der Teuerung nicht zu erwarten war, wurde 1945 von der Teuerungszulage ein Betrag von 5 % plus Fr. 100.— zur Verbesserung der Besoldungsverhältnisse und Erleichterung der Pensionierung in die versicherte Besoldung einbezogen.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass diese Massnahmen die Besoldungsordnung von 1922 grundsätzlich nicht änderten. Dagegen sind die Besoldungen im grossen und ganzen den Schwankungen der Lebenskosten gefolgt. Durch Einführung des Ortszulagen-Systems hat man versucht, den verschieden hohen Lebenshaltungskosten der Wohnorte Rechnung zu tragen. Des weitern ist hervorzuheben, dass der Gedanke des Familienschutzes in die bernische Lohnpolitik Eingang gehalten und in der Familien- und Kinderzulage, sowie in der Differenzierung der Ortszulagen zwischen Verheirateten und Ledigen seinen Ausdruck gefunden hat.

### 3. Die geltende Besoldungsordnung.

Die geltende Besoldungsordnung ist in *formeller* Hinsicht dadurch charakterisiert, dass die Besoldungen der Funktionäre in einer Vielzahl von Dekreten und Regierungsratsbeschlüssen geregelt sind. Die Besoldungsverhältnisse werden dadurch unübersichtlich und das Rechnungswesen kompliziert. Erstes Ziel der Besoldungsrevision muss deshalb sein, durch Bildung eines Besoldungsklassen-

Systems (wie es mit guter Erfahrung der Bund und andere grössere Verwaltungen kennen) einfache und leicht überblickbare Verhältnisse zu schaffen.

Kennzeichnend für die *Zusammensetzung* der heutigen Besoldungen ist die Tatsache, dass neben der Grundbesoldung, der Familien-, Orts- und Kinderzulage ein nicht geringer Teil des Lohnes in Form von unversicherten Teuerungszulagen ausgerichtet wird. Nachdem auch heute noch kein erheblicher Rückgang der Lebenshaltungskosten für die nächste Zeit zu erwarten ist, scheint es gerechtfertigt, einen Teil der unversicherten Teuerungszulage in die versicherte Besoldung einzu beziehen. Die Herübernahme der gesamten Teuerungszulage in die versicherten Besoldungen erachten wir aus folgenden Gründen noch nicht als angebracht:

1. Die zukünftige Entwicklung der Lebenshaltungskosten kann heute nicht überblickt werden. Es ist möglich, dass sie wieder sinken werden; damit könnte sich die Notwendigkeit ergeben, einen Besoldungsabbau vorzunehmen, was indessen vermieden werden sollte. (Es sei in diesem Zusammenhang die *Besoldungsaufbesserung* im Jahre 1929 und der bereits im Jahre 1934 eingetretene *Besoldungsabbau* erwähnt.)

2. Die Einbeziehung der gesamten Teuerungszulage in die versicherte Besoldung empfiehlt sich auch deshalb nicht, weil aus versicherungstechnischen Gründen so hohe Leistungen an die Hilfskasse notwendig würden, dass sie für Staat und Personal untragbar wären. In diesem Falle stünde nur der Weg offen, zwar die gesamte Teuerungszulage in die Grundbesoldung überzuführen, aber nur einen Teil davon zu versichern.

Demgegenüber wurde vorgezogen, nur einen Teil der Teuerungszulage, nämlich 5 % plus die Kopfquote der Teuerungszulage 1946 (Fr. 660.— für Barlohnbezüger) und Fr. 150.— der Familienteuerungszulage in die Besoldung überzuleiten. Es handelt sich hier um eine Quote, deren Versicherung für Staat und Personal als tragbar bezeichnet werden kann. Damit wird nicht ausgeschlossen, später einen weitem Teil der Teuerungszulage zur versicherten Besoldung zu schlagen.

Die heutige Besoldungsordnung hat in bezug auf die Festsetzung der Besoldungen den theoretischen Vorteil, dass eine den Verhältnissen der einzelnen Stelle entsprechende Besoldung normiert werden kann. Daraus ergeben sich aber zwischen den Besoldungen an sich gleichartiger Stellen praktisch nicht zu begründende Unterschiede (die Spannen der Besoldungsrahmen sind verschieden, zu gleichen Minima gehören verschiedene Maxima und umgekehrt, und dergleichen mehr). Durch die Anwendung des Besoldungsklassen-Systems werden solche geringfügige Unterschiede zum Verschwinden gebracht; andererseits wird durch die Wahl einer genügenden Zahl von Klassen eine zu weitgehende Vereinheitlichung vermieden.

Bei der geltenden Besoldungsordnung ist ferner zu berücksichtigen, dass manche Stellen im Laufe der Jahre ihren Charakter geändert haben: der Aufgabenkreis hat sich erweitert, Verantwortung und Anforderungen sind gewachsen, ohne dass in jedem Falle eine entsprechende Anpassung der

Besoldung erfolgt wäre. In andern Fällen ist zwar die Verrichtung an sich gleich geblieben, aber die betreffende Arbeit hat aus sozialen oder grundsätzlichen Ueberlegungen eine andere Bewertung erfahren.

Ein erheblicher Mangel des heutigen Systems besteht darin, dass in den weitaus meisten Fällen ein Beamter nach Erreichen des Besoldungsmaximums (bei Angestellten tritt diese Schwierigkeit weniger ein) auch bei tüchtigster Leistung keine Aussicht mehr auf eine Erhöhung seiner Besoldung hat. Man hat dies allerdings in einigen Fällen durch die Gewährung von Zulagen, für die jedoch nicht immer eine einwandfreie dekretsmässige Grundlage bestand, zu korrigieren versucht. Im vorliegenden Entwurf ist versucht worden, diesem Nachteil in verschiedener Weise zu begegnen: Der Regierungsrat soll die Kompetenz erhalten, zur Anerkennung tüchtiger Leistungen Zulagen auszurichten oder Klassenbeförderungen anzuordnen. Im Bericht eines andern Kantons zu einer neuen Besoldungsordnung wird zwar befürchtet, dass derartige Zulagen nicht an jene Beamten ausbezahlt werden, die tatsächlich am meisten leisten, sondern an jene, die es verstehen, ihrer eigenen Arbeit die grösste Wichtigkeit beizulegen. Es wird jedoch Sache der Verwaltung sein, hier mit fester Hand zum Rechten zu sehen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Besoldungsrevision in formeller Hinsicht das Ziel zu stellen ist, klare und übersichtliche Besoldungsverhältnisse zu schaffen, die ein einfaches Rechnungswesen ermöglichen.

Materiell muss es sich darum handeln, einen Teil der unversicherten Teuerungszulage in die versicherte Besoldung einzubeziehen und eine Einreihung der Stellen im Klassensystem vorzunehmen, die als gerecht bezeichnet werden kann und die einen guten Personalmachwuchs ermöglicht. Ein weiteres Ziel besteht darin, dafür zu sorgen, dass dem Lohnbezüger während seiner gesamten Dienstzeit ein steter Anreiz zu vollem Einsatz gegeben wird.

Zusammen mit der für 1947 vorzusehenden Teuerungszulage soll dem Staatspersonal ein Lohn gewährt werden, der eine weitere Annäherung an den Vorkriegs-Reallohn anstrebt, die Konkurrenzfähigkeit des Kantons auf dem Arbeitsmarkt wahrt und der gleichzeitig mit dem Finanzhaushalt des Staates zu vereinbaren ist.

## II. Bemerkungen zum Dekretsentwurf über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Dekretes ist folgendes zu bemerken:

§ 1 (Zusammensetzung der Besoldungen): Die Zusammensetzung der Besoldung entspricht den bisherigen Bestimmungen.

§ 2, 3 und 4 (Besoldungen der Regierungsräte, Obergerichter, usw.):

Für die Festsetzung dieser Besoldungen werden dem Grossen Rat keine Vorschläge unterbreitet. Immerhin sollte für die Mitglieder des Regierungsrates, wie auch für jene des Obergerichts, wie bis-

her eine einfache Grundbesoldung (ohne Dienstalterszulagen) bestimmt werden. Für die in § 4 genannten Beamten (Staatsschreiber, Präsident der Rekurskommission, Generalprokurator, Direktoren der Heil- und Pflegeanstalten) wird beantragt, eine Rahmenbesoldung festzusetzen, deren Maximum der Besoldung der Obergerichter entspricht. Das Minimum der Besoldung soll um Fr. 4000.— tiefer liegen.

Die Regelung dieser Besoldungen ausserhalb der Besoldungsklassen hängt zusammen mit der Bedeutung und Art dieser Beamtungen und entspricht dem Vorgehen des Bundes und der meisten übrigen Verwaltungen.

§ 5 (Grundbesoldung): Dieser Artikel stellt das ganze staatliche Besoldungswesen auf eine neue Grundlage. Er fasst die über 100 bisher geltenden Besoldungsansätze in 20 Besoldungsklassen zusammen, ermöglicht damit einen klaren Ueberblick und bringt eine Vereinfachung für die Verwaltung. Dieser Artikel bedeutet deshalb das eigentliche Kernstück der Besoldungsrevision.

Beim Aufstellen der Klassenskala hat man die besonders häufig vorkommenden Grundbesoldungen der bisherigen Ordnung (z. B. Vorsteher, Direktionssekretäre, Seminarlehrer, Adjunkte und Angestellte der Zentralverwaltung) zum Ausgangspunkt genommen. Diese wurden um 5 % plus Fr. 660.— (bisherige Kopfquote der Teuerungszulage) erhöht und so aufgerundet, dass der Aufbau der Besoldungsklassen ein übersichtliches und klares Bild ergab.

Was das Ausmass der Stabilisierung betrifft, so verweisen wir auf die unter «Allgemeines» und dem nachfolgenden § 20 gemachten Ausführungen.

Aus der folgenden Tabelle geht der Aufbau der Klassenskala hervor:

Besoldungs-klasse	Minimum	Klassen-abstand	Maximum	Klassen-abstand	Unterschied Minimum-Maximum (Dienstalters-zulagen)
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1	10 800	600	14 400	720	3 600
2	10 200	600	13 680	720	3 480
3	9 600	600	12 960	720	3 360
4	9 000	600	12 240	720	3 240
5	8 400	480	11 520	600	3 120
6	7 920	480	10 920	600	3 000
7	7 440	480	10 320	600	2 880
8	6 960	480	9 720	600	2 760
9	6 480	360	9 120	480	2 640
10	6 120	360	8 640	480	2 520
11	5 760	360	8 160	480	2 400
12	5 400	240	7 680	360	2 280
13	5 160	240	7 320	360	2 160
14	4 920	240	6 960	360	2 040
15	4 680	240	6 600	360	1 920
16	4 440	240	6 240	360	1 800
17	4 200	240	5 880	360	1 680
18	3 960	180	5 520	300	1 560
19	3 780	180	5 220	300	1 440
20	3 600		4 920		1 320

Die Abstände der Klassen, wie auch die Unterschiede zwischen Mindest- und Höchstbesoldung (Dienstalterszulagen) wachsen mit den Besoldungen.

Diese Entwicklung entspricht den zunehmenden Anforderungen, der erhöhten Verantwortung und Bedeutung, die den Stellen der oberen Besoldungsklassen zukommen.

Was die Zahl der Klassen betrifft, so waren vor allem zwei Gesichtspunkte zu berücksichtigen: Einmal sollte die bisherige Vielzahl von verschiedenen Besoldungsansätzen zur Vereinfachung und zur Gewinnung übersichtlicher Verhältnisse möglichst herabgesetzt werden; andererseits durfte es nicht zu einer ungesunden Gleichmacherei kommen. Die Unterschiede in den Anforderungen und Pflichten müssen ihren Ausdruck auch in der Festsetzung der Besoldungen finden. Es darf angenommen werden, dass mit 20 Klassen beiden Gesichtspunkten Rechnung getragen werden kann. Die viel grössere eidgenössische Verwaltung kommt mit 26 Klassen aus.

Des weitern musste die unterste Klasse ein Besoldungsminimum aufweisen, das nicht zum vornherein grosse Kategorien des Personals ausserhalb die Klassenskala stellte. Als Grundsatz, der in § 6 verankert ist, wurde aufgestellt, dass fest angestelltes männliches Personal mindestens die Besoldungsansätze der 20. Klasse beziehen soll. Für hauswirtschaftliches Dienstpersonal und für das Aushilfspersonal wird der Regierungsrat Richtlinien aufstellen.

*Zu § 6 (Festsetzung von Besoldungen durch den Regierungsrat):*

Im Laufe der Vorarbeiten für die Besoldungsrevision hat sich erneut der Mangel gezeigt, dass eine klare Scheidung der Kompetenzen des Grossen Rates und des Regierungsrates für die Errichtung von Stellen und die Festsetzung ihrer Besoldung fehlt. Nach Art. 26, Ziffer 14 der Staatsverfassung steht die Errichtung *einer öffentlichen Stelle* und die *Bestimmung ihrer Besoldung* dem Grossen Rat zu. Gemäss Art. 27 der Staatsverfassung kann der Grosse Rat die ihm durch die Verfassung ausdrücklich zugewiesenen Verrichtungen nicht an eine andere Behörde übertragen. Es besteht nun aber keine Klarheit darüber, was rechtlich unter einer öffentlichen Stelle zu verstehen ist. Bisher hat sich der Grosse Rat die Errichtung der *Beamtenstellen* vorbehalten. Die Verfassung verwendet die Ausdrücke Beamte und Angestellte, ohne dass sie ein Unterscheidungsmerkmal geben würde. (Die Finanzdirektion hat es deshalb bewusst vermieden, in ihren Entwürfen diese Bezeichnungen zu brauchen). Es stellt sich nun die Frage, ob zwischen diesen beiden Kategorien überhaupt ein Unterschied besteht. Stellt man auf die für das Beamtenverhältnis massgebenden Punkte ab, so ergibt sich kein Unterschied: Begründung des Dienstverhältnisses durch Wahl; beide haften für ihre Amtsverrichtungen nach Massgabe des Gesetzes vom 19. Mai 1851 über die Verantwortlichkeit der Beamten und Behörden, beide sind auf eine bestimmte Amtsdauer angestellt, stehen unter der Garantie der gerichtlichen Abberufung während der Amtsdauer und sind bei der Hülfskasse versichert. Zwischen den beiden Kategorien lässt sich mithin beamtenrechtlich kein begrifflicher Unterschied machen; zum gleichen Schluss gelangt auch Fleiner für das Bundesrecht (Fleiner, Bundesstaatsrecht, 243, ebenso Becker Obligationenrecht 2. Auflage,

Art. 61 N 7). Auch der Angestellte ist daher im Rechtssinn Beamter.

Zu prüfen bleibt die Frage, ob ein Unterschied nach anderer Richtung hin gefunden werden kann. Dieser Unterschied kann nur in den Funktionen erblickt werden. Der Beamte versieht mehr oder weniger abgegrenzte Funktionen, der Angestellte ist ihm zugeeilt «zur Besorgung von Bureauarbeiten oder fachtechnischen Verrichtungen» (§ 1 des Dekretes vom 20. März 1918 über die Anstellungsverhältnisse in der Zentralverwaltung und den Bezirksverwaltungen). Es ist zuzugeben, es sind mehr äusserliche und unbestimmte Unterscheidungsmerkmale; Uebergänge und Zweifelsfälle sind vorhanden.

In der Praxis ist die folgende Konsequenz aus dieser Unterscheidung gezogen worden: Grundsätzlich ist die Errichtung einer öffentlichen Stelle Sache des Grossen Rates (sogenannte Organisationsgewalt), und es darf dieser die ihm durch Verfassung zugewiesenen Verrichtungen an keine andere Behörde übertragen. Der Grosse Rat hat aber bis dahin nur in Anspruch genommen, die Stellen der Beamten zu errichten, während jeweils durch Gesetz oder Dekret der Regierungsrat ermächtigt wurde, die erforderlichen Hilfskräfte einzustellen (vgl. z. B. EG SchKG § 13; § 6 D. 19. Dezember 1911 betreffend die Amtsschreibereien; § 7 D. 30. August 1898 betreffend die Organisation der Direktionen des Regierungsrates, usw.). Eine andere Lösung wäre praktisch übrigens auch undurchführbar.

Es wäre ausserordentlich wünschenswert, wenn sich der Grosse Rat darüber äussern würde, welche bestimmten Kompetenzen er sich aus den Verfassungsbestimmungen vorbehalten muss und will. Eine klarere Lösung könnte nach Einführung des Klassensystems vielleicht in der Weise gefunden werden, dass sich der Grosse Rat die Schaffung von Stellen bis zu einer bestimmten Besoldungsklasse vorbehält.

*Zu § 7 (Dienstalterszulagen):* Bis heute wurde das Besoldungsmaximum nach 12 Dienstjahren erreicht. Es entsprach einem Wunsche des Personals, hier eine Reduktion eintreten zu lassen. Weiter als auf 10 Jahre zurückzugehen, erscheint nicht zweckmässig, da der Ansporn zu voller Leistung auch durch die während längerer Zeit wachsende Besoldung gegeben wird.

*Zu Absatz 2:* Nach der bisherigen Ordnung hat man die Dienstalterszulagen jeweils auf Quartalsende ausgerichtet. Um auch hier das Rechnungswesen zu vereinfachen, wurde vorgesehen, die Dienstalterszulagen jeweils auf Beginn des Kalenderjahres auszurichten. Durch die vorgeschlagene Regelung können sich allerdings Härtefälle dadurch ergeben, dass ein nach dem 30. Juni in den Staatsdienst Eintretender unter Umständen anderthalb Jahre auf eine Alterszulage warten muss.

In vielen Fällen wird aber dieser Nachteil durch Beförderungen, Anrechnung von Dienstjahren usw. wenigstens teilweise ausgeglichen werden, so dass es zu verantworten ist, den Vorteil der Vereinfachung in den Vordergrund zu stellen.

*Zu § 8 (Ortszulagen):* Die Einreihung der Orte in die 5 Ortszulagenklassen erfolgt wie bisher in Anlehnung an die Vorschriften der eidgenössischen

Verwaltung. Der Regierungsrat erhält wiederum die Möglichkeit, in jenen Fällen von diesem Grundsatz abzuweichen, in welchen die Bedürfnisse der Verwaltung oder die besondern Umstände dies erfordern.

Wo die Einreihung des Arbeitsortes nicht derjenigen des Wohnortes entspricht, sah die bisherige Ordnung vor, dass für die Höhe der Ortszulagen in der Regel die niedrigere Ortsklasse massgebend sei. Man wollte auch bei der Neuordnung für die Ausrichtung der Ortszulagen nicht allein auf den Arbeitsort abstellen, da sonst der Zustrom zu den Städten Bern, Biel, Thun, Burgdorf etc. zu gross würde. Grundgedanke der vorgeschlagenen Regelung war, die Tendenz zur Landflucht zu hemmen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, auch jenen Fällen gerecht zu werden, in welchen wegen Wohnungsmangel ein Wohnen am Arbeitsort verunmöglicht wird. Andererseits wird das Wohnen *ausserhalb* der grossen Siedlungen dadurch gefördert, dass zur niedrigen Ortszulage des Wohnortes ein Siedlungszuschlag im Ausmass der halben Ortszulagendifferenz zwischen Wohn- und Arbeitsort gewährt wird, der als Beitrag an die Transportkosten und der am Arbeitsort entstehenden Verpflegungskosten bestimmt ist (Absatz 5). Zum Gesichtspunkt, dass die Ortszulagen einen Ausgleich für die höheren Lebenskosten bieten sollen, gesellen sich damit auch bevölkerungspolitische Ueberlegungen, an deren Beachtung dem Staat gelegen sein muss.

Die übrigen Bestimmungen betreffen die Naturalienbezüge und entsprechen der bisherigen Regelung. Da der *Staat* hier für die durch die Ortslage bedingten Mehrkosten selbst aufkommen muss, ist es gerechtfertigt, von der Ausrichtung einer Ortszulage abzusehen, oder doch gemäss Abs. 7 eine angemessene Reduktion eintreten zu lassen.

*Zu § 9 und 10 (Familien- und Kinderzulage):*

Die Sozialzulagen haben bisher betragen:

	Nach Besoldungsdekret vom 14. November 1939		Nach Teuerungszulagen-Dekret vom 12. November 1945		Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
1. Familienzulage .	150.—	360.—	15. — <small>10% der Besoldung</small>	525.—	
2. Kinderzulage .	30.—	90.—	3. —	123.—	

Zu diesen Beträgen kommt noch eine in den Ortszulagen enthaltene Sozialzulage, da die Ansätze der Ledigen nur zwei Drittel der Ansätze der Verheirateten betragen. In Bern beispielsweise, wo die Ortszulage für Verheiratete Fr. 660.— (Fr. 600.— plus 10% Ergänzungszulage) beträgt, stellte sich somit ein Verheirateter ohne Kinder noch um weitere Fr. 220.— (Fr. 200.— plus 10% Ergänzungszulage) besser als ein Lediger, im gesamten also um Fr. 745.—.

Nach dem vorliegenden Dekret und unter der Annahme, dass, wie vorgesehen, in Zukunft weder eine Familienteuerungszulage noch eine Kinder-

teuerungszulage ausgerichtet wird, gestalten sich die Sozialzulagen wie folgt:

		Nach Besoldungsdekret ab 1. Januar 1947
		Fr.
1. Familienzulage . .		300.—
2. Kinderzulage . . .		120.—

Dazu kommt der bisherige Unterschied in der Ortszulage zwischen Ledigen und Verheirateten.

Die Kinderteuerungszulage wird also vollständig in die ständige Kinderzulage übergeführt. Von der Familienteuerungszulage von Fr. 360.— werden nur Fr. 150.— in die Familienzulage einbezogen, während der Rest von Fr. 210.— nicht mehr zur Ausrichtung gelangt, beziehungsweise in Form einer prozentualen Teuerungszulage gewährt wird. Wenn damit auch eine gewisse Verschiebung vom Soziallohn zum Leistungslohn zum Ausdruck kommt, so ist die Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Personals immer noch beträchtlich.

Aus dem Wortlaut des § 9 ist ersichtlich, dass der Kreis der Anspruchsberechtigten nicht auf die Familienväter beschränkt ist, sondern dass auch in den Genuss der Familienzulage kommen soll, wer an eine Haushaltung beizusteuern oder Unterstützungspflichten zu erfüllen hat. Auch in § 10, der den Anspruch auf Kinderzulagen regelt, gelten im Gesamten die bisherigen Bestimmungen. Im einzelnen wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten insofern ausgedehnt, als

1. für dauernd erwerbsunfähige Kinder die Einschränkung fallen gelassen wird, wonach die Kinderzulage nur ausgerichtet wird, wenn die Invalidität des Kindes bei Erreichen des 18. Altersjahres bereits vorhanden war;

2. die Kinderzulage auf Gesuch hin auch ausgerichtet wird für nicht *voll* erwerbstätige (bisher: nicht erwerbstätige) Kinder bis zum 20. Altersjahr.

*Zu § 12 (Uebertritt in eine höhere Besoldungsklasse):* Der Inhalt dieses Artikels entspricht, was die Ausrichtung von zwei Dienstalterszulagen betrifft, der bisherigen Ordnung. Neu ist die Vorschrift, wonach auf die nächsthöhere Dienstaltersstufe aufgerundet werden soll, wenn bei der Berechnung die Stufen nicht übereinstimmen. Die vorgesehene Lösung bringt dem Personal eine Verbesserung und bedeutet für die Verwaltung eine Vereinfachung.

*Zu § 13 (Anerkennung tüchtiger Leistungen):* Es war ein Hauptbestreben der vorberatenden Instanzen, Möglichkeiten zu schaffen, die erlauben, das Staatspersonal zu stets vollem Arbeitseinsatz anzuspornen und die Tüchtigen auszuzeichnen. Es muss den Arbeitswillen lähmen, wenn ein 35-jähriger Funktionär nach Erreichen des Besoldungsmaximums keine Möglichkeit mehr sieht, besoldungsmässig voranzukommen. Der normale Weg einer Auszeichnung für gute Leistungen wird wie bisher in der Beförderung bestehen. Diese Möglichkeit ist aber nicht immer gegeben, so dass für diesen Fall andere Lösungen gefunden werden mussten. § 13 sieht zunächst die Gewährung von Dienstalterszulagen vor; von dieser Möglichkeit kann

allerdings nur solange Gebrauch gemacht werden, als das Besoldungsmaximum nicht erreicht ist. Trifft das letztere zu, so stehen immer noch zwei Wege offen: Einmal kann eine Zulage bis zu drei Zehntel des Unterschiedes zwischen Mindest- und Höchstbesoldung gewährt werden, oder es erfolgt eine Beförderung in die nächst höhere Besoldungsklasse, unabhängig von der Einreihung der Stelle gemäss Anhang.

Es stellt sich dabei die Frage, ob die Ausrichtung einer Zulage oder eine Beförderung durch den Regierungsrat für alle Personalkategorien den Verfassungsbestimmungen entspricht, denn gemäss Art. 26, Ziffer 14, ist dem Grosse Rat die Errichtung von öffentlichen Stellen und die *Festsetzung ihrer Besoldungen* übertragen, eine Kompetenz, die er gemäss Art. 27 der Staatsverfassung nicht delegieren darf. Die Justizdirektion hat in einem Gutachten die Frage dahin beantwortet, dass sie es der Verfassung nicht als widersprechend erachte, wenn der Grosse Rat den Regierungsrat ermächtigt, einen tüchtigen Stelleninhaber auf diese oder jene Art zu belohnen; die Hauptsache sei, dass die Besoldung der Stelle als solche durch den Grosse Rat festgesetzt worden ist und dass die Zulage oder Beförderung rein persönlicher Natur ist.

Die persönliche Art dieser Leistungszulagen, sowie ihre Abhängigkeit von den Leistungen des Stelleninhabers betont Absatz 2, der vorschreibt, dass diese Besoldungserhöhungen rückgängig zu machen sind, wenn die Gründe, die zur Ausrichtung dieser Zulagen führten, nicht mehr zutreffen. Damit soll ebenfalls vermieden werden, dass der Nachfolger eines ausgezeichneten Stelleninhabers von den Vorzügen seines Vorgängers profitiert.

Absatz 3 übernimmt die Bestimmung des Art. 28 des Besoldungsdekretes vom 5. April 1922.

Absatz 4 bringt die Neuerung, wonach dem Regierungsrat gestattet ist, wertvolle Anregungen, die im Interesse der Staatsverwaltung liegen, angemessen zu belohnen.

Ob der mit diesem Artikel angestrebte Zweck, der im Grunde nur die Fortführung des Gedankens des Leistungslohnes darstellt, erreicht wird, hängt davon ab, wie er in der Praxis angewendet wird. Die Tatsache, dass der Begriff der Tüchtigkeit ein relativer ist und wirkliche Tüchtigkeit nicht in allen Stellen in gleich offener Weise zu Tage tritt, wird den Regierungsrat zwingen, einen strengen Maßstab anzulegen, und Wege zu finden, die es ihm ermöglichen, auch den bescheidenen Tüchtigen zu belohnen.

*Zu § 14 (Dienstaltersgeschenk):* Dieser Artikel tritt an Stelle des Regierungsratsbeschlusses vom 27. Juli 1945. Das Dienstaltersgeschenk, das bisher nach 25 Dienstjahren Fr. 300.— und nach 40 Dienstjahren Fr. 500.— betrug, ist in Anlehnung an die Verhältnisse in der Privatwirtschaft und in andern Verwaltungen mindestens auf Fr. 500.— und höchstens auf Fr. 1000.— festgesetzt worden. Neu ist die Vorschrift, die sich aus dem Charakter der Gratifikationen ergibt, dass das Dienstaltersgeschenk nur gewährt wird, wenn Leistungen und Verhalten allgemein befriedigt haben.

Die in Absatz 2 vorgesehene Regelung wurde getroffen, um zu vermeiden, dass ein Funktionär

wegen des zu erwartenden Dienstaltersgeschenkes über das 65. Altersjahr hinaus im Staatsdienst bleibt.

Im übrigen gelten die bisherigen Bestimmungen.

*Zu § 15 (Naturalien):* Es gehörte zu den Unzulänglichkeiten des bisherigen Systems, dass die Besoldungen zum Teil inklusive, zum Teil exklusive Naturalien festgesetzt wurden. § 15 bestimmt nun, dass in Zukunft immer Gesamtbesoldungen normiert werden sollen, von denen der Wert der Naturalien in Abzug zu bringen ist.

Der Regierungsrat ist wie bisher zur Regelung dieser Materie zuständig. Es ist beabsichtigt, die Bewertung der Naturalien jener für die Steuer-taxation anzupassen. Das wird sich jedoch nicht reibungslos durchführen lassen, so dass vorläufig für das Personal mit freier Station für sich allein ungefähr mit den bisherigen Beträgen (3. Klasse Fr. 1200.—, 2. Klasse Fr. 1500.—, 1. Klasse Fr. 1800.—) zu rechnen sein wird. Die freie Station für sich und Familie (bisher Fr. 2600.—, 2800.—, 3000.—) wird dagegen eine Höherbewertung (Fr. 3000.—, 3600.—, 4200.—) erfahren müssen.

*Zu § 18 (Besoldungsnachgenuss):* Die vorgesehene Regelung bringt gegenüber der bisherigen eine Erweiterung: Bis heute erhielten die Familienangehörigen den Besoldungsnachgenuss nur, wenn der Verstorbene für sie die Eigenschaft des Versorgers gehabt hatte. In Zukunft soll ein Besoldungsnachgenuss in Sonderfällen auch dann gewährt werden können, wenn der Verstorbene diese Eigenschaft nicht hatte und die besonderen Verhältnisse, wie zum Beispiel mangelndes Vermögen des Verstorbenen, Bedürftigkeit der Angehörigen, grosse Krankheits- und Beerdigungskosten, es rechtfertigen.

Wenn den Familienangehörigen kein Anspruch auf Versicherungsleistungen der Hülfskasse zusteht, so erhält der Regierungsrat das Recht, im Falle besonderer Bedürftigkeit den Besoldungsnachgenuss um weitere sechs Monate auszudehnen, so dass im Maximum ein Besoldungsnachgenuss für 9 Monate (gegenüber 6 Monate gemäss Dekret vom 25. November 1936) ausgerichtet werden kann.

Die übrigen Bestimmungen entsprechen den bisherigen.

*§ 19 (Streitigkeiten über Besoldungsansprüche):* Dieser Artikel ersetzt den § 25 des Besoldungsdekretes vom 5. April 1922. Die bisherige Regelung wurde übernommen. Dazu gekommen ist lediglich die Vorschrift, dass Begehren nur während einer Frist von sechs Monaten seit Eröffnung des ablehnenden Entscheides eingereicht werden können.

*§ 20 (Besoldung ab 1. Januar 1947):* Dieser Artikel enthält die Grundsätze, die bei der Umrechnung der bisherigen Grundbesoldungen anzuwenden sind. Ueber das Ausmass der Stabilisierung ist im allgemeinen Teil das Wesentliche gesagt worden. Es bleibt Folgendes zu betonen: Es konnte sich bei der vorliegenden Besoldungsrevision im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Mittel nicht darum handeln, für das gesamte Staatspersonal den Lohnstandard wesentlich zu heben. Es konnte höchstens darum gehen, in Fällen, in denen ein offensichtliches Missverhältnis zwischen

Lohn und Leistung bestand, entsprechend zu korrigieren.

Nach dem Wortlaut des Absatz 1 soll die Erhöhung um 5% und um die Kopfquote des Teuerungszulagendekretes vom 12. November 1945 nur in der Regel erfolgen. Die Ausnahme soll sich allein auf persönliche Besoldungszulagen beziehen, für deren Ausrichtung die Voraussetzungen weggefallen sind. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der grosse feste Zuschlag (Kopfquote der Teuerungszulage 1946), der für Barlohnbezüger Fr. 660.— und für Angestellte mit freier Station für sich Fr. 440.— beträgt, eine prozentuale Besserstellung der untern Lohnklassen bedeutet.

Zur Veranschaulichung der Umrechnung, wie sie durch § 20 geregelt ist, seien folgende Beispiele angeführt:

1. Beispiel (Aufrunden):

Wegmeister (vollbeschäftigt): bisheriger Besoldungsrahmen: Fr. 3160.— bis Fr. 4000.—. In der Annahme, dass der Wegmeister am 1. Januar 1947 Anspruch auf drei Dienstalterszulagen gehabt hätte, gestaltet sich die Neuberechnung der Grundbesoldung wie folgt:

	Fr.
Mindestbesoldung . . . . .	3 160.—
plus 3 Dienstalterszulagen à Fr. 70.— . . . . .	210.—
<hr/>	
Die Grundbesoldung beträgt am 1. Jan. 1947 nach alter Ordnung berechnet	3 370.—
Dazu kommen gemäss § 19, 5% . . . . .	168.50
und die Kopfquote von . . . . .	660.—
<hr/>	
Total	<u>4 198.50</u>

Gemäss Anhang zum Dekret wird die Stelle des Wegmeisters in die 18. Klasse (Besoldungsrahmen Fr. 3960.— bis Fr. 5520.—) eingereiht. Eine Dienstalterszulage beträgt in dieser Klasse Fr. 156.—.

Im Vergleich zum oben ermittelten Betrag von Fr. 4198.50 ist in der neuen Besoldungsklasse der Betrag der Mindestbesoldung plus eine Dienstalterszulage (Fr. 4116.—) die *nächst kleinere* Stufe. Der Unterschied beträgt Fr. 82.50, also mehr als ein Drittel der Dienstalterszulage (dieser würde Fr. 52.— betragen), so dass nach der Vorschrift von Absatz 2 auf die nächsthöhere Dienstaltersstufe aufzurunden ist. Die neue Grundbesoldung dieses Wegmeisters beträgt somit ab 1. Januar 1947: Fr. 4272.— (Mindestbesoldung plus 2 Dienstalterszulagen). Zu dieser Grundbesoldung kommen noch die Familien-, Kinder- und Ortszulage, sowie die Teuerungszulage für das Jahr 1947.

2. Beispiel (Abrunden):

Angestellter 3. Klasse (bisheriger Besoldungsrahmen Fr. 4240.— bis Fr. 6260.—, drei Dienstalterszulagen).

	Fr.
Minimum . . . . .	4 240.—
3 Dienstalterszulagen à Fr. 168.33 . . . . .	505.—
<hr/>	
Die Grundbesoldung beträgt am 1. Jan. 1947 nach alter Ordnung berechnet	4 745.—
Dazu kommen 5% . . . . .	237.25
und die Kopfquote von . . . . .	660.—
<hr/>	
Total	<u>5 642.25</u>

Gemäss Anhang zum Dekret wird der Angestellte 3. Klasse in die 13. Besoldungsklasse mit einem Besoldungsrahmen von Fr. 5160.— bis Fr. 7320.— eingereiht. Die Dienstalterszulage beträgt hier Fr. 216.—, die Mindestbesoldung plus zwei Dienstalterszulagen somit Fr. 5592.—. Die ermittelte Besoldung überschreitet diese um Fr. 50.25, also um weniger als ein Drittel der Dienstalterszulage (dieser würde Fr. 72.— betragen). § 20, Absatz 2 schreibt für diesen Fall vor, dass auf die untere Stufe abzurunden ist. Die Grundbesoldung dieses Angestellten 3. Klasse (neu Kanzlist I) beträgt somit ab 1. Januar 1947 Fr. 5592.—.

§ 21 (Besitzstand): Dieser Paragraph garantiert den Besitzstand, wie er sich aus den bisherigen Bestimmungen über die Besoldungen und Teuerungszulagen gemäss Dekret vom 25. November 1945 ergeben hat. Diese Garantie wird nur in Ausnahmefällen gewährt werden müssen.

Der letzte Abschnitt gibt dem Regierungsrat die Kompetenz, bisher bestehende Zulagen neu zu regeln.

§ 22 (Hülfskasse): Die Bedürfnisse der Hülfskasse des Staatspersonals waren von grosser Bedeutung für die Gestaltung der Besoldungsrevision. Die versicherungstechnischen Grundsätze bedingen es, dass für jede Erhöhung der versicherten Besoldung ein entsprechendes Deckungskapital bereit gestellt werden muss: Je grösser die versicherte Besoldung, desto grösser das erforderliche Deckungskapital und die dafür notwendigen Mittel. § 22 bestimmt, wie diese Mittel aufgebracht werden sollen.

Einmal sind die vorhandenen Rücklagen des Staates und der Versicherten, die für diesen Zweck in einem besonderen Fonds gesammelt worden waren, heranzuziehen. Es handelt sich hier allerdings nur noch um bescheidene Reserven, da der grösste Teil für die Deckung der ausserordentlichen Monatsbeträge der Besoldungsrevision 1945 verwendet werden musste. Ferner sind vom Staat und den Versicherten die ordentlichen Beiträge zu leisten: Vom Staat als ordentlicher Jahresbeitrag 9% des für die Mitglieder anrechenbaren Jahresverdienstes, ferner eine Einlage von 7 Monatsbeträgen ( $\frac{7}{12}$ ) der Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes; von den Versicherten als ordentlicher Beitrag 7% des anrechenbaren Jahresverdienstes und 5 Monatsbeträge der Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes.

Da diese Mittel allein nicht genügen, mussten ausserordentliche Beiträge in der Höhe vorgesehen werden, wie sie durch § 22 normiert sind. Die Zahl der ordentlichen Monatsbeträge ist für alle Funktionäre gleich hoch, die ausserordentlichen dagegen sind nach Alter abgestuft. Diese Staffelung wurde als ein Gebot der Gerechtigkeit erachtet, da die jüngeren Mitglieder der Hülfskasse schon bisher zu stark belastet wurden.

Um die Belastung in keinem Fall zu gross werden zu lassen, können die zu leistenden Beiträge auf 36 Monate verteilt werden, so dass der Einzelne die Verbesserung im allgemeinen sofort spürt.

Da bei den Leistungen des Personals an die Hülfskasse auch die neue Teuerungszulage mitberücksichtigt werden muss, sei auf die Beispiele unter IV bei den Bemerkungen über die Teuerungszulage 1947 verwiesen.

### III. Bemerkungen zum Anhang zum Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung.

Die Aufgabe der Einreihung bestand darin, die über 100 heute bestehenden Besoldungsansätze in ein System von 20 Besoldungsklassen einzuordnen. Dabei handelt es sich nicht um die Einreihung der jetzigen Stellen-Inhaber mit ihren persönlichen Eigenschaften sondern um die Einreihung der Stellen. Die vorberatenden Instanzen standen damit vor einer der schwierigsten Aufgaben der Besoldungsrevision. Schwierig ist die Aufgabe deshalb, weil es um Fragen der Bewertung geht, für die ein allgemein anwendbarer, sachlicher und gerechter Maßstab fehlt. Das subjektive Moment bei der Einschätzung wird deshalb nie ganz ausgeschlossen werden können. Es wäre wünschenswert, wenn sich die Anforderungen an die verschiedenen Stellen genau festlegen liessen. Dies ist jedoch gerade bei Beamtenstellen nicht möglich. Die vorberatenden Instanzen waren sich dieser Schwierigkeiten bewusst und haben sich bemüht, möglichst alle sachlichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die für eine gerechte Bewertung der Stelle nötig waren. Es waren dies insbesondere: erforderliche Vorbildung, Pflichtenkreis, Verantwortung für Menschen und Sachen, Berufsgefahren, lange oder unregelmässige Arbeitszeit.

Bei der Einreihung der Stellen ist man grundsätzlich von den bisherigen Maximalbesoldungen ausgegangen. Diese wurden um 5 % und um Fr. 660. — erhöht und in jene der 20 Besoldungsklassen eingereiht, die ihrer Höhe entsprach. Die Einreihung nach der alten Besoldung war aber deshalb nicht immer eindeutig klar, weil sich die Besoldungsklassen gegenseitig überschneiden; zudem wäre die Einreihung nach den gegenwärtig geltenden Besoldungen allein nicht immer gerecht gewesen; denn zweifellos müssen heute die bisherigen Ansätze mancher Stellen im Vergleich zu andern als überholt bezeichnet werden.

Das bisherige System der individuellen Lohnfestsetzung hat es mit sich gebracht, dass das Verhältnis einer Besoldung zu der einer andern Stelle nicht immer klar zu Tage trat und deshalb auch nicht immer genügend berücksichtigt wurde. Das vorgesehene Klassensystem dagegen legt Vergleiche sehr nahe; denn das Zusammenfassen von Stellen in einer Klasse besagt ja nichts anderes, als dass alle diese Stellen in ihrer Bedeutung annähernd gleich bewertet werden, und dass sie über alle diejenigen zu stellen sind, die in eine tiefere Klasse eingereiht sind. Die Hierarchie der Verwaltungsorganisation tritt damit sichtbar und leicht überblickbar zutage. Gerade mit Rücksicht hierauf war es den vorberatenden Instanzen sehr daran gelegen, die Bedeutung der einzelnen Stellen sorgfältig gegeneinander abzuwägen und entsprechend einzuordnen. Ziel dabei war, annähernd gleichwertige Stellen in dieselbe Besoldungsklasse einzureihen. Einzeländerungen in der Einreihung würden daher unweigerlich zahlreichen weiteren Änderungen rufen und möglicherweise das ganze System aus dem Gleichgewicht bringen.

Die vorgeschlagene Einreihung ist mit bestem Wissen und Gewissen getroffen worden. Sie kann aber trotzdem nicht als *endgültig* bezeichnet werden.

Die Erfahrung wird vielleicht gewisse Korrekturen nötig machen. Die Finanzdirektion wird dafür besorgt sein, dass diese Verhältnisse ständig überprüft, und die nötigen Anpassungen getroffen werden.

Was die Bezeichnung der Stellen betrifft, so hat man sie nicht ohne weiteres aus der alten Ordnung übernommen; wo es zweckmässig schien, sind genauere und bessere Bezeichnungen gewählt worden.

Es ist noch darauf hinzuweisen, dass die gewisse Starrheit, die mit dem Klassensystem und der Art der Stellenbezeichnung verbunden ist, durch § 13 des Besoldungsdekretes gemildert wird, der erlaubt, besonders tüchtige Leistungen auch über die Grenze der betreffenden Besoldungsklasse hinaus zu entschädigen.

Die auf den ersten Einreihungsentwurf eingegangenen Wünsche und Anträge sind geprüft und soweit möglich berücksichtigt worden. Da in diesen Begehren natürlicherweise allgemein der Wunsch um Verschiebung in höhere Besoldungsklassen zum Ausdruck kam, hätte ein volles Entsprechen eine derartige finanzielle Belastung des Staates bedeutet, dass die Verwirklichung der Besoldungsrevision zum vornherein in Frage gestellt worden wäre. Soweit diese Forderungen jedoch begründet erschienen, hat man ihnen Rechnung zu tragen versucht. Oft machte sich dabei die Erscheinung geltend, dass durch die Verschiebung einer Stelle auch die Verschiebung anderer Stellen notwendig geworden wäre, was die finanzielle Belastung sofort um ein mehrfaches der anfänglich kleinen Verschiebung hätte anwachsen lassen.

Die vorberatenden Instanzen waren sich darüber klar — es war davon bereits die Rede —, dass die Ansätze verschiedener Berufe nicht mehr zutreffen; sie mussten gehoben werden. Man hat diesen Mängeln Rechnung getragen, obwohl man sich gleichzeitig darüber Rechenschaft geben musste, dass die Besserstellung einer verhältnismässig grossen Zahl von Personen eine ins Gewicht fallende Mehrbelastung bedeutet.

Es kann sich im Rahmen dieses Vortrages nicht darum handeln, zur Einreihung im einzelnen Stellung zu nehmen. Hingegen seien zur Einreihung der Bezirksbeamten einige Bemerkungen angefügt, da verschiedene im Grosse Rat geäusserte Wünsche sich auf diese Funktionäre bezogen.

Drei der vier im Herbst des Jahres 1945 im Grosse Rat gestellten Begehren, die sich mit den Besoldungen des Staatspersonals befassten, haben die Besoldungen der Bezirksbeamten im besonderen betroffen. Die Wünsche der Motionen Affolter und Chavanne und des Postulates Neuenschwander lassen sich auf Grund der Begründungen im Grosse Rat wie folgt zusammenfassen:

Grossrat Affolter forderte insbesondere eine bessere Entlohnung der bernischen Gerichtspräsidenten. Die Besoldungen der Gerichtspräsidenten und die der Gerichtsschreiber sollten in Zukunft verschieden festgesetzt werden. Die Besoldungsunterschiede zwischen den verschiedenen Amtsbezirken seien aufzuheben; im ferneren rechtfertige die Zusammenlegung der Aemter des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten keine höhere Besoldung.

Die Motion Chavanne verlangte die Einreihung des Amtes Delsberg in die alte Bezirksklasse 2, statt in die Bezirksklasse 3.

Durch das Postulat Neuenschwander wurde der Regierungsrat eingeladen, zu prüfen, ob die Besoldungsansätze für die Bezirksbeamten und deren Stellvertreter vor allem in einigen grossen Aemtern verbessert werden könnten. Es ist beizufügen, dass sowohl Grossrat Neuenschwander wie Grossrat Affolter insbesondere eine Verbesserung der Besoldungsverhältnisse im Bezirk Konolfingen erstrebten.

Der Regierungsrat hat nun durch die Besoldungsrevision Gelegenheit gehabt, die Verhältnisse neuerdings zu überprüfen und trägt in der vorliegenden Besoldungsordnung den geäusserten Wünschen wie folgt Rechnung:

1. Die Besoldungen der Bezirksbeamten sind verbessert worden (siehe Tabelle Seite 10).
2. Die Zahl der Bezirksklassen ist von bisher fünf auf drei herabgesetzt worden.
3. Die Gerichtspräsidenten werden um eine Besoldungsklasse höher eingereiht als die Gerichtsschreiber und übrigen Beamten (Betreibungs- und Konkursbeamter, Amtsschreiber, Amtsschaffner) des gleichen Bezirkes.
4. Wenn in einem Bezirk zwei der oben erwähnten Beamten vereinigt und beide Beamten in derselben Besoldungsklasse eingereiht sind, so wird der Besoldungsansatz dieser Klasse ohne Zulage für die andere Beamten ausgerichtet; ist die eine Beamten in einer höhern Besoldungsklasse eingereiht als die andere, so kommt der Besoldungsansatz der höhern Klasse zur Ausrichtung.

Der Forderung, sämtliche 5 Bezirksklassen in einer einzigen aufgehen zu lassen, konnte sich der Regierungsrat mit Rücksicht auf die verschiedene Art und das verschiedene Ausmass der Arbeitsbelastung in den einzelnen Bezirken nicht anschliessen. Hingegen betrachtet er eine Reduktion auf 3 Bezirksklassen als zweckentsprechend. In die erste

Bezirksklasse wurden die Bezirke mit vorwiegend *städtischem* Einschlag eingereiht. Massgebend war vor allem die Ueberlegung, dass insbesondere die Straffälle in diesen Aemtern im allgemeinen schwerwiegender sind und die damit verbundene Arbeit entsprechend umfangreicher und schwieriger, als die der ländlichen Bezirke. In die 3. Klasse wurden die auf Grund der Zahl und der Zusammensetzung ihrer Bevölkerung weniger Arbeit verursachenden Bezirke eingereiht. Alle übrigen wurden der Klasse II zugeteilt. Es ist zu betonen, dass neben der Zahl der Geschäfte, der Zahl der Sitzungen, der Zahl der Gemeinden usw. (siehe Aufstellung Seite 11) auch die Art und der Umfang der einzelnen Geschäfte berücksichtigt werden muss, soll für die Einreihung ein gerechter Maßstab gewonnen werden. Dass sich innerhalb der Klassen bei den einzelnen Aemtern immer noch Unterschiede in Art und Umfang der Arbeit der Bezirksbeamten feststellen lassen, ist selbstverständlich. Es kann sich aber nicht darum handeln, eine 30 Ränge umfassende Stufenleiter aufzustellen, sondern jene Bezirke zusammenzufassen, die mit Rücksicht auf die erwähnten Gesichtspunkte als annähernd gleichwertig zu bezeichnen sind.

Der Anregung von Grossrat Affolter, die Gerichtspräsidenten besser zu besolden als die Gerichtsschreiber desselben Amtsbezirkes, konnte sich die Finanzdirektion anschliessen. Mit dieser Neuordnung soll aber dem Wert der Arbeit der Gerichtsschreiber in keiner Weise Abbruch getan werden. Die bessere Besoldung der Gerichtspräsidenten soll einzig der Tatsache Rechnung tragen, dass er im Aemteraufbau dem Gerichtsschreiber übergeordnet ist. Der Gerichtspräsident ist der Vertreter der richterlichen Gewalt im Amtsbezirk, in gleicher Weise wie der Regierungstatthalter die administrative Gewalt vertritt. Es ist gerechtfertigt, diese beiden Beamten auf dieselbe Ebene und gleichzeitig über die übrigen Bezirksbeamten zu stellen. Gerichtsschreiber, Betreibungs- und Konkursbeamte, Amtsschreiber und Amtsschaffner wurden wie bisher einander gleichgestellt.

## Vergleich der Maximalbesoldungen von Bezirksbeamten 1939/1947 (Verheiratet, ohne Kinder)

Beamtung	Besoldungs- Maximum 1939	1947			1947/1939 Erhöhung in %
		Besoldung (Max.)	Teuerungs- zulage 15 %	Total	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Gerichtspräsident Bern . . . . .	11 102	13 860	1 944	15 804	42,3
Gerichtsschreiber Bern . . . . .	11 102	13 140	1 836	14 976	34,9
Gerichtspräsident Biel und Thun . . . . .	10 108	13 620	1 944	15 564	54,0
Gerichtsschreiber Biel und Thun . . . . .	10 108	12 900	1 836	14 736	45,8
Gerichtspräsident Burgdorf . . . . .	10 108	12 780	1 836	14 616	44,6
Gerichtsschreiber Burgdorf . . . . .	10 108	12 060	1 728	13 788	36,4
Gerichtspräsident Moutier, Porrentruy, Interlaken . . . . .	10 108	12 660	1 836	14 496	43,4
Gerichtsschreiber Moutier, Porrentruy, Interlaken . . . . .	10 108	11 940	1 728	13 668	35,2
Gerichtspräsident Courtelary . . . . .	10 108	12 540	1 836	14 376	42,2
Gerichtsschreiber Courtelary . . . . .	10 108	11 820	1 728	13 548	34,0
Gerichtspräsident Delémont . . . . .	8 465	12 660	1 836	14 496	71,2
Gerichtsschreiber Delémont . . . . .	8 465	11 940	1 728	13 668	61,5
Gerichtspräsident Aarwangen, Konol- fingen . . . . .	8 465	12 540	1 836	14 376	69,8
Gerichtsschreiber und Betreibungsbeam- ter, Aarwangen . . . . .	10 108	11 820	1 728	13 548	34,0
Gerichtsschreiber Konolfingen . . . . .	8 465	11 820	1 728	13 668	61,5
Gerichtspräsident und Regierungsstatt- halter Nidau . . . . .	10 108	12 780	1 836	14 616	44,6
Gerichtsschreiber und Betreibungsbeam- ter, Nidau . . . . .	10 108	12 060	1 728	13 788	36,4
Gerichtspräsident und Regierungsstatt- halter Signau . . . . .	10 108	12 660	1 836	14 496	43,4
Gerichtsschreiber und Betreibungsbeam- ter, Signau . . . . .	10 108	11 940	1 728	13 668	35,2
Gerichtspräsident und Regierungsstatt- halter Seftigen . . . . .	9 286	12 780	1 836	14 616	57,4
Gerichtsschreiber und Betreibungsbeam- ter Seftigen . . . . .	9 286	12 060	1 728	13 788	48,9
Gerichtspräsident und Regierungsstatt- halter Aarberg, Büren, Fraubrunnen, Frutigen, Niedersimmental, Trachsel- wald, Wangen . . . . .	9 286	12 540	1 836	14 376	54,8
Gerichtsschreiber und Betreibungsbeam- ter Aarberg, Büren, Fraubrunnen, Fru- tigen, Niedersimmental, Trachselwald, Wangen . . . . .	9 286	11 820	728	13 548	45,9
Gerichtspräsident und Regierungsstatt- halter Laufen . . . . .	9 286	11 940	1 728	13 668	47,2
Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamter Laufen . . . . .	9 286	11 340	1 638	12 978	39,8
Gerichtspräsident und Regierungsstatt- halter Freibergen . . . . .	9 286	11 820	1 728	13 548	45,9
Gerichtsschreiber u. Betreibungsbeamter Freibergen . . . . .	9 286	11 220	1 638	12 858	38,5
Gerichtspräsident und Regierungsstatt- halter Neuenstadt, Schwarzenburg, Oberhasle, Saanen . . . . .	8 576	11 940	1 728	13 668	59,4
Gerichtsschreiber u. Betreibungsbeamter Neuenstadt, Schwarzenburg, Oberhasle, Saanen . . . . .	8 576	11 340	1 638	12 978	51,3
Gerichtspräsident und Regierungsstatt- halter Erlach, Laupen, Obersimmental Gerichtsschreiber u. Betreibungsbeamter Erlach, Laupen, Obersimmental . . . . .	8 576	11 820	1 728	13 548	58,0
	8 576	11 220	1 638	12 858	49,9

## Grundlagen für die Einreihung der Amtsbezirke.

Bezirke	Strafanzeigen							Amtsrichtersitzungen		Gemeinden		Einwohner		Einreihung	
	1936	1938	1940	1942	1944	1945	Rang 1945	Anzahl	Rang	Zahl	Rang	Zahl	Rang	1922 — 1946	nach Be- soldungs- revision
Aarberg ◊ . . . . .	1476	1497	1096	1139	1045	1163	11.	17	12.	12	13.	18927	16.	IV	II
Aarwangen . . . . .	1256	1035	807	910	1092	1076	13.	33	6.	25	6.	31019	6.	II	II
Bern* . . . . .	10661	11278	8488	12529	13803	9569	1.	261	1.	11	14.	170194	1.	I	I
Biel* . . . . .	3185	2615	2355	2313	2979	3016	3.	38	4.	2	22.	42185	3.	II	I
Büren ◊ . . . . .	740	696	612	708	881	990	15.	17	12.	14	11.	13004	21.	IV	II
Burgdorf . . . . .	1840	1526	1269	1602	1739	1983	5.	62	2.	24	7.	33250	5.	II	II
Courtelary . . . . .	1721	1845	1050	1268	1215	1314	9.	35	5.	19	9.	21703	12.	II	II
Delsberg . . . . .	1597	1515	1261	1237	1224	1480	8.	21	9.	23	8.	19143	14.	III	II
Erlach ◊ . . . . .	464	468	353	365	398	379	28.	8	19.	13	12.	7990	26.	V	III
Fraubrunnen ◊ . . . . .	1218	1106	789	973	922	819	19.	23	7.	27	4.	15192	17.	IV	II
Freibergen ◊ . . . . .	437	473	453	441	505	649	23.	8	19.	17	10.	8339	25.	IV	III
Frutigen ◊ . . . . .	805	772	631	773	768	942	16.	18	11.	7	17.	13960	19.	IV	II
Interlaken . . . . .	1722	1478	1130	1705	1401	1506	7.	16	13.	24	7.	28928	7.	II	II
Konolfingen . . . . .	1528	1369	1198	1387	1366	1289	10.	20	10.	30	3.	33829	4.	III	II
Laufen ◊ . . . . .	846	701	622	667	538	693	22.	14	15.	12	13.	9512	23.	IV	III
Laupen ◊ . . . . .	570	487	407	850	641	547	25.	11	17.	11	14.	9293	24.	V	III
Münster . . . . .	1596	1668	1572	1675	1668	2065	4.	20	10.	34	2.	24352	9.	II	II
Neuenstadt ◊ . . . . .	372	303	168	220	169	232	30.	9	18.	5	19.	4266	30.	V	III
Nidau ◊ . . . . .	1156	904	812	904	880	1146	12.	13	16.	25	6.	14583	18.	III	II
Oberhasli ◊ . . . . .	478	500	498	1434	650	793	20.	13	16.	6	18.	7466	27.	V	III]
Pruntrut . . . . .	2077	1851	1493	2030	1517	1603	6.	15	14.	36	1.	24263	10.	II	II
Saanen ◊ . . . . .	416	420	235	402	365	479	27.	9	18.	3	21.	5996	29.	V	III
Schwarzenburg ◊ . . . . .	365	330	228	263	374	296	29.	13	16.	4	20.	9673	22.	V	III
Sefligen ◊ . . . . .	713	585	491	647	601	647	24.	8	19.	27	4.	21612	13.	IV	II
Signau ◊ . . . . .	982	966	924	926	1019	938	17.	16	13.	9	16.	25274	8.	III	I
Obersimmental ◊ . . . . .	351	407	245	412	478	505	26.	8	19.	4	20.	7333	28.	V	III
Niedersimmental ◊ . . . . .	883	874	754	718	673	782	21.	14	15.	9	16.	13902	20.	IV	II
Thun* . . . . .	2631	2292	2510	3586	2902	3486	2.	58	3.	27	4.	50034	2.	II	I
Trachselwald ◊ . . . . .	1102	1234	829	1261	935	825	18.	22	8.	10	15.	24178	11.	IV	II
Wangen ◊ . . . . .	1331	953	852	802	904	1042	14.	21	9.	26	5.	19080	15.	IV	II

◊ Gerichtspräsident ist zugleich Regierungsstatthalter.

\* Bern 8 ordentliche Gerichtspräsidenten, 2 ausserordentliche Gerichtspräsidenten.

Biel 2 ordentliche Gerichtspräsidenten.

Thun 2 ordentliche Gerichtspräsidenten.

#### IV. Bemerkungen zum Dekret über die Ausrichtung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal für das Jahr 1947.

Auf Ende 1946 besteht für das bernische Staatspersonal folgender Teuerungsausgleich (wobei die Ortszulagen in der Besoldung nicht berücksichtigt sind):

Besoldung 1939	Besoldung 1946 inkl. Teuerungszulagen	Erhöhung 1946 gegenüber 1939	
Fr.	Fr.	Fr.	%
<i>a) Ledige</i>			
4 000	5 600	1 600	40,0
5 000	6 772	1 772	35,4
6 000	7 948	1 948	32,4
7 000	9 124	2 124	30,3
8 000	10 300	2 300	28,7
9 000	11 476	2 476	27,5
10 000	12 652	2 652	26,5
11 000	13 828	2 828	25,7
12 000	15 004	3 004	25,0
<i>b) Verheiratete</i>			
4 000	6 095	2 095	52,4
5 000	7 246	2 246	44,9
6 000	8 411	2 411	40,2
7 000	9 587	2 587	37,0
8 000	10 763	2 763	34,5
9 000	11 939	2 939	32,7
10 000	13 115	3 115	31,1
11 000	14 291	3 291	29,9
12 000	15 467	3 467	28,9
<i>c) Verheiratete mit 2 Kindern</i>			
4 000	6 294	2 294	57,4
5 000	7 444	2 444	48,9
6 000	8 609	2 609	43,5
7 000	9 785	2 785	39,8
8 000	10 961	2 961	37,0
9 000	12 137	3 137	34,9
10 000	13 313	3 313	33,1
11 000	14 489	3 489	31,7
12 000	15 665	3 665	30,5

Die Zahlen zeigen, dass einzig bei den untersten Besoldungsklassen der Teuerungsausgleich annähernd erreicht ist. Da durch die Besoldungsrevision nur ein Teil der Teuerungszulage in die versicherte Besoldung einbezogen wird, ist die Ausrichtung von Teuerungszulagen weiterhin notwendig. Wenn die bisherigen Besoldungen auf die vorgeschlagene Weise erhöht werden, so verbleiben von der zurzeit bestehenden Teuerungszulage noch folgende Ansätze:

	Teuerungszulage 1946	Erhöhung der Besoldungen 1947	Verbleibt Teuerungszulage
Ergänzungszulage.	10%	5%	5%
Kopfquote . . .	Fr. 660	Fr. 660	—
Familienzulage . . .	> 360	> 150	Fr. 210
Kinderzulage . . .	> 90	> 90	—

Da die Sozialzulagen für das Staatspersonal bisher etwas zu hoch angesetzt waren, ist beabsichtigt, die nach der Besoldungsrevision verbleibende Familienteuerungszulage von Fr. 210. — nicht mehr auszurichten und in Zukunft nur noch eine prozentuale Teuerungszulage auf der Grundbesoldung festzusetzen.

Bei der vorgesehenen Besoldungsrevision sind die bisherigen Grundbesoldungen nicht generell um 5% und Fr. 660. — erhöht worden, sondern es ergeben sich noch weitere Verbesserungen durch Aufrundungen und Höherbewertung von Stellen, was sich allerdings im Jahre 1947 noch nicht voll auswirkt. Man kann sich fragen, ob diese über den Umrechnungsbetrag hinausgehenden Verbesserungen ebenfalls als Teuerungsausgleich zu bewerten sind. An und für sich ist das sicher möglich. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die beantragte Besserstellung einzelner Funktionäre zweifellos auch ohne die heute bestehende Teuerung hätte erfolgen müssen, so dass sich eine besondere Anrechnung beim Teuerungsausgleich nicht aufdrängt.

In der eidgenössischen Verwaltung werden im Vergleich zum Kanton Bern folgende Teuerungszulagen gewährt, wobei der für das Staatspersonal bereits stabilisierte Betrag von 5% plus Fr. 100. — wiederum zur Teuerungszulage gerechnet wurde:

	1946 Bund	1946 Kanton	1947 Bund
Verheiratete. . .	Fr. 1 120	Fr. 1 120	Fr. 1 200
Ledige . . . . .	Fr. 880	Fr. 760	Fr. 960
Prozentuale Zulage	15%	15%	25%

Die eidgenössische Verwaltung sieht für das Jahr 1947 eine Erhöhung der prozentualen Zulage um 10% und der festen Ansätze um Fr. 80. — vor.

Durch die für das kantonale Personal vorgeschlagene Besoldungsrevision sollen sämtliche festen Zulagen des Teuerungszulagendekretes vom 12. November 1945 ausser einem Rest von Fr. 210. — der Familienteuerungszulage in die Besoldung einbezogen werden. Dieser Rest und die verbleibende prozentuale Zulage von 5% machen rund 6,5% der neuen Grundbesoldung aus.

Die Verhandlungen mit den Verbänden über die Festsetzung der Teuerungszulage 1947 sind noch nicht abgeschlossen. Die Finanzdirektion schlägt vorläufig für das Jahr 1947 eine auf der Grundbesoldung zu berechnende, rein prozentuale Teuerungszulage in der Höhe von 15% vor. Von der Ausrichtung von festen Zulagen soll mit Rücksicht auf die mittleren und oberen Lohnkategorien abgesehen werden; denn diese haben im Vergleich zu den untern Einkommensstufen einen weit bescheideneren Teuerungsausgleich erfahren.

Für das Jahr 1947 würde sich dann für das Staatspersonal folgender Teuerungsausgleich ergeben:

Besoldung 1939	Besoldung 1947 inkl. T. Z. 1947	Erhöhung 1947 gegenüber 1939 *	
		Fr.	%
<i>a) Ledige</i>			
3000	4 744	1 744	58,1
4 000	5 951	1 951	48,8 (53,0)
5 000	7 220	2 220	44,4 (48,8)
6 000	8 487	2 487	41,5 (46,1)
7 000	9 755	2 755	39,3
8 000	11 023	3 023	37,8 (42,6)
9 000	12 291	3 291	36,6
10 000	13 559	3 559	35,6 (40,5)
<i>b) Verheiratete ohne Kinder</i>			
4 000	6 185	2 185	54,6
5 000	7 450	2 450	49,0
6 000	8 717	2 717	45,3
7 000	9 985	2 985	42,6
8 000	11 253	3 253	40,7
9 000	12 521	3 521	39,1
10 000	13 788	3 788	37,9
11 000	15 057	4 057	36,9
12 000	16 324	4 324	36,0
<i>c) Verheiratete mit 2 Kindern</i>			
4 000	6 374	2 374	59,3 (58,7)
5 000	7 635	2 635	52,7 (53,4)
6 000	8 904	2 904	48,4 (49,8)
7 000	10 171	3 171	45,3
8 000	11 440	3 440	43,0 (45,4)
9 000	12 707	3 707	41,2
10 000	13 975	3 975	39,7 (42,8)
11 000	15 243	4 243	38,6
12 000	16 511	4 511	37,6 (41,0)

\* In der letzten Spalte sind in Klammern die entsprechenden Zahlen für die eidgenössische Verwaltung angegeben.

Auf- und Abrundungen, die sich bei der Umrechnung auf die neuen Grundbesoldungen ergeben können, sind nicht berücksichtigt.

Die nebenstehende Aufstellung gibt nur die Verbesserungen an, die im Jahre 1947 eintreten. Bei einem grossen Teil des Personals werden sich jedoch in den nächsten Jahren noch weitere Erhöhungen durch die Ausrichtung von Alterszulagen ergeben, da das Maximum der neuen Besoldungsklassen etwas über dem umgerechneten bisherigen Höchstansatz liegen kann oder da durch entsprechende Einreihung einer Stelle von vornherein eine Aufbesserung beabsichtigt war. Vergleicht man einige Fälle, so ergeben sich folgende Verbesserungen der Minimal- und Maximalbesoldungen gegenüber 1939 (siehe untenstehende Tabelle).

Die Auswirkung der Besoldungsrevision und der Teuerungszulage 1947 auf die ausbezahlte Besoldung sei ebenfalls an einigen Beispielen erläutert, wobei angenommen wurde, dass vom Versicherten die Leistungen an die Hilfskasse in 36 Monaten bezahlt werden, wie dies in § 22 des Dekretes vorgesehen ist (siehe Seite 14 oben).

Durch die auf der bisherigen Teuerungszulage vorgenommenen Rücklagen wird es möglich sein, die Monatsbeträge noch in bescheidenem Ausmass zu reduzieren. Die Rücklagen der Versicherten betragen in den erwähnten Beispielen zirka Fr. 70.— bis 80.—, so dass sich die Monatsbeträge um zirka Fr. 2.— ermässigen.

Über die allgemeine Entwicklung der Besoldungen des bernischen Staatspersonals orientieren die Beispiele auf Seite 15. Die Ortszulagen sind in den Berechnungen nicht berücksichtigt, dagegen wurden sämtliche Teuerungszulagen (ordentliche Teuerungszulage, Winter-, Herbst- und zusätzliche Teuerungszulage) einbezogen.

Orts- klasse	Stellung	Besoldung 1939		Besoldung 1947 inkl. Teuerungszulage		Verbesserung gegenüber 1939 in %	
		n *	h *	n *	h *	n *	h *
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
5	Vorsteher (neu Kl. 3) verh. . . . .	7 752	11 216	11 940	15 804	54,0	40,9
	Adjunkt I (neu Kl. 5) verh. . . . .	7 194	10 107	10 560	14 148	46,8	40,0
	Adjunkt II (neu Kl. 6) verh. . . . .	6 636	9 442	10 008	13 458	50,8	42,5
	Adjunkt III (neu Kl. 7) verh. . . . .	6 264	9 004	9 456	12 768	51,0	41,8
	Angestellte 1. Kl. (neu Kl. 10) verh. . .	5 427	7 492	7 938	10 836	46,3	44,6
	Angestellte 2. Kl. (neu Kl. 11) verh. . .	4 962	6 962	7 524	10 284	51,6	47,7
	Angestellte 3. Kl. (neu Kl. 13) verh. . .	4 497	6 428	6 834	9 318	52,0	45,0
	Vorarbeiter II (neu Kl. 15.) verh. . . .	4 201	5 511	6 282	8 490	49,5	54,1
0	Berufsarbeiter I (neu Kl. 16) verh. . . .	3 910	5 191	6 006	8 076	53,6	55,5
	Wegmeister (neu Kl. 18) verh. . . . .	3 000	3 753	4 854	6 648	61,8	77,1
2	Dipl. Pfleger (neu Kl. 17) verh. . . . .	3 288	4 320	5 130	7 062	56,0	63,5
	Dipl. Pflegerin (neu Kl. 18) (freie Station für sich in der Besoldung inbegriffen) . . . . .	2 229	3 233	4 374	6 168	96,2	90,8

\* n = Minimalbesoldung

\* h = Maximalbesoldung

Stellung	Zivil-stand	Dienst- jahre	Alter	Monats- betroffnis (1/30)	Ausbezahlte Besoldung	
					Dezember 1946	Januar 1947
				Fr.	Fr.	Fr.
Wegmeister . . . .	verh.	3	32	21. 95	373. 30	373. 45
Wegmeister . . . .	ledig	3	28	14. 65	332. 90	358. 20
Wegmeister . . . .	verh.	12	61	36. 35	421. 75	413. 50
Angestellter 3. Kl. . .	verh.	3	28	16. 15	487. 70	499. 10
Angestellter 3. Kl. . .	ledig	3	25	13. 75	445. 75	478. 75
Angestellter 3. Kl. . .	verh.	12	35	25. 25	614. 05	642. 25
Angestellter 1. Kl. . .	verh.	3	31	21. 25	571. 95	584. 90
Angestellter 1. Kl. . .	verh.	12	42	29. 25	708. 35	732. 30
Vorsteher . . . .	verh.	3	35	24. 65	856. 60	889. 20
Vorsteher . . . .	verh.	12	52	44. 65	1 083. 70	1 135. 50
Spezialhandwerker . .	verh.	12	62	38. 20	530. 85	531. 70
Berufsarbeiter II . . .	verh.	3	31	22. 05	420. 75	427. 75
Berufsarbeiter II . . .	verh.	12	55	32. 20	503. 45	506. 10

### V. Bemerkungen zur finanziellen Auswirkung der Besoldungsrevision und der Teuerungszulage 1947.

Ueber die dem Staat aus den beiden Vorlagen entstehenden Aufwendungen lassen sich folgende Angaben machen:

#### 1. Besoldungserhöhung gemäss Dekretsentwurf.

Die Erhöhung der Grundbesoldungen um 5 % plus Kopfquote der Teuerungszulage 1946 und Heraufsetzung der Familienzulage um Fr. 150. — sowie der Kinderzulage um Fr. 90. — ergibt für das Jahr 1947 folgende Erhöhung der Besoldungen, wobei die Kopfquote einheitlich mit Fr. 660. — gerechnet wurde:

	Millionen
5200 Personen* à Fr. 660. — . . . .	Fr. 3 432
3200 verheiratete Personen à Fr. 150. — . . . .	Fr. 0 480
4200 Kinder à Fr. 90. — . . . .	Fr. 0 378
5 % von 26,5 Millionen Franken Grund- barbesoldung . . . . .	Fr. 1 325
Total Erhöhung	Fr. 5 615
oder rund 5,6 Millionen Franken	

\* Total 5600 beschäftigte Personen, wovon 5000 vollbeschäftigt. Die 600 nicht vollbeschäftigten Personen entsprechen 200 vollbeschäftigten.

Dieser Aufwand geht zu Lasten der bisherigen Teuerungszulage, die voraussichtlich Kosten von 7,7 Millionen Franken verursacht. Von diesem Betrag bleiben daher nach Abzug der für die Besoldungsrevision verwendeten Summe noch 2,1 Millionen Franken zur Verfügung.

Die Barbesoldungen erhöhen sich um 5,6 Millionen Franken. Dazu kommt der Betrag, der für Aufrundungen auf die nächste Dienstaltersstufe zu rechnen ist. Wir schätzen diesen auf zirka Fr. 500 000. —. Das Besoldungskonto würde sich daher 1947 um zirka 6,1 Millionen Franken erhöhen, wovon als Mehrbelastung gelten *zirka Fr. 500 000. —*.

Die neue Barbesoldungssumme für das Staatspersonal wird daher voraussichtlich im Jahre 1947 zirka 34 Millionen Franken (bisher 28 Millionen Franken plus 6,1 Millionen Franken) betragen.

Diese Zahlen beziehen sich nur auf das Jahr 1947. Durch die erwähnten Aufrundungen von der

bisherigen umgerechneten Maximalbesoldung zur neuen Maximalbesoldung und durch Besserstellung zahlreicher Personalkategorien könnte sich in den Jahren 1948 und folgende eine weitere Vermehrung des Besoldungsaufwandes von rund 2,5 Millionen Franken ergeben. Praktisch wird dieser Betrag nicht ganz erreicht, da durch Personalwechsel und durch die zu erwartenden zahlreicheren Pensionierungen wieder jüngeres Personal nachgezogen wird.

#### 2. Teuerungszulage 1947.

Von der Teuerungszulage 1946 bleibt noch ein Betrag von zirka 2,1 Millionen Franken oder rund 6,5 % der neuen Grundbarbesoldungssumme von zirka 32 Millionen Franken zur Verfügung. Wenn noch eine prozentuale Teuerungszulage, die von der Grundbesoldung zu berechnen wäre, ausgerichtet werden soll, und diese auf 15 % festgesetzt wird, so ist ein Betrag von 4,8 Millionen Franken notwendig oder *2,7 Millionen Franken* mehr, als der oben erwähnte Rest ausmacht.

#### 3. Beitragsleistungen des Staates an die Hilfskasse.

a) Einmalige Leistungen an die Hilfskasse (ordentliche und ausserordentliche Monatsbetroffnisse).

Nach den Berechnungen erfordern diese Monatsbetroffnisse, wenn sie sofort bezahlt werden, einen Aufwand von 5,889 Millionen Franken.

Von der Beitragsreserve wird auf Ende des Jahres höchstens noch ein Betrag von Fr. 150 000. — zur Verfügung stehen. Für die Leistungen des Staates an ordentlichen und ausserordentlichen Monatsbetroffnissen für die vorgesehene Besoldungsrevision wird daher für die im Jahre 1947 vorgesehenen Erhöhungen der versicherten Besoldungen ein Aufwand von rund 5,75 Millionen Franken notwendig sein.

b) Dauernde Mehrleistungen (ordentliche Beiträge an die Hilfskasse).

Die ordentlichen Beiträge (9 % der versicherten Besoldung) erfahren wohl eine Erhöhung um zirka Fr. 390 000. —. Dafür kommt

# Entwicklung einiger Besoldungen des bernischen Staatspersonals.

Jahresverdienst bei einer Besoldung von . . . Franken im Jahre 1922 (12 Dienstjahre).

Jahr	Besoldung Fr. 4000						Besoldung Fr. 6000						Besoldung Fr. 8000						Besoldung Fr. 10 000						Besoldung Fr. 12 000						Schweizerischer Landesindex der Lebenshaltungskosten	
	Ledig			Verheiratet mit 2 Kindern			Ledig			Verheiratet mit 2 Kindern			Ledig			Verheiratet mit 2 Kindern			Ledig			Verheiratet mit 2 Kindern										
	in Fr.	in %		in Fr.	in %		in Fr.	in %		in Fr.	in %		in Fr.	in %		in Fr.	in %		in Fr.	in %		in Fr.	in %		in Fr.	in %		1922=100	1939=100			
1922	4000	100	—	4000	100	—	6000	100	—	6000	100	—	8000	100	—	8000	100	—	10000	100	—	10000	100	—	12000	100	—	12000	100	—	100	—
1923	4000	100	—	4000	100	—	6000	100	—	6000	100	—	8000	100	—	8000	100	—	10000	100	—	10000	100	—	12000	100	—	12000	100	—	100	—
1924	4000	100	—	4000	100	—	6000	100	—	6000	100	—	8000	100	—	8000	100	—	10000	100	—	10000	100	—	12000	100	—	12000	100	—	103	—
1925	4000	100	—	4000	100	—	6000	100	—	6000	100	—	8000	100	—	8000	100	—	10000	100	—	10000	100	—	12000	100	—	12000	100	—	102	—
1926	4000	100	—	4000	100	—	6000	100	—	6000	100	—	8000	100	—	8000	100	—	10000	100	—	10000	100	—	12000	100	—	12000	100	—	99	—
1927	4000	100	—	4000	100	—	6000	100	—	6000	100	—	8000	100	—	8000	100	—	10000	100	—	10000	100	—	12000	100	—	12000	100	—	98	—
1928	4000	100	—	4000	100	—	6000	100	—	6000	100	—	8000	100	—	8000	100	—	10000	100	—	10000	100	—	12000	100	—	12000	100	—	98	—
1929	4000	100	—	4000	100	—	6000	100	—	6000	100	—	8000	100	—	8000	100	—	10000	100	—	10000	100	—	12000	100	—	12000	100	—	98	—
1930	4154	104	—	4154	104	—	6276	105	—	6276	105	—	8424	105	—	8424	105	—	10600	106	—	10600	106	—	12810	107	—	12810	107	—	96	—
1931	4154	104	—	4154	104	—	6276	105	—	6276	105	—	8424	105	—	8424	105	—	10600	106	—	10600	106	—	12810	107	—	12810	107	—	91	—
1932	4308	108	—	4308	108	—	6552	109	—	6552	109	—	8848	111	—	8848	111	—	11200	112	—	11200	112	—	13620	113	—	13620	113	—	84	—
1933	4308	108	—	4308	108	—	6552	109	—	6552	109	—	8848	111	—	8848	111	—	11200	112	—	11200	112	—	13620	113	—	13620	113	—	80	—
1934	4078	102	—	4175	104	—	6164	103	—	6261	104	—	8300	104	—	8397	105	—	10487	105	—	10584	106	—	12738	106	—	12835	107	—	79	—
1935	4078	102	—	4175	104	—	6164	103	—	6261	104	—	8300	104	—	8397	105	—	10487	105	—	10584	106	—	12738	106	—	12835	107	—	78	—
1936	4078	102	—	4175	104	—	6164	103	—	6261	104	—	8300	104	—	8397	105	—	10487	105	—	10584	106	—	12738	106	—	12835	107	—	79	—
1937	4078	102	—	4175	104	—	6164	103	—	6261	104	—	8300	104	—	8397	105	—	10487	105	—	10584	106	—	12738	106	—	12835	107	—	84	—
1938	4078	102	—	4175	104	—	6164	103	—	6261	104	—	8300	104	—	8397	105	—	10487	105	—	10584	106	—	12738	106	—	12835	107	—	84	—
1939	4078	102	100	4175	104	100	6164	103	100	6261	104	100	8300	104	100	8397	105	100	10487	105	100	10584	106	100	12738	106	100	12835	107	100	84	100
1940	4078	102	100	4288	107	103	6164	103	100	6374	106	102	8300	104	100	8510	106	101	10487	105	100	10697	107	101	12738	106	100	12948	108	101	92	110
1941	4193	105	103	4663	117	112	6264	104	102	6644	111	106	8400	105	101	8710	109	104	10587	106	101	10897	109	103	12838	107	101	13148	110	102	106	127
1942	4582	114	112	5152	129	123	6772	113	110	7343	122	117	9015	113	109	9585	120	114	11311	113	108	11882	119	112	13675	114	107	14245	119	111	118	141
1943	4753	119	116	5488	137	131	6985	116	113	7720	129	123	9271	116	112	10006	125	119	11611	116	111	12346	123	117	14020	117	110	14754	123	115	124	148
1944	5004	125	123	5821	145	139	7257	121	118	8074	135	129	9564	119	115	10381	130	124	11926	119	114	12743	127	120	14357	120	113	15174	126	118	127	151
1945	5311	133	130	6142	153	147	7611	127	123	8441	141	135	9966	125	120	10796	135	129	12376	124	118	13207	132	125	14859	124	117	15689	131	122	127	152
1946	5690	142	139	6491	162	155	8141	136	132	8916	149	142	10653	133	128	11428	143	136	13224	132	126	13999	140	132	15872	132	125	16647	139	130	Sept. 126	Sept. 151
1947m. 15% TZ	6050	151	148	6590	165	158	8695	145	141	9235	154	147	11403	142	137	11943	149	142	14175	142	135	14715	147	139	17030	142	134	17570	146	137	—	—

aber die bisher von der Teuerungszulage bezogene Beitragsreserve (1946: Fr. 420 000.— für den Staat) in Wegfall, so dass sich eine bescheidene Einsparung ergibt.

*4. Beitragsleistungen an die Sparkasse für das Aushilfspersonal.*

Da auch die Besoldungen des Aushilfspersonals das der für dieses Personal geschaffenen Sparkasse angehört, heraufgesetzt werden, erhöhen sich die Beitragsleistungen des Staates an diese Kasse um zirka Fr. 50 000.— pro Jahr.

*5. Beitragsleistungen an die Ausgleichskasse.*

Die Arbeitgeberbeiträge sind von der um 2,7 Millionen Franken erhöhten Teuerungszulage sowie von den rund Fr. 500 000.— betragenden Aufrundungen neu zu leisten. Es ergibt sich gegenüber bisher ein Mehraufwand von 2% von 3,2 Millionen Franken = Fr. 64 000.—.

Zusammenfassend lassen sich folgende Mehraufwendungen für das Jahr 1947 gegenüber 1946 feststellen:

	Millionen
Besoldungserhöhungen . . . . .	ca. Fr. 0 500
Teuerungszulage . . . . .	» » 2 700
Monatsbetroffnisse an die Hülfskasse	» » 5 750
Beitrag an die Sparkasse für das Aushilfspersonal . . . . .	» » 0 050
Arbeitgeberbeitrag an die Ausgleichskasse . . . . .	» » 0 065
Total Mehraufwand	<u>ca. Fr. 9 065</u>

Davon geht die Einsparung von rund Fr. 30 000.— auf den ordentlichen Beiträgen an die Hülfskasse ab.

Die Mehraufwendungen wurden nur gegenüber der Teuerungszulage 1946 bestimmt. Wenn auch die zusätzliche Teuerungszulage 1946 berücksichtigt wird, so vermindert sich der Mehraufwand um rund 1,3 Millionen Franken. Es ist beabsichtigt den Betrag der Monatsbetroffnisse an die Hülfskasse auf 3 Jahre zu verteilen.

**Schlussbemerkungen.**

Die vorliegende Besoldungs- und Teuerungszulagenordnung ist dazu bestimmt, dem Personal der bernischen Staatsverwaltung einen seiner Leistung und seiner Verantwortung gemässen Lohn zu verschaffen. Dem Staat soll sie ermöglichen, für seine Verwaltung tüchtige Leute zu gewinnen und zu erhalten. Die Neuordnung der Besoldungsverhältnisse bezweckt gleichzeitig eine Behebung der bereits im allgemeinen Teil skizzierten Mängel der bisherigen Regelung. Die Finanzdirektion ist der Ansicht mit der vorliegenden Ordnung die gesteckten Ziele im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Staates erreicht zu haben. Sie hofft, dass damit die bereits früher einmal in Angriff genommene und unterdessen umso dringender gewordene Besoldungsrevision verwirklicht wird. Keine Neuordnung kann alle Wünsche erfüllen. Die heutige Vorlage aber scheint im ganzen genommen den Anforderungen, die sowohl der Staat als auch das Personal an eine Besoldungsrevision stellen dürfen, gerecht zu werden.

Bern, den 21. Oktober 1946.

Der Finanzdirektor:  
**Siegenthaler.**

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 1. November 1946.

*Im Namen des Regierungsrates,*  
Der Präsident:  
**A. Seematter.**  
Der Staatsschreiber:  
**Schneider.**

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates  
und der Kommission**

vom 4./5. November 1946.

# Dekret

über die

## **Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung.**

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

### I.

§ 1. Die Besoldungen der Behördemitglieder und des Staatspersonals setzen sich zusammen aus: **Zusammensetzung der Besoldungen.**

- a) der Grundbesoldung;
- b) der Ortszulage;
- c) der Familienzulage;
- d) der Kinderzulage.

Die Besoldungen werden ordentlicherweise monatlich ausgerichtet.

Der Anspruch auf Besoldung entsteht mit dem Tage des Dienstantrittes und erlischt mit dem Tage der Auflösung des Dienstverhältnisses. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Besoldungsnachgenuss. **Besoldungsanspruch.**

§ 2. Die Mitglieder des Regierungsrates beziehen eine Grundbesoldung von Fr. 19 000. — im Jahr. Der Präsident des Regierungsrates erhält eine Zulage von Fr. 2 000. — im Jahr. **Besoldung der Regierungsräte.**

§ 3. Die Grundbesoldung der Mitglieder des Obergerichtes und des Präsidenten des Verwaltungsgerichtes beträgt Fr. 16 000. — im Jahr. Der Präsident des Obergerichtes erhält eine unversicherte Zulage von Fr. 1200. — im Jahr, der Präsident des Verwaltungsgerichtes eine solche von Fr. 600. — im Jahr. **Besoldung der Oberrichter usw.**

§ 4. Der Staatsschreiber, der Präsident der Rekurskommission, der Generalprokurator und die Direktoren der Heil- und Pflegeanstalten erhalten eine Grundbesoldung von Fr. 12 000. — bis Fr. 16 000. — im Jahr.

§ 5. Für die Grundbesoldung des übrigen Staatspersonals bestehen folgende Besoldungsklassen: **Grundbesoldung.**

Klasse	Fr.	
1	10 800.—	bis 14 400.—
2	10 200.—	» 13 680.—
3	9 600.—	» 12 960.—
4	9 000.—	» 12 240.—
5	8 400.—	» 11 520.—
6	7 920.—	» 10 920.—
7	7 440.—	» 10 320.—
8	6 960.—	» 9 720.—
9	6 480.—	» 9 120.—
10	6 120.—	» 8 640.—
11	5 760.—	» 8 160.—
12	5 400.—	» 7 680.—
13	5 160.—	» 7 320.—
14	4 920.—	» 6 960.—
15	4 680.—	» 6 600.—
16	4 440.—	» 6 240.—
17	4 200.—	» 5 880.—
18	3 960.—	» 5 520.—
19	3 780.—	» 5 220.—
20	3 600.—	» 4 920.—

Die Einreihung des Staatspersonals in diese Besoldungsklassen ist im Anhang geordnet.

Festsetzung von Besoldungen durch den Regierungsrat. § 6. Das Personal, dessen Besoldung nicht durch den Grossen Rat bestimmt ist, reiht der Regierungsrat in die in § 4 festgesetzten Klassen ein.

Ueber die Besoldungsverhältnisse des nicht vollamtlichen, des aushilfsweise und zu Lernzwecken angestellten, des weiblichen haus- und landwirtschaftlichen Personals, sowie der mitarbeitenden Ehefrauen stellt der Regierungsrat Richtlinien auf. Festangestelltes männliches Personal soll mindestens die Besoldungsansätze der 20. Klasse beziehen.

Dienstalterszulagen. § 7. Bis zur Erreichung der Höchstbesoldung werden auf Beginn jedes Kalenderjahres Dienstalterszulagen ausgerichtet. Eine Dienstalterszulage entspricht in der Regel einem Zehntel des Unterschiedes zwischen Mindest- und Höchstbesoldung.

Wer vor dem 1. Juli in den Staatsdienst eintritt, erhält die nächste Dienstalterszulage auf den Anfang des folgenden Jahres. Bei Eintritt in den Staatsdienst nach dem 30. Juni wird eine Dienstalterszulage erst auf den Beginn des übernächsten Jahres ausgerichtet.

Der Regierungsrat kann die in gleicher oder ähnlicher Stellung geleisteten Dienstjahre teilweise oder ganz anrechnen.

Ortszulagen. § 8. Die Ortszulagen betragen im Jahr:

In der Ortsklasse	Für Ledige Fr.	Für Verheiratete Fr.
1	80.—	120.—
2	160.—	240.—
3	240.—	360.—
4	320.—	480.—
5	400.—	600.—

An Orten, die nicht in eine Ortszulagenklasse eingereiht sind, werden keine Ortszulagen ausgerichtet.

Die Einreihung der Orte in die Ortszulagenklassen ordnet der Regierungsrat in Anlehnung an die Vorschriften, die für die eidgenössische Verwaltung massgebend sind; dabei ist den Be-

dürfnissen der Verwaltung und besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Ist der Wohnort höher eingereicht als der Arbeitsort, so ist für die Ausrichtung der Ortszulage in der Regel der Arbeitsort massgebend.

Ist der Wohnort tiefer eingereicht als der Arbeitsort, so wird zur Ortszulage des Wohnortes noch die halbe Ortszulagedifferenz ausgerichtet (Siedlungszuschlag).

Keinen Anspruch auf Ortszulagen haben Ledige, die freie Station, sowie Verheiratete, die freie Station für sich und ihre Familie geniessen.

Die Ortszulage wird angemessen herabgesetzt, sofern vom Staat eine Wohnung zu verbilligtem Mietzins zur Verfügung gestellt oder eine Wohnungsentschädigung ausgerichtet wird.

Wer wegen Nichtbezug der freien Station oder der Unterkunft eine Geldentschädigung erhält, hat Anspruch auf die volle Ortszulage.

§ 9. Verheiratetes männliches Personal erhält eine Familienzulage von Fr. 300.— im Jahr. Ist die Ehefrau erwerbstätig, so wird diese Zulage in der Regel nicht ausgerichtet oder angemessen gekürzt.

Familien-  
zulage.

Verwitwete und Geschiedene, die eine eigene Haushaltung führen, sind den Verheirateten gleichgestellt. Ledige, sowie Verwitwete und Geschiedene ohne eigene Haushaltung, die eine Unterstützungspflicht zu erfüllen haben oder die gemeinsam mit Eltern oder Geschwistern eine Haushaltung führen und für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufkommen, erhalten die Familienzulage oder die Ortszulage für Verheiratete. Die Finanzdirektion kann je nach den besondern Verhältnissen im Einzelfall beide Zulagen gemeinsam oder nur Teile dieser Zulagen gewähren.

§ 10. Wer für ein Kind dauernd sorgt, erhält bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr des Kindes eine jährliche Zulage von Fr. 120.—. Die Kinderzulage wird auf Gesuch hin auch ausgerichtet für nicht voll erwerbstätige Kinder bis zum 20. Altersjahr und dauernd erwerbsunfähige Kinder jeder Altersstufe, sofern sie von keiner andern Seite eine Rente oder andere dauernde Zuwendung erhalten. Gesuche sind vor Anfang des Vierteljahres einzureichen, von dessen Beginn an die Zulage ausgerichtet werden soll. Wird ein Kind, für das die Kinderzulage über das 18. Altersjahr gewährt wurde, erwerbstätig, so ist dies dem Personalamt auf dem Dienstweg sofort zu melden.

Kinder-  
zulage.

Sind Ehemann und Ehefrau erwerbstätig, so wird die Kinderzulage in der Regel nur ausgerichtet, wenn der Ehemann im Dienste des Staates steht.

Die Kinderzulagen werden bei der Hülfskasse nicht versichert.

§ 11. Herauf- oder Herabsetzungen der Besoldung herrührend aus einer Aenderung des Wohn- oder Arbeitsortes, des Zivilstandes, der Zahl der Kinder oder der Erwerbstätigkeit der Ehefrau treten auf Ende des Quartals in Wirksamkeit, in welchem das die Aenderung bewirkende Ereignis eintrat.

Aenderung  
des Wohn-  
oder Arbeits-  
ortes, des  
Zivilstandes  
usw.

Aenderungen des Wohnortes, des Zivilstandes, der Zahl der Kinder oder der Erwerbstätigkeit der Ehefrau sind dem Personalamt auf dem Dienstweg

zu melden. Sind infolge Unterlassung dieser Meldung zu hohe Zulagenbeträge ausbezahlt worden, so ist der zuviel ausbezahlte Betrag zurückzuerstatten. Ein Anspruch auf Zulagen aus solchen Aenderungen besteht erst vom Ende des Quartals hinweg, in welchem die Aenderung der zuständigen Stelle schriftlich gemeldet wurde.

Uebertritt in eine höhere Besoldungsklasse.

§ 12. Beim Uebertritt in eine höhere Besoldungsklasse werden zu der bisherigen Besoldung zwei Dienstalterszulagen der neuen Klasse ausgerichtet. Sofern der auf diese Weise ermittelte Betrag mit keiner Dienstaltersstufe der neuen Besoldungsklasse übereinstimmt, wird auf die nächst höhere Stufe, jedoch wenigstens auf das Minimum, aber höchstens auf das Maximum der neuen Klasse aufgerundet.

§ 7, Abs. 2 und 3, ist analog anwendbar.

Anerkennung tüchtiger Leistungen.

§ 13. Tüchtige Leistungen in bisheriger Stellung, besondere Fähigkeiten, sowie die Uebertragung zusätzlicher Aufgaben oder der ständigen Stellvertretung der Vorgesetzten können berücksichtigt werden durch:

- a) Anrechnung von Dienstalterszulagen;
- b) eine Zulage bis zu drei Zehnteln des Unterschiedes zwischen Mindest- und Höchstbesoldung;
- c) Beförderung in die nächst höhere Besoldungsklasse.

Diese Besoldungserhöhungen sind teilweise oder gänzlich rückgängig zu machen, sofern die Voraussetzungen für ihre Ausrichtung nicht mehr voll gegeben oder weggefallen sind.

Erhaltung und Gewinnung tüchtiger Beamter.

Um der Staatsverwaltung einen besonders geeigneten Beamten in wichtiger Stellung zu erhalten oder zu gewinnen kann der Regierungsrat ausnahmsweise die Grundbesoldung bis zu einem Viertel ihres Höchstbetrages vermehren.

Wertvolle Anregungen zu Verbesserungen organisatorischer oder technischer Art können durch einmalige Zuwendungen belohnt werden.

Ueber diese Zulagen, Klassenbeförderungen und Zuwendungen entscheidet der Regierungsrat.

Dauernde Zulagen werden bei der Hülfskasse versichert.

Dienstaltersgeschenk.

§ 14. Dem vollbeschäftigten Personal des Staates wird bei zufriedenstellender Leistung nach 25 und 40 Dienstjahren ein Dienstaltersgeschenk in bar oder durch Naturalgabe im Betrage einer Monatsbesoldung, mindestens aber Fr. 500.— und höchstens Fr. 1000.— ausgerichtet. Ausserdem wird eine Urkunde überreicht.

Das Dienstaltersgeschenk wird auch nach 35 Dienstjahren ausgerichtet, wenn der Betreffende das 65. Altersjahr erreicht hat und vom Staatsdienst zurücktritt.

Für das nicht voll beschäftigte Personal wird das Geschenk auf Grund des Beschäftigungsgrades durch die Finanzdirektion festgesetzt. Ein Dienstaltersgeschenk wird nur gewährt, wenn der Beschäftigungsgrad beim Staat 15 % übersteigt.

Für die Bemessung des Dienstaltersgeschenkes fällt nur die Grundbesoldung in Betracht.

§ 15. Von der Besoldung wird der Wert der Naturalien. Naturalien.  
 Naturalbezüge (Wohnung, Verpflegung, Feuerung, Heizung, Licht, usw.) in Abzug gebracht. Der Wert der Naturalbezüge wird vom Regierungsrat festgesetzt.

§ 16. Ueberzeitenschädigungen, sowie Reise-, Ueberzeitenschädigungen  
 Wohnungs-, Kleiderentschädigungen, usw. ordnet der Regierungsrat. Reise-, Wohnungsentschädigungen usw.

§ 17. Der Besoldungsanspruch bei Dienstaussfällen wegen Krankheit, Militärdienst, Urlaub oder andern Gründen wird durch den Regierungsrat geordnet. Festsetzung der Besoldung bei Krankheit, Militärdienst, usw.

§ 18. Im Todesfall haben die Familienangehörigen, deren Versorger der Verstorbene war, vom Todestag an noch Anspruch auf die Besoldung für drei Monate. In besondern Fällen kann der Regierungsrat den Familienangehörigen einen Besoldungsnachgenuss für höchstens drei Monate gewähren, auch wenn der Verstorbene nicht ihr Versorger war. Besoldungsnachgenuss für Familienangehörige.

Sofern den Familienangehörigen kein Anspruch auf Versicherungsleistungen gemäss §§ 24 bis 49 des Hilfskassendekretes gegenüber der Hilfskasse des Staatspersonals zusteht, kann der Regierungsrat bei besonderer Bedürftigkeit den Besoldungsnachgenuss um höchstens sechs weitere Monate ausdehnen.

Als Familienangehörige werden betrachtet: der Witwer, die Witwe, die Kinder, die Eltern, die Enkel und die Geschwister.

Dem Staat steht es frei, an Stelle von Naturalleistungen Barentschädigungen auszurichten.

§ 19. Streitigkeiten über die Anwendung dieses Dekretes entscheidet das Verwaltungsgericht mit Ausnahme der Fälle, für deren Regelung der Regierungsrat zuständig ist. Streitigkeiten über Besoldungsansprüche.

Begehren sind innerhalb sechs Monaten seit Eröffnung des ablehnenden Entscheides beim Regierungsrat geltend zu machen.

Die Klage an das Verwaltungsgericht kann erst nach Abweisung des Anspruches durch den Regierungsrat erhoben werden. Sie ist innerhalb sechs Monaten einzureichen.

Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt.

## II.

§ 20. Im Einzelfall wird die neue Grundbesoldung in der Weise ermittelt, dass die nach bisheriger Ordnung auf 1. Januar 1947 berechnete Grundbesoldung in der Regel um 5 % und um die Kopfquote des Teuerungszulagen-Dekretes vom 12. November 1945 erhöht wird. Besoldung ab 1. Januar 1947.

Bei der Neuberechnung ist auf die nächst höhere Dienstaltersstufe aufzurunden, wenn die tiefere

Stufe um mehr als einen Drittel der Dienstalterszulage überschritten wird; in den übrigen Fällen ist auf die untere Stufe abzurunden.

Die nächste Dienstalterszulage wird auf 1. Januar 1948 ausgerichtet.

**Besitzstand.** § 21. Das am 31. Dezember 1946 angestellte Personal bleibt, falls bei den bisherigen Bestimmungen seine Bezüge (Besoldung und Teuerungszulage) grösser sind als sie durch das vorliegende Dekret und das Dekret über die Ausrichtung der Teuerungszulage 1947 an das Staatspersonal normiert werden, im Genuss der durch die heute geltenden Bestimmungen sich ergebenden Bezüge (Besoldung und Teuerungszulagen).

An späteren allgemeinen Besoldungserhöhungen wird das Personal, für das Absatz 1 wirksam wird, nur soweit teilhaftig, als die aus dem Besitzstand vom 31. Dezember 1946 sich ergebende Gesamtbesoldung überschritten wird. Wenn sich ein Abbau der Besoldungen oder Teuerungszulagen als notwendig erweisen sollte, so erfährt auch die Besitzstandsgarantie eine entsprechende Einschränkung.

**Zulagen.** Soweit der Stelleninhaber zu der ordentlichen Besoldung besondere Zulagen erhielt, bestimmt der Regierungsrat, wie weit diese bestehen bleiben.

**Hilfsskasse.** § 22. Ergibt sich aus der in § 19 vorgesehenen Regelung eine Erhöhung des für die Hilfsskasse massgebenden anrechenbaren Jahresverdienstes, so sind der Hilfsskasse vom Staat und von den bereits vor dem 1. Januar 1947 Versicherten gemäss § 16 des Dekretes vom 9. November 1920 über die Hilfsskasse ausser den ordentlichen Beiträgen und Monatsbeträgen folgende ausserordentlichen Beiträge zu leisten:

a) von den Versicherten:

2 Monatsbeträge	bis zum	zurückgelegten	29. Altersjahr	
4	»	vom	30. bis 39.	»
6	»	vom	40. bis 49.	»
8	»	vom	50. bis 59.	»
10	»	nach dem	60.	»

b) vom Staat: 8 Monatsbeträge.

Die ordentlichen und ausserordentlichen Monatsbeträge sind in längstens 36 Monaten zu entrichten und vom 1. April 1947 an zu 4% zu verzinsen.

Für die Deckung der unter a) und b) erwähnten Leistungen werden vorerst die am 31. Dezember 1946 vorhandenen Rücklagen des Staates und der Versicherten gemäss § 2 des Dekretes vom 17. Mai 1943 verwendet.

Erfolgt die Pensionierung bevor sämtliche Monatsbeträge gemäss Abschnitt a) entrichtet sind, so werden die Rentenerhöhungen in vollem Umfang zur Abtragung der Monatsbeträge einschliesslich Zins verwendet.

Für die mit diesem Dekret herbeigeführte Erhöhung der versicherbaren Besoldungen findet die gemäss § 16, Abs. 1 des Hilfsskassendekretes vom 9. November 1920 vorgesehene Altersbeschränkung keine Anwendung.

§ 23. Die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule sowie der Geistlichen werden durch besondere Dekrete geordnet.

Besoldungen der Professoren und Geistlichen.

§ 24. Alle mit dem vorliegenden Dekret in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Dekrete und Beschlüsse des Grossen Rates werden aufgehoben, insbesondere

Aufhebung bestehender Erlasse.

die §§ 14, 15, 16, Abs. 1, 17, 18, 20, 21, 25 bis 28, 36 bis 57, 61, 62, 64, 67 bis 84 und 86 bis 90 des Dekretes vom 5. April 1922 betreffend die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern;

das Dekret vom 20. November 1929 betreffend die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern (Abänderung);

§ 5 des Dekretes vom 25. November 1936 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt;

das Dekret vom 14. November 1939 betreffend Besoldung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern;

das Dekret vom 11. November 1942 betreffend Abänderung von § 6 des Dekretes vom 14. November 1939 betreffend Besoldung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern, sowie

das Dekret vom 6. November 1944 betreffend Besoldung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern.

§ 25. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1947 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt und erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen.

Vollzug.

*Bern, den 15. Oktober/5. November 1946.*

*Im Namen des Regierungsrates,*

Der Präsident:

**A. Seematter.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

*Bern, den 4. November 1946.*

*Im Namen der Kommission,*

Der Präsident:

**A. Burgdorfer.**

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates  
und der Kommission**

vom 25. Oktober / 6. November 1946.

---

**Anhang zum Dekret**

über die

**Besoldungen der Behördemitglieder und des  
Personals der bernischen Staatsverwaltung.**

---

**Einreihung**

**des Staatspersonals in die Besoldungsklassen.**

**Klasse 1:**

*Grundbesoldung Fr. 10 800 bis 14 400.*

Steuerverwalter  
Direktor der Strafanstalt Witzwil

**Klasse 2:**

*Grundbesoldung Fr. 10 200 bis 13 680.*

Kantonsbuchhalter  
Kantonsoberingenieur  
Obergerichtsschreiber  
Bezirksprokuratoren (Staatsanwälte)  
Stellvertretender Prokurator  
Kantonstierarzt  
Polizeikommandant  
Sekundarschulinspektor  
Direktoren der Seminarien  
Rektor der Kantonsschule Pruntrut  
Direktoren der Techniken Biel und Burgdorf  
Direktor der landwirtschaftlichen Schule Rütli  
Direktor der Landwirtschafts- und Haushaltungs-  
schule Schwand  
Direktor der Molkereischule Rütli  
Direktoren der Strafanstalten Thorberg und  
Hindelbank  
Direktor der Erziehungsanstalt Tessenberg  
Direktor der Arbeitsanstalt St. Johannsen

**Klasse 3:**

*Grundbesoldung Fr. 9 600 bis 12 960.*

1. Direktionssekretäre  
Staatsarchivar  
Vorsteher des Arbeitsamtes  
Vorsteher des Amtes für berufliche Ausbildung  
Vorsteher der Handels- und Gewerbekammer  
Vorsteher des Amtes für Gewerbebeförderung  
Vorsteher des Versicherungsamtes  
Kantonschemiker  
Kantonskriegskommissär  
1. Inspektor der Justizdirektion  
Vorsteher des Jugendamtes  
Finanzinspektor  
Vorsteher des statistischen Amtes

Vorsteher der Hilfskasse (zugleich Sekretär der  
 Hilfskassenkommission)  
 Vorsteher des Personalamtes  
 Stellvertreter des Steuerverwalters  
 Inspektor der Gemeindedirektion  
 Vorsteher des Strassenverkehrsamtes  
 Hochschulverwalter (Wegfall der Sporteln)  
 Kantonsbaumeister  
 Kantonsgeometer  
 Vorsteher des Wasserrechtsamtes (technische  
 Abteilung)  
 Kreisoberingenieure  
 Abteilungschef der Eisenbahndirektion  
 Forstmeister, zugleich Mineninspektor  
 Kulturingenieur  
 Kantonaler Armeninspektor  
 Vorsteher der Abteilung auswärtige Armenpflege  
 (ausser Konkordat)  
 Vorsteher der Rechtsabteilung der Armendirektion  
 Je ein Oberarzt, zugleich Stellvertreter des  
 Direktors der Heil- und Pflegeanstalten  
 Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten  
 der Bezirksklasse I\*)  
 Direktoren der Landwirtschafts- und Haus-  
 haltungsschulen Courtemelon und Waldhof  
 Direktor der Schule für Obst-, Gemüse- und  
 Gartenbau Oeschberg  
 Direktor der Alpwirtschafts- und Haushaltungs-  
 schule Brienz

#### Klasse 4:

*Grundbesoldung Fr. 9 000 bis 12 240.*

1. Uebersetzer, zugleich Vorsteher der französischen  
 Abteilung  
 Redaktor der Grossratsverhandlungen (50 % der  
 Besoldung)  
 Sekretär der Handels- und Gewerbekammer mit  
 Sitz in Biel  
 Leiter der Zentralstelle für die Einführung neuer  
 Industrien  
 Kreiskommandanten  
 Vorsteher der Militärsteuerverwaltung  
 Jugendanwälte  
 Verwaltungsgerichtsschreiber  
 Vorsteher der Veranlagungsbehörden und der  
 übrigen Abteilungen der Steuerverwaltung  
 Chefexperten der Steuerverwaltung und der  
 Rekurskommission  
 Kreisoberförster  
 Polizeihauptmann  
 Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten der  
 Bezirksklasse II\*\*)

Gerichtsschreiber, Betreibungs- und Konkurs-  
 beamtete, Amtsschreiber und Amtsschaffner der  
 Bezirksklasse I  
 Technikumslehrer I  
 Seminarlehrer

\*) Bezirksklasse I: Bern, Biel, Burgdorf, Thun.

\*\*) Bezirksklasse II: Aarberg, Aarwangen, Courtelary, Dels-  
 berg, Fraubrunnen, Frutigen, Büren a. A., Interlaken, Konolfingen,  
 Münster, Nidau, Pruntrut, Seftigen, Signau, Niedersimmental,  
 Trachselwald, Wangen.

Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 1924 über die  
 Vereinfachung der Bezirksverwaltung vorgesehenen Besoldungs-  
 zulagen für vereinigte Bezirksbeamtungen sind durch entsprechende  
 Einreihung in die Besoldungsklassen berücksichtigt.

Hauptlehrer der Kantonsschule Pruntrut  
 Turninspektor  
 Primarschulinspektoren  
 Landwirtschaftslehrer  
 Uebrige Oberärzte der Heil- und Pflegeanstalten

### Klasse 5:

*Grundbesoldung Fr. 8 400 bis 11 520.*

2. Direktionssekretäre  
 Vorsteher der Abteilung auswärtige Armenpflege  
 (im Konkordat) und allgemeines Sekretariat  
 Adjunkt des Kantonschemikers  
 Uebrige Inspektoren der Justizdirektion  
 Zwei Kammerschreiber  
 1. Sekretär der Rekurskommission  
 1. Adjunkt der Polizeidirektion (Strafvollzug)  
 Chefexperte für das Motorfahrzeugwesen  
 Vorsteher des Schutzaufsichtsamtes  
 Vorsteher für das Zivilstandswesen  
 Adjunkt des statistischen Amtes  
 Wasserbauingenieur  
 Adjunkt des Kantonsoberingenieurs  
 Inspektor für Mass und Gewicht (20 % der  
 Besoldung)  
 Adjunkt des Kantonstierarztes  
 Verwalter der Heil- und Pflegeanstalten Waldau  
 und Münsingen  
 Polizeioberleutnant  
 Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten der  
 Bezirksklasse III \*)  
 Gerichtsschreiber, Betreibungs- und Konkurs-  
 beamtete, Amtsschreiber und Amtsschaffner der  
 Bezirksklasse II +  
 Zivilstandsbeamte Bern  
 Technikumslehrer II

### Klasse 6:

*Grundbesoldung Fr. 7 920 bis 10 920.*

Adjunkt des Staatsarchivars  
 Adjunkt des 1. Uebersetzers  
 Adjunkt des Versicherungsamtes  
 Lebensmittelinspektoren  
 Chemiker des chemischen Laboratoriums  
 Adjunkt des Arbeitsamtes  
 Adjunkt des Amtes für berufliche Ausbildung  
 Adjunkt der Handels- und Gewerbekammer  
 Adjunkt des Kantonskriegskommissärs  
 Uebrige Kammerschreiber  
 2. Adjunkt der Polizeidirektion (Lichtspielbeamter)  
 Adjunkt des Kantonsbuchhalters  
 Adjunkt des Finanzinspektorates  
 Adjunkt des Personalamtes  
 Adjunkt des Kantonsbaumeisters  
 Adjunkt des Kantonsgeometers  
 Adjunkt des Wasserrechtsamtes (technische Ab-  
 teilung)  
 Leiter der Zentralstelle für Alters-, Witwen- und  
 Waisenfürsorge

\*) Bezirksklasse III: Erlach, Freibergen, Laufen, Laupen, Neuenstadt, Oberhasli, Saanen, Schwarzenburg, Obersimmental.

+ Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 1924 über die Vereinfachung der Bezirksverwaltung vorgesehenen Besoldungszulagen für vereinigte Bezirksbeamten sind durch entsprechende Einreihung in die Besoldungsklassen berücksichtigt.

1. Adjunkt der Abteilung auswärtige Armenpflege  
(ausser Konkordat)  
Experten I der Steuerverwaltung und der Rekurskommission  
1. Sekretär der Steuerverwaltung  
Architekten I  
Ingenieure I  
Grundbuchgeometer I  
Forstadjunkte I  
Fachbeamte I  
Tierzuchtsekretär  
Adjunkte des Kulturingenieurs  
Zwei Adjunkte des Inspektorates der Gemeindegemeinde-  
direktion  
Polizeileutnant  
Gerichtsschreiber, Betreibungs- und Konkurs-  
beamte, Amtsschreiber und Amtsschaffner der  
Bezirksklasse III\*)  
1. Sekretär des Regierungsstatthalteramtes Bern  
Seminarlehrerinnen I  
Lehrer am Progymnasium Pruntrut  
Sportlehrer der Universität  
Vorsteher der Erziehungsanstalten  
Vorsteher der Sprachheilschule  
Vorsteher der Schnitzerschule  
Lehrer der keramischen Fachschule  
Lehrer I an landwirtschaftlichen Schulen

### Klasse 7:

*Grundbesoldung Fr. 7 440 bis 10 320.*

Beamter für Betriebsberatung  
Beamter für das Ausstellungswesen  
Bibliobekar des Amtes für Gewerbeförderung  
Kreisexperthen der Militärsteuerverwaltung  
Sektionschef Bern (Wegfall der Sporteln)  
Adjunkt des Schutzaufsichtsamtes  
Experte I für das Motorfahrzeugwesen  
Revisor der Justizdirektion  
Sekretäre I mit Fürsprecher- oder Notariats-  
patent des Obergerichts, des Verwaltungs-  
gerichts, der Richterämter und Regierungs-  
statthalterämter  
Sekretäre I der Steuerverwaltung und der  
Rekurskommission  
Revisor der Kantonsbuchhalterei  
Revisoren des Finanzinspektorates  
Revisor der Armendirektion  
Experten II der Steuerverwaltung und der Re-  
kurskommission  
Stellvertreter der Abteilungsvorsteher der Steuer-  
verwaltung  
Lehrmittelverwalter  
Architekten II  
Ingenieure II  
Grundbuchgeometer II  
Forstadjunkte II  
Fachbeamte II  
Käsereiinspektoren  
Adjunkt für ländliche Kulturpflege  
Adjunkte des Armeninspektorates  
Adjunkte der Armendirektion

\*) Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 1924 über die Vereinfachung der Bezirksverwaltung vorgesehenen Besoldungszulagen für vereinigte Bezirksbeamtungen sind durch entsprechende Einreihung in die Besoldungsklassen berücksichtigt.

Uebrige Adjunkte des Inspektorates der  
Gemeindedirektion  
Verwalter des Frauenspitals  
Oekonomen der Heil- und Pflegeanstalten  
Adjunkte des Betreibungs- und Konkursamtes Bern  
Adjunkte der Amtsschreiberei Bern  
Adjunkt der Amtsschaffnerei Bern  
Technikumslehrer III  
Lehrer II an landwirtschaftlichen Schulen  
Oberkäser mit Lehrauftrag der Molkereischule  
Verwalter der Heil- und Pflegeanstalt Bellelay

**Klasse 8:**

*Grundbesoldung Fr. 6 960 bis 9 720.*

Standesweibel  
Fachbeamte III  
Buchhalter I  
Kassier I  
Kanzleichef I  
Kasernenverwalter  
Sektionschef Biel und Thun (Wegfall der Sporteln)  
Feldweibel und Fourier des Polizeikorps  
Oberwegmeister I, zugleich Schwellenmeister  
Salzfaktor von Bern  
Sekretäre II mit Fürsprecher- oder Notariatspatent des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts, der Richterämter und Regierun-  
gstatthalterämter  
Sekretäre II der Steuerverwaltung und der  
Rekurskommission  
Seminarlehrerinnen II  
Leiter des Gutsbetriebes der Schule für Obst-,  
Gemüse- und Gartenbau Oeschberg  
Obergärtner des botanischen Gartens

**Klasse 9:**

*Grundbesoldung Fr. 6 480 bis 9 120.*

Buchhalter II  
Kassier II  
Kanzleichef II  
Sektionschef Langenthal und Delsberg (Wegfall  
der Sporteln)  
Fürsorgerin für das Pflegekinderwesen  
Vorsteherin des Loryheims  
Oberwegmeister II, zugleich Schwellenmeister  
Adjunkt der Arbeitsanstalt St. Johannis  
Experte II für das Motorfahrzeugwesen  
Fachlehrer der Schnitzlerschule  
Fachlehrer der keramischen Fachschule  
Wachtmeister des Polizeikorps

**Klasse 10:**

*Grundbesoldung Fr. 6 120 bis 8 640.*

Buchhalter III  
Kassier III  
Kanzleisekretär I  
2. Bibliothekar des Amtes für Gewerbeförderung  
Korporal des Polizeikorps  
Oberwegmeister I  
Maschinenmeister I  
Oberkäser mit Lehrauftrag der Alpwirtschafts-  
schule

**Klasse 11:***Grundbesoldung Fr. 5 760 bis 8 160.*

Kanzleisekretär II  
 Oberpfleger I  
 Werkstättenchef I  
 Oberwerkführer I  
 Oberwegmeister II  
 Oberwerkmeister  
 Oberwebermeister  
 Werkmeister der Schnitzerschule mit Unterricht  
 Zahntechniker I  
 Gefreiter des Polizeikorps  
 Lehrer der Strafanstalten und der Erziehungs-  
 anstalt Tessenberg  
 Lehrer der Erziehungsanstalten  
 Lehrer der Sprachheilschule

**Klasse 12:***Grundbesoldung Fr. 5 400 bis 7 680.*

Oberpfleger II  
 Oberpflegerin I  
 Werkstättenchef II  
 Zahntechniker II  
 Maschinenmeister II  
 Landjäger  
 Lehrerin der Erziehungsanstalten  
 Lehrerin der Sprachheilschule  
 Lehrerin der Kinderbeobachtungsstation Neuhaus  
 Wachtchef  
 Oberhebamme

**Klasse 13:***Grundbesoldung Fr. 5 160 bis 7 320.*

Kanzlist I  
 Diplomierte Fürsorgerin I  
 Oberpflegerin II  
 Zeichner I  
 Werkführer I  
 Küchenchef I  
 Fischerei- und Schifffahrtsaufseher I  
 Handwerksmeister I

**Klasse 14:***Grundbesoldung Fr. 4 920 bis 6 960.*

Kanzlist II  
 Fischerei- und Schifffahrtsaufseher II  
 Diplomierte Fürsorgerin II  
 Stellvertreterin der Leiterin des Loryheims, zu-  
 gleich Haushaltungslehrerin  
 Vizeoberpfleger  
 Zeichner II  
 Vorarbeiter I  
 Werkführer II  
 Küchenchef II  
 Wildhüter

**Klasse 15:***Grundbesoldung Fr. 4 680 bis 6 600.*

Kanzlist III  
 Diplomierte Haushaltungslehrerin  
 Oberaufseher  
 Abteilungspfleger  
 Vizeoberpflegerin

Handwerksmeister II  
 Vorarbeiter II  
 Hauswarte I  
 Spezialhandwerker (Zuschneider, Chauffeure, 1.  
 Heizer der Heil- und Pflegeanstalten, Gärtner  
 zugleich Heizer am botanischen Garten und  
 1. Gärtner, zugleich Heizer der Hochschule)  
 Werkführer III  
 Küchenchef III  
 Unterförster

**Klasse 16:**

*Grundbesoldung Fr. 4 440 bis 6 240.*

Diplomierte Haushaltungslehrerin  
 Aufseher I, Wächter I  
 Diplomierte Pfleger  
 Abteilungspflegerin  
 Säuglingsoberschwester  
 Hauswart II  
 Abwart I  
 Berufsarbeiter I (Laborant I, Präparator I, Gärt-  
 ner I, Mechaniker I, Handwerker I)  
 Meisterknecht I  
 Koch I  
 Laborantin I  
 Hausbeamtin I  
 Haushälterin I  
 Fachlehrerin für Geflügelzucht

**Klasse 17:**

*Grundbesoldung Fr. 4 200 bis 5 880.*

Kanzleihilfe I  
 Diplomierte Arbeitslehrerin der Erziehungs-  
 anstalten  
 Leiterin der Gärtnerei des Loryheims  
 Leiterin der Nähstube des Loryheims  
 Aufseher II, Wächter II  
 Diplomierter Pfleger  
 Diplomierte Pflegerin  
 Diplomierte Schwester  
 Hebamme  
 Hauswart III  
 Abwart II  
 Wegmeister I  
 Berufsarbeiter II (Laborant II, Präparator II,  
 Gärtner II, Mechaniker II, Handwerker II)  
 Meisterknecht II  
 Koch II  
 Zahntechnikerin I

**Klasse 18:**

*Grundbesoldung Fr. 3 960 bis 5 520.*

Kanzleihilfe II  
 Diplomierte Kindergärtnerin  
 Uebrige Pfleger  
 Diplomierte Pflegerin  
 Diplomierte Schwester  
 Diplomierte Säuglingsschwester  
 Abwart III  
 Wegmeister II  
 Angelernte Arbeiter  
 Melker

Karrer  
Schweinewärter  
Laborantin II  
Zahntechnikerin II  
Haushälterin II  
Hausbeamtin II  
Köchin I  
Diplomierte Geflügelzüchterin  
Pfortner  
1. Lingère

**Klasse 19:**

*Grundbesoldung Fr. 3 780 bis 5 220.*

Kanzleigehilfe III  
Uebrige Pflegerinnen  
Hilfsarbeiter I  
Futterknechte  
Unterkarrer  
Untermelker  
Laborantin III  
Köchin II  
Aufseherin I  
Oberwäscherin

**Klasse 20:**

*Grundbesoldung Fr. 3 600 bis 4 920.*

Hilfsarbeiter II  
Aufseherin II  
Schneiderin  
Glätterin  
Wäscherin  
Uebrige Lingèren

*Bern, den 25. Oktober / 8. November 1946.*

*Im Namen des Regierungsrates,*

Der Präsident:

**Seematter.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

*Bern, den 6. November 1946.*

*Im Namen der Kommission,*

Der Präsident:

**A. Burgdorfer.**

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates  
und der Kommission**

vom 5./6. November 1946.

---

# Dekret

über die

## **Gewährung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal für das Jahr 1947.**

---

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. Dem definitiv gewählten, sowie dem provisorisch und dem aushilfsweise angestellten Personal, soweit es gemäss Dekret vom 11. November 1946 über die Besoldungen des Personals der bernischen Staatsverwaltung und den Verordnungen und Beschlüssen des Regierungsrates besoldet ist, wird ab 1. Januar 1947 eine Teuerungszulage von 16 % der Grundbesoldung gewährt. In die Grundbesoldung werden die gemäss § 13 des Besoldungsdekretes vom 11. November 1946 ausgerichteten Zulagen einbezogen. Wenn auf Rechnung der Besoldung Naturalien geliefert werden, so ist der Wert dieser Naturalien von der Grundbesoldung abzuziehen.

§ 2. Die Teuerungszulagen werden ab 1. Januar 1947 monatlich mit der Besoldung ausbezahlt.

Ein- und Austretende erhalten die Teuerungszulage für die Zeit ihrer Anstellung. Bei Todesfällen wird sie für die Zeit des Besoldungsnachgenusses ausbezahlt.

§ 3. § 2 des Dekretes vom 17. Mai 1943 betreffend Abänderung einzelner Bestimmungen des Dekretes vom 9. November 1920 über die Hilfskasse und des Abänderungsdekretes vom 7. Juli 1936 findet für die Teuerungszulage 1947 keine Anwendung.

§ 4. Für die Bestimmung der Teuerungszulagen werden die Besoldungsabzüge während des Militärdienstes nicht berücksichtigt; die Zulagen werden, sofern ein Besoldungsanspruch besteht, auch während des Militärdienstes voll ausbezahlt.

§ 5. Die Teuerungszulagen werden von der Hilfskasse nicht versichert.

§ 6. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1947 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

*Bern*, den 5. November 1946.

*Im Namen des Regierungsrates,*

Der Präsident:

**A. Seematter.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

*Bern*, den 6. November 1946.

*Im Namen der Kommission,*

Der Präsident:

**A. Burgdorfer.**

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates  
und der Kommission**

vom 5./6. November 1946.

# Dekret

über die

## Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1947 an die Rentenbezüger der Hilfskasse.

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. Der Staat richtet den Rentenbezügern der Hilfskasse sowie den Geistlichen, welche auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1922 betreffend die Pensionierung der Geistlichen ein Leibgedinge beziehen, nach Massgabe der folgenden Bestimmungen Teuerungszulagen für das Jahr 1947 aus:

§ 2. Die Teuerungszulagen betragen:

	Austritt aus dem Staatsdienst		
	vor 1. 1. 45	zwischen 1. 1. 1945 u. 31. 12. 46	nach dem 31. 12. 46
	Fr.	Fr.	Fr.
Bezüger von Invalidenrenten mit eigenem Haushalt . . . . .	1020	760	260
Bezüger von Invalidenrenten ohne eigenen Haushalt . . . . .	900	680	220
Bezüger von Witwenrenten mit eigenem Haushalt . . . . .	720	540	180
Bezüger von Witwenrenten ohne eigenen Haushalt . . . . .	600	450	150
Doppelwaisenrenten . . . . .	320	240	80
Waisenrenten . . . . .	160	120	40

Die Teuerungszulage darf höchstens  $\frac{3}{4}$  der Rente ausmachen.

§ 3. Die Differenz der Teuerungszulage zwischen Rentenbezügern mit eigenem Haushalt und solchen ohne eigenen Haushalt kann ganz oder teilweise ausgerichtet werden an Rentenbezüger ohne eigenen Haushalt, wenn diese nachweisen, dass sie Angehörige unterstützen müssen.

§ 4. Rentenbezügern, deren Rente wegen Selbstverschuldens, anderweitigen Arbeitseinkommens oder aus andern Gründen gekürzt ist, wird die Teuerungszulage entsprechend herabgesetzt.

Rentenbezüger, die von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt oder von einer andern Unfallversicherungsgesellschaft, an die der Staat die Prämien bezahlt hat, oder von der Eidgenössischen Militärversicherung Renten oder Pensionen beziehen, erhalten die Teuerungszulage nur auf dem auf die Hilfskasse entfallenden Rentenbetrag oder im Verhältnis zur Gesamtleistung.

Stehen beide Ehegatten im Genuss von Invalidenrenten, so gelangt die Teuerungszulage nur an den Ehemann zur Ausrichtung.

§ 5. Die Teuerungszulagen werden vierteljährlich, jeweilen im letzten Monat des Quartals, ausbezahlt. Für die Berechnung sind die am Quartalsanfang bestehenden Zivilstands- und Familienverhältnisse massgebend. Wenn die Bezugsberechtigung im Laufe eines Quartals beginnt oder aufhört, so wird die Teuerungszulage im Verhältnis zur Zeit ausgerichtet.

Wurde eine Teuerungszulage ganz oder teilweise zu Unrecht ausbezahlt, so kann der unrechtmässige Betrag mit der nächsten Rentenzahlung verrechnet werden.

§ 6. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1947 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Bern, den 5. November 1946.

*Im Namen des Regierungsrates,*

Der Präsident:

**A. Seematter.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

Bern, den 6. November 1946.

*Im Namen der Kommission,*

Der Präsident:

**A. Burgdorfer.**

# Vortrag der Erziehungsdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend das

## Dekret über die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule.

(Oktober 1946.)

Dem vorliegenden Entwurf eines Dekretes über die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule mussten dieselben Richtlinien zugrunde gelegt werden, die bei der Ausarbeitung des Dekretes über die Besoldungen des Staatspersonals Gültigkeit hatten. Man kann sich deshalb fragen, ob es nicht vorteilhaft gewesen wäre, die Besoldungen der Hochschullehrer im allgemeinen Besoldungsdekret zu regeln. Diese Absicht bestand ursprünglich. Man gab sich jedoch bald darüber Rechenschaft, dass im allgemeinen Besoldungsdekret wohl die Besoldungsansätze für die Professoren festgelegt werden könnten, dass aber eine Reihe von Bestimmungen, die sich nur auf die Hochschule beziehen, im Besoldungsdekret für die Beamten und Angestellten nicht am Platze gewesen wären. Diese Punkte hätten dann doch in einem besonderen Dekret behandelt werden müssen.

Der Regierungsrat entschloss sich deshalb, auf den Einbezug der Professoren und Dozenten in das allgemeine Besoldungsdekret zu verzichten. Er kam damit übrigens einem von der Hochschule selbst geäusserten Wunsche entgegen. Ebenso wurde von einer Einteilung in Klassen abgesehen, da sich eine solche angesichts der Vielfalt der Verhältnisse unter der Dozentenschaft als unzweckmässig erwies. Die getroffene Regelung hat zudem den Vorteil, dass die bisher in verschiedenen gesetzlichen Erlassen enthaltenen Bestimmungen über die Besoldungen der Professoren und Dozenten in einem Dekret zusammengefasst werden. Heute sind für diese Besoldungen massgebend:

Das Dekret betreffend die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule vom 6. April 1922.

Das Dekret über die Abänderung einzelner Bestimmungen des Dekretes betreffend die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule vom 6. April 1922, 20. November 1929. Das Dekret betreffend Besoldung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern vom 6. November 1944

und der in Ausführung von § 5 dieses Dekretes erlassene Beschluss des Regierungsrates betreffend die Grundbesoldungen der Beamten und Angestellten des Kantons Bern vom 8. Dezember 1944.

Für den Aufbau der Besoldungen und das Ausmass der Erhöhung, sowie für die Versicherung sind jedoch, es sei dies nochmals ausdrücklich betont, die dem Dekret für das Staatspersonal zugrunde gelegten Richtlinien massgebend. Wir können uns deshalb unter Hinweis auf den Vortrag zu diesem Dekret darauf beschränken, auf die besonderen Bestimmungen für die Professoren und Dozenten einzutreten.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

Hier finden sich drei Bestimmungen, die aus den früheren Dekreten übernommen worden sind und von denen nur die letzte abgeändert wurde:

- a) Abs. 2 von § 1 enthält die Festsetzung der Stundenzahl vollamtlicher Professoren gemäss bisheriger Regelung.
- b) In § 2 wird dem Regierungsrat die Befugnis erteilt, die Grundbesoldungen in einzelnen Fällen zu erhöhen, um der Hochschule besonders hervorragende Lehrkräfte zu gewinnen oder zu erhalten.



Die Kollegiengelder fielen jedoch von jeher den Dozenten nicht gänzlich zu.

Nach § 11 des Dekretes vom 20. November 1929 werden durch die Hochschulverwaltung sovieler Prozente bezogen, als der Gesamtbetrag der Kollegiengelder im Semester durch Fr. 100.— voll teilbar ist, im Maximum jedoch 40 %. Von diesem Betrage fallen 75 % an die Staatskasse und 25 % jedoch höchstens Fr. 6000.— an die akademische Witwen-, Waisen- und Alterskasse. Ausserdem haben sämtliche Mitglieder des akademischen Senats, das heisst, alle besoldeten Dozenten, von den Einnahmen aus Kollegiengeldern 1 % an die Stadtbibliothek, 1 % an die Senatskasse und 1 % Provision an den Hochschulverwalter abzuliefern.

Der Staat verwendet seinen Anteil als Beitrag an den Besoldungskredit der Universität und garantiert nach den zurzeit geltenden Bestimmungen jedem besoldeten Dozenten eine Mindesteinnahme von Kollegiengeldern von Fr. 100.— für die gelesene wöchentliche Semesterstunde. Die Garantie geht jedoch nicht höher als Fr. 400.— im Semester für die ordentlichen Professoren und Fr. 200.— für die übrigen besoldeten Dozenten. Werden diese Kollegiengelder nicht erreicht — was der Fall ist, wenn sich für eine Vorlesung nur wenig Hörer finden —, so entrichtet der Staat dem betreffenden Dozenten die Differenz zwischen dem tatsächlichen Kollegiengeldbetrag und der garantierten Summe. Die Absicht dieser Regelung ist deutlich: Diejenigen Dozenten, die besonders dank der Natur ihres Faches grosse Kollegiengeldbezüge erreichen, werden prozentual stärker belastet zugunsten derjenigen ihrer Kollegen, die in dieser Beziehung nicht so günstig dastehen.

Die ausserordentlich starke Vermehrung der Studentenzahl an gewissen Fakultäten hat nun die Kollegiengeldeinnahmen einzelner Dozenten beträchtlich ansteigen lassen. Der weitaus grösste Teil des Dozentenkollegiums zieht aber aus dieser Erscheinung keinen Nutzen. Es hat sich deshalb in den Reihen der Hochschullehrer die Ansicht Bahn gebrochen, dass eine wesentliche Erhöhung der Kollegiengeldgarantie mittelst einer Verschärfung der Abzüge auf den grossen Kollegiengeldbezügen am Platze wäre. Diesem Wunsche, dem der bernische Hochschuldozentenverband in einer Eingabe offiziell Ausdruck gegeben hat, trägt § 11 des vorliegenden Dekretes Rechnung. Die Kollegiengeldabzüge werden bis zu einer Bruttosemestereinnahme von Fr. 5000.— prozentual gestaffelt. Von den den Betrag von Fr. 5000.— im Semester übersteigenden Kollegiengeldeinnahmen beträgt der Abzug einheitlich 70 %. Die hierdurch erzielte Mehreinnahme des Staates genügt bei einer durchschnittlichen Studentenzahl von 2000, um die bisherige Kollegiengeldgarantie zu verdoppeln (§ 13). Bei den heute infolge der Stockung während der Kriegszeit aussergewöhnlich hohen Studentenzahlen (2500) stellt sich der Staat etwas besser. Es darf jedoch bei einer Neuregelung nicht auf eine Ausnahmesituation abgestellt werden, die mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht enthalten wird. Zudem sieht § 17 vor, dass für diejenigen Professoren und Dozenten, die vor dem 1. Januar 1947 Mitglieder des Lehrkörpers sind, die Kollegiengeldabzüge auch in Zukunft nach den Bestimmungen des heute geltenden Dekretes vorgenommen werden. Diese Besitzstandgarantie ist

unbedingt am Platze. Sie bedeutet aber für den Staat auf eine Reihe von Jahren hinaus eine Belastung, die freilich allmählich abnehmen wird.

Auf Grund der angestellten Berechnungen darf die vorgeschlagene Lösung als gerecht und billig bezeichnet werden. Die neue Ordnung der Kollegiengeldabzüge bringt dem Grossteil der Professoren und Dozenten eine fühlbare Besserstellung, ohne dass sie die Bezüger von grossen Kollegiengeldbeträgen über Gebühr belastet. Zudem werden die gegenwärtig im Amte stehenden Dozenten dank der in § 17 vorgesehenen Besitzstandgarantie nicht betroffen. Der Staat seinerseits wird infolge der heutigen hohen Studentenzahl, falls sie noch einige Zeit anhält, in der Lage sein, diese Besitzstandgarantie ohne allzu starke Belastung zu tragen. § 12 regelt in Absatz 3 den Beitrag an die akademische Witwen-, Waisen- und Alterskasse. Es ist dies eine im Jahre 1904 durch den Senat unter Mithilfe des Staates und der Oeffentlichkeit gegründete Fürsorgeinstitution der bernischen Hochschuldozenten, die heute in segensreicher Weise die staatliche Hilfskasse ergänzt. Im geltenden Dekret ist die Leistung aus den Kollegiengeldabzügen auf 25 % dieser Abzüge, jedoch auf höchstens Fr. 6000.— angesetzt (im Semester). Dank der erhöhten Abzüge wird es nun auch möglich sein, diesen Beitrag etwas zu erhöhen, was angesichts der veränderten Zinsfussverhältnisse notwendig ist. Der vorliegende Dekretsentwurf setzt die Grenze des Beitrages auf Fr. 7500.— fest und erteilt zudem dem Regierungsrat die Befugnis, diesen Betrag um 20 %, das heisst bis auf Fr. 9000.— im Semester zu erhöhen.

In § 14 wird die Abgabe von je 1 % der Kollegiengelder an Stadtbibliothek und Senatskasse beibehalten. Dagegen soll das bisher dem Hochschulverwalter als Provision zufallende Prozent einem zu gründenden Stipendien- und Darlehensfonds zugeführt werden. Auf die teilweise Entlohnung des Hochschulverwalters durch Provisionen und Sporteln, die weder für den Inhaber dieses Amtes angenehm, noch für die staatliche Verwaltung angemessen ist, wird verzichtet.

## VII. Altersgrenze und Pensionierung.

Der einzige Paragraph (15) dieses Abschnittes regelt Altersgrenze und Pensionierung im Sinne der bestehenden Vorschriften.

## VIII. Uebergangsbestimmungen.

§ 16 sieht die Aufhebung der mit dem vorliegenden Dekret in Widerspruch stehenden Dekrete und Beschlüsse des Grossen Rates vor. Der bereits erwähnte § 17 unterstellt diejenigen Professoren und Dozenten, die vor dem 1. Januar 1947 Mitglieder des Lehrkörpers sind, in bezug auf die Kollegiengeldabzüge den Bestimmungen von § 1, Abs. 1, des Dekretes betreffend die Besoldungen der Professoren vom 20. November 1929. Dabei wird die verständliche Einschränkung gemacht, dass die Begünstigung nur für so lange gilt, als

der betreffende Dozent in derselben Stellung ist, die er am 31. Dezember 1946 bekleidet hat.

§ 18 behält für die Neufestsetzung der Besoldung der vollamtlichen Extraordinarien ausser der für das Staatspersonal geltenden Bestimmung von § 19 (angeführt in § 5) auch § 2, Abs. 2 vor. Es soll dies ermöglichen, Extraordinarien, die trotz fortgeschrittenen Alters noch unter dem heutigen Minimum stehen, eine angemessene Zahl von Dienstjahren auf der neuen Besoldung zu gewähren. Diese Massnahme ist gerechtfertigt, da sonst einige dieser Professoren überhaupt nie in den Genuss der Maximalbesoldung kämen.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dekretes wird entsprechend demjenigen für das Staatspersonal auf 1. Januar 1947 angesetzt.

Wir ersuchen den Regierungsrat, den nachstehenden Dekrets-Entwurf gutzuheissen und ihn in empfehlegendem Sinne an den Grossen Rat weiterzuleiten.

*Bern*, den 21. Oktober 1946.

*Der Erziehungsdirektor:*  
**Feldmann.**

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates  
und der Kommission**

vom 8./19./14. November 1946.

---

# Dekret

über die

## **Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule.**

---

### Der Grosse Rat des Kantons Bern

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

#### **I. Allgemeine Bestimmungen.**

Aufbau der Besoldung. § 1. Die Besoldungen der ordentlichen und der vollamtlichen ausserordentlichen Professoren der Universität Bern setzen sich zusammen aus:

- a) der Grundbesoldung;
- b) der Ortszulage;
- c) der Familienzulage;
- d) der Kinderzulage;
- e) den Kollegiangeldern.

Kinderzulage und Kollegiangelder fallen für die Versicherung bei der Hülfskasse nicht in Betracht.

Die wöchentliche Unterrichtsstundenzahl beträgt für ordentliche und vollamtliche ausserordentliche Professoren 8 bis 12. Hält ein vollamtlicher Professor dauernd im Semester weniger als 8 Stunden ab, so soll seine Besoldung durch Beschluss des Regierungsrates angemessen herabgesetzt werden.

Erhaltung und Gewinnung hervorragender Lehrkräfte. § 2. Um der Hochschule besonders hervorragende Lehrkräfte zu gewinnen oder zu erhalten, kann der Regierungsrat die Grundbesoldung in einzelnen Fällen erhöhen.

Er bestimmt dabei nach freiem Ermessen, ob und wieviele Alterszulagen zu der erhöhten Grundbesoldung treten sollen. In keinem Falle sind mehr als zehn Alterszulagen auszurichten.

Alterszulagen. § 3. Das Maximum der Grundbesoldung wird durch die Ausrichtung von 10 jährlichen Alterszulagen erreicht.

Der Regierungsrat kann die in gleicher oder ähnlicher Stellung geleisteten Dienstjahre teilweise oder ganz anrechnen.

Die Dienstalterszulagen werden jeweils auf den Jahresanfang fällig. Professoren, die auf einen Zeitpunkt vor dem 1. Juli gewählt werden, erhalten

die nächste Alterszulage auf den Anfang des folgenden Jahres. Bei Wahlen oder Beförderungen auf einen Zeitpunkt nach dem 30. Juni wird eine Alterszulage auf den Beginn des übernächsten Jahres ausgerichtet.

§ 4. Für die Orts-, Familien- und Kinderzulagen gilt sinngemäss die für das Staatspersonal in den §§ 8 bis 10 des Dekretes vom [ ] getroffene Regelung.

Orts-,  
Familien- und  
Kinder-  
zulagen.

§ 5. Von den allgemeinen Bestimmungen des Dekretes vom [ ] über die Besoldungen des Personals der bernischen Staatsverwaltung finden auf die Professoren und Dozenten der Hochschule unter Vorbehalt von § 18 sinngemäss Anwendung die

- §§ 11 (Aenderung des Wohn- oder Arbeitsortes, des Zivilstandes);
  - 14 (Dienstaltersgeschenk);
  - 17 (Festsetzung der Besoldung bei Krankheit, Militärdienst usw.);
  - 18 (Besoldungsnachgenuss);
  - 19 (Streitigkeiten über Besoldungsansprüche);
  - 20 (Besoldung ab 1. Januar 1947);
  - 21 (Besitzstand);
  - 22 (Hülfskasse);
- sowie das Dekret vom [ ] über die Gewährung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal für das Jahr 1947.

§ 6. Professoren, denen zusätzliche Lehraufträge erteilt sind, beziehen für den zweiten Lehrauftrag eine Gehaltszulage, die vom Regierungsrat festzusetzen ist. Grundbesoldung und Gehaltszulage dürfen aber den Gesamtbetrag von Fr. 16 400. — nicht übersteigen.

Zusätzliche  
Lehrtätigkeit.

Vorbehalten bleibt § 2.

## II. Vollamtliche Stellen.

§ 7. Die Grundbesoldung beträgt:

Für ordentliche Professoren Fr. 10 800. — bis 14 400. —.

Für ausserordentliche Professoren Fr. 9000. — bis 12 240. —.

Ordentliche  
Professoren.

Ausserordent-  
liche Profes-  
soren.

## III. Nebenamtliche Stellen.

§ 8. Die Besoldungen der nicht vollbeamteten ausserordentlichen Professoren werden nach Anhörung der zuständigen Fakultät in jedem Einzelfall vom Regierungsrat festgesetzt. Massgebend sind dabei die Bedeutung des Lehrauftrages, der Grad der Beanspruchung und die Qualifikation des betreffenden Dozenten. Die Einreihung erfolgt in den in § 7, Abs. 2 genannten Besoldungsrahmen, wobei ein bestimmter Bruchteil der Vollbesoldung auszurichten ist.

Nicht  
vollbeamtete  
ausser-  
ordentliche  
Professoren.

§ 9. Der Regierungsrat setzt die Entschädigung für die an Privatdozenten erteilten Lehraufträge unter Berücksichtigung der Zahl der Pflichtstunden fest. Die Entschädigung beträgt wenigstens Fr. 500. — für die wöchentliche Semesterstunde. Dieses Honorar soll nur gewährt werden, wenn

Privat-  
dozenten.

Lektoren. der Dozent einen vom Regierungsrat nach Anhörung der Fakultät genehmigten Lehrauftrag ausübt. Die Besoldungen der Lektoren werden in jedem Einzelfalle vom Regierungsrat festgesetzt.

#### IV. Assistenten.

§ 10. Die Besoldungen der Assistenten werden durch den Regierungsrat geordnet.

Vorbehalten bleibt die Aufstellung eines Normalarbeitsvertrages.

#### V. Besondere Ämter.

Rektor. § 11. Die jährliche Repräsentationsentschädigung für den Rektor beträgt Fr. 2000. —

Rektoratssekretär. Die Entschädigung des Rektoratssekretärs wird nach Anhörung des Senates durch den Regierungsrat festgesetzt.

#### VI. Kollegiengelder.

Abzüge an den Kollegiengeldern. § 12. Von den Einnahmen eines jeden besoldeten Dozenten der Hochschule an Kollegiengeldern werden vom Hochschulverwalter zuhanden des Besoldungskredites der Hochschule und der akademischen Witwen-, Waisen- und Alterskasse bis zu Fr. 5000. — im Semester so viele Prozente bezogen, als der Betrag der Kollegiengelder durch 100 voll teilbar ist.

Von den Einnahmen aus Kollegiengeldern, die den Betrag von Fr. 5000. — im Semester überschreiten, beträgt der Abzug einheitlich 70 %.

Verwendung der Abzüge. Von den Kollegiengeldabzügen fallen 75 % an den Besoldungskredit der Hochschule und 25 %, jedoch höchstens Fr. 7500. — im Semester an die akademische Witwen-, Waisen- und Alterskasse. Der Regierungsrat ist befugt, den Beitrag an die akademische Witwen-, Waisen- und Alterskasse bis um 20 % zu erhöhen, falls versicherungstechnische Gründe dies erfordern.

Akadem. Witwen-, Waisen- und Alterskasse.

Kollegiengeldgarantie. § 13. Jedem besoldeten Dozenten wird eine Mindesteinnahme aus Kollegiengeldern garantiert von Fr. 100. — für jede gehaltene wöchentliche Semesterstunde. Die Garantie geht aber nicht höher als Fr. 800. — im Semester für die ordentlichen und ausserordentlichen vollbeamteten Professoren und Fr. 400. — für die übrigen besoldeten Dozenten.

Beiträge an Senat, Bibliothek und Stipendienfonds.

§ 14. Sämtliche Mitglieder des Lehrkörpers haben von den Einnahmen aus Kollegiengeldern 1 % an die Stadt- und Hochschulbibliothek, 1 % an die Senatskasse und 1 % an die Gründung und Aeuferung eines Stipendien- und Darlehensfonds abzuliefern. Die Verwaltung dieses Fonds wird durch ein Reglement des Regierungsrates geordnet.

Die Leistungen der Dozenten an die akademische Witwen-, Waisen- und Alterskasse werden vorbehalten. Der Regierungsrat wird gegebenenfalls die Leistungen bestimmen.

#### VII. Altersgrenze und Pensionierung.

Altersgrenze. § 15. Die Professoren und Dozenten der Hochschule treten auf Ende des Semesters, in dem sie das 70. Altersjahr erreichen, in den Ruhestand. Für diejenigen, die Mitglieder der kantonalen Hilfskasse sind, gelten die Bestimmungen des Dekretes über die Hilfskasse

Der Regierungsrat kann auf Antrag der Erziehungsdirektion und im Einverständnis mit der Fakultät einem in den Ruhestand getretenen Professor oder Dozenten gestatten, ohne Anspruch auf ein staatliches Gehalt über ein bestimmtes Gebiet noch einzelne Vorlesungen zu halten.

Vorlesungen  
von Hoch-  
schullehrern  
im Ruhestand.

### VIII. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 16. Alle mit dem vorliegenden Dekret in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Dekrete und Beschlüsse des Grossen Rates werden aufgehoben, insbesondere

Aufhebung  
bestehender  
Erlasse.

das Dekret vom 6. April 1922 betreffend die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule;

das Dekret vom 20. November 1929 über Abänderung einzelner Bestimmungen des Dekretes betreffend die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule vom 6. April 1922;

das Dekret vom 14. November 1939 betreffend Besoldung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern;

das Dekret vom 11. November 1942 betreffend Abänderung von § 6 des Dekretes vom 14. November 1939 betreffend Besoldung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern sowie das Dekret vom 6. November 1944 betreffend Besoldung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern.

§ 17. Für diejenigen Professoren und Dozenten, die vor dem 1. Januar 1947 Mitglieder des Lehrkörpers sind, werden die Kollegiengeldabzüge nach § 11, Abs. 1 des Dekretes betreffend die Besoldungen der Professoren vom 20. November 1929 vorgenommen. Diese Bestimmung gilt jedoch nur für solange, als der betreffende Dozent in derselben Stellung ist, die er am 31. Dezember 1946 bekleidet hat.

Besitzstand-  
garantie für  
Kollegien-  
gelder.

§ 18. Die Besoldungen der vollamtlichen Extraordinarien werden gestützt auf § 5 und § 2, Abs. 2 festgesetzt.

Besoldung  
der voll-  
amtlichen  
Extra-  
ordinarien.

§ 19. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1947 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Vollzug

Die Abrechnung über die Kollegiengelder des Wintersemesters 1946/47 erfolgt noch nach den Bestimmungen des Dekretes vom 20. November 1929.

Bern, den 8./19. November 1946.

*Im Namen des Regierungsrates,*

Der Präsident:

**Seematter.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

Bern, den 14. November 1946.

*Im Namen der Kommission,*

Der Präsident:

**A. Burgdorfer.**

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates  
und der Kommission**

vom 8./14. November 1946.

# Dekret

über

## die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1947.

### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf das Gesetz vom 5. Juli 1942 über  
die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Leh-  
rerschaft,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. Den Lehrkräften der Primar- und Mittel-  
schulen werden für das Jahr 1947 Teuerungszu-  
lagen ausgerichtet.

§ 2. Die Zulagen bestehen aus Grundzulagen,  
Familienzulagen und Kinderzulagen. Es erhalten

- a) alle hauptamtlichen Lehrkräfte  
eine Grundzulage von . . . . . Fr. 1272. —
- b) verheiratete Lehrer dazu eine  
Familienzulage von . . . . . Fr. 300. —
- c) ferner für jedes Kind eine Zu-  
lage von . . . . . Fr. 120. —

Die Arbeitslehrerinnen, welche nicht zugleich  
Primarlehrerinnen sind, erhalten eine Zulage von  
Fr. 212. — je Klasse, höchstens jedoch Fr. 1272. —.

§ 3. Die Grundzulagen und die Familienzu-  
lagen werden von Staat und Gemeinden gemeinsam  
getragen und in Anlehnung an die gesetzliche Ein-  
reihung der Gemeinden für die Lehrerbesoldungen  
abgestuft.

Die Anteile betragen:

	Einreihung der Gemeinden	Grundzulage		Familienzulage	
		Staat	Gemeinde	Staat	Gemeinde
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. P. 800—1300	876	396	264	36	
S. 2000—2500					
II. P. 1400—1800	744	528	216	84	
S. 2600—3000					
III. P. 1900—2300	612	660	168	132	
S. 3100—3500					
IV. P. 2400—2800	480	792	120	180	
S. 3600—4000					
V. P. 2900—3300	348	924	72	228	
S. 4100—4500					

P. = Primarschulen. S. = Sekundarschulen.

In die Zulagen an die Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, teilen sich Staat und Gemeinde zu gleichen Teilen.

§ 4. Die Kinderzulagen übernimmt der Staat. Es fallen diejenigen Kinder unter 18 Jahren in Betracht, für die der Bezugsberechtigte tatsächlich sorgt. Ferner fallen in Betracht die eigenen Kinder zwischen 18 und 20 Jahren, welche nicht erwerbstätig sind, und alle diejenigen dauernd erwerbsunfähigen Kinder jeder Altersstufe, welche vor Erreichung des 18. Altersjahres bereits invalid waren.

§ 5. Ein verheirateter Lehrer, dessen Ehefrau ein jährliches Arbeitseinkommen von über Fr. 5000. — hat, bezieht die Grundlage und die Kinderzulage, aber keine Familienzulage.

Verheiratete Lehrerinnen erhalten die Grundzulage. Wenn sie jedoch zur Hauptsache für den Unterhalt einer Familie zu sorgen haben, können ihnen auch die Familien- und Kinderzulagen bis zum vollen Umfang ausgerichtet werden.

§ 6. Verwitwete und geschiedene Lehrkräfte haben Anspruch auf die Familien- und Kinderzulagen, wenn sie eigenen Haushalt führen.

§ 7. Ledige Lehrkräfte erhalten keine Familienzulage. Wenn sie eine Unterstützungspflicht zu erfüllen haben oder wenn sie mit ihren Eltern oder Geschwistern zusammenleben und für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufzukommen haben, kann ihnen jedoch die Familienzulage ebenfalls bis zum vollen Umfange ausgerichtet werden.

§ 8. Der Staat beteiligt sich bis zur Hälfte an den Teuerungszulagen für Haushaltungslehrerinnen an öffentlichen Schulen, soweit die Zulage Fr. 1. 25 für die Unterrichtsstunde oder für vollamtliche Lehrkräfte Fr. 1272. — nicht übersteigt.

§ 9. Den Lehrkräften an staatlich unterstützten Privatschulen können auf Gesuch hin von der Erziehungsdirektion Teuerungszulagen bis zur Hälfte der in § 2 festgesetzten Beträge bewilligt werden.

Nichtstaatliche Spezialanstalten im Sinne von Art. 13 des Lehrerbesoldungsgesetzes erhalten eine Zulage von Fr. 320. — je Lehrstelle.

§ 10. Die Teuerungszulagen werden monatlich ausbezahlt. Die im Laufe eines Monats gemeldeten Veränderungen im Zivilstand oder Familienbestand werden jeweilen auf Beginn des folgenden Monats in Anrechnung gebracht.

Lehrkräfte, die ihr Amt im Laufe eines Monats antreten oder aufgeben, erhalten die Teuerungszulage marchzählig.

Bei Todesfällen werden sie für die Zeit des Besoldungsnachgenusses ausbezahlt.

§ 11. Die Teuerungszulagen werden auch während des Militärdienstes voll ausgerichtet.

§ 12. In Gemeinden mit selbständiger Besoldungsordnung werden die Teuerungszulagen durch die zuständigen Gemeindeorgane bestimmt.

Der Staat beteiligt sich an den Zulagen für die Primar- und Sekundarschulen gemäss den Ansätzen von §§ 3 und 4. Der Berechnung des Staatsbeitrages wird die Gesamtsumme der Zulagen zugrunde gelegt. Wenn die Gemeinde im gesamten unter der Summe bleibt, die sich nach den Ansätzen gemäss § 2 ergibt, so macht der Staat ebenfalls einen entsprechenden Abzug.

Bei den höheren Mittelschulen beträgt der Staatsanteil in der Regel gleich viel wie der Gemeindeanteil.

§ 13. Die Teuerungszulagen werden bei der Lehrerversicherungskasse nicht versichert.

§ 14. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1947 für ein Jahr in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

*Bern*, den 8. November 1946.

*Im Namen des Regierungsrates,*

Der Präsident:

**Seematter.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

*Bern*, den 14. November 1946.

*Im Namen der Kommission,*

Der Präsident:

**A. Burgdorfer.**

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates  
und der Kommission**

vom 8./14. November 1946.

---

# Dekret

über die

## Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1947 an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse.

---

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

gestützt auf Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli  
1942 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen  
an die Lehrerschaft,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. Den Rentenbezügern der Lehrerversicherungskasse werden vom Staate für das Jahr 1947 Teuerungszulagen nach Massgabe der folgenden Bestimmungen ausgerichtet.

§ 2. Die Teuerungszulagen betragen:

	Austritt aus dem Schuldienst	
	Vor	Nach
	1. Jan. 1947	31. Dez. 1946
	Fr.	Fr.
Bezüger von Invalidenrenten mit eigenem Haushalt .	1020	720
Bezüger von Invalidenrenten ohne eigenen Haushalt .	900	630
Bezüger von Witwenrenten mit eigenem Haushalt .	720	510
Bezüger von Witwenrenten ohne eigenen Haushalt .	600	420
Doppelwaisenrenten . . .	320	230
Waisenrenten . . . . .	160	110

Die Teuerungszulage darf höchstens  $\frac{3}{4}$  der Rente ausmachen.

§ 3. Die Differenz der Teuerungszulage zwischen Rentenbezügern mit eigenem Haushalt und solchen ohne eigenen Haushalt kann ganz oder teilweise ausgerichtet werden an Rentenbezüger ohne eigenen Haushalt, wenn diese nachweisen, dass sie Angehörige unterstützen müssen.

§ 4. Rentenbezüger der Arbeitslehrerinnenkasse erhalten die Teuerungszulage nach Massgabe der Zahl der Arbeitsschulklassen, für die sie die Rente beziehen. Für sechs Arbeitsschulklassen wird die

volle Teuerungszulage ausgerichtet; für weniger als sechs Klassen findet eine entsprechende Herabsetzung der Teuerungszulage statt.

§ 5. Rentenbezügern, deren Rente wegen Selbstverschuldens, anderweitigen Arbeitseinkommens oder aus andern Gründen gekürzt ist, wird die Teuerungszulage entsprechend herabgesetzt.

§ 6. An Rentenbezüger, die von der Militärversicherung Renten oder Pensionen beziehen, wird die Teuerungszulage nur auf dem auf die Lehrerversicherungskasse entfallenden Rentenbetrag im Verhältnis zu der Gesamtleistung ausgerichtet.

§ 7. Stehen beide Ehegatten im Genusse von Invalidenrenten, so wird die Teuerungszulage nur an den Ehemann ausgerichtet.

§ 8. Die Teuerungszulagen werden vierteljährlich, jeweilen im letzten Monat des Quartals, ausbezahlt.

Für die Berechnung der Zulagen sind die zu Beginn des Quartals bestehenden Zivilstands- und Familienverhältnisse des Rentenbezügers massgebend.

Wenn die Bezugsberechtigung im Laufe eines Quartals beginnt, ändert oder aufhört, so wird die Teuerungszulage im Verhältnis zur Zeit ausgerichtet.

§ 9. Unrechtmässig bezogene Teuerungszulagen können mit der nächsten Rentenzahlung verrechnet werden.

§ 10. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1947 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

*Bern*, den 8. November 1946.

*Im Namen des Regierungsrates,*

Der Präsident:

**Seematter.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

*Bern*, den 14. November 1946.

*Im Namen der Kommission,*

Der Präsident:

**A. Burgdorfer.**

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates  
und der Kommission**

vom 7./8. November 1946.

# Dekret

über

## die Besoldungen der Geistlichen der bernischen Landeskirchen.

### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 54, Abs. 1, des Gesetzes  
über die Organisation des Kirchenwesens vom  
6. Mai 1945,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

### I. Allgemeine Bestimmungen.

- § 1. Es haben Anspruch auf Staatsbesoldung: Besoldungs-  
anspruch.
- a) die Inhaber von Pfarrstellen an den staatlich anerkannten Kirchgemeinden;
  - b) die Bezirkshelfer, Pfarrverweser, Hilfsgeistlichen (Hilfspfarrer) und Vikare;
  - c) die Inhaber von Pfarrstellen an den Staatsanstalten.

Die Staatsbesoldung setzt sich zusammen aus Zusammen-  
setzung der  
Besoldung.  
einer Barbesoldung (Grundbesoldung, Ortszulage, Familienzulage, Kinderzulage) und Naturalbezügen oder entsprechenden Geldleistungen.

Die in gleichen Funktionen nebenamtlich tätigen Geistlichen der staatlichen Anstalten erhalten eine Entschädigung, deren Höhe vom Regierungsrat festgesetzt wird.

§ 2. Naturalleistungen oder entsprechende Bar- Natural-  
leistungen von  
Kirchgemein-  
den und  
andern Kor-  
porationen.  
entschädigungen von Kirchgemeinden und andern Korporationen, welche auf besonderem Rechtstitel (Stiftung, Dienstbarkeit, Ausscheidungsvertrag, Pfundabtretungsvertrag und dergleichen) beruhen, bleiben vorbehalten. Ueber Anstände hinsichtlich der Erfüllung der auf solchen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen entscheiden, nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörde, der Regierungsrat oder gegebenenfalls das Verwaltungsgericht (Art. 55, Kirchengesetz).

Bar-  
besoldung;  
Natural-  
leistung oder  
Geldent-  
schädigung.

§ 3. Die Pfarrer der öffentlichen Kirchgemeinden und Anstalten haben neben der Barbesoldung Anspruch auf Amtswohnung, Garten, Pflanzland und Holz oder eine entsprechende Geldleistung (§ 1, Abs. 2). Im übrigen wird auf Abschnitt II hienach verwiesen.

Ist keine Amtswohnung vorhanden, so leistet der Staat oder die pflichtige Kirchgemeinde eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Wohnungsentschädigung.

In den Fällen, wo die Holzlieferungspflicht dem Staat obliegt, leistet dieser eine entsprechende, vom Regierungsrat festzusetzende Barentschädigung.

Anrechnung  
bisheriger  
Dienstzeit.

§ 4. Für die Berechnung der Dienstalterszulagen gemäss § 6 des Dekretes über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (in der Folge abgekürzt: allgemeines Besoldungsdekret) wird den Geistlichen bisherige Dienstzeit im Kanton Bern als Pfarrer, Pfarrverweser, Bezirkshelfer, Hilfsgeistlicher und Vikar angerechnet.

Anrechnung  
auswärtiger  
Dienstzeit.

Der Regierungsrat kann auf den Antrag der Kirchendirektion auch ausserhalb des Kantons in kirchlicher Stellung verbrachte Dienstzeit teilweise oder ganz anrechnen. Der Dienst in ausserkantonalen Diasporagemeinden wird in vollem Umfang angerechnet (Art. 77, Abs. 2, Kirchengesetz).

Besoldungs-  
zulagen.

§ 5. Der Regierungsrat ist ermächtigt, an Pfarrer in grossen, räumlich weitausgedehnten Kirchgemeinden, deren Betreuung angesichts ihrer geographischen und topographischen Lage und Beschaffenheit mit besondern Schwierigkeiten verbunden ist und wo an mehreren Orten Gottesdienst, Unterweisung und Kinderlehre (Christenlehre) abgehalten werden muss, angemessene Besoldungszulagen auszurichten.

In Kirchgemeinden, wo mehrere Pfarrer oder wo neben dem Pfarrer Hilfsgeistliche amtieren, werden in der Regel keine Besoldungszulagen ausgerichtet.

Besoldungs-  
nachgenuss.

§ 6. Der Besoldungsnachgenuss von Familienangehörigen eines verstorbenen Geistlichen richtet sich nach den Bestimmungen von § 18 des allgemeinen Besoldungsdekretes. Der Nachgenuss erstreckt sich auch auf Naturalbezüge oder entsprechende Barentschädigungen.

Nicht wieder gewählten Geistlichen wird die Besoldung bis zum Tage des Wegzuges, längstens jedoch während der Abzugsfrist von drei Monaten ausgerichtet (Art. 32, Abs. 3, Kirchengesetz). Während dieser Frist bleiben sie auch im Genuss der Amtswohnung und der übrigen Naturalbezüge.

Vikar-  
besoldung.

§ 7. Dem Pfarrer kann bei Krankheit für die Stellvertretung vorübergehend ein Vikar beigegeben werden, dessen staatliche Barbesoldung Fr. 3000.— beträgt. Der Pfarrer gewährt dem Vikar freie Station. Sollte der Vikar nicht im Pfarrhaus wohnen können, so leistet der Pfarrer nötigenfalls eine den Umständen angemessene Barentschädigung.

Bei andauernder Krankheit finden die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Pensionierung der Geistlichen Anwendung.

Abgesehen von allfälligen Teuerungszulagen werden an den Vikar keine Zulagen ausgerichtet.

§ 8. Tritt infolge Demission, Todesfall oder anderer Gründe eine Vakanz ein, so amtiert bis zum Tage des Amtsantrittes des neuen Pfarrers ein Pfarrverweser, dessen Besoldungsansprüche in Abschnitt II hienach geordnet werden.

Pfarrverweser; Amtstätigkeit bei Vakanz einer Pfarrstelle.

Amtiert der Pfarrer einer Nachbargemeinde als Pfarrverweser, so kann ihm der Regierungsrat eine Zulage gewähren.

## II. Besondere Bestimmungen.

### *Evangelisch-reformierte Geistliche.*

§ 9. Die Barbesoldungen der Pfarrer betragen Fr. 6720. — bis Fr. 9720. —. Eine Barbesoldung in gleicher Höhe bezieht der Inhaber der reformierten Pfarrstelle an den Heil- und Pflegeanstalten Waldau und Münsingen (Dekret vom 6. Oktober 1904).

Besoldung der Pfarrer.

Der Staat oder die an seiner Stelle pflichtige Kirchgemeinde stellt dem Pfarrer unentgeltlich zur Verfügung: das Pfarrhaus nebst Garten, Holz und 18 Aren Pflanzland, dieses wenn möglich in der Nähe der Pfarrwohnung.

Treten an die Stelle von Naturalbezügen Geldleistungen, so finden die Bestimmungen von § 3, Abs. 2 und 3, dieses Dekretes Anwendung.

§ 10. Ueber die Ordnung der Verhältnisse bei Pfrundwechsel (Pfrundkauf) bleiben die jeweiligen geltenden besonderen Bestimmungen vorbehalten.

Ordnung der Verhältnisse bei Pfrundwechsel.

§ 11. Die Bezirkshelfer beziehen eine Barbesoldung von Fr. 5760. — bis Fr. 8520. —. Sie haben überdies Anspruch auf Amtswohnung und Holz oder entsprechende Geldleistungen, die vom Regierungsrat festgesetzt werden.

Besoldung der Bezirkshelfer.

Hat der Bezirkshelfer noch nebenamtliches Einkommen, so wird seine Besoldung nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörde durch den Regierungsrat angemessen herabgesetzt.

Ueber die Vergütung von Reisekosten und sonstigen Entschädigungen an den Bezirkshelfer erlässt der Regierungsrat eine Verordnung.

§ 12. An die Barbesoldung des Bezirkshelfers von Büren-Solothurn leistet der Kanton Bern einen Beitrag entsprechend der Hälfte der ordentlichen Helferbesoldung. Wohnungs- und Holzentschädigung werden ebenfalls zur Hälfte übernommen.

Besoldung des Bezirkshelfers von Büren-Solothurn.

§ 13. Der Pfarrverweser bezieht eine Barbesoldung pro rata von Fr. 4500. — pro Jahr. Dazu kommen Ortszulage, Familienzulage und Kinderzulage.

Besoldung des Pfarrverwesers.

Dem Pfarrverweser sind im Pfarrhaus die notwendigen Räume zur Verfügung zu stellen.

§ 14. Der Anteil des Staates an die Besoldung der Hilfsgeistlichen (Hilfspfarrer) beträgt Fr. 4200. — bis Fr. 5400. —. Der Höchstbetrag wird nach 6 Dienstjahren erreicht.

Besoldung der Hilfsgeistlichen; Anteil des Staates.

Beiträge der kirchlichen Zentralkasse und Leistungen der Kirchengemeinde an die Besoldung der Hilfsgeistlichen bleiben vorbehalten.

Die Zulagen (Ortszulage, Familienzulage, Kinderzulage) werden zu zwei Dritteln ausgerichtet.

**Beitrag des Staates für Gemeindevikariate.** § 15. An den Kostenanteil der kirchlichen Zentralkasse für Gemeindevikariate kann der Staat einen angemessenen Beitrag leisten, dessen Höhe vom Regierungsrat bestimmt wird.

**Besoldungsverhältnisse der Pfarrer von Aetingen und Messen.** § 16. Für die Besoldungsverhältnisse der Pfarrer von Aetingen (Solothurn) und der bernisch-solothurnischen Kirchengemeinde Messen gelten allgemein die Bestimmungen der kirchlichen Uebereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn vom 17. Februar 1875.

Der bernische Beitrag an die Barbesoldung des Pfarrers von Aetingen wird festgesetzt auf Fr. 2000. —. Zulagen werden nicht ausgerichtet.

An die Barbesoldung des Pfarrers von Messen leistet der Kanton Bern die Hälfte der einem bernischen Pfarrer zukommenden Besoldung. Im gleichen Verhältnis werden Familien- und Kinderzulagen ausgerichtet.

**Besoldung des Pfarrers von Kerzers.** Der Inhaber der bernisch-freiburgischen Pfarrei Kerzers ist hinsichtlich Barbesoldung und Zulagen den bernischen evangelisch-reformierten Pfarrern gleichgestellt (kirchliche Uebereinkunft mit dem Kanton Freiburg vom 22. Januar / 6. Februar 1889).

#### *Römisch-katholische Geistliche.*

**Besoldungen der Domherren.** § 17. Besoldung und Wohnungsentschädigung des residierenden Domherrn werden durch den Regierungsrat festgesetzt, ebenso die Entschädigungen an die nichtresidierenden Domherren.

**Besoldungen der Pfarrer.** Die Barbesoldungen der Pfarrer betragen Fr. 5120. — bis Fr. 7640. —.

**Besoldung des Pfarrverwesers.** § 18. Der Pfarrverweser bezieht eine Besoldung pro rata von Fr. 3600. — pro Jahr. Die Bestimmungen über Naturalbezüge (§ 20 hienach) finden auch auf den Pfarrverweser Anwendung.

**Besoldung der ständigen Hilfsgeistlichen.** § 19. Die ständigen Hilfsgeistlichen beziehen eine Barbesoldung von Fr. 3600. — bis Fr. 4200. —. Der Höchstbetrag wird nach 6 Dienstjahren erreicht.

Die ständigen Hilfsgeistlichen haben ferner Anspruch auf Naturalbezüge.

**Naturalbezüge.** § 20. Ueber die Naturalbezüge der Pfarrer, Pfarrverweser und Hilfsgeistlichen erlässt der Regierungsrat eine Verordnung. Art. 55 des Kirchengesetzes bleibt vorbehalten.

Anstände zwischen Geistlichen und den pflichtigen Gemeinden und Korporationen betreffend Naturalleistungen werden erstinstanzlich vom Regierungsrat entschieden, wobei die Weiterziehung an das Verwaltungsgericht erfolgen kann.

**Wohnungs- und Holzentschädigung.** § 21. Die Pfarrer der Kirchengemeinden Biel, St. Immer, Tramelan, Münster und Tavannes beziehen vom Staat eine vom Regierungsrat festzusetzende Wohnungsentschädigung und eine Holzentschädigung.

Die Bestimmung von § 5, Abs. 3 des Dekretes betreffend die Errichtung römisch-katholischer Kirchgemeinden vom 8. März 1939 bleibt vorbehalten.

§ 22. Die Kirchendirektion kann, wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, auf begründetes Ansuchen des Kirchgemeinderates einem Pfarrer zu seiner persönlichen Aushilfe einen Vikar bewilligen. Bezüglich der Besoldung findet § 7 dieses Dekretes Anwendung.

Vikar zur persönlichen Aushilfe des Pfarrers.

### *Christkatholische Geistliche.*

§ 23. Die Pfarrer beziehen eine Barbesoldung von Fr. 6720. — bis Fr. 9720. —. Sie haben ferner Anspruch auf Amtswohnung mit Garten und Brennholz oder eine entsprechende Geldleistung.

Besoldung der Pfarrer.

In den zurzeit bestehenden Kirchgemeinden sind die Naturalleistungen bisheriger Uebung gemäss auszurichten. In streitigen Fällen ist § 20, Abs. 2 dieses Dekretes anwendbar.

Naturalleistungen.

§ 24. Dem Pfarrer der christkatholischen Kirchgemeinde Biel wird eine angemessene, durch den Regierungsrat festzusetzende Wohnungsentschädigung ausgerichtet.

Wohnungs- und Holzentschädigung.

Die Geistlichen der Kirchgemeinden Bern, Biel und St. Immer beziehen vom Staat an Stelle von Brennholz eine Barentschädigung, deren Höhe ebenfalls vom Regierungsrat bestimmt wird.

§ 25. Die staatliche Barbesoldung des Hilfsgeistlichen der christkatholischen Kirchgemeinde Bern beträgt Fr. 4920. — bis Fr. 7440. —. Der Höchstbetrag wird nach 6 Dienstjahren erreicht. Dazu kommen Ortszulage, Familienzulage und Kinderzulage, sowie eine vom Regierungsrat festzusetzende Holzentschädigung.

Besoldung der Hilfsgeistlichen der christkatholischen Kirchgemeinde Bern.

§ 26. Der Regierungsrat kann, wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, gestützt auf Art. 19 des Kirchengesetzes die Errichtung weiterer Hilfsgeistlichenstellen bewilligen und die ihren Inhabern zukommende Besoldung festsetzen.

Allfällige weitere Hilfsgeistlichenstellen.

Den Pfarrern und Hilfsgeistlichen kann nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörde durch Beschluss des Regierungsrates die Verpflichtung auferlegt werden, neben den Obliegenheiten in ihrer Gemeinde in andern Kirchgemeinden Aushilfe zu leisten.

Aushilfe in andern Kirchgemeinden.

§ 27. Der Pfarrverweser bezieht eine Barbesoldung pro rata von Fr. 4500. — pro Jahr. Im übrigen findet § 13 dieses Dekretes Anwendung.

Besoldung des Pfarrverwesers.

### **III. Schlussbestimmungen.**

§ 28. Soweit das vorliegende Dekret keine abweichenden Bestimmungen enthält, findet das Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 11. November 1946 auf die Geistlichen der bernischen Landeskirchen ebenfalls Anwendung.

Anwendung des allgemeinen Besoldungsdekretes.

Aufhebung  
bestehender  
Erlasse. § 29. Alle mit dem vorliegenden Dekret in  
Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer De-  
krete und Beschlüsse des Grossen Rates werden  
aufgehoben.

Vollzug. § 30. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1947 in  
Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug  
beauftragt.

*Bern*, den 8. November 1946.

*Im Namen des Regierungsrates,*

Der Präsident:

**Seematter.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**

*Bern*, den 7. November 1946.

*Im Namen der Kommission,*

Der Präsident:

**A. Burgdorfer.**

# Bericht der Baudirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über die

## Instandstellung und den Ausbau der Staatsstrassen.

(Oktober 1946.)

In der Septembersession 1946 des Grossen Rates ist eine Vielzahl von parlamentarischen Anfragen und Postulaten über den Ausbau des bernischen Strassennetzes eingereicht worden. Es handelt sich um nicht weniger als

- 3 Motionen,
- 3 Postulate,
- 1 Interpellation,
- 10 Einfache Anfragen.

Bei der grossen Zahl dieser Anfragen und Begehren ist es gegeben, sie in einem Gesamtbericht zu behandeln und zu beleuchten. Es würde zu weit führen und überdies den notwendigen Gesamtüberblick hindern, wollte man die einzeln hängig gemachten Geschäfte jedes für sich selbständig zur Darstellung bringen.

### 1. Die Wünsche und Begehren über den Strassenausbau.

Das umfassendste *Postulat* wurde von der *Staatswirtschaftskommission* eingereicht und vom Grossen Rat einstimmig erheblich erklärt. Sein Text lautet:

«Es ist festzustellen, dass der heutige Zustand sowohl der Verbindungs- als auch der Nebenstrassen dem in ungewohntem Masse überhandnehmenden Automobilverkehr nicht mehr genügt.

Die Staatswirtschaftskommission beantragt daher dem Grossen Rat, es seien die zuständigen Direktionen des Regierungsrates zu beauftragen, unverzüglich ein umfassendes Programm über die dringendsten Instandstellungsmassnahmen an Strassen mit Angabe des Kostenaufwandes auszuarbeiten und es sei in Verbindung mit den interessierten Wirtschaftskreisen zu prüfen, in wieweit die Finanzierung dieser Bauarbeiten durch die Automobilsteuer realisiert werden kann. Der Regierungsrat sei zu beauftragen, in der Novembersession dieses Jahres hierüber Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.»

Das Postulat zerfällt in zwei sachlich getrennte Teile:

- in Begehren für den Ausbau des bernischen Strassennetzes und
- in die Schaffung erweiterter Finanzquellen für diesen Ausbau.

Die Behandlung des ersten Teiles (Ausbau) fällt in die Zuständigkeit der Baudirektion; der zweite Teil (Erweiterung der Finanzquellen) ist, soweit es sich um die Autosteuern handelt, Sache der Polizeidirektion.

Aus Zweckmässigkeitsgründen wird in dem vorliegenden Bericht nur die Frage des Ausbaues des bernischen Strassennetzes behandelt. Die Frage einer eventuellen Erhöhung der kantonalen Auto-steuern soll Gegenstand eines zweiten, selbständigen Berichtes bilden.

Aehnlich, wie das Postulat der Staatswirtschaftskommission, befassen sich auch die folgenden, in der Septembersession des Grossen Raates dem Regierungsrate unterbreiteten Motionen, Postulate Interpellationen und Einfachen Anfragen mit dem Bau und Unterhalt der Strassen. Sie enthalten folgende Begehren und Wünsche:

1. *Motion Hubacher*: Revision des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934.
2. *Motion Hubacher*: Erstellung von Radwegen und Trottoirs auf verschiedenen Staatsstrassen in der Gemeinde Bern.
3. *Einfache Anfrage Daepf*: Erstellung von Ortsumfahrungen und Strassenverlegungen im Zuge des Ausbaues des schweizerischen Hauptstrassennetzes nach dem Programm des Bundes.
4. *Motion Flühmann*: Bericht über den geplanten Ausbau der Staatsstrassen und Prüfung der Erstellung einer linksufrigen Brienzseestrasse.
5. *Einfache Anfrage Herren*: Ausbau der Staatsstrassen im oberen Gürbetal.

6. *Einfache Anfrage Tannaz*: Korrektion der Staatsstrasse Wabern-Kehrsatz.
7. *Einfache Anfrage Stämpfli*: Ausbau von zwei Teilstrecken der Staatsstrasse Neuenegg-Laupen-Thörishaus.
8. *Einfache Anfrage Küpfer*: Fortsetzung des Ausbaues der Staatsstrasse Burgdorf-Lyssach.
9. *Postulat Kunz*: Ausserordentliche Staatsbeiträge an den Unterhalt und die Schneeräumung der Gemeindestrasse, die die Gemeinden Rumisberg, Wolfisberg und Farnern mit der Staatsstrasse verbindet.
10. *Einfache Anfrage Casagrande*: Instandstellung einer Teilstrecke der Staatsstrasse Biel-Reuchenette.
11. *Einfache Anfrage Schlappach*: Ungenügender Zustand der Staatsstrasse Tavannes-Bellelay-Undervelier, Bellelay-Genevez und Bellelay-Lajoux.
12. *Einfache Anfrage Maurice Maître*: Korrektion der Staatsstrassen in den Freibergen.
13. *Postulat Mosimann*: Verlegen der Strasse in der Schlucht von Court zwischen den beiden Bogenbrücken über die Birs nach einem Projekt vom Jahre 1938.
14. *Einfache Anfrage Hueber*: Instandstellung der Strassen im Laufental, insbesondere der Staatsstrasse in Liesberg bis zur Kantonsgrenze.
15. *Einfache Anfrage Varrin*: Zustand der Nebenstrassen in der Ajoie.
16. *Interpellation Stämpfli*: Entfernung der Tal- und Tanksperren als gefährliche Verkehrshindernisse.

Seit Kriegsende sind überdies zahlreiche Eingaben von Gemeinden und Verbänden betreffend den Strassen- und Brückenbau eingelaufen; auch in der Tagespresse wurde auf den Zustand der Strassen und auf die dringende Notwendigkeit von Korrektions- und Instandstellungsarbeiten hingewiesen.

## 2. Die gesetzlichen Grundlagen.

Im August 1938 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat einen ausführlichen Bericht über den Weiterausbau des bernischen Strassennetzes erstattet. Wir verweisen ausdrücklich auf diesen Bericht; der Hinweis enthebt uns einer allzubreiten Berichterstattung in diesem Zusammenhang.

Nach dem Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 sind die öffentlichen Strassen im Kanton Bern eingeteilt in

1. Staatsstrassen,
2. Gemeindestrassen,
3. öffentliche Strassen privater Eigentümer.

Die *Staatsstrassen* werden unterteilt in

- a) *Hauptstrassen*, die dem allgemeinen Durchgangsverkehr als Verbindung mit andern Kantonen und dem Auslande dienen und dort ihre entsprechende Fortsetzung haben.
- b) *Verbindungsstrassen*, die den Verkehr von Landesteilen mit den Hauptstrassen vermitteln oder weniger wichtige Verbindungen mit andern Kantonen und mit dem Ausland darstellen.

- c) *Nebenstrassen*, die alle übrigen, im Eigentum des Staates sich befindenden öffentlichen Strassen umfassen.

Die Neuanlage und der Ausbau der Staatsstrassen ist Sache des Staates. Für den Ausbau von Staatsstrassen haben die Gemeinden die erforderliche Grundfläche unbelastet und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Innerorts tragen die Gemeinden grundsätzlich einen Drittel der Gesamtkosten für eine Bauart des Belages, wie er ausserorts angewendet wird.

An die *Alpenstrassen* leistet der Bund besondere Beiträge, die, wie im Falle des Neubaus der Sustenstrasse, 75 Prozente der Erstellungskosten erreichen können. Im Wurf liegt ferner das vom Bund projektierte Netz für die Hauptdurchgangsstrassen des Landes. Die Beitragsleistung des Bundes ist hier neben der Erfüllung technischer Bedingungen an das Vorhandensein einer allgemeinen Arbeitslosigkeit geknüpft.

Die Neuanlage und der Ausbau von *Gemeindestrassen* ist Sache der Gemeinden. Der Staat leistet an die Neuanlage von Gemeindestrassen Beiträge, wenn an ihr ein kantonales öffentliches Interesse besteht. Der Staat kann überdies an die Neuanlage und den Ausbau von Gemeindestrassen schwerbelasteter Gemeinden Beiträge leisten, insbesondere wenn dadurch eine Staatsstrasse entlastet wird.

Für die Neuanlage und den Ausbau von Strassen, die nicht im Eigentum des Staates oder der Gemeinden stehen, machen grundsätzlich die Vorschriften des Zivilrechtes Regel.

Der *Unterhalt und die Reinigung der öffentlichen Strassen* ist grundsätzlich Sache des jeweiligen Strasseneigentümers.

Die *Länge des Staatsstrassennetzes* beträgt auf Ende 1945 insgesamt 2311 km. Davon waren 1180 km oder rund 51 Prozente mit staubfreien Belägen versehen.

Die *Länge der Gemeindestrassen mit Wegmeisterstellung durch den Staat oder mit jährlichen Beiträgen* des Staates betrug auf Ende 1945 insgesamt 686 km.

## 3. Die bisherigen Aufwendungen des Staates.

Die *Bruttoaufwendungen* des Staates Bern für das gesamte Strassenwesen erreichten im Jahre 1929 das Maximum mit Fr. 10 048 000. —. Von 1938, dem letzten vollen Vorkriegsjahr hinweg, ist die Entwicklung der Bruttoaufwendungen folgende:

1938	8 247 000. —
1939	8 350 000. —
1940	7 676 000. —
1941	4 674 000. —
1942	4 987 000. —
1943	4 522 000. —
1944	5 595 000. —
1945	6 204 000. —

Der vorübergehende Rückgang der Bruttoaufwendungen ist in den Verhältnissen während der Kriegsjahre und in der Erschöpfung verschiedener Spezialkredite begründet. Es fehlten sodann Material und Arbeitskräfte und gleichzeitig sanken die Einkünfte aus den Autosteuern und aus den Benzinzöllen beträchtlich.

Die Einnahmen aus den Autosteuern und aus den Benzinzöllen betragen:

Jahr	Autosteuer	Benzinzollanteil	Total
	Fr.	Fr.	Fr.
1938	3 892 000. —	1 365 000. —	5 257 000. —
1939	3 813 000. —	1 525 000. —	5 338 000. —
1940	2 975 000. —	1 558 000. —	4 533 000. —
1941	807 000. —	853 000. —	1 660 000. —
1942	837 000. —	301 000. —	1 138 000. —
1943	895 000. —	288 000. —	1 183 000. —
1944	901 000. —	257 000. —	1 158 000. —
1945	989 000. —	325 000. —	1 314 000. —

Mit dem Sinken dieser Eingänge mussten die Eigenaufwendungen des Kantons erhöht werden. Seine Reinausgaben für das Strassen- und Brückenwesen gestalteten sich in den acht letzten Jahren wie folgt:

1938	2 990 000. —
1939	3 012 000. —
1940	3 142 000. —
1941	3 014 000. —
1942	3 850 000. —
1943	3 339 000. —
1944	4 437 000. —
1945	4 929 000. —

Von diesen Reinausgaben des Staates entfielen auf

	Wegmeisterbesoldungen	Strassenunterhalt
	Fr.	Fr.
1938	1 701 000. —	650 000. —
1939	1 780 000. —	670 000. —
1940	1 808 000. —	670 000. —
1941	1 884 000. —	670 000. —
1942	2 129 000. —	668 000. —
1943	2 194 000. —	669 000. —
1944	2 245 000. —	1 387 000. —
1945	2 327 000. —	1 480 000. —

Die Eingänge aus Autosteuern und aus Benzinzollanteilen waren 1938 erheblich vorbelastet. Mit Rücksicht auf die damalige Finanzlage des Staates wurden einmal die normalen Budgetkredite für Strassenbauzwecke gegenüber früheren Jahren um insgesamt Fr. 800 000. — gekürzt und auf Rechnung der künftigen Autosteuer und des Benzinzolles folgende Aufwendungen finanziert:

Rückzahlung von Vorschüssen an Gemeinden . . . . .	Fr. 2 048 000. —
Restbetrag der Strassenbauanleihe 1931 . . . . .	3 250 000. —
Beitrag an die Sustenstrasse . . .	1 658 000. —
Kredit für die Strasse Court-Moutier	430 000. —
Kredit für den Ausbau der Fremdenverkehrsstrassen . . . . .	2 000 000. —
Verzinsung der Vorschüsse und Spezialkredite . . . . .	1 566 000. —
Von Unternehmern kreditierte Rechnungen . . . . .	795 000. —
<b>Total</b>	<b>11 747 000. —</b>

Unter Vorbehalt veränderter Verhältnisse, wie sie dann seit 1939 durch die Kriegsfolgen eingetreten sind, haben wir in unserem Bericht vom August 1938 auf eine Zehnjahresperiode hinaus mit einer durchschnittlichen Einnahme aus der

Autosteuer von Fr. 3 700 000. — gerechnet. Davon waren durch Beiträge an Gemeinden, Aufwendungen für die Staubbekämpfung, Strassensignalisation und unter Einbezug der notwendigen Budgetergänzungen und der Rückzahlung von Vorschüssen usw. jährlich 2,5 bis 3,5 Millionen Franken vorbelastet.

Mit dem Sinken der Eingänge aus der Autosteuer und dem Benzinzollanteil fiel gleichzeitig die allgemeine Teuerung zusammen. Die Teuerung beträgt gegenüber 1939 bei den Löhnen im Strassenbau 70 bis 80 Prozente, bei den hydraulischen Bindemitteln erreichte sie etwa 50 Prozente und bei den bituminösen Bindemitteln für Strassenbeläge macht sie heute trotz bereits eingetretener Preissenkung immer noch 120 Prozente aus.

In der Vorkriegszeit konnten mit den ordentlichen Krediten aus den Budgetrubriken X. a. E. 2. und X. a. F., sowie mit den Erträgnissen der Autosteuer und des Benzinzollanteils und unter Beizug von Spezialkrediten jährlich mehrere Teilstrecken der Staatsstrassen mit einem staubfreien Belag ausgebaut und grössere Korrekturen durchgeführt werden. Wir erwähnen die Verlegung der Strasse in der Schlucht von Court, den Ausbau von Teilstrecken der Strasse Schönbühl-Murgenthal und der linksufrigen Bielerseeestrasse sowie die Korrektur der rechtsufrigen Thunerseeestrasse von der Beatenbucht bis Unterseen. Auch die Aufwendungen des Kantons für den vom Bund mit 60 Prozenten subventionierten Ausbau der Simmentalstrasse konnten mit den ordentlichen Krediten bestritten werden. Schliesslich wurden zahlreiche Brücken verstärkt und den Anforderungen des neuzeitlichen Verkehrs angepasst.

Während der Kriegszeit musste sich der Strassenbau auf den notwendigen Unterhalt der Fahrbahndecken beschränken. Die Fortsetzung des Ausbaues der Staatsstrassen, dringende Verstärkungen von Brücken und andere für den Unterhalt der Staatsstrassen nicht unbedingt notwendige Arbeiten waren auf die Nachkriegszeit zu verschieben. Dazu gehört auch die Vollendung des Ausbaues der Simmentalstrasse. Nur der Bau der Sustenstrasse, der aus Gründen der Landesverteidigung mit einem Bundesbeitrag von 75 Prozenten weitergeführt und dieses Jahr vollendet werden konnte, bildet eine Ausnahme.

Für einen ordentlichen Unterhalt der Strassen waren die zugeteilten Kredite unzulänglich. Fahrbahndecken und insbesondere Oberflächenbehandlungen gingen mancherorts der Zerstörung entgegen. Die Reklamationen über den Zustand der bernischen Staatsstrassen und die Begehren für Instandstellungsarbeiten wurden immer häufiger.

Im Jahre 1946 konnte auf Antrag der Baudirektion endlich eine Erhöhung des Budgetkredites X. a. E. 2. von Fr. 670 000. — auf Fr. 1 170 000. — erreicht werden. Ferner gestatteten die Eingänge aus Automobilsteuer und Benzinzollanteil dieses Jahr Zuteilungen von Fr. 3 500 000. —. Dadurch stiegen die Kredite für den Bau und Unterhalt der Strassen und Brücken einschliesslich des ordentlichen Budgetkredites X. a. F. von Fr. 125 000. — für das Jahr 1946 wieder auf Fr. 4 795 000. — gegen Fr. 6 132 000. — im Jahre 1939. Mit den freigegebenen und in genügenden Mengen wieder erhält-

lichen bituminösen Bindemitteln stellten wir nach Massgabe der uns zur Verfügung stehenden Kredite die während des Krieges schadhafte gewordenen Fahrbahnbeläge instand und holten andere zurückgestellte Unterhaltsarbeiten nach. Strassenkorrekturen, Einbau neuer Beläge und Brückenverstärkungen mussten jedoch auch im verflossenen Jahre noch unterbleiben oder konnten nur ausnahmsweise und in kaum nennenswertem Ausmasse durchgeführt werden.

#### 4. Das Strassenbauprogramm für die Jahre 1947 bis und mit 1951.

Inzwischen hat die Baudirektion wiederholt Programme für den Ausbau des bernischen Strassennetzes ausgearbeitet und Projektierungsarbeiten in die Wege geleitet.

Nach einer Zusammenstellung vom Herbst 1946 liegen an Projekten vor:

#### Stand der Projektierungsarbeiten für den Strassenbau. Uebersicht:

	Baureife Projekte		Weitere Projekte vorhanden		Projekte in Bearbeitung	
	km	Bausumme	km	Bausumme	km	Bausumme approx.
		Fr.		Fr.		Fr.
<b>1. Schweizerische Hauptstrassen</b>						
a. Baureife Projekte, die dem eidg. Oberbauinspektorat zur Prüfung eingereicht werden	69,9	38 039 900. —		—		—
b. Projekte vorhanden . . .		—	6,6	10 100 000. —		—
c. Projekte in Bearbeitung . .		—		—	14,9	12 000 000. —
<b>2. Alpenstrassen</b>						
a. Baureife Projekte . . . . .	10,7	4 160 000. —		—		—
b. Projekte vorhanden . . . . .		—	9,2	3 180 000. —		—
c. Projekte in Bearbeitung . .		—		—	42,0	15 800 000. —
<b>3. Uebrige Staatsstrassen</b>						
a. Baureife Projekte . . . . .		5 944 000. —		—		—
b. Projekte vorhanden . . . . .		—		4 811 000. —		—
c. Projekte in Bearbeitung . .		—		—		7 250 000. —
		48 143 900. —		18 091 100. —		35 050 000. —
				<b>Total Fr. 101 285 000. —</b>		

Neben einer beschleunigten Instandstellung der Fahrbahndecken soll mit der Zunahme des Automobilverkehrs und im Interesse der Wirtschaft und des Fremdenverkehrs auch die Fortsetzung des Ausbaues der Staatsstrassen wieder aufgenommen werden. Dabei ist zu unterscheiden:

1. Der Ausbau von Hauptstrassen nach den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 3. Dezember 1943. Unter Berücksichtigung der heute geltenden Löhne und Materialpreise lassen sich die Kosten des Ausbaues der im Kanton Bern liegenden Strecken des schweizerischen Hauptstrassennetzes, soweit sie im nachstehenden Programm über den Ausbau der kantonseigenen Strassen nicht enthalten sind, wie folgt berechnen:

a) Strasse Nr. 1: Biberen (Kantonsgrenze Freiburg-Bern-Murthal Kantonsgrenze Aargau)	Fr.	40 800 000. —
b) Strasse Nr. 5: Neuenstadt-Biel-Solothurn-Oensingen (Jurafusslinie)		29 200 000. —
c) Strasse Nr. 6: Boncourt-Delémont-Biel-Bern-Thun-Spiez		95 500 000. —
Uebertrag		165 500 000. —

	Fr.	
Uebertrag		165 500 000. —
d) Strassen Nr. 10 und 12: Flammatt-Bern-Langnau-Kröschenbrunnen . . . . .		28 200 000. —
Total		<b>193 700 000. —</b>

Die Beitragsleistung des Bundes am Ausbau des schweizerischen Hauptstrassennetzes wird an die Bedingung einer allgemeinen Arbeitslosigkeit geknüpft. Der Anteil des Kantons unter Berücksichtigung der Gebäude- und Baumentschädigung ist mit 60 Prozenten von Fr. 193 000 000. — = Fr. 116 220 000. — anzunehmen und soll auf Grund besonderer Vorlagen für die einzelnen Bautappen bewilligt werden. Die Baudirektorenkonferenz wünscht vom Bund eine von der Arbeitslosigkeit unabhängige Beitragsleistung.

2. Der Ausbau von Alpenstrassen nach einem vom Bunde noch aufzustellenden zweiten Alpenstrassenprogramm. In dieses Programm sollen von bernischen Alpenstrassen vor allem aufgenommen werden:

1. Fertigstellung der Simmental- und Brünigstrasse;
2. Grimselstrasse, einschliesslich die Teilstrecken Meiringen-Innertkirchen.
3. Strasse Spiez-Interlaken-Brienz-Meiringen.
4. Strasse Gstaad-Gsteig-Pillon.

3. Dringende Instandstellung und Ausbau *kantons-eigener Staatsstrassen* nach nächstehendem

## Programm für die Instandstellung und den Ausbau der Staatsstrassen während der nächsten 5 Jahre.

### A. Strassenkorrekturen und Brückenbauten ohne Bundessubventionen.

#### Oberingenieurkreis I.

##### I. Strassen.

##### 1. Leichter Ausbau mit Planie und Belag.

	Fr.	Fr.
Grimselstrasse, Nachbehandlung . . . . .	210 000	
Spiezwiler - Frutigen - Kandersteg . . . . .	270 000	
Kientalstrasse . . . . .	180 000	
Hasliberg . . . . .	70 000	
Zweilütschinen-Grindelwald	190 000	
Gstaad-Gsteig . . . . .	120 000	
Zweisimmen-Lenk . . . . .	70 000	
Oberstocken-Niederstocken	70 000	
Schwarzenegg-Kreuzweg . . . . .	205 000	

##### 2. Ausbau von Innerortsstrecken.

Kiental . . . . .	60 000	
Unterseen . . . . .	95 000	
Steffisburg - Schwarzeneggstrasse . . . . .	90 000	

##### 3. Korrekturen.

Frutigen-Adelboden . . . . .	2 000 000	
Blumenstein-Wattenwil . . . . .	230 000	
Zollhaus-Thierachern . . . . .	70 000	
Uetendorf-Seftigen . . . . .	75 000	
Heimenschwand-Jassbach . . . . .	120 000	
Gunten-Sigriswil . . . . .	50 000	

##### II. Brücken.

4. Aarebrücke in Interlaken, Umbau . . . . .	100 000	
5. Allmendbrücke in Thun, Neubau, Kantonsanteil . . . . .	70 000	
6. Brücken im Lüttschinental, Umbauten . . . . .	100 000	4 445 000

#### Oberingenieurkreis II.

##### I. Strassen.

##### 1. Leichter Ausbau mit Planie und Belag.

Grosshöchstetten-Zäziwil . . . . .	58 000	
Riggisberg-Wislisau-Schwarzenburg . . . . .	409 000	
Schwarzwasser-Schwarzenburg . . . . .	135 000	
Bern-Worblaufen . . . . .	172 000	
<b>Uebertrag</b>	<b>774 000</b>	<b>4 445 000</b>

	Fr.	Fr.
<b>Uebertrag</b>	<b>774 000</b>	<b>4 445 000</b>

##### 2. Ausbau von Innerortsstrecken.

Bern-Muristalden . . . . .		Kredit bewilligt.
Bern, Freiburgstrasse beim Loryspital . . . . .	203 000	
Bern, Tiefenauspital . . . . .	95 000	
Zollikofen-Kirchlindachstrasse . . . . .	63 000	
Ortschwaben . . . . .	63 000	
Oberbalm . . . . .	60 000	
Biglen, bei Biglenrohr . . . . .	184 000	
Kirchdorf, Schösslistutz . . . . .	143 000	
Zimmerwald . . . . .	105 000	
Rüeggisberg . . . . .	75 000	
Kehrsatz . . . . .	77 000	

##### 3. Korrekturen.

Halenbrücke-Uetligen . . . . .	430 000	
Deisswyl-Stettlen . . . . .	158 000	
Rubigen-Worb . . . . .	498 000	
Münsingen-Tägertschi-Konolfingen-Zäziwil . . . . .	820 000	
Gürbetalstrasse, Wabern-Kehrsatz . . . . .	550 000	
Lohnstorf-Burgistein-Seftigen-Amtsgrenze, Baukosten Fr. 890 000 abzüglich Restanz aus Arbeitsbeschaffungskrediten	Fr. 154 000	736 000
Burgistein-Wattenwil . . . . .	327 000	
Belp-Rubigen . . . . .	156 000	
Thörishaus-Neuenegg . . . . .	54 000	

##### II. Brücken.

4. Jabergbrücke, Neubau . . . . .	590 000	
5. Thalgutbrücke, neuer Ueberbau . . . . .	250 000	6 411 000

#### Oberingenieurkreis III.

##### I. Strassen.

##### 1. Leichter Ausbau mit Planie und Belag.

Biel-Sonceboz . . . . .	523 000	
Biel-Lengnau . . . . .	286 000	
Biel-Lyss . . . . .	266 000	
Zollikofen-Schönbühl-Bäriswil . . . . .	368 000	
Büren-Schönbrunnen . . . . .	515 000	
Neuenstadt-Tessenberg . . . . .	536 000	
Orvin-Frinvilier . . . . .	193 000	
Orpund-Meinisberg-Büren a/A. . . . .	110 000	
Fraubrunnen-Aeffigen . . . . .	125 000	
Aarberg-Radelfingen . . . . .	67 000	
St. Johannsen-Gals . . . . .	84 000	
Erlach-Lüscherz . . . . .	128 000	

##### 2. Ausbau von Innerortsstrecken.

Gals . . . . .	54 000	
Oberwil . . . . .	55 000	
Meinisberg . . . . .	155 000	
Tschugg und Mullen . . . . .	69 000	
Lamboing . . . . .	68 000	
Nods . . . . .	59 000	
Corgémont . . . . .	91 000	
Villeret . . . . .	34 000	

<b>Uebertrag</b>	<b>3 786 000</b>	<b>10 856 000</b>
------------------	------------------	-------------------



### 5. Anträge.

Von einer kurzfristigen Verwirklichung der vorstehend skizzierten Programme kann natürlich aus naheliegenden Gründen nicht die Rede sein. Die Verteilung der gewaltigen Bausummen auf einige wenige Jahre wäre finanziell für den Staat Bern untragbar und würde die Erfüllung anderer, ebenso dringlicher Aufgaben verhindern.

Das Hauptstrassenprogramm des Bundes kann ohne dessen kräftige Mithilfe von den Kantonen allein nicht finanziert werden. Das gilt auch weitgehend für die Fortsetzung des Alpenstrassenbauprogrammes. Die Anlegung von Fahrradwegen und Fussgängerstreifen sollte gemäss einem vor Jahren gefassten Beschluss des Grossen Rates durch eine besondere Abgabe der Strassenbenützer ermöglicht werden. Das Bernervolk hat diese Vorlage leider verworfen und damit die Inangriffnahme solcher Wege in grossem Maßstabe einstweilen verunmöglichlicht.

So wird man sich unter den gegebenen Umständen vorerst auf die Durchführung des oben entwickelten Programmes für die Instandstellung und den Ausbau der Staatsstrassen während der nächsten fünf Jahre beschränken müssen. Dabei kann es sich im gegenwärtigen Augenblick wohl kaum darum handeln, die einzelnen Jahresbauetappen bereits festzulegen. Das wird vielmehr Aufgabe der späteren Beschlussfassung durch den Grossen Rat sein. Wichtiger als eine solche Aufteilung ist zunächst die Frage der Finanzierung des Fünfjahresprogrammes.

Wir gehen von der Annahme aus, dass für die Durchführung des Bauprogrammes von 34 Millionen Franken während fünf Jahren je Fr. 4 000 000. — aus den laufenden Erträgen der Autosteuer zur Verfügung stehen. Es bleibt ein Fehlbetrag von 14 Millionen Franken. Um den Strassenbau zu beschleunigen und das während der Kriegsjahre Versäumte nachzuholen, wäre dieser Fehlbetrag durch die Aufnahme eines Anleihens zu decken und aus den spätern Eingängen der Autosteuer zu verzinsen und zu amortisieren. Wir stellen dabei eine gewisse Vermehrung der Zahl der steuerpflichtigen Motorfahrzeuge und eine noch zu be-

stimmende Erhöhung der Autosteuer in Rechnung. Nach 1951, das heisst nach Durchführung des verstärkten Fünfjahresprogrammes, kann der Ausbau der kantonseigenen Strassen mit der nach Abzug der Amortisations- und Zinsquote verbleibenden Zuteilung aus der Autosteuer fortgesetzt werden.

Auf dieser Grundlage würde sich rechnungsmässig folgendes Bild ergeben:

	Fr.
Bauprogramm in 5 Jahren . . .	34 000 000. —
Davon gedeckt durch laufende Eingänge aus Automobilsteuer . .	20 000 000. —
Ungedeckter Kreditbedarf . . . .	<u>14 000 000. —</u>

#### *Amortisationsplan für ein Anleihen von 14 Millionen Franken.*

Jahr	Zu decken durch			Anleihe einchl. 3¼% Zins bis Ende 1951. Mill.
	Bauaufwand Mill. Fr.	Auto-steuer Mill. Fr.	Anleihe Mill. Fr.	
1947	8,5	4	4,5	5,2808
1948	7,5	4	3,5	3,9778
1949	6	4	2	2,2014
1950	6	4	2	2,1322
1951	6	4	2	2,0650
Total Ende 1951	34	20	14	<u>15,6572</u>

Verzinsung und Amortisation des Anleihens aus den Erträgen der Autosteuer würden ab 1952 zu laufen beginnen und in fünf gleichen Jahresraten bis und mit 1956 je Fr. 3 440 000. — beanspruchen.

Für den ordentlichen Unterhalt der Strassen und Brücken dienen, wie vor dem Kriege, die Budgetkredite X. a. E. 2. und X. a. F. sowie der Benzinzollanteil. Dabei hätte für 1947 und die folgenden Jahre der Kredit X. a. E. 2. mit Fr. 1 170 000. — und der Kredit X. a. F. mit Fr. 125 000. — zur Verfügung zu stehen und dazu der Benzinzollanteil mit dem Ertrag des Jahres 1939 von rund Fr. 1 500 000. —. Der Gesamtkredit für den Unterhalt der Strassen und Brücken würde dergestalt mit Fr. 2 795 000. — laufend beibehalten werden können.

Wir stellen zuhanden des Grossen Rates folgende

### Anträge:

1. Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von dem vorliegenden Bericht.
2. Der Grosse Rat stimmt dem vorgelegten, auf einen Kostenaufwand von Fr. 34 000 000. — geschätzten Fünfjahresprogramm für die Instandstellung und den Ausbau der Staatsstrassen grundsätzlich zu.
3. Die Finanzierung des Bauprogramms in dem vorgesehenen Umfange hat aus den Erträgen der Autosteuer zu erfolgen.
4. Zum Zwecke der beschleunigten Durchführung des Strassenbauprogrammes in den nächsten fünf Jahren wird der Regierungsrat ersucht, dem Grossen Rat eine entsprechende Finanzierungsvorlage zu unterbreiten.

5. Die jährlichen Budgetkredite für den Unterhalt der Strassen und Brücken, einschliesslich des Benzinzollanteils im Betrage von Fr. 1 500 000.—, sollen ab 1947 mit total Fr. 2 795 000.— festgesetzt werden.
6. Durch diesen Bericht sind die auf Seite 1/2 erwähnten Interpellationen und Einfachen Anfragen beantwortet. Die Motionen und Postulate werden im Sinne dieses Berichtes erheblich erklärt.

*Bern*, den 21. Oktober 1946.

*Der Baudirektor  
des Kantons Bern:*

**Grimm.**

---

Vom Regierungsrat genehmigt und an den  
Grossen Rat gewiesen.

*Bern*, den 1. November 1946.

*Im Namen des Regierungsrates,*

**Der Präsident:**

**Seematter.**

Der Staatsschreiber:

**Schneider.**